

Dissertation

**Vergleichende Analyse der Reformen im Bereich der  
Alterssicherung in Westeuropa und in Mittel- und Osteuropa**

vorgelegt von

Diana Velitchkova

Eingereicht zur Erlangung des

Grades Doc. rer. pol. des Fachbereich IV der Universität Trier

Berichterstatter:

Prof. Dr. Hans Braun

Prof. Dr. Eckhard Knappe

Trier, den 18.02.2002

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 vom Fachbereich IV – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Mein herzlichsten Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Hans Braun, der mir mit Rat und Tat immer zur Seite stand und den Fortgang der Arbeit wohlwollend und geduldig begleitete und unterstützte.

Herzlich bedanken möchte ich mich weiterhin bei Herrn Prof. Dr. Eckhard Knappe für die Begutachtung der Arbeit und die zahlreichen Gespräche, die mir wichtige Anregungen zu der Weiterentwicklung der Arbeit gaben.

Wichtige Unterstützung erhielt ich ferner von den Mitarbeitern der Lehrstuhls – Dpl.-Kffr. Alexandra Caster, Dipl.-Psych. Susanne Balke, Dipl.-Kfm. Stefan Witt, Dr. Elke Groß die mir mit wertvolle Ratschläge und bei dem Korrekturlesen halfen.

Dank sage ich auch meiner Familie, sowie allen meinen Freunden, die mich während der Fertigstellung dieser Arbeit immer wieder ermutigt haben diese so gut wie möglich zu realisieren.

Außerdem bedanke ich mich an dieser Stelle bei der Friedrich-Ebert-Stiftung für die finanzielle Unterstützung für den Zeitraum von November 1998 bis zum Dezember 2000, die letztendlich diese Dissertation ermöglicht hat.

Trier, im Februar 2002

Diana Velitchkova

# Inhaltsverzeichnis

## **Kapitel 1: Einleitung**

- 1.1 Fragestellung, Methodik der Studie und Aufbau der Arbeit 2
- 1.2 Zur Auswahl der Länder und der Alterssicherungssystemen 5

## **Kapitel 2: Die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts des demographischen und wirtschaftlichen Wandels in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Vergleich**

- 2.1 Vorbemerkungen 8
- 2.2 Das Problem der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in Polen und Bulgarien
  - 2.2.1 Ausgewählte wirtschaftliche und demographische Rahmendaten für Polen und Bulgarien 11
  - 2.2.2 Charakteristika des Problems 14
  - 2.2.3 Die Ursachen für das Problem
    - 2.2.3.1 Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt 17
    - 2.2.3.2 Der Prozeß der demographischen Alterung 18
- 2.3 Das Problem der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Großbritannien
  - 2.3.1 Ausgewählte wirtschaftliche und demographische Rahmendaten für Deutschland Großbritannien 22
  - 2.3.2 Charakteristika des Problems 24
  - 2.3.3 Die Ursachen für das Problem
    - 2.3.3.1 Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt 26
    - 2.3.3.2 Der Prozeß der demographischen Alterung 29
- 2.4 Vergleichende Darstellung der Probleme der Alterssicherung angesichts des demographischen und wirtschaftlichen Wandels in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien 32

## **Kapitel 3: Die Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Vergleich**

- 3.1 Vorbemerkungen 38
- 3.2 Das System der Alterssicherung in Deutschland

3.2.1 Überblick über die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland	40
3.2.2 Überblick über die betriebliche Alterssicherung in Deutschland	43
3.3 Das System der Alterssicherung in Großbritannien	
3.3.1 Überblick über die gesetzliche Rentenversicherung in Großbritannien	46
3.3.2 Überblick über die betriebliche Alterssicherung in Großbritannien	50
3.4 Das System der Alterssicherung in Polen	51
3.5 Das System der Alterssicherung in Bulgarien	54
3.6 Vergleichende Darstellung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien und Reformbedarf	56
<b>Kapitel 4: Rentenreformpolitik in Deutschland, Großbritannien, Polen und     Bulgarien in den 90er des 20. Jahrhunderts im Vergleich</b>	
4.1 Vorbemerkungen	62
4.2 Die Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien seit den 50er Jahren bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts	
4.2.1 Vorbemerkungen	63
4.2.2 Die Rentenpolitik in den sozialistischen Ländern: Bulgarien und Polen	64
4.2.3 Die Rentenpolitik in Deutschland und Großbritannien	65
4.2.4 Vergleichende Darstellung der Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien seit den 50er Jahren bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts	68
4.3 Die Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts	
4.3.1 Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung	
4.3.1.1 Vorbemerkungen	72
4.3.1.2 Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung in Polen und Bulgarien	74
4.3.1.3 Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Großbritannien	86
4.3.2 Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge	
4.3.2.1 Vorbemerkungen	98
4.3.2.2 Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge in Polen und Bulgarien	99
4.3.2.3 Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge Deutschlands und Großbritanniens	106

4.3.3 Vergleichende Darstellung der Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts	112
<b>Kapitel 5: Einfluß der politischen Faktoren auf die Reformen im Bereich des Alterssicherungssystems</b>	
5.1 Vorbemerkungen	117
5.2 Politischer Einfluß auf die Reformen im Bereich des Alterssicherung auf der nationaler Ebene	119
5.3 Politischer Einfluß auf die Reformen im Bereich des Alterssicherung auf der internationaler Ebene	122
5.4 Kulturelle und soziale Voraussetzungen für die Akzeptanz neuer Alterssicherungssysteme in den mittel- und osteuropäischen Staaten	124
<b>Kapitel 6: Zusammenfassung</b>	
6.1 Aus den Erfahrungen der westeuropäischen Länder lernen – ist das eine Alternative bei den Reformen im Bereich der Alterssicherung für die mittel- und osteuropäischen Länder?	128
6.2 Wie die Alterssicherung reformiert werden kann, so daß sie angesichts der grundlegend geänderten Rahmenbedingungen eine befriedigende Zukunft für alte und junge Menschen sichern kann?	133
<b>Quellenverzeichnis</b>	134

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit erfolgreicher Politik	2
Tabelle 2: Bevölkerungszahl in 1000 und jährliche Wachstumsraten der Bevölkerung in Prozent in Polen und Bulgarien	11
Tabelle 3: Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Polen und Bulgarien 1990-1998 (jährliche Veränderungen in Prozent)	13
Tabelle 4: Versicherte und Rentenempfänger in Bulgarien 1990-1998 in 1 000	14
Tabelle 5: Versicherte und Rentenempfänger in Polen 1989-1998 in 1 000	15
Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben des Sozialversicherungsfonds in Polen 1991-1998	15
Tabelle 7: Die Einnahmen und Ausgaben des Sozialversicherungsfonds in Bulgarien von 1990 bis 1995	16
Tabelle 8: Arbeitslosenquote in Polen und Bulgarien von 1990 bis 1998	17
Tabelle 9: Bevölkerung nach Altersklassen in Polen und Bulgarien in Prozent der Gesamtbevölkerung von 1977 bis 2020	19
Tabelle 10: Der Kinderlastquotient, der Alterslastquotient und der Gesamtlastquotient in Polen und Bulgarien von 1977 bis 2020	20
Tabelle 11: Zusammengefaßte Geburtenziffern in Polen und Bulgarien von 1960 bis 1995	20
Tabelle 12: Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt und Säuglingssterblichkeit in Polen und Bulgarien von 1977 (1960) bis 1995	21
Tabelle 13: Entwicklung der Bevölkerungszahl in 1 000 in Deutschland und Großbritannien von 1960 bis 1998 und jährliche Wachstumsraten der Bevölkerung (in Prozent) von 1970 bis 1995	22
Tabelle 14: Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland und Großbritannien von 1990 bis 1998 (jährliche Veränderungen in Prozent)	23
Tabelle 15: Entwicklung der Versicherten- und Rentnerzahlen in Deutschland in 1 000 von 1992 bis 1998	24
Tabelle 16: Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung in Deutschland von 1992 bis 1998	25
Tabelle 17: <i>National Insurance Fund income and outgo and balances for the period 1 April 1990 to 31 March 1998</i>	25
Tabelle 18: Arbeitslosenquote in Deutschland und Großbritannien von 1990 bis 1998	27

Tabelle 19: Teilzeitbeschäftigte und Selbständige in Prozent der Beschäftigten insgesamt in Deutschland und Großbritannien von 1985 bis 1998	27
Tabelle 20: Bevölkerung nach Altersklassen in Deutschland und Großbritannien in Prozent der Gesamtbevölkerung von 1977 bis 1997	29
Tabelle 21: Der Kinderlastquotient, der Alterslastquotient und der Gesamtlastquotient in Deutschland und Großbritannien von 1977 bis 1997	30
Tabelle 22: Zusammengefaßte Geburtenziffern in Deutschland und Großbritannien von 1960 bis 1995	30
Tabelle 23: Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt in Deutschland und Großbritannien von 1977 bis 2020 und Säuglingssterblichkeit von 1960 bis 1995	31
Tabelle 24: Rentenalter und Versicherungsjahre für die drei Berufskategorien in Bulgarien	56
Tabelle 25: Vergleichende Darstellung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien	60
Tabelle 26: Die Rentenreformgesetze seit den 50er Jahren bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien	70
Tabelle 27: Durchschnittliche Rentenzahlungen in Prozent des Durchschnittslohns in den Jahren 1991-1998 in Bulgarien	75
Tabelle 28: Durchschnittliche Rentenzahlungen in Prozent des Durchschnittslohns in den Jahren 1991-1994 in Polen	75
Tabelle 29: Die Inflation in Polen und Bulgarien 1992-1998	76
Tabelle 30: Der Sozialversicherungsbeitrag in Bulgarien im Jahr 1997 und im Jahr 1999	81
Tabelle 31: Der Sozialversicherungsbeitrag im Jahr 2001 in Bulgarien	82
Tabelle 32: Die Beiträge im neuen Sozialversicherungssystem in Polen seit dem 1. Januar 1999	83
Tabelle 33: <i>Incapacity Benefit basic rate</i>	90
Tabelle 34: Erwerbsquoten von Frauen und Männern und teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern (in Prozent aller weiblichen bzw. männlichem Beschäftigten)	91
Tabelle 35: Vergleichende Darstellung der Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien	114

Tabelle 36: Übertragung ausgewählter Bearbeitungsalternativen von Problemen der Alterssicherung aufgrund der demographischen Entwicklung von Deutschland und Großbritannien auf Polen und Bulgarien

129



## Übersichten- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des Rentnerzahl in Großbritannien von 1988 bis 2000 in 1 000	24
Abbildung 2: Die Rentenquotient in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Jahr 1992 und im Jahr 1998	33
Abbildung 3: Bevölkerung nach Altenklassen in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Jahr 1977 und im Jahr 1997	34
Abbildung 4: Die Entwicklung des Anteils der Menschen, die älter als 60 Jahre sind, im Jahre 2010 und im Jahre 2020 in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien	35
Abbildung 5: Arbeitslosenquote in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Jahr 1992 und im Jahr 1998	36
Abbindung 6: Die zusammengefaßten Geburtenziffern in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien von 1960 bis 1995	37
Abbildung 6 : Alterssicherungssystem in Polen und Bulgarien nach den Rentenreform im Jahr 2000	100
Abbildung 7: Das Alterssicherungssystem in Deutschland nach dem Rentenreform im Jahr 2002	107
Abbildung 8: Alterssicherungssystem in Großbritannien nach den Rentenreform im Jahr 2001	109
Übersicht 1: Elemente des Umgestaltungsprozesses der Alterssicherung	118

## **Kapitel 1: Einleitung**

### *1.1 Fragestellung, Methodik der Studie und Aufbau der Arbeit*

Die Anpassung der Alterssicherungssysteme an die gewandelten wirtschaftlichen, demographischen und sozialen Verhältnisse stellt für die europäische Sozialpolitik im allgemeinen und für die Rentenpolitik im besonderem eine große Herausforderung dar. Die „stille Revolution“, wie der demographischen Wandel von manchen Experten bezeichnet wird, macht grundlegenden Reformen im Bereich der Alterssicherung erforderlich. In den mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Reformen der sozialen Sicherungssysteme ein Teil der seit 1989 in Gang gesetzten Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Ländern stellten sich das politische Ziel, Kommunismus und Planwirtschaft durch Demokratie und marktwirtschaftliche Ordnung zu ersetzen. Die Notwendigkeit, wirtschaftliche Stärke und demokratische Institutionen gleichzeitig zu entwickeln, sowie die zahlreichen Folgen des Transformationsprozesses, wie z.B., das rückläufige Sozialprodukt und die galoppierende Inflation, belasteten aber zusätzlich den mühsamen Anpassungsprozeß der sozialen Sicherheitssysteme an die veränderten Rahmenbedingungen. Die Möglichkeit, von den anderen Ländern zu lernen, ist deshalb für die mittel- und osteuropäischen Staaten besonders wichtig, da den Prozeß des Lernens neben dem Ausschauen und Auswertung von Informationen auch Verhaltensveränderungen einschließt, die für die erfolgreiche Durchführung von Reformen in diesen Ländern nützlich sein können. Für die mittel- und osteuropäischen Ländern trifft das Motto zu: „Ein gutes Vorbild und praktische Erfolge sind allemal besser als bloße Appelle und graue Theorie.“ Als Referenzmodell beim Design der neuen Institutionen in diesen Ländern eignen sich am besten die westlichen Wohlfahrtsstaaten. Einerseits hat das Wohlfahrtsstaat in den westeuropäischen Länder eine lange Entwicklungsgeschichte, und diese Länder haben viele Erfahrungen über erfolgreiche Durchführung von Reformstrategien gesammelt. Andererseits besteht Abstimmungsbedarf zwischen den Systemen der soziale Sicherheit der ost- und westeuropäischen Ländern, da die mittel- und osteuropäischen Länder sich bemühen, der Europäischen Union beizutreten. Ein solches Beitritt setzt die Akzeptanz des gemeinschaftlichen *acquis communautaire*<sup>1</sup> voraus, der für die mittel- und osteuropäischen Staaten eine Orientierung bei den Reformen im Bereich der sozialen Sicherheit darstellen sollte.

---

<sup>1</sup> Der *acquis communautaire* läßt sich, auch wenn nicht exakt, als ein Ziel oder eine Leitlinie der Politik der Koordinierung der europäischen Sozialpolitik definieren, allen Bürger den Zugang zu einem befriedigenden Schutz gegen die zentralen Lebensrisiken zu bieten. Vgl. Leinbach, V. (2000), S. 58 und Böhm, St. (1997), S. 11.

Das Forschungsvorhaben ist vergleichend konzipiert, da ein Vergleich das Lernen zwischen den mittel- und osteuropäischen und den westeuropäischen Ländern ermöglicht. Der Vergleich in Sinne einer Bestandsaufnahme ist auch eine wichtige Voraussetzung, um über konkrete Maßnahmen für eine verbesserte Koordinierung zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit verschiedener Ländern zu diskutieren.<sup>2</sup> Vergleiche von unterschiedlichen Wohlfahrtstaaten können zu einem besseren Verständnis den eigenen Strukturen beitragen und erweitern die Vorstellung darüber, was politisch möglich ist. Eine vergleichende Analyse ausländischer Sozialsysteme kann auch dazu dienen, das Problembewußtsein zu schärfen und die festgefahrenen Diskussionen und Routinen aufzubrechen und somit die Weiterentwicklung nationaler Systeme anzuregen.<sup>3</sup>

Die Möglichkeiten und Probleme beim Vergleichen bzw. bei der Übertragung von Lösungsmustern sind aber von der Tatsache abhängig, ob die politisch-ökonomischen Rahmenbedingungen sich ähneln oder unterscheiden. Beim Transfer einer Politik muß auch berücksichtigt werden, um welche Art bzw. Ebene der Problemlösung es sich handelt, das heißt, ob es um globale Problemdefinitionen und Lösungsstrategien oder um einzelne Instrumente geht (siehe Tabelle 1)<sup>4</sup>.

Tabelle 1: Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit erfolgreicher Politik

politisch-ökonomische Rahmenbedingungen ähnlich	politisch-ökonomischen Rahmenbedingungen verschieden	Inhalt der Politik
(1) Möglichkeiten einer Übertragung bzw. Lernen ist hoch	(2) Konsensdefizite	Globale Problemdefinitionen und Lösungsstrategien
(4) Effizienzdefizite (technische Kompatibilitätsprobleme)	(3) Wahrscheinlichkeit einer Diffusion ist niedrig	Spezifische Programme und konkrete Instrumente

Quelle: Heinze, Rolf G.; Schmid, J.; Strünck, Ch. (1999), S. 169.

Wenn sich die Systeme in den Rahmenbedingungen möglichst wenig unterscheiden, dann ist die Übertragbarkeit von globalen Problemdefinitionen und Lösungsstrategien sehr hoch

<sup>2</sup> Ein dank vergleichender Analysen gestiegenes Bewußtsein für die unterschiedlichen sozialen Sicherungssystemen hat sicher auch dazu beigetragen, daß an Stelle einer Harmonisierung der Systeme inzwischen die Definition von Mindeststandards und die Koordinierung der Ziele und der Politik der sozialen Sicherung als Leitlinien einer europäischen Sozialpolitik getreten sind. Vgl. Böhm, St. (1997), S. 11.

<sup>3</sup> Vgl. zu den hier ausgeführten Aspekten und Begründungen von Nutzen und Notwendigkeit internationaler Vergleiche Holzman, R. (1990), S.141, Hauser, R. (1991), S. 195 ff, Ritter, Ulrich P. (1992), Heinze, Rolf G.; Schmid, J.; Strünck, Ch. (1999), S. 165 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Heinze, Rolf G.; Schmid, J.; Strünck, Ch. (1999), S. 166-170.

(Tabelle 1, Feld 1).<sup>5</sup> Im Falle der mittel- und osteuropäischen und westeuropäischen Länder, wo die Systemen der sozialen Sicherheit sich in den Rahmenbedingungen stark unterscheiden, erscheint die Übertragung von globalen Problemdefinitionen und Lösungsstrategien sowie von spezifischen Programme und konkreten Instrumenten sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich (siehe Tab. 1, Feld 2 und 3). Ein Grund dafür ist, daß der Transfer mit langsamen und schwersteuerbaren Veränderungen der politischen Kultur und Mentalität verbunden ist.

Ziel dieser Studie ist es, zu überprüfen, ob ein Austausch von globalen Bearbeitungsansätzen für das Problem der Anpassung des Systems der Alterssicherung an die gewandelten Rahmenbedingungen zwischen mittel- und osteuropäischen und westeuropäischen Ländern stattgefunden hat und ob Lösungen, die in einen Land angewendet wurden, bei der Suche nach neuen systemadäquaten Lösungen in anderen Länder hilfreich und nützlich waren. Der Schwerpunkt der Forschung liegt auf der vergleichenden Analyse der Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahren in den westeuropäischen Staaten (Deutschland und Großbritannien) und in den mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen und Bulgarien). Jedes Land, das in der Analyse einbezogen ist, hat seine Spezifika, die entscheidend für die Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit sind. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Größe eines Landes, der Größe der Bevölkerung, des politischen Systems, der ökonomischen Voraussetzungen und des gesellschaftlichen Klimas. Trotz dieser Unterschiede wird in der vorliegenden Studie versucht festzustellen, ob es nicht allgemeine Entwicklungslinien gibt und ob ein gegenseitiger Lernprozeß zwischen osteuropäischen und westeuropäischen Ländern nicht in Gang gesetzt worden ist.

Das Ziel der Arbeit läßt sich durch die Anwendung eines problemorientierten Vergleichs verwirklichen. Die Stärke eines problemorientierten Vergleichs liegt in dem Anreiz zum langfristigen Umdenken und Umlenken und setzt nicht voraus, daß eine große Ähnlichkeit der zu vergleichenden Länder besteht.<sup>6</sup> Bei einen problemorientierten Vergleich stellen sich vier grundlegende Fragen:

- Wie stellt sich das definierte Problem in den zu vergleichenden Ländern dar, und welche Unterschiede bestehen zwischen ihnen?

---

<sup>5</sup> In der Literatur wird ein solches Vergleich, bei dem die zu vergleichenden Systeme sich in den Rahmenbedingungen möglichst wenig unterscheiden, als most-similar-cases-Ansatz bezeichnet. Dadurch soll die Anzahl potentieller Einflußfaktoren begrenzt und die Konzentration auf die abweichenden Ergebnissen führenden Bestimmungsfaktoren erleichtert werden. Vgl. Hauser, R. (1991), S. 196.

<sup>6</sup> Ritter, Ulrich P. (1992), S. 339.

- Die zweite Frage bezieht sich auf institutionellen Faktoren und auf Verhaltensweisen, die in den jeweiligen Ländern zu dem definierten Problem beitragen.
- Die dritte Frage verlangt nach einer Bewertung der Bedeutung des Problems und nach einem Urteil über die Wirksamkeit der zur Lösung des Problems eingesetzten Maßnahmen.
- Die vierte Frage zielt auf die politischen Kräfte, die die Probleme entstehen lassen bzw. ihre Lösung behindern, und auf die unterschiedlichen Wertesysteme der verschiedenen Länder.<sup>7</sup>

Der Fragestellung eines problemorientierten Vergleichs entsprechend gliedert sich die Arbeit in vier Teile:

- Eine Darstellung der wichtigen Merkmale des Problems in den osteuropäischen Ländern Polen und Bulgarien wie auch in den westeuropäischen Staaten Deutschland und Großbritannien sowie eine Analyse der Ursachen, die zu der beschriebenen Entwicklung geführt haben. Das Problem, das nicht nur für mittel- und osteuropäische Länder, sondern auch für die westeuropäischen Länder relevant ist, kann man in der folgenden Weise definieren: wie man die Alterssicherung reformiert werden, so daß sie angesichts der grundlegend geänderten Rahmenbedingungen eine befriedigende Zukunft für alte und junge Menschen sichern kann (Kapitel II).
- Eine Analyse der Ausgestaltungselemente der gesetzlichen Rentenversicherungen in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien sowie die betriebliche Alterssicherung in den westeuropäischen Ländern, um die institutionellen Faktoren darzustellen, die in den untersuchten Ländern zu den definierten Problemen beigetragen haben (Kapitel III). Ausgeklammert aus der Analyse sind die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und die Beamtenversorgung in Deutschland.
- Eine Darstellung der Rentenreformpolitik in den untersuchten Ländern Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Zeitraum von 1990 bis 2000, deren Ziel es ist, das definierte Problem zu lösen und das Vertrauen der Menschen in das System wieder aufzubauen. In den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts hat der permanente Reformzwang dazu geführt, daß die Menschen bezweifelten, ob das Alterssicherungsstem fähig ist, seine wichtigste Aufgabe zu erfüllen, nämlich den Menschen ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln, Sicherheit für die älteren Menschen im Hinblick auf ihre

---

<sup>7</sup> Hauser, R (1991), S. 206.

Renten, aber auch Sicherheit für die Jüngeren im Sinne von Erwartungssicherheit für das eigene Alter. (Kapitel IV).

- Eine Darstellung des Einflusses des politischen Systems auf den Reformprozeß sowie eine Analyse, ob die Menschen mental zu grundlegenden Reformen bereit sind und ob sie diese Reformen akzeptieren werden (Kapitel V).

Die vorliegende Arbeit versucht im wesentlichen eine Bestandsaufnahme der Reformen im Bereich der Alterssicherung, das heißt eine Beschreibung und Analyse der Entwicklung seit 1990 bis zur Gegenwart. Dabei ist in keinen der untersuchten Länder ein endgültiger oder auch nur vorläufiger Endpunkt des Reformprozesses festzustellen. Die Entwicklung bis heute hat noch nicht zu einem Punkt geführt, an dem gesagt werden könnte, daß Reformen endgültig verwirklicht seien.

### *2.1 Zur Auswahl der Länder und der Alterssicherungssysteme*

Zunächst sind die Begriffe „Osteuropa“ und „Westeuropa“ zu klären. Unter dem Begriff „Osteuropa“ wird diejenige Region verstanden, „die nach 1945 im direkten Einflußbereich der Sowjetunion lag, einschließlich Albanien und Jugoslawien“<sup>8</sup>. Im folgenden sollen unter Westeuropa die Länder verstanden werden, die Mitglieder der Europäischen Union sind.

Für die Auswahl der westeuropäischen Länder war ausschlaggebend, daß sie verschiedene Grundkonzeptionen der Alterssicherungssysteme repräsentieren. Die Tatsache, daß die gesetzlichen Alterssicherungssysteme in Deutschland und Großbritannien relativ reine Beispiele der einen oder anderen Grundkonzeption sind, machte sie interessant für eine vergleichende Analyse. Der Vergleich der verschiedenen Systeme stellt deutlich dar, wo die Stärken und wo die Schwächen dieser Systeme liegen. Diese Analyseergebnisse sind interessant für die mittel- und osteuropäische Länder, da diese sich grundsätzliche Gedanken darüber machen, wie sie ihre Alterssicherung in Zukunft gestalten sollen. Der Vergleich verschiedener Systemen gibt die Möglichkeit, die Fehler der anderen Systeme zu vermeiden und so das gesamte Alterssicherungssystem besser auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Großbritannien wurde als Land gewählt, weil es eine universelle Grundsicherung repräsentiert. Bei diesem Typ Alterssicherung handelt es sich um eine

---

<sup>8</sup> Der asiatische Teil der ehemaligen UdSSR, auch die DDR bleiben, aufgrund ihrer besondere Lage ausgeblen-

einkommensunabhängige Grundsicherung für alle Staatsbürger, die nur das Existenzminimum absichert und teils aus Beiträgen, teils aus Steuern finanziert wird. Dieses Alterssicherungssystem geht von der "Erfindung" der Volksrente in Dänemark 1890 und deren ideologischer Untermauerung durch Beveridge in England aus.<sup>9</sup> Da Altersarmut ein dringendes Problem für das britische Alterssicherungssystem ist, eignet sich das System nur bedingt zum Vorbild für eine Rentenreform in Deutschland, Polen und Bulgarien. Am britischen Beispiel kann aber die positive Einschätzung des privaten Rentensektors und seiner Leistungsfähigkeit überprüft werden.

Im Gegensatz zum Alterssicherungssystem in Großbritannien stellt das Alterssicherungssystem in Deutschland ein Sozialversicherungssystem dar. Das Sozialversicherungssystem erfaßt grundsätzlich nur abhängig Beschäftigte; es wird aus Beiträgen der Versicherten und deren Arbeitgebern finanziert, und die gewährten Leistungen sind von der Dauer der Versicherung und der Höhe des versicherten Einkommens abhängig. Durch die Sozialversicherungssysteme wird das Ziel verfolgt, den Lebensstandard zu sichern. Für die Auswahl des deutschen Alterssicherungssystems war von Bedeutung, daß sie ein Beispiel für die große Anpassungsfähigkeit und Krisenfestigkeit des Systems ist. Das Alterssicherungssystem in Deutschland hat mehr als 100 Jahre Geschichte, und seine Krisenfestigkeit wird illustriert durch das sprichwörtliche Statement des amerikanischen Präsidenten Roosevelt, der feststellte: „The whole country is devastated, but the pensions are being paid“.

Für die Auswahl der osteuropäischen Länder war ausschlaggebend, daß sie verschiedene Regionen in Osteuropa<sup>10</sup> repräsentieren. Die Tatsache, daß die in den Vergleich einbezogenen Länder zu unterschiedlichen Regionen gehören, ist sehr nützlich, um den Einfluß der politischen Kultur und Mentalität auf die Reformbereitschaft der Bevölkerung und auf die erfolgreiche Übertragung von globalen Problemlösungsstrategien zu analysieren. Nach historisch-kulturellen Kriterien lassen sich drei Großregionen unterscheiden. Die erste Region, bekannt als Mitteleuropa, umfaßt Länder, die lateinisch geprägt sind, seit Jahrhunderten mit dem römischen Rechtsbegriff vertraut und römisch-katholisch bzw. protestantisch sind. Die politische Kultur dieser Länder ist teilweise durch die Form der westlichen Demokratie gekennzeichnet, und so vermischen sich "individuelle und kollektive

---

det. Zimmer, K. (1996), S. 11.

<sup>9</sup> Ruland, F. (1989), S. 607.

<sup>10</sup> Zimmer, K. (1996), S. 11.

Freiheiten beim Versuch, politisch-soziale und nationale Unabhängigkeit durchzusetzen.“<sup>11</sup> Zu der mittelosteuropäischen Region zählen Polen, Ungarn, Slowenien, Kroatien, die Tschechische Republik, die Slowakei und die baltischen Republiken. Aus dieser Region wurde Polen in die vergleichende Analyse einbezogen, da es ein Land ist, das als erstes den Weg zu marktwirtschaftlichen Reformen beschritten hat und seit 1993 wieder positive Wachstumsraten verzeichnet und zugleich eines der ersten Länder in Osteuropa war, das grundlegenden Reformen im Bereich der Alterssicherung durchgeführt hat.

Die zweite Region, bekannt als Südosteuropa, ist durch den nachhaltigen Einfluß von Byzanz und durch das Erbe des Osmanischen Reiches gekennzeichnet. Diese Länder sind vorwiegend griechisch-orthodox, mit moslemischen Minderheiten. Daß die Religion als Grundlage für die Besteuerung genommen wurde, implizierte auch eine “Stärkung der kollektiven Identität gegenüber Individuen.“<sup>12</sup> Die südosteuropäische Region besteht aus den Ländern Bulgarien, Rumänien und Rest-Juguslawien. Aus dieser Region wird Bulgarien als Beispiel für ein Land herangezogen, das noch keine Stabilisierung seines Wirtschaftssystems seit Beginn der Transformation erreicht hat und erst am Anfang grundlegender Reformen im Bereich der Alterssicherung steht. Zugleich war die Kenntnis der bulgarischen Sprache, ausschlagend für die Auswahl, da dadurch ermöglicht wird, eine Untersuchung auf Informationen aus ersten Quelle zu stützen und nicht wie bei Polen nur auf Informationen aus Sekundärquellen, die in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.

Zur dritten Region Osteuropas zählt der europäische Teil der ehemaligen UdSSR, also diejenigen Ländern, die “so gut wie keine Erfahrungen mit Demokratie im westlichen Sinne besitzen“. Aufgrund ihrer besonderen Lage wird kein Land aus dieser Region in die Analyse einbezogen.

---

<sup>11</sup> Ebd. S. 11.

<sup>12</sup> Ebd. S. 11.



## **Kapitel 2: Die Problemen der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts des demographischen und wirtschaftlichen Wandels in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Vergleich**

### *2.1 Vorbemerkungen*

Steigende Zahlen der Rentner, sinkende Zahlen der Versicherten, längerer Rentenbezug, steigende Beiträge und staatliche Zuschüsse – dies sind einige Merkmale, die die schwierige Finanzsituation des Systems der Rentenversicherung charakterisieren. Aber nicht das System der Rentenversicherung befindet sich in einer tiefen Krise, sondern es handelt sich um in ganz anderen Gesellschaftsbereichen wurzelnde Krisentendenzen, die den Sozialstaat im allgemeinen erfassen. Die schwierige Finanzsituation des Systems der Rentenversicherung wird hauptsächlich von grundlegend geänderten äußeren Wirtschaftsfaktoren und von dem demographischen Wandel verursacht. Der demographische Wandel ist durch zwei Merkmale geprägt: Erstens durch eine zunehmende Alterung der Bevölkerung und zweitens durch die Migration. Die Alterung einer Bevölkerung wird durch die Veränderung der Altersstruktur gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Situation, in der die Altersklasse der Menschen, die 65 und älter sind, zunimmt. Die beiden Hauptursachen der demographischen Alterung sind der Rückgang der Fruchtbarkeit (Fertilität)<sup>13</sup> und der Rückgang der Sterblichkeit (Mortalität)<sup>14</sup>. Der Prozeß der demographischen Alterung bewirkt vor allem eine Verschiebung des Verhältnisses von Beitragszahlern (Erwerbstätigen) zu Rentenbeziehern. Das bedeutet, daß eine Erwerbsperson für eine immer höhere Zahl von Rentnern aufkommen muß. Als Folge der demographischen Alterung kommt es zu steigenden Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichzeitig kleiner werdender Finanzierungsbasis.

Die Migration ist neben dem Prozeß der demographischen Alterung ein wichtiges Merkmal des demographischen Wandels. Für das System der Alterssicherung wird die Zuwanderung als ein wichtiges Instrument angesehen, die künftigen „Belastungen“ des Systems aufgrund der demographischen Alterung zu mindern. Durch die Zuwanderung könnte der Prozeß der

---

<sup>13</sup> Im Falle der Fruchtbarkeit ist die Sprachregelung nicht einheitlich. Einzelne Autoren unterscheiden zwischen Geburten- (Erfassung von Lebendgeborenenfälle) und Fertilitätsstatistik (Erfassung und Beurteilung der Reproduktionsleistung). Zur Charakterisierungen der Geburtenhäufigkeit wird die zusammengefaßte Geburtenziffer (total fertility rate) verwendet, die ein standardisiertes, zusammengefaßtes und kumulatives Fertilitätsmaß ist. Die zusammengefaßte Geburtenziffer gibt an, wie viele Kinder eine Frau im Laufe ihrer reproduktiven Periode durchschnittlich zur Welt bringen würde, wenn sie bis zum Ende des gebärfähigen Alters lebt und wenn sie in jeder Altersstufe so viele Kinder bekommt, wie es der jeweiligen altersspezifischen Fruchtbarkeitsrate in der Bevölkerung entspricht. Vgl. Bähr, J. (1997), S. 175.

<sup>14</sup> Für die Sterblichkeitsentwicklung ist die durchschnittliche Lebenserwartung ein anschauliches Maß. In der

Alterung der Bevölkerung verlangsamt und seine Folgen über längere Zeiträume verteilt werden. Die Beeinflussung der Altersstruktur der Bevölkerung ist aber nur ein Aspekt der Wirkung der Zuwanderung auf das System der Alterssicherung. Die Zuwanderung kann auch für das Rentenniveau von Bedeutung sein (Rentenniveau ist als Verhältnis zwischen der Durchschnittsrente zu dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt in einem Kalenderjahr definiert), da zunehmende Ausländerbeschäftigung sich unmittelbar auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt auswirken kann, wenn zugewanderte Ausländer ein geringeres Entgelt erzielen als Inländer. Dabei ist es wichtig, ob und inwieweit Zuwanderer inländische Arbeitskräfte substituieren oder einen komplementären Faktor darstellen. Wenn Substitutionsprozesse eintreten, besteht die Gefahr einer vermehrten Arbeitslosigkeit und einer Minderung der Entlohnung von inländischen Arbeitskräften. Für die Höhe der individuellen Entlohnung spielt die Qualifikation der Zuwandernden und die Beherrschung der Sprache des Zuwanderungslandes eine wichtige Rolle. Die Auswirkungen der Zuwanderung auf die Lohnbildung bei einheimischen Arbeitern hängt auch von der gesamtwirtschaftlichen Situation ab, in der Zuwanderung auftritt.<sup>15</sup>

Eine weitere Ursache für die Probleme der Rentenversicherung sind die grundlegend geänderten äußeren Wirtschaftsfaktoren. Es besteht eine enge Verknüpfung zwischen dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht und dem Finanzierungsgleichgewicht der sozialen Sicherung. Am Beispiel der durch das Umlageverfahren finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung wird dieser Sachzusammenhang besonders deutlich. Durch ökonomische Faktoren können die demographisch bedingten Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung weiter verstärkt werden. Die demographische Belastung könnte aber auch dadurch reduziert werden, daß die nachwachsende Generation ihre geringere Zahl durch eine höhere Erwerbsbeteiligung ausgleicht.<sup>16</sup> Im Bereich der ökonomischen Faktoren kann eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte Einfluß auf die Systeme der Altersversorgung ausüben.

In hohem Maße wird die Rentenfinanzierung durch Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt belastet. Dabei handelt es sich um die Wechselwirkungen zwischen den Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Veränderungen auf dem

---

Vergangenheit war der schnelle Zuwachs der Lebenserwartung durch die Senkung der Säuglingssterblichkeit bedingt, während er heute dank der Fortschritte bei der Verhütung und Therapie von Herz-Kreislauferkrankungen und Krebserkrankungen vor allem die über 60jährigen betrifft.

<sup>15</sup> Vgl. Schmähl, W. (1995a) und Schmähl, W. (1995b).

<sup>16</sup> Vgl. Ruland, F. (1998), S. 844 und Tegtmeier, W. (1980), S. 238.

Arbeitsmarkt sind durch stark ausgeprägte Arbeitslosigkeit und durch die Veränderungen der Formen der Erwerbstätigkeit gekennzeichnet. Durch zunehmende Arbeitslosigkeit muß die gesetzliche Rentenversicherung geringere Einnahmen verzeichnen, da die Zahl der Beitragszahler abnimmt. Um das finanzielle Gleichgewicht zu halten und die zusätzlichen Belastungen zu übernehmen, muß der Beitragssatz erhöht werden. Durch den Anstieg des Beitragssatzes hat die gesetzliche Rentenversicherung ihrerseits Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt, da der Sozialversicherungsbeitrag ein wichtiger Teil der Lohnnebenkosten ist. Besonders im Rahmen zunehmenden weltweiten Wettbewerbs und durch zunehmenden Zwang zur Kostensenkung könnten die hohen Lohnnebenkosten zu einer Abnahme der Beschäftigungszahl führen.

Die stark ausgeprägte Arbeitslosigkeit ist nicht die einzige Veränderung auf dem Arbeitsmarkt mit negativen Rückwirkungen auf die Rentenversicherung. Die Verbreitung von sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen<sup>17</sup> wirkt sich ebenfalls negativ auf das finanzielle Gleichgewicht der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die atypischen Beschäftigungsverhältnisse sind durch ein kräftiges Wachstum der Teilzeitarbeit und eine Zunahme selbständiger Tätigkeit im allgemeinen und der Scheinselbstständigkeit<sup>18</sup> im besonderen gekennzeichnet. Dabei hängen die Auswirkungen der atypischen Beschäftigungsverhältnisse von der Gestaltung der gesetzlichen Alterssicherung ab. Bei einer einkommensorientierten gesetzlichen Rentenversicherung kann es bei einer Verlagerung der Vollzeitbeschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung oder beim Wechsel von der Arbeitslosigkeit zur Teilzeitarbeit auf seiten der Versicherten zu Sicherheitsdefiziten im Alter kommen, da geringere Löhne aus der Teilzeitarbeit aufgrund des Äquivalenzprinzips auch niedrige individuelle Rentenansprüche bedingen.

Die Lage der Versicherten ist bei einem Grundrentensystem weniger abhängig von der Verlagerung der Vollzeitbeschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung oder vom Wechsel von der Arbeitslosigkeit zur Teilzeitarbeit, als dies bei dem einkommensbezogenen System der Fall

---

<sup>17</sup> Der Begriff des Normarbeitverhältnisses bezieht sich auf eine abhängige Vollzeitbeschäftigung mit unbefristeter Dauer. Im Gegensatz dazu werden alle anderen Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeitarbeit, Selbständigkeit, befristete Arbeitsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Heimarbeit sowie Leiharbeit) als Nichtnormalarbeitverhältnisse (auch anormal, atypisch oder irregulär) bezeichnet. Vgl. Walwei, U.; Hoffmann, E. (www1998a), S. 3.

<sup>18</sup> Bei dieser Form der Selbständigkeit handelt es sich um Beschäftigungsverhältnisse, die vom ihrem Tätigkeitsprofil her abhängige Tätigkeiten darstellen. Durch die Umwandlung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in (schein-) selbständige Tätigkeiten entziehen sich die Arbeitgeber der Sozialversicherungspflicht. Für die Arbeitgeberseite kommt es darauf an, die Kosten für die soziale Absicherung der Beschäftigten einzusparen und die finanziellen Lasten auf diese Personen zu übertragen.

ist, da eine einheitliche Grundrente für alle Versicherten gewährleistet wird. Das Grundrentensystem ist auch unberührt von den Verlagerungen der abhängigen Beschäftigung zur Selbständigkeit, da die Pflichtmitgliedschaft in der Sozialversicherung breiter ist als bei einer einkommensorientierten gesetzlichen Rentenversicherung.

In folgenden Kapitel werden zuerst die wichtigen Merkmale des Problems der Finanzierung des Systems der Rentenversicherung in den osteuropäischen Ländern Polen und Bulgarien wie auch in den westeuropäischen Staaten Deutschland und Großbritannien dargestellt. Dann werden die Ursachen analysiert, die zu der beschriebenen Entwicklung geführt haben. Zum Schluß wird näher auf die Unterschiede und Ähnlichkeiten des definierten Problems in den zu vergleichenden westeuropäischen Ländern und mittel- und osteuropäischen Staaten eingegangen.

## *2.2 Das Problem der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in Polen und Bulgarien*

### *2.2.1 Ausgewählte wirtschaftliche und demographische Rahmendaten für Polen und Bulgarien*

In Polen belief sich 1998 die Bevölkerungszahl auf mehr als 38 664 Millionen Menschen. Die Zahl der Einwohner stieg zwischen 1960 und 1970 um zehn Prozent. Seit 1980 hat sich der Bevölkerungsanstieg verlangsamt. Ab 1990 ist die Bevölkerungswachstum rückläufig (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Bevölkerungszahl in 1000 und jährliche Wachstumsraten der Bevölkerung in Prozent in Polen und Bulgarien

	Bevölkerungszahl					Jährliche Wachstumsrate der Bevölkerung (in Prozent)		
	1960	1970	1980	1990	1998	1970-1975	1985-1990	1990-1995
Polen	29 561	32 526	35 574	38 119	38 664	0,90	0,49	0,23
Bulgarien	7 867	8 490	8 862	8 718	8 387	0,54	-0,55	-0,49

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1999 für das Ausland, S. 205, Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1993 für Ausland, S. 209

In den zehn Jahren zwischen 1960 und 1970 hat sich die Einwohnerzahl Bulgariens um acht Prozent erhöht, während der Bevölkerungsanstieg zwischen 1970 und 1980 bei mehr als vier Prozent lag. Seit 1985 ist das Bevölkerungswachstum in Bulgarien rückläufig und negativ im Gegensatz zum Bevölkerungswachstum in Polen, wo dieses noch positiv ist.

Der Bevölkerungsrückgang lag zwischen 1990 und 1998 bei 340 000. Dabei betrug die durchschnittliche Rückgangsrate 0,52 Prozent pro Jahr. Ein wichtiger Grund dafür war sowohl die Abwanderung der ethnischen Türken seit 1986 (ca. 500 000 Personen) als auch die starke Zunahme der Zahl der jungen Menschen im Alter von 18 bis 35 Jahren, die sich im Ausland aufhielten.

Polen und Bulgarien gehören zu den Ländern, in denen in der Nachkriegszeit ein zentralverwaltetes Wirtschaftssystem aufgebaut worden ist. Die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung in Polen und Bulgarien nach 1989 spiegelt die Unterschiede in den verfolgten ökonomischen Reformstrategien beim Übergang zur Marktwirtschaft und die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen vor der Wende wider. Polen hat bereits unter dem alten Regime die staatliche Regulierung der Ökonomie gelockert. Es entstand ein privatwirtschaftlicher Sektor, dessen Anteil am Bruttoinlandsprodukt 1988 bei 14,7 Prozent lag.<sup>19</sup> Im Unterschied zu Polen war in Bulgarien vor dem Regimewechsel das Wirtschaftssystem noch von Reformen unberührt. Seit Mitte der 80er Jahre hatten Polen und Bulgarien mit einem wachsenden makroökonomischen Ungleichgewicht zu kämpfen. In beiden Ländern hatte die Auslandsverschuldung dramatische Ausmaße erreicht. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag 1989 in Bulgarien bei 1 052 \$ und in Polen bei 1 102 \$.<sup>20</sup>

Polen gehörte zu den mittel- und osteuropäischen Staaten, die sich zu einer grundlegenden Wirtschaftsreform entschlossen hatten. Im Jahre 1990 wurde ein radikales Liberalisierungs- und Stabilisierungsprogramm ("Balcerowicz-Plan" oder sogenannte "Schocktherapie") eingeführt, das einen tiefen, aber nur kurzen Zusammenbruch der Produktion mit sich brachte.

Durch die Ausweitung des privaten Sektors konnte der steile Produktionsrückgang früh gestoppt werden. 1992 begann in Polen ein Wiederaufschwung. 1994 war die Erholung der Wirtschaft spürbar - das Bruttoinlandsprodukt hatte sich in diesem Jahr um fast drei Prozent im Vergleich zu 1992 erhöht und lag bei 5,2 Prozent (Tabelle 2). Im Jahre 1998 war das Bruttoinlandsprodukt in Polen ist so hoch wie vor dem Umbruch.

Weit ungünstiger verlief die Entwicklung in Bulgarien, das seine wirtschaftliche Lage in den ersten sechs Jahren nach der Abschaffung der Planwirtschaft nicht wirklich stabilisieren

---

<sup>19</sup> Vgl. Götting, U. (1998), S. 43.

konnte. Die wichtigsten Ursachen hierfür waren die Aufgabe des für das Land besonders wichtigen Handel mit den Ländern, die zum Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe gehören sowie die von den Vereinten Nationen verhängten Embargos gegen den Irak und Serbien und nicht zuletzt die äußerst langsame ökonomische Reformpolitik der Regierungen. Von den zwischen 1989 und 1996 aufeinander folgenden sieben Regierungen wurde insgesamt eine unentschlossene und konzeptlose Reformpolitik betrieben.

Tabelle 3: Wachstum des Bruttoinlandsprodukt in Polen und Bulgarien 1990-1998 (jährliche Veränderungen in Prozent)

	Bruttoinlandsprodukt				
	1990	1992	1994	1996	1998
Polen	-7	2,6	5,2	6,1	4,8
Bulgarien	-11,7	-7,3	1,8	-10,1	3,5

Quelle: European Bank for Reconstruction and Development (1999), S. 205, 253.

Die Privatisierung und die wirtschaftliche Umstrukturierung wurden in einem zögerlichen Stop-and-Go-Verfahren vorangetrieben. Es mangelte an Konsens und dem Willen, Reformmaßnahmen durchzusetzen. Die wirtschaftliche Lage wurde außerdem durch die Kombination von hoher Auslandsverschuldung und geringerem Zufluß von ausländischem Investitionskapital erschwert.

1994 setzte in Bulgarien der Aufschwung ein, der jedoch nur kurze Zeit anhielt. Erstmals seit 1989 ging das reale Bruttoinlandsprodukt nicht zurück. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukt lag in diesen Jahr bei 4,4 Prozent (Tabelle 2). 1996 kam es aber zu einer erneuten Inflations- und Währungskrise. Gegen Ende des Jahres 1996 mußten 13 Banken ihre Zahlungsunfähigkeit erklären und wurden unter Zwangsverwaltung gestellt. Gegen acht Banken wurden sofort Konkursverfahren eingeleitet. Staatliche Maßnahmen zur Unterstützung des Bankensektors durch verstärkte Refinanzierung erzeugten eine monetäre Expansion mit inflationstreibenden Konsequenzen. Nach dem Kollaps der nationalen Währung und einer Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfond wurde am 1. Juli 1997 in Bulgarien ein "Currency Board" (Währungsrat) eingeführt.<sup>21</sup> Das neue Währungssystem sollte die Landeswährung, den Lew, stabilisieren und den Teufelskreis von

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Vgl. Das "Currency Board"-System beinhaltet die Bindung des Lew an eine ausländische Hartwährung (Deutsche Mark) und die vollständige Deckung der Geldmenge durch Devisenreserven. Vgl. Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (Hrsg.) (1997), S. 23.

Flucht in Devisen, Abwertungen, Zinserhöhungen und Inflation durchbrechen.<sup>22</sup> 1998 zeigte das neue Währungssystem erste positive Wirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukt lag 1998 bei 3,5 Prozent. Allerdings war das Bruttoinlandsprodukt 1998 um 40 Prozent niedriger als neun Jahre zuvor. Es werden wohl noch einige Jahre vergehen, bis Bulgarien wirklich einen Entwicklungsgrad erreicht, der mit anderen europäischen Ländern vergleichbar ist.

### 2.2.2 Charakteristika des Problems

Seit Beginn der Transformation ist die Zahl der Versicherten in Polen und Bulgarien stark gesunken. In Polen ist diese Zahl von 1989 bis 1998 um mehr als 13 Prozent und in Bulgarien um 19 Prozent zurückgegangen. Gleichzeitig ist die Zahl der Rentner in Polen deutlich gestiegen, von 1989 bis 1998 um fast 30 Prozent.

Tabelle 4: Versicherte und Rentnenempfänger in Bulgarien 1990-1998 in 1 000

	1990	1992	1994	1998
Versicherte	4 097	3 113	2 940	3 326
Rentenempfänger	2 372	2 494	2 432	2 390
Rentnerquotient	58	80	83	72

Quelle: Statistischeski spravotschnik na NOI 1999, S. 12

Im Gegensatz zu Polen hat sich die Zahl der Rentenempfänger in Bulgarien nicht so drastisch verändert. Wegen des eingeführten Programms für Frühverrentung stieg die Zahl der Rentenempfänger 1992 um fast fünf Prozent und blieb seitdem auf diesem höheren Niveau. Demzufolge ist die Relation zwischen der Zahl der Versicherten und der Zahl der Rentenempfänger (Rentnerquotient) in Bulgarien wesentlich schlechter als in Polen. 1992 kamen in Bulgarien 80 Rentner auf 100 Versicherte, in Polen nur fast 50 Rentner. Seit 1994 hat sich die Entwicklung des Rentnerquotienten in Bulgarien verbessert, da die Zahl der Versicherten leicht gestiegen ist. In Polen hat der Rentnerquotient trotz der gleichen Tendenz des Anstiegs der Versicherten weiter zugenommen, 1998 kamen mehr als 56 Rentner auf 100 Versicherte.

---

<sup>22</sup> Ebd.

Tabelle 5: Versicherte und Rentempfänger in Polen 1989-1998 in 1000

	1989	1992	1994	1998
Versicherte	14 696	13 250	12 643	12 705
davon				
Arbeitnehmer in Prozent	93,2	91,2	90,3	89,4
Selbständigen in Prozent	6,8	8,8	9,7	10,6
Rentempfänger	5 471	6 154	6 873	7 183
Rentnerquotient	37	49	54	57

Quelle: Zukowski, M. (1996), S. 113 und O.V. (www 2000).

Die dargestellten Tendenzen – sinkende Versichertenzahl, steigende Rentnerzahl – haben zur Verschiebung der finanziellen Struktur des Sozialversicherungsfonds in Polen und Bulgarien geführt. Die Einnahmen und Ausgaben des Sozialversicherungsfonds in beiden Ländern befanden sich nicht mehr im Gleichgewicht. Auf der Ausgabeseite des Sozialversicherungsfonds stiegen die Ausgaben für Renten rapide. So ist der Anteil der Rentenzahlungen an den Gesamtausgaben von 1991 bis 1998 in Polen um neun Prozent gestiegen. In Bulgarien erreichten im Jahr 1995 die Rentenausgaben 85 Prozent der Ausgaben der Fonds und sind so im Vergleich zu 1990 um 14 Prozent angestiegen.

Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben des Sozialversicherungsfonds in Polen 1991-1998

	1990	1994	1998
<b>Einnahmen insgesamt in Milliarden Zloty</b>	5,95	34,06	71,96
davon in Prozent			
Sozialversicherungsbeiträge	83,5	75,4	87,4
Zweckgebundener Zuschuß aus dem Staatshaushalt*	8,7	7,0	4,4
Ergänzender Zuschuß aus dem Staatshaushalt**	6,1	17,3	7,7
Andere Einnahmen	1,7	0,3	0,5
<b>Ausgaben insgesamt in Milliarden Zloty</b>	5,40	33,92	72,77
davon in Prozent			
Renten	75,7	81,7	85,7
Andere Geldleistungen***	21,5	15,8	11,1
Andere Ausgaben	2,8	2,5	3,2
Einnahmen minus Ausgaben	0,55	0,14	-0,81

\*Zur Finanzierung versicherungsfremder Leistungen (für Militär, Polizei, Kriegsinvaliden);

\*\*unter anderen Rückerstattung der Leistungen;

\*\*\*Familien-, Mutterschafts-, Krankheits- und sonstige Leistungen;

Quelle: Zukowski, M. (1996), S. 117 und O.V. (www 2000).

Der Rentenanteil erhöhte sich in Bulgarien vor allem zu Lasten der Familienunterstützung. Im Jahr 1990 machte das Kinder- und Erziehungsgeld 25 Prozent der gesamten Fondsausgaben aus. Im Jahr 1995 waren es nur noch zehn Prozent (siehe Tabelle 6). Auf der Einnahmeseite



sind die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber gesunken. Wie Tabelle 6 verdeutlicht, ist in Polen der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber an den Einnahmequellen des Sozialversicherungsfonds von fast 80 Prozent im Jahre 1991 auf 76 Prozent 1994 gesunken. In Bulgarien ist der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge der staatlichen Betriebe an den Einnahmequellen der Sozialversicherungsfonds von 91 Prozent im Jahre 1990 auf 80 Prozent im Jahre 1995 gesunken.

Tabelle 7: Die Einnahmen und Ausgaben des Sozialversicherungsfonds in Bulgarien von 1990 bis 1995

	1990	1994	1995
<b>Einnahmen gesamt in Millionen Lewa</b>	5,5	52,8	71,5
Sozialversicherungsbeiträge der staatlichen Betriebe in Millionen Lewa	5,0	44,7	56,9
In Prozent an den Gesamteinnahmen des Fonds	91	85	80
Sozialversicherungsbeiträge der privaten Betriebe in Millionen Lewa		2,8	5,0
In Prozent an den Gesamteinnahmen des Fonds	-	5	7
Zuschuß aus dem Staatshaushalt in Millionen Lewa	0,5	5,3	9,6
In Prozent an den Gesamteinnahmen des Fonds	9	10	13
<b>Ausgaben gesamt in Millionen Lewa</b>	5,5	63,8	99,2
Alters- und Invaliditätsrenten in Millionen Lewa	3,9	51,7	84,2
In Prozent an den Gesamtausgaben des Fonds	71	81	85
Zahlungen bei vorübergehender Erwerbs-unfähigkeit (insb. Krankengeld) in Millionen Lewa	0,3	4,1	5
In Prozent an den Gesamtausgaben des Fonds	5,4	6	5
Kinder- und Erziehungsgeld in Millionen Lewa	1,4	8,0	10
In Prozent an den Gesamtausgaben des Fonds	25	12,6	10
Einnahmen minus Ausgaben	0	-11	-27,7

Quelle: Statistisches Amt Bulgariens (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1996 für Bulgarien, S. 76-77, eigene Berechnungen.

Die sukzessiv steigenden Sozialversicherungsbeiträge der privaten Betriebe in Bulgarien kompensieren zum Teil die verringerten Einnahmen aus den staatlichen Betrieben, wobei der Anteil prozentual an den Gesamteinnahmen des Fonds gering bleibt. Trotzdem bilden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber weiterhin die wichtigste Einnahmequelle für die Sozialversicherungsfonds in Polen und Bulgarien. Die zweite wichtige Einnahmequelle für die polnischen und bulgarischen Sozialversicherungsfonds ist der staatliche Zuschuß. Der Anteil des ergänzenden Zuschusses aus dem Staatshaushalt (zur Deckung der Defizits) ist in Polen von 1991 bis 1994 deutlich um mehr als elf Prozent gestiegen. Der Zuschuß aus dem Staatshaushalt ist in Bulgarien von 1990 bis 1995 um vier Prozent gestiegen.

### 2.2.3 Die Ursachen für das Problem

#### 2.2.3.1 Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt

Das Problem wurde hauptsächlich durch steigende Arbeitslosigkeit, teilweise aber auch durch den Alterungsprozeß der Bevölkerung verursacht. Vor der Systemtransformation war die registrierte Arbeitslosigkeit in den mittel- und osteuropäischen Staaten ein unbekanntes Phänomen.<sup>23</sup> Dieses Problem zeigte sich erstmals mit Beginn der Reformen im Jahre 1990. Die Arbeitslosigkeit jedoch als Folge der Transformation zu bezeichnen, ist ein Fehlschluß. Die wahre Ursache der Arbeitslosigkeit in den mittel- und osteuropäischen Staaten ist die Ineffizienz der sozialistischen Produktion, die den Mangel an Kapital durch eine Überbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen versuchte. Im Bereich der regulären Wirtschaft sank in Bulgarien die Anzahl der Beschäftigten in den Jahren 1989 bis 1996 um mehr als eine Million.<sup>24</sup>

Tabelle 8: Arbeitslosenquote in Polen und Bulgarien von 1990 bis 1998

	Arbeitslosenquote			
	1992	1994	1996	1998
Polen	13,6	16	13,2	10,4
Bulgarien	15,3	12,8	12,5	12,2

Quelle: European Bank for Reconstruction and Development (1999), S. 205, 253; Eurostat 1998/1999, S. 322.

Ein Grund dafür war der Abbau von Arbeitsplätzen im staatlichen Sektor um fast die Hälfte in diesem Zeitraum und das Nichtvermögen des aufstrebenden Privatsektors, diesen Verlust an Arbeitsplätzen auszugleichen.<sup>25</sup> Entsprechend schnell wuchs auch die Zahl der Arbeitslosen in Bulgarien, so daß die Arbeitslosenquote im Jahr 1994 mit 16,4 Prozent ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Polen verlief ähnlich wie in Bulgarien in den ersten Reformjahren. Die Arbeitslosenquote ist von 13,6 Prozent im Jahr 1992 auf 16 Prozent im Jahre 1994 gestiegen (Tabelle 8). Seit 1994 ist die Arbeitslosenquote in Polen um drei Prozent zurückgegangen. In Bulgarien stabilisierte sich seit 1994 die Quote. Seit dieser Zeit liegt sie bei fast 13 Prozent. Im Vergleich zu 1992 hat sich 1998 die Arbeitslosigkeit in Bulgarien um ca. drei Prozentpunkte verringert. Seit Beginn der Transformation hat in den mittel- und osteuropäischen Staaten die Zahl der

<sup>23</sup> So betrug die Arbeitslosenquote Ende 1989 null Prozent. Vgl. Zukowski (1995), S. 19.

<sup>24</sup> 1989 waren in der Volkswirtschaft 4 365 000 Personen beschäftigt, 1996 waren es 3 279 000. Statistisches Amt Bulgarien 1996, S. 62, 63, 70, 71.

<sup>25</sup> Die Beschäftigungsquote im Staatssektor lag 1989 bei 93 Prozent der gesamte Beschäftigung in der Volks-

Langzeitarbeitslosen stark zugenommen. Anfang 1996 waren in Polen mehr als fünf Prozent der Erwerbsbevölkerung länger als zwölf Monate beschäftigungslos.<sup>26</sup> In Bulgarien lag zwischen 1994 und 1997 die Zahl der Arbeitslosen, die zwischen 18-23 Monate keine Beschäftigung hatten, bei durchschnittlich vier Prozent aller Arbeitslosen und die Zahl der Arbeitslosen, die zwischen 24-35 Monate keine Beschäftigung hatten, bei durchschnittlich 15 Prozent aller Arbeitslosen.<sup>27</sup>

Die Einfluß der Arbeitslosigkeit auf die Zahl der Beitragszahler hat sich durch die Tendenz zur Frühverrentung verstärkt. In den mittel- und osteuropäischen Staaten wurde die Frühverrentung als Instrument zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit aufgrund der Transformationskrise eingesetzt. In Polen wurde die Möglichkeit des vorzeitigen Austrittes aus dem Erwerbsleben noch Ende der 80er geschaffen, in Bulgarien erst 1990 auf Druck der Gewerkschaften. Das Ziel war es, durch Reduzierung des Arbeitsangebots den Arbeitsmarkt zu entlasten. Den relativ größten Entlastungseffekt brachte die Politik der Frühverrentung in den Jahren 1990 bis 1992 auf dem polnischen und bulgarischen Arbeitsmarkt. In Polen gab es in diesen Zeitraum ungefähr 350 000 Frührentner; was mehr als zwei Prozent der Erwerbspersonen entspricht. Seitdem sind die Zahlen rückläufig. In Bulgarien belief sich die Frühverrentungsquote nach offiziellen Angaben auf ein Prozent der Erwerbspersonen. Im Frühjahr 1992 wurde das Programm der Frühverrentung in Bulgarien abgeschafft - einerseits aus Kostengründen und andererseits wegen des Anstiegs der Rentnerbeschäftigung besonders in der informellen Ökonomie. Das Arbeitsministerium schätzte, daß 1993 etwa 60 Prozent der bulgarischen Rentner - formell oder informell erwerbstätig waren, da ihre Rente zur Existenzsicherung nicht ausreichte. In Polen wurden auch Maßnahmen diskutiert, die die Frühverrentung wenig attraktiv machen sollen, sie sind jedoch wegen der anhaltenden Arbeitsmarktprobleme noch nicht in Kraft gesetzt worden.

### *2.2.3.2 Der Prozeß der demographischen Alterung*

Bei der raschen Zunahme der Rentnerzahlen spielten die demographischen Faktoren eine wichtige Rolle. In Bulgarien ist der Prozeß der Alterung stärker ausgeprägt als in Polen. Wie Tabelle 8 verdeutlicht, hat sich von 1977 bis 1997 in Bulgarien der Anteil der Menschen, die 65 und älter sind, um drei Prozent erhöht, in Polen hingegen nur um ein Prozent. In Polen ist

---

wirtschaft, 1996 lag diese Quote bei 58 Prozent. Im Gegensatz dazu lag die Beschäftigungsquote im Privatsektor 1989 bei 6,4 Prozent der gesamten Beschäftigung, 1996 lag sie bei 42 Prozent.  
<sup>26</sup> Vgl. Götting, U. (1998), S. 98.

der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in demselben Zeitraum um vier Prozent gestiegen, in Bulgarien nur um zwei Prozent. In Bulgarien ist die Altersklasse der unter 15jährigen um fünf Prozent zurückgegangen. Im Gegensatz dazu hat in Polen die Altersklasse der unter 15jährigen nur um zwei Prozent abgenommen. In Bulgarien und Polen wird der Anteil der Menschen, die 65 und älter sind, auch in Zukunft weiter steigen. Laut den Prognosen wird es im Jahr 2020 in Polen etwa elf Prozent mehr Personen geben, die 65 und älter sind. In Bulgarien wird sich der Anteil der Menschen, die 65 und älter sind, im Jahr 2020 um 14 Prozent erhöhen.

Tabelle 9: Bevölkerung nach Altersklassen in Polen und Bulgarien in Prozent der Gesamtbevölkerung von 1977 bis 2020

	1977			1987			1997			2020	
	0-15	15-65	65 und mehr	0-15	15-65	65 und mehr	0-15	15-65	65 und mehr	20-59	60 und mehr
Polen	24	66	10	26	65	10	22	67	11	51	21
Bulgarien	22	66	12	25	64	11	17	68	15	56	25

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 200; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1991 für das Ausland, S. 208; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1987 für das Ausland, S. 137; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik des Auslandes. Reihe I.1. Stand und Entwicklung der Bevölkerung im Ausland, 1977 (1979), 1981 (1982), S. 50, 51; Boller, E. (1996), S. 169 und eigene Berechnungen.

Die Gesamtrelation von nichterwerbstätigen und erwerbstätigen Altersgruppen wird in beiden untersuchten Ländern durch die in der Tabelle 10 dargestellten „Abhängigenquoten“ (dependency ratios) verdeutlicht.<sup>28</sup>

Zu beobachten ist ein fallender Trend des Kinderlastquotienten zwischen 1977 und 1997 in Bulgarien von 0,34 auf 0,26 und ein eher stagnierender Trend in Polen. Der Alterslastquotient hat in beiden Ländern in demselben Zeitraum leicht zugenommen. Daraus ergibt sich ein fallender Trend des Gesamtlastquotienten in Bulgarien und ein eher stagnierender Trend in Polen. Die Entwicklung der betrachteten Lastquotienten zeigt noch einmal, daß sich die Bevölkerung in Polen und Bulgarien in einem Umbruch befindet. Laut den Prognosen wird

<sup>27</sup> Bakardjieva, R.; Sowada, Ch. (1999), S. 9.

<sup>28</sup> Diese Quoten sind:

$$\text{Kinderlastquotient (Klq.)} = (\text{Personen 0 bis unter 15 Jahre}) / (\text{Personen 15 bis 64 Jahre})$$

$$\text{Alterslastquotient (Alq.)} = (\text{Personen 65 und älter}) / (\text{Personen 15 bis 64 Jahre})$$

$$\text{Gesamtlastquotient (Glq.)} = (\text{Personen 0 bis unter 15 Jahre sowie Personen 65 und älter}) / (\text{Personen 15 bis 64 Jahre})$$

der Alterslastquotient auch weiter steigen. Im Jahr 2020 wird dieser Quotient in Bulgarien doppelt so hoch sein wie im Jahr 1997. In Polen wird derselbe Trend beobachtet; der Anstieg des Alterslastquotienten wird jedoch nicht so drastisch sein.

Tabelle 10: Der Kinderlastquotient, der Alterslastquotient und der Gesamtlastquotient in Polen und Bulgarien von 1977 bis 2020

	1977			1987			1997			2020
	Klq.	Alq.	Glq.	Klq.	Alq.	Glq.	Klq.	Alq.	Glq.	Alq.
Polen	0,36	0,15	0,51	0,40	0,15	0,54	0,33	0,17	0,50	0,28
Bulgarien	0,34	0,17	0,51	0,39	0,18	0,56	0,26	0,23	0,48	0,45

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 200; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1987 für das Ausland, S. 137; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik des Auslandes. Reihe 1.1. Stand und Entwicklung der Bevölkerung im Ausland, 1977 (1979), 1981 (1982), S. 50, 51, Boller, E. (1996), S. 169 und eigene Berechnungen.

Der Prozeß der demographischen Alterung ist stark durch den Geburtenrückgang geprägt. In der 60er Jahren lag die zusammengefaßte Geburtenziffer in beiden untersuchten Ländern über dem Bestandserhaltungsniveau der Generationen<sup>29</sup> von 2,1. Wie Tabelle 11 verdeutlicht, bewegt sich die zusammengefaßte Geburtenziffer in Bulgarien im unteren Bereich und die zusammengefaßte Geburtenziffer in Polen am oberen Bereich des Bestandserhaltungsniveaus der Generationen. In den 70er Jahren schwankte in Bulgarien die zusammengefaßte Geburtenziffer unterhalb des Bestandserhaltungsniveaus der Generationen, und dieser rückläufige Trend setzte sich auch in der 80er fort.

Tabelle 11: Zusammengefaßte Geburtenziffern in Polen und Bulgarien von 1960 bis 1995

	1960	1970	1980	1990	1995
Polen	3,0	2,25	2,33	2,2	1,88
Bulgarien	2,3	1,73	1,52	1,41	1,23
EU	2,61	2,40	1,83	1,57	1,42

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 225; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1992 für das Ausland, S. 22; Statistisches Amt Bulgariens (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1996 für Bulgarien, S. 134.

Die polnischen Geburtenraten sind zwischen den 70er und 90er Jahren stabil geblieben, dabei bewegte sich die zusammengefaßte Geburtenziffer bei einem durchschnittlichen Wert von 2,27 (Tabelle 11) im unteren Bereich des Bestandserhaltungsniveaus. In den 90er Jahren ist die zusammengefaßte Geburtenziffer in Bulgarien und Polen deutlich zurückgegangen. Dabei

<sup>29</sup> Es handelt sich um ein sogenanntes Periodenmaß, das fiktiv die durchschnittliche Geburtenzahl angibt, die Frauen im Laufe ihres Lebens hätten, wenn 30 Jahre lang die altersspezifischen Geburtenhäufigkeiten des Beobachtungsjahrs konstant blieben). Vgl. Bähr, J. (1997), S. 172.

ist die zusammengefaßte Geburtenziffer in Bulgarien auf ein Niveau unterhalb des EU-Durchschnitts gesunken. In Polen gingen die Geburtenraten auch von 1990 bis 1995 von 2,2 auf 1,88 zurück (Tabelle 11).

Der Prozeß der demographischen Alterung wird nicht nur vom Geburtenrückgang bewirkt, sondern auch von der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung. Es gibt immer noch deutliche Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen Männern und Frauen. So leben Frauen in Polen und Bulgarien im Durchschnitt zehn Jahre länger als Männer. Wie Tabelle 12 verdeutlicht, ist in Polen die Lebenserwartung von 1977 bis 1995 bei neugeborenen Jungen um fast zwei Jahre gestiegen und bei neugeborenen Mädchen unverändert geblieben. In Bulgarien ist die Lebenserwartung bei neugeborenen Jungen um ein Jahr zurückgegangen und bei neugeborenen Mädchen um fast drei Jahre gestiegen. Die Lebenserwartung neugeborener Jungen war in Polen um fast sechs Jahre und in Bulgarien um fast acht Jahre niedriger als der EU-Durchschnitt. Die Lebenserwartung neugeborener Mädchen war in beiden Ländern im Jahre 1995 um mehr als fünf Jahre niedriger als der EU-Durchschnitt (Tabelle 12).

Tabelle 12: Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt und Säuglingssterblichkeit in Polen und Bulgarien von 1977 (1960) bis 1995

	Lebenserwartung bei Geburt								Säuglingssterblichkeit				
	1977		1986/1987		1991		1995		1960	1970	1980	1990	1995
	M	F	M	F	M	F	M	F					
Polen	66	75	67	75	67	76	68	75	56,1	33,2	21,3	16,0	13,6
Bulgarien	68	74	69	75	68	75	67	75	45,1	27,3	20,2	14,8	14,8
EU-15			72	79	73	79	74	80				7,6	5,6

Quelle: Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S.30.; S.36; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistische Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 218.

Wegen der relativ hohen Mortalität bei Kindern bis zu einem Jahr (hohe Säuglingssterblichkeit) ist die demographische Alterung in den mittel- und osteuropäischen Staaten noch nicht so weit fortgeschritten. Die Säuglingssterblichkeit war 1995 in Polen mehr als doppelt so hoch und in Bulgarien fast drei mal so hoch wie in den EU-Ländern (Tabelle 12).

Die Altersstruktur der Bevölkerung ist nicht nur durch Fertilität und Mortalität bestimmt, sondern wird in starkem Maße auch durch Migration beeinflusst. Die zu beobachtenden Tendenzen in den mittel- und osteuropäischen Staaten verdeutlichen die Auswirkungen der Abwanderung auf die Altersstruktur der Bevölkerung und auf das System der

Alterssicherung. Ein deutliches Beispiel dafür ist Bulgarien. Unter den Emigranten überwogen vor dem Jahr 1989 die ethnischen Türken. In den 70er Jahren wanderten etwa 100 000 ethnische Türken aus. Die größte Emigrationswelle der jüngsten Geschichte im bulgarischen Staat erfolgte aber im Sommer 1989 wegen der organisierten Kampagne für den Namenwechsel der bulgarischen Türken Mitte der 80er Jahre (1984/1985). Bis Ende 1992 wanderten ca. eine halbe Million ethnischer Türken aus. Neben der ethnischen überwiegt in Bulgarien auch die ökonomische Migration. Nach den Wendejahren zwischen 1989 und 1994 wanderten ca. 400 000 Jugendliche ab. Einer der Hauptfaktoren, die zur Emigration seit 1989 geführt haben, war die hohe Arbeitslosigkeit. Als Folge der Emigration trat eine starke Abnahme der Geburtenziffern und der Personen im erwerbsfähigen Alter auf.

### 2.3 Das Problem der Finanzierung die gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Großbritannien

#### 2.3.1 Ausgewählte wirtschaftliche und demographische Rahmendaten für Deutschland und Großbritannien

Im Jahr 1998 lebten in Deutschland rund 82 Millionen Menschen. Damit ist die Bevölkerung im Zeitraum von 1985 bis 1995 durchschnittlich um 0,49 Prozent pro Jahr gewachsen. Die Bevölkerungszahl Großbritanniens hat sich in den vergangenen Jahrzehnten wenig verändert.

Tabelle 13: Entwicklung der Bevölkerungszahl in 1000 in Deutschland und Großbritannien von 1960 bis 1998 und jährliche Wachstumsraten der Bevölkerung (in Prozent) von 1970 bis 1995

	Bevölkerungszahl					Jährliche Wachstumsrate der Bevölkerung (in Prozent)		
	1960	1970	1980	1990	1998	1970-1975	1985-1990	1990-1995
Deutschland	73 330*	77 713*	78 803	79 984	82 057	0,25	0,43	0,55
Großbritannien	52 273	55 632	56 330	56 467	59 009	0,21	0,33	0,18

\*Früheres Bundesgebiet: Ergebnisse der Volkszählungen am 6.6.1961 bzw. 27.5.1970.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1999 für das Ausland, S. 205, Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2000 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 45., Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1993 für Ausland, S. 209.

Die Zahl der Einwohner in Großbritannien stieg von 52,2 Millionen (1960) auf 59 Millionen (1998). In den 90er Jahren war der Bevölkerungswachstum in Großbritannien rückläufig, aber noch positiv. Aufgrund dessen ergibt sich für den Zeitraum von 1990-1995 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 0,18 Prozent (Tabelle 13).

Aufgrund der angeschlagenen Wirtschaft und der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit war Großbritannien in den 70er Jahren wirtschaftlich gesehen zum kranken Mann Europas geworden. Der Niedergang der britischen Wirtschaft in den 70er Jahren wird durch den Vergleich mit der Entwicklung von Wachstum, Produktivität und Einkommen in anderen Industrieländern offensichtlich, die erheblich höhere Zuwachsraten aufweisen konnten.<sup>30</sup> Unter den konservativen Regierungen Thatcher und Major hatte Großbritannien in den 80er und zu Beginn der 90er Jahre den Zustand der Wirtschaft und den Arbeitsmarkt durch eine Liberalisierung der Gütermärkte, durch Steuer- und Abgabensenkung, durch Kürzung von Sozialtransfers und durch eine massive Einschränkung gewerkschaftlicher Macht verändert.

Tabelle 14: Wachstum des Bruttoinlandsprodukt in Deutschland und Großbritannien von 1990 bis 1998 (jährliche Veränderungen in Prozent)

	Bruttoinlandsprodukt				
	1990	1992	1994	1996	1998
Deutschland	5,1	1,6	2,9	0,9	2,9
Großbritannien	0,5	-0,5	4,4	2,6	2,2

Quelle: OECD, S. 25, 29, 26

Die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt (siehe Tabelle 14) zeigt, daß die britische Wirtschaft im Zeitraum von 1990 bis 1992 eine Phase der Rezession erlebte. Diese Rezession war eine der längsten und schwersten der britischen Nachkriegsgeschichte. Das Bruttoinlandsprodukt ist seit Mitte 1990 bis 1992 um 4,5 Prozent gefallen. Ausschlaggebend für die konjunkturelle Wende im Jahr 1993 war einerseits die Suspendierung der Teilnahme am Europäischen Wechselkurssystem (im Herbst 1992) und andererseits die expansive Wirtschaftspolitik der Regierung. Seit 1993 ist ein anhaltendes Wirtschaftswachstum spürbar. Seitdem verzeichnet die britische Wirtschaft hohe Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts. 1997 wurde eine neue Regierung gewählt, die den bestehenden Kurs der Wirtschaftspolitik im Grundsatz weiter fortsetzte.

Die Wiedervereinigung und die Anpassungskrise in Ostdeutschland waren zu Beginn der 90er Jahre eine große Herausforderung für die deutsche Wirtschaft. 1992, zwei Jahre nach der Wiedervereinigung, verschlechterte sich das wirtschaftliche Klima. Schneller als erwartet hat die deutsche Wirtschaft die Rezession der Jahre 1991/1993 überwunden. Der Erneuerungsprozeß, der im Jahre 1993 durch rezessive Einflüsse aus Westdeutschland erschwert worden war, beschleunigte sich 1994 in Ostdeutschland. Ohne eine entlastende

<sup>30</sup> Vgl. Pollard, S. (1998), S. 320.



Auswirkung für den Arbeitsmarkt konnte sich 1996 die deutsche Volkswirtschaft konjunkturell erholen. Im Jahre 1997 setzt die Wachstumsschwäche in Deutschland jedoch wieder ein.

### 2.3.2 Charakteristika des Problems

Die Tendenz der steigenden Zahl der Rentner ist auch in Deutschland und in Großbritannien zu beobachten. Die Erhöhung der Rentnerzahlen in Deutschland von 1992 bis 1998 lag bei fast 16 Prozent (Tabelle 15). In Großbritannien hat sich das Zahl der Rentner von 1988 bis 2000 um neun Prozent erhöht. (Abb.1).

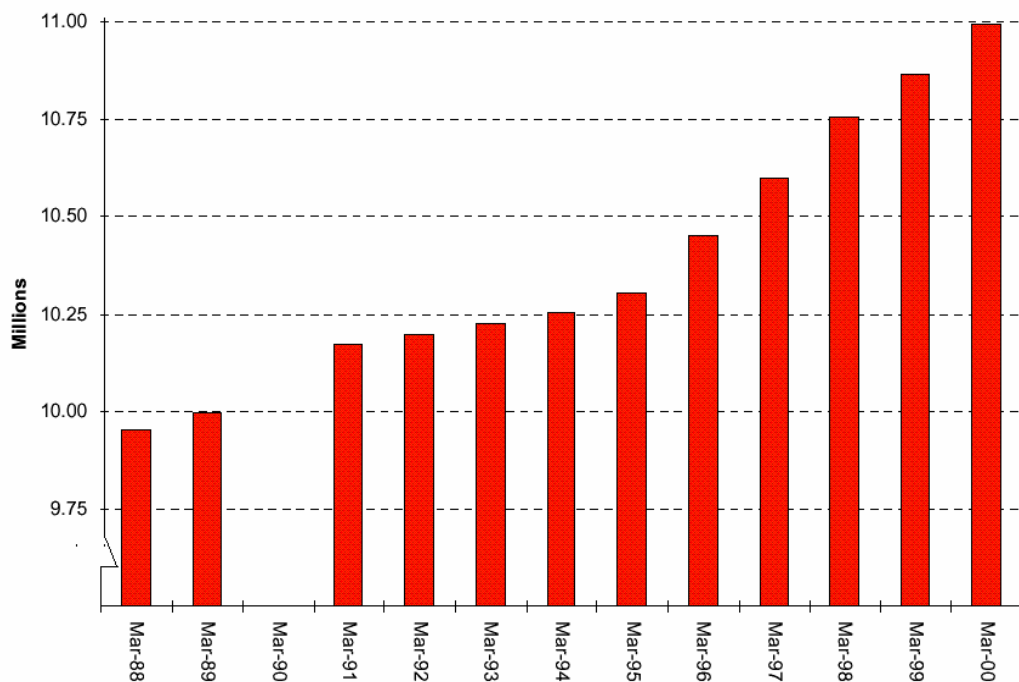
Tabelle 15: Entwicklung der Versicherten- und Rentnerzahlen in Deutschland in 1 000 von 1992 bis 1998

	1992	1995	1998
Versicherte*	26 590	26 247	26 317
Rentenempfänger	15 382	16 352	18 208
Rentnerquotient	58	60	69

\*Der Zahl der Versicherten wurde als Summe aus der Zahl der aktiv und passiv Versicherten gerechnet.

Quelle: Verband der deutsche Rentenversicherung (2000), S. 17, 170.

Abbildung 1: Entwicklung des Rentnerzahl in Großbritannien von 1988 bis 2000 in 1 000



Quelle: Department of Social Security (www 2000), S. 4.

Gleichzeitig blieb in Deutschland die Anzahl der Versicherten für denselben Zeitraum fast unverändert. Diese Tendenz spiegelte sich auch in der Entwicklung des Rentenquotienten wider. Im Jahr 1992 kamen in Deutschland 58 Rentner auf 100 Versicherte. Im Jahr 1998 sollten durch die Beiträge von 100 Versicherten die Rente von 69 Personen bezahlt werden.

Tabelle 16: Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung in Deutschland von 1992 bis 1998

	1992	1994	1998
<b>Einnahmen insgesamt in Millionen DM</b>	287 857	331 688	387 390
Sozialversicherungsbeiträge in Mio. DM	229 535	260 004	300 735
in % an den Gesamteinnahmen	79,7	78,4	77,6
Bundeszuschuß in Mio. DM	58 322	71 684	86 655
in % an den Gesamteinnahmen	20,3	21,6	22,4
<b>Ausgaben gesamt in Millionen DM</b>	263 310	307 969	360 260
Rentenausgaben	256 020	298 846	352 514
in % an den Gesamtausgaben	97,2	97	97,8
Einnahmen minus Ausgaben	24 547	-23 719	27 130

Quelle: Verband der deutschen Rentenversicherung (2000): Rentenversicherung in Zeitreihen, Bd. 22, S. 220, 221.

Trotz des Anstiegs der Rentnerzahlen nahmen in Deutschland die Rentenzahlungen nicht zu (Tabelle 16). Gleichzeitig erhöhten sich die Einnahmen der Rentenversicherung um mehr als 25 Prozent. Ein Grund dafür war die Politik zur Kürzung der Leistungen der Rentenversicherung und eine gleichzeitige Erhöhung der Einnahmen, die in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts durchgeführt wurde.

Tabelle 17: *National Insurance Fund income and outgo and balances for the period 1. April 1990 to 31 March 1998*

	1990-1991	1993-1994	1997-1998
<b>Income in Millionen £</b>	33,7	36,4	46,7
Income from contributions	31,8	35,9	46,1
in Prozent an den Gesamteinnahmen	94	98,6	98,7
<b>Outgo in Millionen £</b>			
Retirement Pension	22,7	28,2	33,6
in Prozent an den Gesamtausgaben	75	70	77
Widows' Benefit	0,9	1,0	1,02
Incapacity benefit	4,6	7,4	7,4
Other paymants*	2,1	3,8	1,7
Total Outgo	30,3	40,4	43,68
Excess of income over outgo	3,4	-4,0	3,02

\*Other payments- expenditure on benefits, administration costs and other payments

Quelle: O. V. (www20011), S. 76, 77.

Die wichtigste Einnahmequelle der Rentenversicherung in Deutschland stellen die Beiträge dar. Im Zeitraum von 1992 bis 1998 ist ihr Anteil an den Einnahmequellen um zwei Prozent zurückgegangen. Das wurde durch den im gleichen Maße gestiegenen Anteil des Bundeszuschusses kompensiert. In Großbritannien haben sich im Zeitraum von 1985 bis 1998 die Ausgaben für Altersrenten verdoppelt.

### *2.3.3 Die Ursachen für das Problem*

#### *2.3.3.1 Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt*

Für die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Alterssicherung ist neben der hohen Arbeitslosigkeit die ungünstige demographische Entwicklung verantwortlich. Die Arbeitslosigkeit wirkt sich gravierender auf die Finanzlage der deutschen Alterssicherung als auf die britische aus, da die Ausgaben wie auch die Einnahmen des deutschen Systems von einem niedrigen Beschäftigungsstand gleichermaßen negativ berührt sind. Bei der deutschen Rentenversicherung weiten sich die Wirkungen der Arbeitslosigkeit auch auf die Ausgaben aus, da bei ihnen die Möglichkeit vorgesehen ist, wegen der Langzeitarbeitslosigkeit vorzeitig in Rente zu gehen.<sup>31</sup>

Im Vergleich zu den anderen westeuropäischen Ländern stieg die Arbeitslosigkeit 1992 in Großbritannien am stärksten an, da sich das Land in einer Rezession befand. Die Arbeitslosenquote lag im Jahre 1992 bei zehn Prozent. Bis Mitte der 90er Jahre war die britische Arbeitslosenquote höher als die deutsche. Seit 1993 fällt sie jedoch kontinuierlich und liegt seit 1996 unter der deutschen Arbeitslosenquote. In den westeuropäischen Ländern ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen sehr hoch. Dieser liegt bei 50 Prozent<sup>32</sup> aller Arbeitslosen in Deutschland und bei 38,6 Prozent in Großbritannien. Im Gegensatz zu Deutschland ist jedoch in Großbritannien der Anteil der Langzeitarbeitslosen um fast 7 Prozent im Vergleich zu 1994 gesunken.<sup>33</sup> In Deutschland hat sich der Anteil der Langzeitarbeitslosen im Zeitraum von 1994 bis 1997 um fast sechs Prozent erhöht.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> In Deutschland haben Versicherte Anspruch auf diese Rente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben zu Beginn der Rente arbeitslos sind oder in den letzten 1 ½ Jahren vor Beginn der Rente mindestens 52 Wochen (ein Jahr) arbeitslos waren. 1997 hat die GRV mindestens 800 000 Personen vorzeitige Rente wegen Langzeitarbeitslosigkeit gewährt.

<sup>32</sup> Laut die Statistisches Bundesamt Deutschlands lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen bei 15 Prozent.

<sup>33</sup> Der Anteil der Langzeitarbeitslosen lag in Großbritannien 1994 bei 45,4 Prozent, 1997 bei 38,6 Prozent. Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S. 146.

<sup>34</sup> Der Anteil der Langzeitarbeitslosen lag in Deutschland 1994 bei 44,3 Prozent, 1997 bei 50,1 Prozent, Eurostat

Tabelle 18: Arbeitslosenquote in Deutschland und Großbritannien von 1990 bis 1998

	Arbeitslosenquote				
	1990	1992	1994	1996	1998
Deutschland	4,9	6,6	8,4	8,9	9,4
Großbritannien	7,0	10,1	9,6	8,2	6,3

Quelle: Eurostat 1998/1999, S. 322.

Die stark ausgeprägte Arbeitslosigkeit ist nicht die einzige Veränderung auf dem Arbeitsmarkt mit negativen Rückwirkungen auf die Rentenversicherung in Deutschland und Großbritannien. Die institutionelle Form der Erwerbsarbeit befindet sich auch in allen westlichen Industrieländern im Umbruch. Dabei gewinnen bereits bekannte, aber auch neue Formen der Erwerbstätigkeit Verbreitung. Die Veränderungen der Erwerbstätigkeit sind in den westlichen Industrieländern durch zwei Tendenzen gekennzeichnet (siehe Tabelle 19):

- ein kräftiges Wachstum der Teilzeitarbeit;
- eine Zunahme selbständiger Tätigkeit im allgemeinen und der Scheinselbstständigkeit im besonderen.

Tabelle 19: Teilzeitbeschäftigte und Selbständige in Prozent der Beschäftigten insgesamt in Deutschland und Großbritannien von 1985 bis 1998

	Teilzeitbeschäftigte*			Selbständige*		
	1985	1996	1998	1985	1996	1998
Deutschland	12,8	16,5	18,3	9,2	9,6	10
Großbritannien	21,2	24,6	24,9	11,4	12,6	12,1

\*in Prozent der Beschäftigte insgesamt

Quelle: Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S. 136.

Als teilzeitbeschäftigt gelten in Deutschland solche Arbeitnehmer, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die regelmäßige Wochenarbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer. Ist eine regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht vereinbart, so ist die regelmäßige Arbeitszeit maßgeblich, die im Jahresdurchschnitt auf eine Woche entfällt<sup>35</sup>. In Deutschland lag 1997 die Zahl der üblicherweise geleisteten Wochenstunden bei Vollzeitbeschäftigung bei 42,1 und bei Teilzeitarbeit bei 18,2 Stunden.<sup>36</sup> Eine Legaldefinition von part-time work ist der englischen Arbeitsrechtsordnung unbekannt.<sup>37</sup> Die Arbeitsstatistik

---

Jahrbuch 1998/1999, S.146.

<sup>35</sup> Schmidt, M. (1995), S. 12.

<sup>36</sup> Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S. 138.

<sup>37</sup> Schmidt, M. (1995), S. 15.

bezeichnet Beschäftigte mit einer Arbeitszeit unter 30 Wochenstunden als Teilzeitbeschäftigte. 1997 war die Zahl der üblicherweise geleisteten Wochenstunden bei Vollzeit um fast drei Stunden höher als in Deutschland und lag bei 45 Stunden pro Woche. Die Zahl der üblicherweise geleisteten Wochenstunden bei Teilzeit war fast gleich wie die in Deutschland: 18 Stunden pro Woche.<sup>38</sup> Wie Tabelle 17 verdeutlicht, ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Deutschland und Großbritannien zwischen 1985 und 1998 um fünf Prozent gestiegen. Die Durchsetzung der Teilzeitbeschäftigung wurde in Großbritannien durch die Unabhängigkeit von Sozialversicherung und Arbeitsrecht gefördert. Arbeitnehmer, die in Großbritannien weniger als acht Stunden pro Woche beschäftigt sind, werden von weiten Bereichen des Beschäftigungsrechts ausgeschlossen. Denjenigen, die unterhalb der 16-Stunden-Grenze arbeiten, wird häufig eine fünfjährige Bewährungszeit in bezug auf die Erlangung von Berechtigungen auferlegt. Dies gilt für die Gewährung von Mutterschafts- und Krankengeld sowie für Rentenanwartschaften. Beschäftigte mit relativ kurzer Arbeitszeit sind vom gesetzlichen Kündigungsschutz ausgeschlossen.<sup>39</sup> In Großbritannien und Deutschland wird Teilzeitbeschäftigung überwiegend von Frauen ausgeübt. In beiden Ländern wuchs aber auch die Bedeutung der Teilzeitbeschäftigung bei Männern. Von 1985 bis 1998 ist in Deutschland die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Männer um fast fünf Prozent und in Großbritannien um mehr als drei Prozent gestiegen.<sup>40</sup>

Eine heterogene Kategorie innerhalb der atypischen Beschäftigungsverhältnisse ist die Gruppe der Selbständigen. Im Zeitraum von 1979 bis 1990 stieg der Anteil der Selbständigen in Großbritannien von 7,3 Prozent auf 13 Prozent. Eine Erklärung dieses Phänomens ist, daß die selbständige Tätigkeit arbeitsmarktpolitisch von der konservativen Regierung gefördert wurde. Als Instrument zur Förderung von Selbständigkeit wurde z.B. 1982 das Enterprise Allowance Scheme (Zuschuß bei Unternehmensgründung) eingesetzt. Diese Pauschalsumme wurde Arbeitslosen gewährt, wenn diese eine selbständige Existenz gründeten. In den Jahren 1987/1988, machten jährlich bis zu 100 000 Arbeitslose von dieser Möglichkeit Gebrauch. Bis 1991 nahmen durchschnittlich über 60 000 Menschen jährlich an diesem Programm teil.<sup>41</sup> Seit 1993 ist die Zahl der Selbständigen in Großbritannien relativ stabil geblieben (siehe Tabelle 19).

---

<sup>38</sup> Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S. 138.

<sup>39</sup> Schmucker, R. (1997), S. 65.

<sup>40</sup> Europäische Gemeinschaft (1999), S. 33.

### 2.3.3.2 Der Prozeß der demographischen Alterung

Für die kritische Finanzlage der Alterssicherung in Deutschland und Großbritannien in den 90er Jahren spielten nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die demographischen Faktoren eine wichtige Rolle, da der Prozeß der demographischen Alterung weiter fortgeschritten ist als in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Der Prozeß der Altersstrukturverschiebung ist in Deutschland und in Großbritannien von 1977 bis 1997 ähnlich verlaufen. Aber diese Entwicklungstendenzen sind in Großbritannien nicht so stark ausgeprägt wie in Deutschland. Der Anteil der 65jährigen und älteren in Deutschland erhöhte sich zwischen 1977 und 1997 um vier Prozent. Im Gegensatz zu Deutschland nahm der Anteil der 65jährigen und älteren an der Gesamtbevölkerung in Großbritannien nur um zwei Prozent zu. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im selben Zeitraum in Deutschland um ein Prozent und Großbritannien um zwei Prozent erhöht. Der Anteil der Menschen unter 15 Jahren ist in Deutschland um fünf Prozent und in Großbritannien um zwei Prozent zurückgegangen.

Tabelle 20: Bevölkerung nach Altersklassen in Deutschland und Großbritannien in Prozent der Gesamtbevölkerung von 1977 bis 1997

		1977			1987			1997		
		0-15	15-65	65 und mehr	0-15	15-65	65 und mehr	0-15	15-65	65 und mehr
Deutschland	DDR	21	67	12	19	68	13	16	68	16
	BRD	20	65	15	15	70	15			
Großbritannien		23	63	14	19	66	15	19	65	16

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 200; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1991 für das Ausland, S. 208; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1987 für das Ausland, S.137; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik des Auslandes. Reihe 1.1. Stand und Entwicklung der Bevölkerung im Ausland, 1977 (1979), 1981 (1982), S. 50, 51 und eigene Berechnungen.

Um die Gesamtelation von nicht erwerbstätigen und erwerbstätigen Altersgruppen zu verdeutlichen, sind in Tabelle 21 sogenannte „Abhängigenquoten“ (dependency ratios) dargestellt. Zu beobachten ist ein fallender Trend des Kinderlastquotienten zwischen 1977 und 1997 in Deutschland von 0,34 auf 0,26 und ein eher stagnierender Trend in Großbritannien. Der Alterlastquotient ist in beiden Ländern im selben Zeitraum fast unverändert geblieben. Daraus ergibt sich ein fallender Trend des Gesamtlastquotienten in Deutschland und ein eher stagnierender Trend in Großbritannien. Die Entwicklung der

<sup>41</sup> Carley, M.; Suri, O. (1993), S. 609.

betrachteten Lastenquotienten zeigt noch einmal, daß sich die Bevölkerung beider Länder in einem Umbruch befindet.

Tabelle 21: Der Kinderlastquotient, der Alterslastquotient und der Gesamlastquotient in Deutschland und Großbritannien von 1977 bis 1997

		1977			1987			1997		
		Klq.	Alq.	Glq.	Klq.	Alq.	Glq.	Klq.	Alq.	Glq.
Deutschland	DDR	0,36	0,23	0,58	0,29	0,20	0,50	0,24	0,23	0,47
	BRD	0,31	0,23	0,54	0,21	0,22	0,43			
Großbritannien		0,36	0,23	0,58	0,29	0,24	0,52	0,30	0,24	0,54

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1997 für das Ausland, S.200; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1987 für das Ausland, S. 137; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik des Auslandes. Reihe 1.1. Stand und Entwicklung der Bevölkerung im Ausland, 1977 (1979), 1981 (1982), S. 50, 51 und eigenen Berechnungen.

Der Prozeß der demographischen Alterung ist stark durch den Geburtenrückgang geprägt. In den 60er Jahren lag die zusammengefaßte Geburtenziffer der untersuchten Länder über dem Bestandserhaltungsniveau der Generationen<sup>42</sup> von 2,1.

Tabelle 22: Zusammengefaßte Geburtenziffern in Deutschland und Großbritannien von 1960 bis 1995

	1960	1970	1980	1990	1995
Deutschland	2,4	1,64	1,46	1,5*	1,3
Großbritannien	2,7	2,4	1,9	1,8	1,7
EU	2,61	2,40	1,83	1,57	1,42

\*Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietstand ab dem 3.10.1990

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 225; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland, S. 22; Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S. 86., S. 274.

Wie Tabelle 22 verdeutlicht, bewegt sich die zusammengefaßte Geburtenziffer in der Bundesrepublik Deutschland im unteren Bereich und die zusammengefaßte Geburtenziffer Großbritanniens im oberen Bereich des Bestandserhaltungsniveaus der Generationen. In den 70er Jahren schwankte die zusammengefaßte Geburtenziffer unterhalb des Bestandserhaltungsniveaus, und dieser rückläufige Trend setzte sich auch in der 80er Jahren fort. Die zusammengefaßte Geburtenziffer ist 1970 in Deutschland von 2,4 im Jahre 1960 auf 1,64 gesunken. Seit etwa 1975 schwankt auch die zusammengefaßte Geburtenziffer in Großbritannien unterhalb des Bestandserhaltungsniveaus der Generationen und stagniert

<sup>42</sup> Es handelt sich um ein sogenannte Periodenmaß, das fiktiv die durchschnittliche Geburtenzahl angibt, die

seitdem bei 1,8 (Tabelle 22). In den 90er Jahren ist die zusammengefaßte Geburtenziffer in Deutschland zurückgegangen. Dabei ist die zusammengefaßte Geburtenziffer in Deutschland auf ein Niveau unterhalb des EU-Durchschnitts gesunken. In Großbritannien ist sie in den 90er Jahren fast unverändert geblieben.

Der Prozeß der demographischen Alterung wird nicht nur vom Geburtenrückgang bewirkt, sondern auch von der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist ein anschauliches Maß für die Sterblichkeitsentwicklung. Da innerhalb der EU die Säuglingssterblichkeit kaum noch reduziert werden kann, verliert sie damit ihre Bedeutung für eine weitere Steigerung der Lebenserwartung in Deutschland und Großbritannien. Es gibt immer noch deutliche Unterschiede bei der Lebenserwartung zwischen Männern und Frauen. So leben Frauen in Großbritannien fünf Jahre länger als Männer und in Deutschland fast sieben Jahre.

Tabelle 23: Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt in Deutschland und Großbritannien von 1977 bis 2020 und Säuglingssterblichkeit von 1960 bis 1995

		Lebenserwartung bei Geburt								Säuglingssterblichkeit		
		1977		1986/1987		1995		2020		1960	1980	1995
		M	F	M	F	M	F	M	F			
Deutschland	BRD	69	76	72	78	73	80	77	83	35	12,4	5,3
	DDR	69	75	70	75							
Großbritannien		69	75	72	78	74	79	78	83	22,5	12,1	6,2
EU-15				72	79	74	80					5,6

Quelle: Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S.30.; S.36; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1997 für das Ausland, S. 218.

Die Zunahme der Lebenserwartung erfolgt jedoch gleichlaufend für beide Geschlechter. Wie die Tabelle 23 verdeutlicht, erhöhte sich von 1977 bis 1995 die Lebenserwartung neugeborener Mädchen und Jungen in Großbritannien um mehr als vier Jahre und in Deutschland um fast fünf Jahre. Die durchschnittliche Lebenserwartung neugeborener Mädchen und Jungen lag in Deutschland und Großbritannien im Jahre 1995 im EU-Durchschnitt.

---

Frauen im Laufe ihres Lebens hätten, wenn 30 Jahre lang die altersspezifischen Geburtenhäufigkeiten des Beobachtungsjahrs konstant blieben.



Nach der „Basisvariante“<sup>43</sup> würde die durchschnittliche Lebenserwartung bei Männern in Deutschland und Großbritannien im Jahr 2020 mit noch vier Jahren steigen. Nach demselben Szenario würde sich auch die durchschnittliche Lebenserwartung bei den Frauen in beiden Ländern bis 2020 um etwa drei Jahre erhöhen. Die Altersstruktur der Bevölkerung ist nicht nur durch Fertilität und Mortalität bestimmt, sondern wird in starkem Maße durch Migration beeinflusst. Die zu beobachteten Tendenzen in den westeuropäischen Ländern verdeutlichen die Auswirkungen der Zuwanderung auf die Altersstruktur der Bevölkerung und auf das System der Alterssicherung. Deutschland ist im Laufe des letzten Jahrhunderts von einem der klassischen Auswanderungsländer zu einem Einwanderungsland geworden. Die Zuwanderung nach Deutschland war im Jahre 1995 höher als die in das klassische Einwanderungsland USA. 1995 wanderten dorthin 720 000 Personen ein. Nach Deutschland kamen jedoch 1,1 Millionen.<sup>44</sup> Deutschland, wie auch die anderen westeuropäischen Länder, ist nach 1990 mit einer steigenden Zahl von Zuwanderern an den mittel- und osteuropäischen Ländern konfrontiert (Ost-West-Wanderung). Der Anteil der Einwanderer nach Deutschland aus den mittel- und osteuropäischen Ländern betrug 23 Prozent im Jahre 1995. Die Zahl der Ausländer mit bulgarischer Staatsangehörigkeit in Deutschland hat sich von 3 831 im Jahr 1980 auf 56 709 im Jahr 1993 erhöht. Die Zahl der Ausländer mit polnischer Staatsangehörigkeit in Deutschland ist im demselben Zeitraum ebenfalls drastisch gestiegen - von 60 140 auf 260 514.<sup>45</sup>

#### *2.4 Vergleichende Darstellung der Probleme der Alterssicherung angesichts des demographischen und wirtschaftlichen Wandels in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien*

Die Situationsanalyse zeigt, daß das Problem in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist. In den untersuchten Ländern ist das Finanzierungsproblem der gesetzlichen Rentenversicherung von der Steigerung der Zahl der Rentner und der gleichzeitigen Senkung der Zahl der Versicherten verursacht. Die Entwicklung der Rentner- und Versichertenzahlen läßt sich durch die Entwicklung des Rentenquotienten<sup>46</sup> am besten charakterisieren. Wie Abbildung 2 zeigt, kam in Bulgarien im Jahr 1992 im Jahr 1998 die größte Zahl der Rentner auf 100 Versicherte.

---

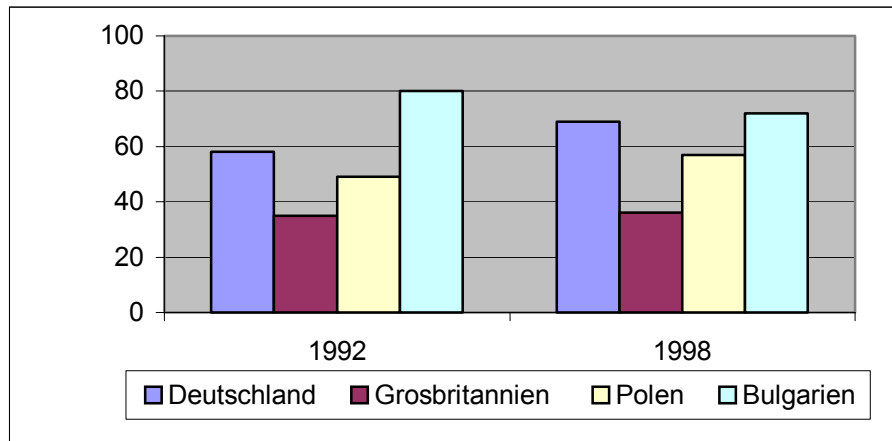
<sup>43</sup> Diese Bevölkerungsszenario wurde 1997 von Eurostat vorgelegt. Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1998), S. 134-145.

<sup>44</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1999 für das Ausland, S. 202.

<sup>45</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1995), S. 16, 17. Die Wanderungsbewegungen werden allerdings in den offiziellen Statistiken im Hinblick auf mittel- und osteuropäischen Staaten nur zu einem kleinen Teil erfaßt.

<sup>46</sup> Siehe S. 17.

Abbildung 2: Die Rentenquotient in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Jahr 1992 und im Jahr 1998



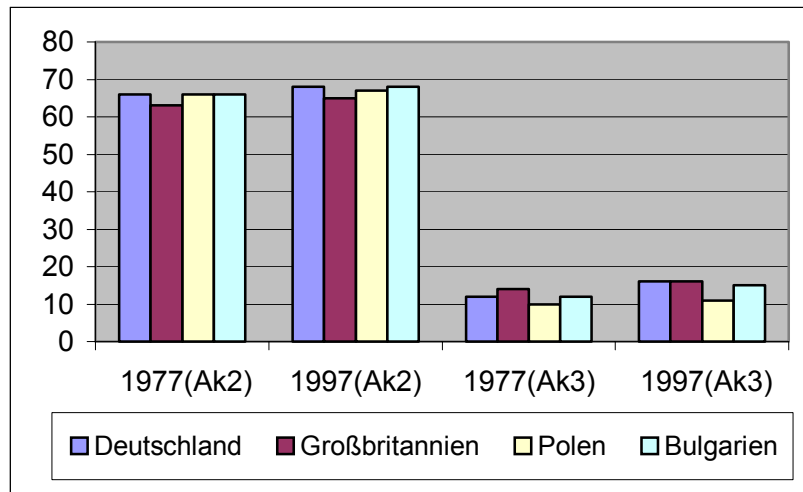
Quelle: Eigene Berechnungen (siehe Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 15)

Allerdings ist Bulgarien die einzige Land von der untersuchten Länder, wo im Zeitraum von 1992 bis 1998 der Rentenquotient sank. Das läßt sich mit den Rückgang der Arbeitslosigkeit in Bulgarien erklären, die zu den allmähliche Zunahme der Zahl der Beitragszahler geführt hat. In Deutschland hat die Rentenquotient am stärksten von allen untersuchten Ländern gestiegen. Im Jahr 1998 hat die Rentenquotient in Deutschland fast die gleichen Werte wie der in Bulgarien erreicht. In Polen hat die Rentenquotienten auch allmählich gestiegen. In Großbritannien ist die Situation am günstigsten, da dort der Rentenquotient im Zeitraum von 1992 bis 1998 fast unverändert geblieben ist.

Die Situationsanalyse zeigt, daß das Finanzierungsproblem der gesetzlichen Rentenversicherung von den ungünstigen demographischen Entwicklung und von den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verursacht ist. Das steigenden Zahl der Rentner ist eine Folge der Alterung der Bevölkerung. Der Prozeß der demographischen Alterung ist ein typisches Phänomen des demographischen Wandels. Wie die Abbildung 3 deutlich macht, ist der Anteil der Menschen, die 65 und älter sind, von 1977 bis 1997 in den untersuchten Ländern gestiegen. Gleichzeitig ist der Anteil der Menschen in erwerbsfähigen Alter fast unverändert geblieben. Am stärksten ist der Prozeß der Verschiebung der Altersstruktur in Deutschland ausgeprägt. Der Anteil den 65jährigen und älteren in Deutschland erhöhte sich zwischen 1977 und 1997 am stärksten. Gleichzeitig hat der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in demselben Zeitraum am wenigsten (nur um ein

Prozent) zugenommen. In Großbritannien kann man ähnliche, aber nicht so stark ausgeprägte Entwicklungstendenzen wie in den anderen untersuchten Ländern feststellen.

Abbildung 3: Bevölkerung nach Altersklassen in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Jahr 1977 und im Jahr 1997



Ak2-Altersklasse 2, der Anteil der Menschen in erwerbsfähigem Alter zwischen 15-65 Jahre  
 Ak3-Altersklasse 3, der Anteil der Menschen über 65 Jahre und mehr

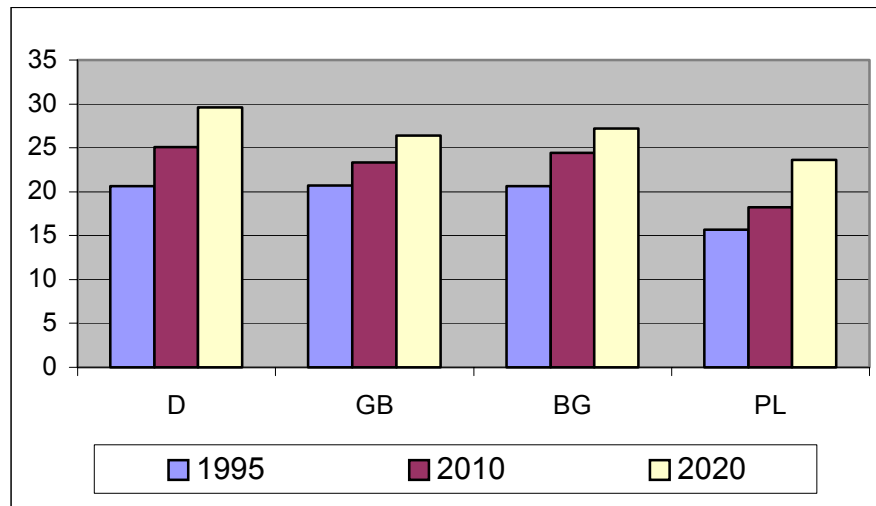
Quelle: Tabelle 9 und Tabelle 20.

In Bulgarien ist der Prozeß der Alterung ähnlich wie in Deutschland im Zeitraum von 1977 bis 1997 verlaufen. Am günstigsten war die Situation in Polen. Dort hat der Anteil der Bevölkerung in erwerbsfähigem Alter am stärksten vom 1977 bis 1997 (um vier Prozent) zugenommen, und den Anteil den 65jährigen und älteren hat sich am wenigsten (nur um ein Prozent) erhöht.

Nach den Ergebnissen der Forschung der Weltbank läßt sich feststellen, daß sich der Anstieg des Anteils der Menschen, die älter als 60 Jahre sind, in der Zukunft weiter fortsetzen wird. Der Anteil der 60jährigen und älteren wird sich in Deutschland zwischen 2010 und 2020 am stärksten (um vier Prozent) erhöhen und bei fast 30 Prozent liegen. In Großbritannien und Bulgarien wird der Anteil der 60jährigen und älteren um etwa drei Prozent niedriger sein als in Deutschland. Am günstigsten wird die Situation in Polen bleiben. Trotz der erwarteten Steigerung um drei Prozent wird der Anteil der 60jährigen und älteren das niedrigste Niveau aller untersuchten Länder im Jahr 2020, nämlich fast 24 Prozent, erreichen. Die Situationsanalyse zeigt, daß in den mittel- und osteuropäischen Staaten der Prozeß der demographischen Alterung nicht so stark ausgeprägt ist wie in den westeuropäischen Ländern

wegen der geringeren Lebenserwartung bei der Geburt und wegen der relativ hohen Mortalität bei Kindern bis zu einem Jahr (hohe Säuglingssterblichkeit).

Abbildung 4: Die Entwicklung der Anteil der Menschen, die älter als 60 Jahre sind, im Jahre 2010 und im Jahre 2020 in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien



Quelle: [www.worldbank.org](http://www.worldbank.org) (World Bank Pensions Website)

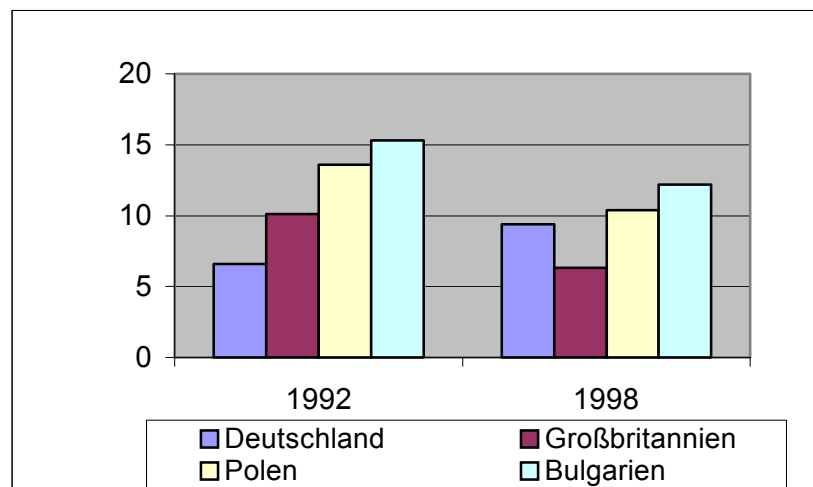
Die Säuglingssterblichkeit war in Polen und Bulgarien 1995 mehr als doppelt so hoch wie in Großbritannien und fast drei mal so hoch wie in Deutschland.<sup>47</sup> Die Lebenserwartung neugeborener Jungen war in Polen um fast sechs Jahre und in Bulgarien um fast acht Jahre niedriger als im EU-Durchschnitt. Die Lebenserwartung neugeborener Mädchen war in beiden Ländern 1995 um mehr als fünf Jahre niedriger als im EU-Durchschnitt. Die Weltbank hat festgestellt, daß sich in Zukunft die Alterung zunächst in den OECD-Ländern konzentrieren, die mittel- und osteuropäischen Staaten werden mit einer Verzögerung von etwa zwei Jahrzehnten nachziehen.<sup>48</sup>

Die Senkung der Zahl der Versicherten, die neben der Tendenz der Steigerung der Rentner in allen untersuchten Ländern zu beobachten ist, wird durch die hohe Arbeitslosigkeit verursacht. Wie Abbildung 5 zeigt, war die Arbeitslosenquote in Polen und Bulgarien im Jahr 1992 deutlich höher als in westeuropäischen Ländern, da die Arbeitslosigkeit in diesen Staaten eine der Folgen der Transformationsprozess war. Im Jahr 1998 wird in Großbritannien, Polen und Bulgarien ein Rückgang der Arbeitslosigkeit beobachtet.

<sup>47</sup> In Bulgarien lag die Säuglingssterblichkeitsrate bei fast 15 Prozent, in Polen bei 14 Prozent, in Deutschland bei etwa fünf Prozent und in Großbritannien bei sechs Prozent.

<sup>48</sup> Harges, H. (1998a), S. 104. und Harges, H. (1998b), S. 127.

Abbildung 5: Arbeitslosenquote in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Jahr 1992 und im Jahr 1998



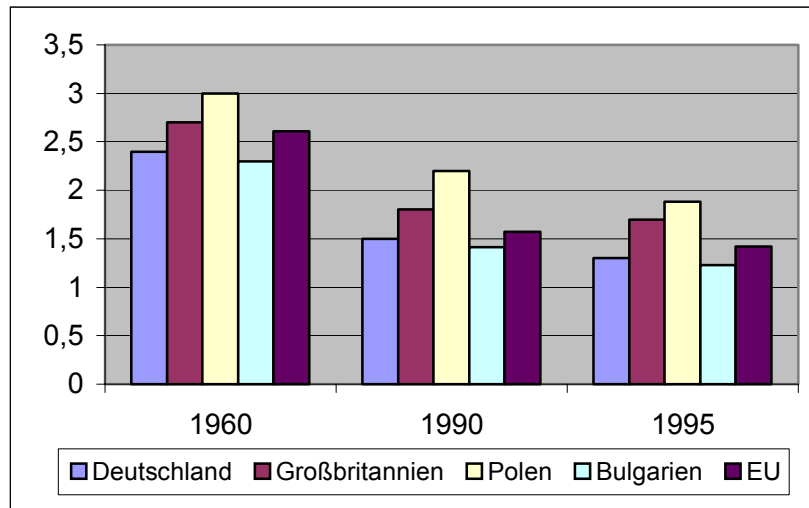
Quelle: Tabelle 8 und Tabelle 18.

Nur in Deutschland ist die Arbeitslosenquote im Zeitraum von 1992 bis 1998 gestiegen. Die Arbeitslosigkeit beeinflusste das System der Alterssicherung in Polen, Bulgarien und Deutschland nicht nur direkt durch die sinkende Zahl der Beitragszahler, sondern auch indirekt durch die Tendenz der Frühverrentung.

Im Zukunft wird die Zahl der Beitragszahler in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien weiter sinken, da auch eine Tendenz zum Geburtenrückgang in diesen Ländern zu beobachten ist. Der Geburtenrückgang ist neben der steigenden Lebenserwartung ein wichtiges Charakteristikum für den Prozeß der demographischen Alterung. Wie die Abbildung 6 zeigt, sind die zusammengefasten Geburtenziffern in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien von 1960 bis 1995 deutlich zurückgegangen, was die Zahl der Beitragszahler negativ beeinflusst hat.

In Großbritannien und Deutschland wird in hohem Maße die Rentenfinanzierung auch durch die Tendenz des Wechsels von Arbeitslosigkeit zur Teilzeitarbeit oder durch die Verlagerung von Vollzeitbeschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung belastet. Dabei ist das britische System weniger abhängig vom Anstieg der Teilzeitbeschäftigung, da vom System erfaßte Versichertenkreis breiter ist als in Deutschland. (In Großbritannien sind alle Erwerbstätige pflichtversichert.) In Deutschland bewirkt die Tendenz der Steigerung der atypischen Beschäftigungsverhältnisse eine Senkung der Zahl der Beitragszahler, da der Kreis der Versicherten nur auf abhängig Beschäftigte begrenzt ist.

Abbildung 6: Die zusammengefaßten Geburtenziffern in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien von 1960 bis 1995



Quelle: Tabellen 11 und Tabellen 22.

In Polen und Bulgarien haben die Folgen des Transformationsprozesses wie hohe Inflation und rückläufiges Sozialprodukt nicht nur die Rentenfinanzierung, sondern auch die Funktionsfähigkeit des Systems insgesamt in Frage gestellt. Die hohe Inflation und das rückläufige Sozialprodukt haben zu Senkung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Systems geführt.

## Kapitel 3: Die Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien im Vergleich

### 3.1 Vorbemerkungen

Die Alterssicherung ist ein komplexes Phänomen, da sie eine gesellschaftliche und staatliche Leistung darstellt.<sup>49</sup> Sie wird sehr häufig mit der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgesetzt, die jedoch nur einen Teil dieses Sachverhalts erfaßt. Der Begriff der Alterssicherung umfaßt alle Maßnahmen, die der Bereitstellung und Sicherung der erforderlichen Mittel (in Form von Kapital und Rente) nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, nach Erreichen einer entsprechenden Altersgrenze, bei Invalidität oder im Todesfall für die Hinterbliebenen dienen.<sup>50</sup> Die Sicherung des Lebensunterhalts im Alter, bei Invalidität und für die Hinterbliebenen gehört zu den Aufgaben des sozialen Sicherungssystems. Bei dem öffentlichen Rentensystem handelt es sich um Maßnahmen, die mit Hilfe von Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Haushalte vor allem monetäre Leistungen in den genannten Bedarfssituationen zur Verfügung stellen.<sup>51</sup>

In allen westeuropäischen Ländern existiert neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch ein Zusatzsystem (*supplementary pension*). Die Hauptaufgabe des Zusatzsystems besteht darin, die Rentenzahlungen aus den gesetzlichen Systemen zu ergänzen und somit vorhandene Sicherungslücken zu vermindern. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal bei der ergänzenden Alterssicherung liegt darin, ob sie auf Freiwilligkeit beruht oder ob es sich um Pflichtsysteme handelt. Freiwillige Systeme werden durch Kapitaldeckung finanziert. Die Länder mit einem einkommensunabhängigen Basissicherungssystem gestalten ihre ergänzende Alterssicherung eher als Pflichtsystem. Es gibt zwei Grundformen der ergänzenden Alterssicherungssysteme: die betriebliche Alterssicherung (berufliche Zusatzsysteme) und die Individualvorsorge (persönliche Zusatzsysteme). Typisch für die persönliche Zusatzversorgung ist, daß der Versicherte die Höhe der Beiträge und die zukünftige Rente bestimmt. Im Gegensatz zur Individualvorsorge bestimmt bei der betrieblichen Altersvorsorge der Arbeitgeber die Beiträge und damit auch das Ruhestandseinkommen.

---

<sup>49</sup> Vgl. Zacher, Hans F. (1987), S. 724.

<sup>50</sup> Gabler Volkswirtschafts Lexikon (1990), S. 36.

<sup>51</sup> Schmähl W. (1981), S. 646.

Das betriebliche Alterssicherungssystem hat neben seiner ergänzenden Funktion auch eine große Bedeutung für die Unternehmen. Es wird als personalpolitisches Instrument von den Unternehmen genutzt, um qualifizierte Arbeitskräfte langfristig an das Unternehmen zu binden. Es kann auch Anreiz für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand älterer Arbeitnehmer bieten und damit den Unternehmen die Möglichkeit geben, die Arbeitnehmer durch jüngere, produktivere und billigere zu ersetzen. Zu den Vorteilen des betrieblichen Alterssicherungssystems zählen seine Flexibilität und seine geringen administrativen Kosten. Neben den Vorteilen hat das betriebliche Alterssicherungssystem auch unerwünschte Nebenwirkungen und Probleme, wie z.B. die Einschränkung der Mobilität des Produktionsfaktors Arbeit, und die nur begrenzte Anpassungsfähigkeit der Renten an die Entwicklung der Kaufkraft oder an die allgemeine Einkommensentwicklung.

Aufgrund der wachsenden finanziellen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit verbundenen sinkenden Leistungsfähigkeit kommt auch der Individualvorsorge eine immer größere Bedeutung im Rahmen des Systems der Alterssicherung zu. Die Individualvorsorge kann im Prinzip jede beliebige Form des finanziellen und nicht-finanziellen Sparens annehmen (z. B. Ankauf einer Immobilie). Es gibt folgenden Formen der Individualvorsorge : die Lebensversicherung, das individuelle Alterskonto, allgemeine Anlageformen (Termin- und Spareinlagen, Bausparen, Wertpapiere, Aktien, Immobilien, Investmentanteile etc.). Die kapitalbildende Lebensversicherung als Anlageform enthält eine Spar- und Risikoabsicherungskomponente. Die Sparkomponente wird durch die laufende oder einmalige Altersrentenzahlung begründet. Die Risikokomponente bezieht sich auf sonstige Leistungsversprechen. Voraussetzung für dieses Leistungsversprechen ist eine Personengemeinschaft, bei der eine hinreichende Erfüllung der versicherungsmathematisch berechneten Erwartungswerte gewährleistet ist. Das individuelle Alterskonto ist ein individuell festgelegter Beitragsplan, in den jeder Arbeitnehmer jährliche Beiträge zahlen kann. In einem bestimmten Alter kann die Kapitalsumme abgehoben oder in eine regelmäßig wiederkehrende Rente umgewandelt werden. Zu den Vorteilen des individuellen Alterskontos zählt ihre leichte Verwaltung.

Im drittem Kapitel des Arbeit werden die Ausgestaltungselemente der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien sowie die betriebliche Alterssicherung in den westeuropäischen Ländern analysiert. Ziel der Analyse ist es, die institutionellen Faktoren, die in den jeweiligen Ländern zu den definierten Problemen



beitragen, darzustellen, da eine enge Verknüpfung zwischen den Problemen der Alterssicherung und ihrer Ausgestaltung besteht. Die Darstellung der Systeme basiert auf den bis 1992 verabschiedeten Gesetzen: für Deutschland auf dem Rentenreformgesetz vom 18.12.1989, in Kraft seit 1.01.1992 und das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) von 1974; für Großbritannien auf dem *Social Security Pensions Act* von 1975 und von 1986, für Polen auf dem Gesetz über die Rentenversicherung der Arbeitnehmer und ihrer Familien vom 14.02.1982 und auf dem Gesetz über die Neuberechnung der Renten vom 17.10.1991 und für Bulgarien auf dem Gesetz über die Rentenversicherung der Arbeitnehmer, der Angestellten und der Landwirte von 1957.

### 3.2 Das System der Alterssicherung in Deutschland

#### 3.2.1 Überblick über die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland

Das System der Alterssicherung in Deutschland setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: den staatlichen Pflichtsystemen der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Alterssicherung und der individuellen Altersvorsorge. Zur Zeit trägt die gesetzliche Rentenversicherung als erste Säule die größte Last der Altersvorsorge. Trotz vielfältiger betrieblicher und privater Vorsorgemöglichkeiten spielen die zweite und dritte Säule des Alterssicherungssystems nur eine untergeordnete Rollen. Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung wird als Sozialversicherungssystem<sup>52</sup> bezeichnet. Die Rentenversicherung in Deutschland ist öffentlich-rechtlich organisiert.<sup>53</sup> Träger der Rentenversicherung für Arbeiter sind 23 Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft und Sondereinrichtungen für Eisenbahner, Künstler, Seeleute und Landwirte. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle abhängig beschäftigten Arbeiter und Angestellten.<sup>54</sup> Das Rentensystem in Deutschland hat eine Regelsicherung zum Ziel. Sie sieht Geldleistungen bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, Invalidität oder auch beim Tod des Versicherten vor. Das System beruht auf den Umlageverfahren und wird durch Beiträge und Staatszuschüsse finanziert. Die Beiträge zum deutschen Rentenversicherungssystem werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. In Deutschland gelten die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze und Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer. Die

---

<sup>52</sup> Ruland, F. (1989), S. 607.

<sup>53</sup> Es handelt sich um staatlichen Institutionen, die auf der Basis des Prinzips der Selbstverwaltung organisiert sind. Diese Institutionen verfügen über eigene Vermögensbestände und sind selbständig verantwortlich für den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben.

<sup>54</sup> In der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind auch Behinderte, Handwerker, Lehrer, Künstler und

Beitragsbemessungsgrenze verändert sich jedes Jahr. 1998 lag in Westdeutschland die Beitragsbemessungsgrenze bei monatlich 8400,- DM, während sie sich in Ostdeutschland bei monatlich 7400,- DM. hielt. 1999 lag die Geringsfügigkeitsgrenze in den alten Bundesländern bei 630 DM im Monat und in den neuen Bundesländern bei 530 DM<sup>55</sup>.

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht nur durch Beiträge finanziert, sondern auch durch einen Bundeszuschuß. Die Höhe des Bundeszuschusses wird für jedes Kalenderjahr entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und des Beitragssatzes festgelegt.

Die Höhe der Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der Beiträge, die während des Versicherungslebens geleistet wurden. Die Grundvoraussetzung für die Zahlung einer Rente ist die Wartezeit. Die Wartezeit setzt sich aus bestimmten rentenrechtlichen Zeiten und einer Mindestversicherungszeit zusammen. Die rentenrechtlichen Zeiten bestehen aus den Beitragszeiten und aus den beitragsfreien Zeiten. Die Beitragszeiten sind jene, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Zu den Beitragszeiten gehören auch Kindererziehungszeiten, Wehr- und Zivildienstzeiten und seit 1.04.1995 Pflegezeiten. Zum Rentenanspruch bei Berechnung der Rente zählen auch bestimmte beitragsfreie Zeiten: die Ersatzzeiten (Zeiten nach vollendetem 14. Lebensjahr, in denen der Versicherte durch außergewöhnliche Umstände<sup>56</sup> keine Beiträge zahlen konnte), die Anrechnungszeiten (Zeiten, in denen der Versicherte aus bestimmten persönlichen Gründen<sup>57</sup> keine Beiträge zahlen konnte) und die Zurechnungszeiten (Zeiten, die dazu dienen, dem Versicherten bzw. seinen Hinterbliebenen eine ausreichende Rente zu sichern, falls der Versicherte früh berufs- oder erwerbsunfähig wird oder verstirbt). Die beitragsfreien Zeiten werden rentensteigernd berücksichtigt, obwohl hierfür keine Vorleistung erbracht wurde. Hierbei kommt der soziale Aspekt der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck.<sup>58</sup> Die Rente ergibt sich aus der Summe der mit einem Zugangsfaktor bewerteten persönlichen Entgeltpunkte, dem Rentenfaktor und dem aktuellen Rentenwert. Die in den einzelnen Kalenderjahren gezahlten Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet. Durch den Rentenfaktor wird das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart bestimmt.

---

Publizisten pflichtversichert.

<sup>55</sup> Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1999), S. 5

<sup>56</sup> Das könnte z.B. Kriegsdienst, Internierung oder Verschleppung sein.

<sup>57</sup> Das könnte Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, Schutzfristen bei Mutterschaft oder Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr sein.

<sup>58</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1999), S. 7.

$$R=EP*ZP*RF*ARW$$

R - Monatsrente

EP - Summe der Entgeltpunkte

ZP – Zugangsfaktor

RF – Rentenfaktor

ARW – Aktueller Rentenwert

Durch den Zugangsfaktor wird die unterschiedliche Rentenbezugsdauer bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente oder bei Verzicht auf die Altersrente nach dem 65. Lebensjahr ausgedrückt.

Anspruch auf eine Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Die Wartezeit darf aus Beitragszeiten und Ersatzzeiten bestehen. Um als langjährig Versicherter eine Altersrente zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen : ein Mindestalter von 63 Jahren und eine Wartezeit von 35 Jahren. Für diese Wartezeit, im Gegensatz zur Wartezeit bei der Regelaltersrente, werden neben Beitragszeiten und Ersatzzeiten auch Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeiten und die Berücksichtigungszeiten anerkannt. Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit haben Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und entweder zu Beginn der Rente arbeitslos waren oder in den letzten 1 ½ Jahren vor Beginn der Rente mindestens 52 Wochen (ein Jahr) arbeitslos waren. Anspruch auf diese Rente haben auch diejenigen, die 24 Monate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben und in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Auch Frauen haben ein Recht auf eine vorgezogene Rente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder nach Vollendung des 40. Lebensjahres, wenn sie mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet und eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben (Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden die Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.) Alle Altersrenten können wahlweise eine Vollrente oder eine Teilrente (1/3, 1/2, 2/3 der Vollrente) in Anspruch nehmen.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen im Todesfall des Versicherten vor. In Deutschland gibt es zwei Arten von Hinterbliebenenrenten: eine kleine und eine große Hinterbliebenenrente. Anspruch auf eine große Hinterbliebenenrente haben Witwen oder Witwer, wenn sie entweder das 45. Lebensjahr vollendet haben oder ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen oder berufs- oder erwerbsunfähig sind. In den übrigen Fällen beziehen die Versicherten eine kleine Hinterbliebenenrente. Die kleine Hinterbliebenenrente beträgt 25 Prozent der Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen. Die große Hinterbliebenenrente beträgt 60 Prozent der Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen.

In Deutschland gibt es zwei Arten von Invaliditätsrenten: Renten wegen Berufsunfähigkeit und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit. Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit hatten Versicherte, die nur noch weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines vergleichbaren Arbeitnehmers besaßen. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden im allgemeinen dann ausgezahlt, wenn die Versicherten auf absehbare Zeit nicht erwerbsfähig sind. Anspruch auf beide Invaliditätsrenten haben Versicherte, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird in Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst entweder in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet. Eine in voller Höhe geleistete Rente wegen Berufsunfähigkeit beträgt zwei Drittel der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Durch das Rentenreformgesetz von 1992 wurde die Nettoformel bzw. Nettoanpassung eingeführt.

### *3.2.2 Überblick über die betriebliche Alterssicherung in Deutschland*

Einen weiteren Bestandteil des Systems der Alterssicherung in Deutschland bildet die betriebliche Alterssicherung. Diese ist im Grundsatz eine freiwillige, seltener eine tarifvertraglich geregelte Sozialleistung, die aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt wird. Im Gegensatz zum staatlichen Regelsystem gibt es für betriebliche Systeme in Deutschland nur eine Rahmengesetzgebung - das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge von 1974 - in dem die Rahmenbedingungen bzw. Mindeststandards festgelegt sind. Insgesamt vier Durchführungswege der betrieblichen

Alterssicherung können unterschieden werden. Die häufigste Form der betrieblichen Alterssicherung in Deutschland ist die Direktzusage. Bei dieser Form handelt es sich um eine unmittelbare Versorgungszusage des Arbeitgebers, für die ein Rechtsanspruch besteht. Die Einzelheiten der Zusage werden in der Regel in einer Versorgungsordnung festgelegt. Die zweithäufigste Form der betrieblichen Alterssicherung in Deutschland bilden die Unterstützungskassen. Es handelt sich hierbei um eine mittelbare Versorgungszusage, da bei dieser Form nicht das Unternehmen selbst, sondern eine Unterstützungskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit die Leistungen erbringt. Alle Fragen, die eine Leistungsgewährung betreffen, sind in der Satzung und meist in einem gesondert aufgestellten Leistungsplan geregelt.

Eine weitere Form der betrieblichen Alterssicherung bilden die Pensionskassen. Dies sind rechtlich selbständige Einrichtungen in Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Wichtige Grundlage für alle die Kasse betreffenden Regelungen ist die Satzung. Eine andere Form der betrieblichen Alterssicherung stellt die Direktversicherung dar. Bei ihr schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer einen Einzel- oder Gruppenversicherungsvertrag auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Aus diesem Vertrag sind der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber trägt kein Versorgungsrisiko, da sich die Ansprüche des Arbeitnehmers (des Versicherten) an das Versicherungsunternehmen richten.

In vielfältigen Durchführungswegen der betriebliche Alterssicherung zeigt sich die Gestaltungsfreiheit der deutschen betrieblichen Alterssicherung. In Deutschland ergänzt die betriebliche Alterssicherung die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung der abhängig Beschäftigten in der Privatwirtschaft. So erhalten Beschäftigtengruppen mit hohem Erwerbseinkommen und im Vergleich dazu relativ unzureichenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung besonders gut ausgestattete Zusagen. Betriebliche Versorgungseinrichtungen umfassen grundsätzlich nur diejenigen Personen, die in einem Unternehmen mit betriebliche Alterssicherung beschäftigt sind. Der Arbeitgeber kann eine Versorgungszusage zeitlich aufschieben, indem er sie an bestimmte Mindestfristen der Zugehörigkeit zum Unternehmen oder an ein Mindestalter knüpft. In der betrieblichen Alterssicherung wird ein kapitalfundiertes Finanzierungsverfahren angewandt. Neben laufenden oder einmaligen (Beitrags-) Zahlungen tragen daher auch Vermögenserträge (Zinsen) erheblich zur Finanzierung der Aufwendungen bei. In Deutschland ist auch die Finanzierung von Direktzusagen der Pensionsrückstellungen zulässig.

Die betriebliche Alterssicherung gewährt neben der Altersrente meist auch Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenrenten. Kleinere Unternehmen gewähren seltener als Großunternehmen neben einer Altersrente auch eine Invaliditätsrente und/oder Hinterbliebenenrente. Vor allem von Unterstützungskassen und Pensionskassen werden auch Familienzulagen (Ehegattenzulagen und Kinderzulagen) gewährt. Bei der Absicherung des Altersrisikos orientieren sich die ergänzenden Systeme meist an den Altersgrenzen der Regelsysteme. Im Gegensatz zu den staatlichen Regelsystemen setzt der Bezug der vollen Rente aus einem betrieblichen Ergänzungssystem in der Regel ausdrücklich die Beendigung der Erwerbstätigkeit voraus. In zweiter Linie wird auf das Erreichen einer Altersgrenze abgezielt. Die Wartezeiten bei der betrieblichen Alterssicherung in Deutschland betragen meist fünf bis zehn Jahre. Das Betriebsrentengesetz sieht vor, daß der Arbeitnehmer seine Anwärterchaft auf die ihm zugesagte betriebliche Altersvorsorge auch dann behält, wenn er vor dem Eintritt eines Versorgungsfalles aus dem Betrieb ausscheidet.<sup>59</sup>

Bei der Leistungsgestaltung lassen sich beitragsorientierte und leistungsorientierte Zusagen unterscheiden. Beitragsorientierte Zusagen finden sich relativ häufig bei Direktversicherungen und Pensionskassen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel das regelmäßig bezogene Arbeitsentgelt bis zu einer Obergrenze. Diese kann sich an der Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren, jene jedoch auch überschreiten. Für Einkommensbezieher und/oder Einkommensteile ober- und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze können jeweils unterschiedliche Beitragssätze vereinbart sein, so daß sich dann auch unterschiedliche Leistungsniveaus ergeben. Bei leistungsbezogenen Festrentensystemen mit einer Differenzierung der Beträge nach Einkommensklassen werden die Klassengrenzen an die allgemeine Lohnentwicklung angepaßt. Anstelle von Einkommensklassen können die nominalen Festbeträge auch nach Tarifgruppen gestaffelt sein.

Das Betriebsrentengesetz in Deutschland definiert einen Mindeststandard für die Anpassung laufender Leistungen. Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre die Möglichkeit, eine Anpassung an die jeweilige Preisentwicklung zu prüfen und nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers

---

<sup>59</sup> Zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben müssen die Arbeitnehmer folgenden Bedingungen

zu berücksichtigen. Faktisch sind Betriebsrenten alle drei Jahre entsprechend der Kaufkraftentwicklung anzupassen (quasi-Indexierung). Diese Regel steht lediglich unter Vorbehalt, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dies zuläßt. Eine übermäßige Belastung, die eine Unterlassung der Anpassung begründet, ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn es mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus Erträgen und dem Wertzuwachs des Unternehmens in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag aufzubringen. Nicht vorgenommene Anpassungen müssen nachgeholt werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gebessert hat. Im Betriebsrentengesetz ist auch die sogenannte Insolvenzversicherung vorgesehen. Die Insolvenzversicherung befaßt sie mit der Sicherung der erworbenen Anwartschaften im Falle eines Konkurses oder sonstiger Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Träger ist der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit e.V. Unternehmen mit einer insolvenzgefährdeten Versorgungszusage unterliegen der Versicherungspflicht in diesem Verein. Als insolvenzgefährdet und mithin versicherungspflichtig gelten laufende Leistungen und unverfallbare Anwartschaften aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und widerrufliche, abgetretene, verpfändete oder beliebige Direktversicherungen.

### *3.3 Das System der Alterssicherung in Großbritannien*

#### *3.3.1 Überblick über die gesetzliche Rentenversicherung in Großbritannien*

Das britische Alterssicherungssystem hat einen dualen Charakter, das heißt, das System besteht aus einer obligatorischen Grundrente und einer ergänzenden einkommensabhängigen Zusatzversorgung. Die einkommensabhängige Zusatzversorgung kann in Großbritannien entweder durch den Staat, durch staatlich reglementierte Betriebsrenten oder durch individuelle Vorsorge finanziert werden. Die zusätzliche entgeltbezogene Altersversorgung (*State Earnings Related Pension Scheme*, SERPS) ist ein integraler Bestandteil des staatlichen Rentensystems. Sie ist im Gegensatz zur Grundrente nicht obligatorisch, da eine Befreiung durch eine betriebliche oder private Zusatzversorgung möglich ist (*contracting-out option*). Die Arbeitnehmer sind automatisch vom SERPS-System erfaßt, wenn sie keinem betrieblichen Versorgungssystem angehören und wenn sie nicht über eine eigene Altersversorgung verfügen. Das britische System wird auch als Volksrentensystem<sup>60</sup> bezeichnet. Das Volksrentensystem ist eine einkommensunabhängige Grundsicherung für alle

---

erfüllen: Sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, die Versicherungszusage muß mindestens zehn Jahre bestanden haben, falls die Betriebszugehörigkeit mindesten 12 Jahre betragen hat, muß eine Versicherungszusage von mindestens drei Jahre bestanden haben.

Staatsbürger, welche meist nur das Existenzminimum absichert und teils aus Beiträgen, teils aus Steuern finanziert wird. Durch das Volksrentensystem wird das Ziel verfolgt, Einkommensarmut in bestimmten Lebenslagen zu vermeiden<sup>61</sup>. In Großbritannien wird ausgehend von der pauschalen staatlichen Grundrente eine Mindestsicherung angestrebt.

Die Verantwortung für Gesetzgebung, Aufsicht und Finanzierung der Rentenversicherung liegt beim *Department of Health and Social Security*. Für die Verwaltung der Rentenversicherung ist die *Benefit Agency* zuständig. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Antragsbearbeitung und Beratung der Versicherten. In Großbritannien sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer vom 16. bis zum 65. Lebensjahr sowie die Selbständigen pflichtversichert.<sup>62</sup> Das Rentensystem in Großbritannien sieht Geldleistungen bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, bei Invalidität oder auch beim Tod des Versicherten vor. Das System beruht auf dem Umlageverfahren und wird durch Beiträge und Staatszuschüsse finanziert. Die Beiträge für das britische Rentenversicherungssystem werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geteilt – allerdings nicht gleichmäßig. Für Arbeitnehmer gilt eine Geringsfügigkeitsgrenze und eine Beitragsbemessungsgrenze. Die Geringsfügigkeitsgrenze wird jährlich angepaßt. Für das Jahr 2000 beträgt sie 76 £ pro Woche.<sup>63</sup> Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 575 £ pro Woche für das Jahr 2000.<sup>64</sup> Für Arbeitgeber gilt keinerlei Beitragsbemessungsgrenze. Es gibt in Großbritannien fünf Beitragsklassen. Klasse 1 umfaßt die Arbeitnehmer, deren Beiträge bei zwei bis zehn Prozent des Wochenverdienstes liegen. Arbeitnehmern, deren Einkommen bis zu 76 £ pro Woche betragen, sind von Beitragszahlungen befreit.<sup>65</sup> Die Arbeitgeber entrichten Beiträge in der Klasse 1A. Der Beitrag liegt bei 12,2 Prozent des gesamten Einkommens. In der Klasse 2 sind die Selbständigen pflichtversichert. Die Beiträge der Selbständigen sind nicht einkommensbezogen, sondern werden pauschal errechnet. Die Beiträge der Klasse 3 sind freiwillige Beiträge. Sie sichern die Ansprüche auf Altersgrundrente und Grundleistungen von Witwen. Die Beiträge sind pauschal zu entrichten. Diese Beiträge werden von den Personen, die nicht beitragspflichtig sind, oder von den Personen, die von der Beitragspflicht der Klasse 2 befreit sind, geleistet. Die Klasse 4 umfaßt Selbständige mit höherem Einkommen. Diese Beiträge werden in der Regel von den Finanzbehörden festgesetzt und eingezogen.<sup>66</sup> Bei Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zu einem

---

<sup>60</sup> Schmähl W. (1981), S. 646.

<sup>61</sup> Ebd. S. 646.

<sup>62</sup> Von der Beitragspflicht sind Studenten, Strafgefangene und Nichterwerbstätige befreit.

<sup>63</sup> O.V. (www 2001a)

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –Gestaltung (Hrsg.) (1994), S. 81 und O.V. (www 2001a).



*contracted out* Betriebsrentensystemen gibt es eine Ermäßigung der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erbringenden Beiträge – *contracted out contribution rebate*. Wenn der Arbeitnehmer Mitglied der *contracted out salary related scheme* ist, reduziert sich der Beitragsatz für das Jahr 2000 mit 1.6 Prozent für ihm und mit drei Prozent für den Arbeitgeber. Wenn der Arbeitnehmer Mitglied der *contracted out money purchase scheme* ist, reduziert sich der Beitragsatz für das Jahr 2000 mit 1.6 Prozent für ihm und 0.6 Prozent für den Arbeitgeber.<sup>67</sup>

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht nur durch Beiträge finanziert, sondern auch durch einen steuerfinanzierten Staatszuschuß. Die Höhe des Staatszuschusses beträgt rund acht Prozent aller Mittel, die für die Finanzierung der Leistungen notwendig sind. Die Rentenleistungen im britischen System der sozialen Sicherung bestehen aus einer Grundrente und einer zusätzlichen entgeltbezogenen Rente. Die Grundrente ist eine beitragsbezogene Pauschalrente, die für jedes Steuerjahr festgesetzt und nicht individuell berechnet wird. Damit eine volle Grundrente bezogen werden kann, müssen die Versicherten die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren für Männer und von 60 Jahren für Frauen erreicht haben und eine bestimmte Anzahl von Jahren durch Beitragszahlung oder Beitragsgutschrift belegen. Anspruch auf eine Altersgrundrente haben die Versicherten nur dann, wenn sie 50 wöchentliche Beiträge in einem beliebigen Zeitraum vor dem 6. April 1975 entrichtet haben. Wird die festgelegte Anzahl der Beitragsjahre nicht erreicht, so wird die Grundrente anteilig gekürzt. Eine Mindestversorgung von 25 Prozent der Grundrente wird nach einer Beitragszeit von ca. zehn Jahren erreicht. Es besteht die Möglichkeit, den Renteneintritt um bis zu fünf Jahre hinauszuschieben. In diesem Fall erhöht sich die Rente um etwa sieben Prozent pro Jahr. Die Rente ist steuerpflichtig. Es gibt auch Sonderzahlungen für abhängige Ehegatten, Rentner über 80 Jahre und an Weihnachten. Die *Additional Pension* (zusätzliche entgeltbezogene Rente) wird bei mindestens 20 Beitragsjahren bezahlt. Die zusätzliche entgeltbezogene Rente beeinflusst nicht den Anspruch auf Grundrente. Die Zusatzrente beträgt 1,25 Prozent des pro Steuerjahr erzielten Jahresverdienstes, soweit dieser zwischen Geringsfügigkeitsgrenze und Bemessungsobergrenze liegt. Die Zusatzrente beträgt maximal 25 Prozent des durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Durchschnittseinkommens der besten 20 Verdienstjahre. Diese Rente wurde erstmals im Jahre 1998 ausgezahlt, da die Regelung erst 1978 in Kraft trat.<sup>68</sup>

---

<sup>67</sup> O.V. (www 2001a).

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen beim Tod des Versicherten vor. Die derzeitige Leistungsregelung für Witwen wurde am 1. April 1988 eingeführt. Die Leistungen hängen davon ab, wann der Ehegatte verstorben ist, welche Beitragsleistung er bis dahin erreicht hatte und wie alt die Witwe/Witwer beim Tode ihres Ehegatten ist. Im britischen System besteht die Rentenleistung beim Tod des Versicherten aus einer Grundrente und einer zusätzlichen entgeltbezogenen Rente. Bei der Grundrente sind folgende Arten von Leistungen vorgesehen: *widow's pension*, *widow's pension age related* und *widowed mother's allowance*. Eine *widow's pension* wird dann gezahlt, wenn die Witwe mindestens 55 Lebensjahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners vollendet hat und kinderlos ist. Eine altersbezogene Witwenrente beziehen Witwen im Alter zwischen 45 und 55 Jahren; in diesem Fall wird die Rente für jedes fehlende Jahr unter 55 jedoch um sieben Prozent gekürzt. (Beispiel: Die Witwe, die bei Beginn der Witwenschaft 52 Jahre alt ist, würde eine Witwenrente beziehen, deren voller Satz um 21 Prozent gekürzt wird). Wenn die Witwe unter 45 Jahre alt ist, aber ein Kind hat, oder zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten schwanger war, hat sie Anspruch auf Witwengeld für verwitwete Mütter (*widowed mother's allowance*). Beim Tod der Versicherten ist auch Witwengeld (*widow's payment*) im Höhe von 1 000 £ vorgesehen. Im Falle der Wiederheirat fällt die Rente weg. Die zusätzliche entgeltbezogene Rente beruht auf den entgeltbezogenen Beiträgen des verstorbenen Ehemannes. Sie können zusammen mit dem *widowed mother's allowance* und der *widow's pension* gezahlt werden. Sie kann auch neben der altersbezogenen Witwenrente bezogen werden, wird dann aber in gleicher Weise wie die altersbezogene Witwenrente stufenweise um sieben Prozent gekürzt.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen bei Invalidität vor. Bei der britischen Rentenversicherung ist eine Leistung bei langfristiger Erwerbsunfähigkeit (*long-term incapacity benefit*) vorgesehen. Diese Leistung wird bei langfristiger Erwerbsunfähigkeit gezahlt, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist und der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig bleibt. Zunächst wird die Rente für den Zeitraum von 28 Wochen in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Dann wird sie auf den Betrag der Grundrente erhöht. Die Renten in Großbritannien werden an das Preisniveau angepaßt.

---

<sup>68</sup> O.V. (www 2001a)

### 3.3.2 Überblick über die betriebliche Alterssicherung in Großbritannien

In Großbritannien kann der Versicherte die öffentliche Regelsicherung durch ein Betriebssystem ersetzen, da die gesetzliche und betriebliche Vorsorge teilweise direkt durch das System des *contracting-out* miteinander verbunden sind. Die Zugehörigkeit zu einem betrieblichen Rentensystem bietet die Möglichkeit, aus der staatlichen Zusatzversorgung auszusteigen (*contracting-out*), aber nur dann, wenn das betriebliche Rentensystem ein *contracted out certificate* von der zuständigen Aufsichtsbehörde hat. Um ein *contracted out certificate* zu erreichen, soll das betriebliche Rentensystem eine Mindestanforderung erfüllen.

Es gibt zwei Arten von *contracting out* Betriebsrentensystemen: *contracted out salary-related schemes* und die *contracted out money purchase schemes*. Die *contracted out salary-related schemes* stellen die große Mehrheit der Betriebsrentensysteme in Großbritannien dar. In den *contracted out salary-related schemes* wird die Leistungshöhe festgelegt. Sie wird in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (z.B. des letzten Einkommens) definiert. Die Höhe der Renten hängt von der Dauer der Beschäftigung und der Mitgliedschaft im System ab. Die am häufigsten anzutreffende Leistungshöhe ist 1/80 (im öffentlichen Sektor) bzw. 1/60 (im privaten Sektor) des letzten Einkommens vor Eintritt des Versicherungsfalls für jedes Dienstjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Diese Leistungsstruktur betrifft ca. 75 Prozent der Angehörigen von *contracted out salary-related schemes*. Die Arbeitgeber tragen das volle Investitionsrisiko, da sie die festgelegten Leistungen auch dann erbringen müssen, wenn der Rentenfonds keine ausreichenden Erträge abwirft.

Einem *contracted out money purchase scheme* sind nur ca. 300 000 Millionen Personen angeschlossen; ca. 8,3 Millionen Personen gehören einem *contracted out System* an. Im *contracted out money purchase scheme* wird die Höhe der Beiträge festgelegt. Die Höhe der Leistungen eines *contracted out money purchase scheme* ist bis zum Eintritt des Versorgungsfall unbestimmt. Die Versicherungsleistung muß allerdings mindestens der Summe der gesparten staatlichen Sozialversicherungsbeiträge entsprechen. Bei diesem System trägt der Arbeitnehmer das Risiko für sein Ruhestandseinkommen. Höhere Renditen sind mit höheren Risiken für die Arbeitnehmer verbunden.

Die betriebliche Altersvorsorge wird durch Kapitaldeckung finanziert. Die Beiträge werden in einen Fonds eingezahlt, der rechtlich vom Betriebsvermögen getrennt ist. Die Trennung des Fonds gewährt Sicherheit der Versorgungsleistungen für den Arbeitnehmer im Falle der

Insolvenz oder der Betriebsübernahme. Überwacht wird der Fonds von Treuhändern. Die Treuhänder dürfen das Fondsvermögen im Regelfall nicht selbständig investieren. Ihre Aufgabe ist es, im besten Interesse der Mitglieder zu handeln.

### *3.4 Das System der Alterssicherung in Polen*

Das System der Alterssicherung in Polen ist eine staatlich umlagefinanzierte Pflichtversicherung, die die gesamte Bevölkerung umfaßt. Die private Vorsorge spielt keine Rolle. Das Rentensystem in Polen, welches als Sozialversicherung bezeichnet werden kann, hat eine Regelsicherung zum Ziel. Gewährt werden am Einkommen orientierte Leistungen. Aufgrund der schlechten ökonomischen Entwicklung seit Beginn der Transformation im Jahre 1989 gewährten die Renten dort nur ein Existenzminimum. Die Sozialversicherung wird von der Sozialversicherungsanstalt verwaltet. Diese arbeitet unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik. Die Sozialversicherungsanstalt selbst verfügt über keine rechtliche Eigenständigkeit. Zu den wichtigen Aufgaben der Sozialversicherungsanstalt zählen die Rechnungslegung, Organisation und Koordinierung der polnischen Sozialversicherung. Neben diesen Aufgaben übernimmt die Sozialversicherungsanstalt andere soziale Funktionen (z.B. Zahlung von Unterhaltsleistungen für Kinder, Auszahlungen der durch ausländische Institutionen gewährten Leistungen an Polen). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Anstalt 55 Zweigstellen, die auf der Ebene von 49 Wojewodschaften organisiert sind. Sie sind verantwortlich für den Einzug des gesamten Sozialversicherungsbeitrages. Die Anstalt und ihre Zweigstellen werden von einem Beirat beaufsichtigt. Wie in den anderen untersuchten Ländern beruht das öffentliche Alterssicherungssystem auf dem Umlageverfahren.

Bei dem Rentensystem in Polen handelt es sich um eine Einheitsversicherung für die gesamte Bevölkerung. In Polen wird das Rentensystem durch Beiträge und Staatszuschüsse finanziert. Eine Besonderheit des polnischen Rentensystems ist, daß die Beiträge nur vom Arbeitgeber gezahlt werden. In Polen lag der Beitragssatz bei 45 Prozent des Einkommens<sup>69</sup>. Die zweite Finanzierungsquelle der Rentenversicherung in Polen sind die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. Man kann zwei Zahlungsarten unterscheiden: zweckgebundene Zuschüsse zur

---

<sup>69</sup> Für bestimmte Bereiche gelten folgende Sonderkonditionen: Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten liegen die Beitragssätze zwischen 25–35 Prozent des Einkommens, für Selbständige beträgt der Beitragssatz 40 Prozent des deklarierten Einkommens, das jedoch nicht niedriger als 60 Prozent des Landesdurchschnittslohnes sein darf, für Versicherte in bestimmten Unternehmen mit schlechten Arbeitsbedingungen ist der Beitragssatz

Deckung der Ausgaben für die Versorgungsleistungen für Polizisten, Bedienstete im Gefängnisdienst sowie Kriegs - und Militärinvaliden und ergänzende Zuschüsse aus dem Staatshaushalt zur Deckung eines eventuell auftretenden Defizits im Sozialversicherungsfonds.

Das polnische Rentenversicherungssystem sieht wie in den anderen untersuchten Ländern Geldleistungen bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, bei Invalidität oder auch beim Tod des Versicherten vor. Die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in Polen liegen im Erreichen einer festgelegten Altersgrenze und im Nachweis einer bestimmten Versicherungszeit. Im polnischen System gelten ähnliche Altersgrenzen wie im deutschen und britischen System (65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen). Das Recht auf eine volle Rente haben die Bürger, die mindestens 20 bzw. 25 Beitragsjahre haben und die gesetzliche Altersgrenze (65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen) erreichen. Reduzierte Renten können nach 15 bzw. 20 Beitragsjahren gezahlt werden.<sup>70</sup>

Die Altersrente setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Alle Rentner erhalten 24 Prozent des nationalen Durchschnittsbruttolohns. Dazu tritt eine zweite Komponente hinzu, deren Höhe von der individuellen Beitragsdauer und Einkommenshöhe abhängig ist. Für jedes Jahr, in dem Beiträge gezahlt wurden, erhöht sich die Rente um 1,3 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für jedes nicht beitragsgedeckte Jahr erhöht sich die Rente um 0,7 Prozent der Bemessungsgrundlage. Laut dem Rentenreformgesetz von 1990 wurde in Polen die Rentenhöhe von der relativen Verdiensthöhe des Versicherten (im Verhältnis zum Durchschnittslohn) während der drei besten aufeinanderfolgenden Jahre innerhalb der vorangegangenen zwölf Jahre abhängig gemacht. Durch das Rentengesetz von 1992 wurden eine Erhöhung der für die Berechnung der Bemessungsgrundlage zugrunde liegenden Zeiten eingeführt. Diese Zeiten sollen bis zum Jahr 2000 jährlich um jeweils ein Jahr erhöht werden, so daß der Antragsteller dann die besten zehn aufeinanderfolgenden Jahre aus den letzten 20 Kalenderjahren auswählen muß.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen bei Invalidität vor. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Beschäftigte, die aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls erwerbsunfähig wurden. Je nach dem Grad der Beschäftigungsunfähigkeit werden drei

---

sieben Prozent höher als der allgemeingültige Satz und für Angehörige der Streitkräfte werden keinerlei Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt, Vgl. Boller, E. (1996), S. 193.  
<sup>70</sup> O.V. (1991), S. 69-75, 85-89 und Heinrich, R.; Koop, M. (1996), S. 87-93.

Invaliditätsgruppen unterschieden. In die Invaliditätskategorie III werden Personen eingestuft, die ihrer bisherigen Beschäftigung teilweise nicht nachgehen können, jedoch in der Lage sind, diese Tätigkeit in einem verkürzten Arbeitsumfang auszuüben. Zu dieser Kategorie gehören auch Personen, die unfähig sind, ihrer bisherigen Beschäftigung nachzugehen, jedoch imstande sind, eine minderwertige Tätigkeit auszuüben. In die Invaliditätskategorie II werden Personen eingestuft, die keinerlei Beschäftigung nachgehen können. Zu der Invaliditätskategorie I gehören Personen, die keinerlei Beschäftigung nachgehen können und ständiger oder lang anhaltender Pflege bedürfen. Neben der Erfüllung eines der genannten Invaliditätskriterien müssen die Beschäftigten eine ausreichende Vorversicherungszeit während der letzten zehn Jahren nachweisen können. Die Vorversicherungszeit beträgt ein Jahr bis zum Alter von 20 Jahren, zwei Jahre bis zu 22 Jahren, drei Jahre bis zu 25 Jahren, vier Jahre bis zu 30 Jahren und danach gleichbleibend fünf Jahre. Anspruch auf eine Invalidenrente haben auch Beschäftigte, die während oder nicht später als 18 Monate nach Beendigung einer Erwerbsunfähigkeit zu Invaliden wurden. Für die erste und zweite Invaliditätskategorie beträgt die Invaliditätsrente 24 Prozent des Durchschnittslohns in der staatlichen Wirtschaft plus 1,3 Prozent des individuellen Lohns des Beschäftigten sowie 0,7 Prozent des individuellen Lohns für jedes Jahr an beitragslosen Zeiten. Die Rente für die Invaliden der dritten Kategorie wird auf 75 Prozent der Invaliditätsrente der Kategorie II festgesetzt.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen beim Tod des Versicherten vor. Die Gewährung einer Hinterbliebenenrente ist davon abhängig, ob der Verstorbene die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Altersrente erfüllt hat. Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben Kinder, der jeweilige Ehegatte (Witwe oder Witwer) sowie Enkelkinder, Eltern und Geschwister, sofern sie dem Verstorbenen gegenüber unterhaltsberechtigt waren. Die Kinder der Verstorbenen können die Rente bis zum 16. Lebensjahr erhalten. Der Zahlungszeitraum kann sich bis zum 25. Lebensjahr verlängern für diejenigen, die sich in einer Hochschul- oder ähnlichen Ausbildung befinden. Um eine Rente zu bekommen, muß die Witwe das 50. Lebensjahr erreicht haben (der Witwer das 65. Lebensjahr). Die Gewährung der Rente ist unabhängig vom Alter, wenn die Witwe mindestens ein Kind erzieht. Die Rente beträgt im Falle eines einzigen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen 85 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen zustehen würde; bei zwei anspruchsberechtigten Hinterbliebenen beläuft sie sich auf 90 Prozent und bei drei oder mehr auf 95 Prozent.

Durch das erste Reformgesetz von 1990 wurde in Polen eine vierteljährliche Rentenanpassung auf der Basis der laufenden Steigerung des Durchschnittslohnes eingeführt.

### *3.5 Das System der Alterssicherung in Bulgarien*

Das System der Alterssicherung in Bulgarien ist eine staatlich umlagefinanzierte Pflichtversicherung, die die gesamte Bevölkerung umfaßt, wobei die private Vorsorge keine Rolle spielt. Das bulgarische Rentensystem gewährt am Einkommen orientierte Leistungen. Aufgrund der schlechten ökonomischen Entwicklung seit Beginn der Transformation im Jahre 1989 liegen die Renten auf dem Niveau des Existenzminimums. Die Verwaltung der Rentenversicherung untersteht dem Ministerium für Sozialfürsorge und Arbeit.

Beim Rentensystem in Bulgarien handelt es sich um eine Einheitsversicherung für die gesamte Bevölkerung. Alle Beschäftigten sind im bulgarischen Rentensystem in drei Kategorien nach der Schwere und dem Risikograd eingeteilt. Zu der ersten Berufskategorie gehören Bergarbeiter, Piloten und Stewardessen, Ballettänzerinnen, Feuerwehrleute und Polizisten. Der Kategorie II gehören unter u.a. die Eisenbahnarbeiter, Bauarbeiter und die Verwaltung des Bergbaus an. In der dritten Kategorie sind alle anderen Berufe erfaßt.

Wie in allen anderen untersuchten Ländern beruht das öffentliche Alterssicherungssystem auf dem Umlageverfahren. In Bulgarien wird das Rentensystem, ähnlich wie in Polen, durch Beiträge, die nur vom Arbeitgeber bezahlt werden und Staatszuschüsse finanziert. Das Sozialversicherungsbeitrag im Jahr 1992 lag für die dritte Berufskategorie bei 35,45 Prozent des Bruttolohns, für die zweite Berufskategorie bei 45 Prozent des Bruttolohns und für die erste Berufskategorie bei 50 Prozent des Bruttolohns.

Das bulgarische Rentenversicherungssystem sieht wie in den anderen untersuchten Ländern Geldleistungen bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, bei Invalidität oder auch beim Tod des Versicherten vor. In bulgarischen Rentensystem gibt es aber neben diesen drei Arten von Renten auch Renten, die nicht an eine Berufstätigkeit gebunden sind. Zu den Renten, die nicht an eine Berufstätigkeit gebunden sind, gehören die soziale Altersrente<sup>71</sup>, die soziale

---

<sup>71</sup> Die soziale Altersrente können Personen ab dem 70. Lebensjahr beziehen, die keine andere Renten erhalten und deren Pro-Kopf-Familieneinkommen im letzten Jahr vor der Rentenbeantragung geringer als der gesetzliche Mindestlohn war. Die Höhe der soziale Altersrente wird von den Ministerrat auf Vorschlag des Ministerium für Sozialfürsorge und Arbeit festgesetzt.

Invaliditätsrente, Zivil- und Militärinvalidenrenten<sup>72</sup> sowie wegen besonderer Verdienste zuerkannte persönliche Renten<sup>73</sup>.

Die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in Bulgarien sind das Erreichen einer festgelegten Altersgrenze und der Nachweis einer bestimmten Versicherungszeit, die in folgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 24: Rentenalter und Versicherungsjahre für die drei Berufskategorien in Bulgarien

Berufskategorie	Rentenalter		Versicherungsjahre	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
I Berufskategorie	47	52	15	15
II Berufskategorie	52	57	20	20
III Berufskategorie	55	60	20	25

Im bulgarischen System besteht im Vergleich zu den übrigen untersuchten Ländern eine niedrige Altersgrenze, die für die verschiedene Berufskategorien unterschiedlich ist. Für die dritte Berufskategorie gilt das normale Renteneintrittsalter - 60 Jahre für Männer und 55 Jahre für Frauen. Die Höhe der persönlichen Rente wird durch den durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn oder durch das Gehalt von drei aufeinanderfolgenden Jahren der letzten 15 beitragspflichtigen Arbeitsjahre nach Wahl der Betroffenen bestimmt.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen bei Invalidität vor. Die Invalidität wird nach drei Graden durch eine medizinische Expertenkommission festgelegt. Es gibt folgende Arten von Invalidenrenten: Invaliditätsrenten infolge von Arbeitsunfall und Invaliditätsrenten infolge allgemeiner Krankheiten. Die Höhe der Invaliditätsrenten infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten wird in Abhängigkeit vom Grad der Invalidität in Prozent vom Durchschnittslohn bestimmt, auf dessen Grundlage Beiträge in dem letzten Jahr vor dem Eintritt in die Erwerbsunfähigkeit gezahlt wurden. Für den ersten Grad der Invalidität liegt die Invaliditätsrente bei 70 Prozent, für den zweiten Grad der Invalidität bei 55 Prozent und für den dritten Grad der Invalidität bei 35 Prozent des Durchschnittslohnes. Die Invaliditätsrente für Angehörige des Militärs wird um zehn Prozent erhöht. Die Höhe der

<sup>72</sup> Zivilinvalidenrenten erhalten Personen, die bei Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Pflicht, beim Sportveranstaltungen oder durch eine Amtsperson in Ausübung ihrem Pflicht in Mitleidenschaft gezogen wurden. Militärinvalidenrenten erhalten Personen, die bei Erfüllung ihrer Militärpflicht wegen Erkrankung ihre Erwerbsfähigkeit verloren haben. Die Höhe dieser Renten wird in Prozent der soziale Altersrente bestimmt und ist vom Grad der Erwerbsminderung abhängig.

<sup>73</sup> Diese Rente wird vom Parlament auf Vorschlag des Ministerrates festgesetzt. Sie wird gleichzeitig mit anderen Renten bezogen.



Invaliditätsrenten infolge allgemeiner Krankheiten wird in Abhängigkeit vom dem Grade der Invalidität in Prozenten von Durchschnittslohn bestimmt. Diese Rente wird auch in Abhängigkeit von Alter und Vorversicherungszeit gewährt. Wenn die Beschäftigten unter 20 Jahre alt sind, benötigen sie keine Vorversicherungszeit. Wenn sie zwischen 20 und 25 Jahre alt sind, sind drei Jahre Vorversicherungszeit notwendig. Das Studium wird als Vorversicherungszeit anerkannt. Sind sie über 25 Jahre, benötigen sie fünf Jahre. Beim ersten Grad der Invalidität erhalten die Versicherte 55 Prozent vom Bruttolohn, beim zweiten Grad der Invalidität 40 Prozent und beim dritten Grad der Invalidität 25 Prozent vom Bruttolohn. Die Invalidenrenten werden durch Zuschläge in Abhängigkeit von der Zahl der abgeleiteten Berufsjahre erhöht. Bei 10-15 Jahren erhöht sich die Rente um fünf Prozent, bei 15-20 Jahren um zehn Prozent und bei über 20 Jahren um 15 Prozent. Bei Männer ab 55 Jahren (Frauen 50 Jahre ) und 25 Erwerbsjahren (Frauen 20 Erwerbsjahre) erhöht sich die Rente um 25 Prozent.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht auch Geldleistungen beim Tod des Versicherten vor. Diese Rente bekommen nur Personen, die Unterhalt vom Verstorbenen erhalten haben: die Kinder, Geschwister und Enkel bis 18 Jahre, darunter Schüler und Studenten bis zum 26. Lebensjahr; die Eltern, der Ehegatte (Witwe oder Witwer) nach dem 60. Lebensjahr (für Frauen nach dem 50. Lebensjahr) oder noch vor diesem Alter, wenn sie arbeitsunfähig sind oder wenn sie für die unter 16 jährigen Kinder des Verstorbenen gesorgt haben. Die Hinterbliebenenrente entspricht 50 Prozent der Invaliden- oder Altersrente des Verstorbenen für einen Hinterbliebenen, 75 Prozent für zwei und 100 Prozent für drei oder mehr Hinterbliebene. Es gibt eine Mindesthinterbliebenenrente, die 65 Prozent des Mindestlohns entspricht. Im Jahre 1992 wurden die Renten in Bulgarien an die Veränderung der Löhne angepaßt.

### *3.6 Vergleichende Darstellung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien und Reformbedarf*

Die untersuchten Länder stellen zwei unterschiedliche Modelltypen der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Das deutsche, polnische und bulgarischen Rentensystem kann man den Sozialversicherungssystemen zuordnen. Das britische System kann man als Mischsystem<sup>74</sup> bezeichnen, da bei diesem System Beiträge nach dem

---

<sup>74</sup> Holzmann, R. (1990), S. 148.

Sozialversicherungsprinzip eingezahlt werden, aber Einheitsleistungen im Alter wie bei dem Volksrentensystem gewährt werden.<sup>75</sup>

Die vorgestellten Rentenversicherungssysteme unterscheiden sich zunächst in der Rolle des Staates im Bereich der Rentenversicherung. Der Staat kann alleiniger Anbieter oder Mitanbieter am Markt für Rentenversicherung sein oder sich aus der Anbieterrolle völlig zurückziehen. Als Beispiel für den Staat als alleiniger Anbieter gelten Deutschland, Polen und Bulgarien. Großbritannien nimmt in diesem Vergleich eine zweigeteilte Stellung ein: Im Grundrentensystem ist der Staat einziger Anbieter, im Zusatzrentensystem ist er Mitanbieter.

Bei allen Rentenversicherungen handelt es sich um eine obligatorische Versicherung. Nur im Bereich der Zusatzrente in Großbritannien ist das Prinzip der Zwangsversicherung aufgehoben, da eine Wahlfreiheit zwischen dem staatlichen *State Earnings Related Pension Scheme*, der betrieblichen und privaten Rentenversicherung besteht (*contracted out option*).

Der Kreis der Versicherten in Großbritannien ist weiter gezogen als im deutschen Rentensystem, da das britische System nicht nur abhängig Beschäftigte, sondern auch die Selbständigen erfaßt. Beide Rentensysteme werden aber als kategoriale Systeme bezeichnet, da sie nur bestimmte Gruppen der Bevölkerung einschließen.<sup>76</sup> Bei dem Rentensystem in Polen und Bulgarien handelt es sich um eine Einheitsversicherung für die gesamte Bevölkerung. Der Deckungsgrad des Systems erfaßt im Prinzip 99 Prozent der Gesamtbevölkerung<sup>77</sup>. Der sehr breit ausgedehnte Versichertenkreis in Polen und Bulgarien hat neben der hohem Inflation und der Preisliberalisierung zu dem niedrigen Versorgungsniveau beigetragen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den dargestellten Systemen besteht im Sicherungsziel, welches sie erreichen wollen. Das Rentensystem in Deutschland gewährt am Einkommen orientierte Leistungen und wird als Regelsicherung bezeichnet. Im Gegensatz dazu wird in Großbritannien, ausgehend von der pauschalen staatlichen Grundrente, eine Grundsicherung angestrebt, da das System nur einen angemessenen Existenzbedarf der Versicherten sichert. Unter Berücksichtigung beider Komponenten (Grundrente und staatliche Zusatzrente) hat das

---

<sup>75</sup> Das britische System wird auch mit einigen Einschränkungen als mehrteiliges System bezeichnet, da die gesetzliche Altersversorgung in Großbritannien aus einer Grundrente und einer einkommensbezogenen Zusatzrente besteht.

<sup>76</sup> Casimir, B (1989), S. 245.

<sup>77</sup> Boller, E. (1996), S. 189.

britische Rentensystem jedoch eine Regelsicherung zum Ziel. Die Rentensysteme in Polen und Bulgarien haben dies ebenfalls, aber aufgrund der schlechten ökonomischen Entwicklung seit Beginn der Transformation und des sehr breiten Versichertenkreises sichern die Renten dort nur ein Existenzminimum.

In allen untersuchten Ländern werden die öffentlichen Alterssicherungssysteme im Umlageverfahren finanziert. In den vier betrachteten Rentensystemen gibt es eine Kombination der beiden Finanzierungsarten: Beiträge und Staatszuschüsse. Eine Besonderheit der Rentensystemen in Polen und Bulgarien liegt darin, daß die Rentenversicherung nur durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird. Der Beitrag stellt aus der Sicht der Unternehmen in Polen und Bulgarien Lohnnebenkosten dar, so daß Änderungen des Beitragssatzes direkte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit haben. Die Beiträge bei der deutschen und britischen Rentenversicherung werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. In Großbritannien und Deutschland gelten sogenannten Geringfügigkeits- und Beitragsbemessungsgrenzen, die in beiden Ländern jährlich angepaßt werden. Eine weitere Besonderheit der britischen Rentenversicherung besteht darin, daß die Versicherten in vier Beitragsklassen eingeteilt sind. In Großbritannien besteht auch die Möglichkeit, daß der Beitragssatz für Arbeitnehmer und für Arbeitgeber reduziert wird, wenn sie Mitglieder eines betrieblichen Sicherungssystems sind. Als zweite Finanzierungsquelle der Rentenversicherung gelten in allen Ländern Zuschüsse aus dem Staatshaushalt.

Die Rentenversicherungssysteme in den untersuchten Länder sehen Geldleistungen bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, Invalidität oder auch beim Tod des Versicherten vor. Die vergleichende Analyse zeigt deutlich, daß die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in allen untersuchten Ländern das Erreichen einer festgelegten Altersgrenze und der Nachweis einer bestimmten Versicherungszeit sind. Im deutschen, britischen und polnischen System gelten ähnliche Altersgrenzen (65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen). Lediglich im bulgarischen System besteht eine niedrige Altersgrenze (60 Jahre für Männer und 55 Jahre für Frauen), die neben den demographischen Faktoren zur Senkung der Zahl der Beitragszahler in Bulgarien beigetragen hat. Eine Besonderheit des bulgarischen Systems ist, daß die Beschäftigungen in drei Kategorien nach der Schwere und dem Risikograd eingeteilt wurden.

Das deutsche, polnische und bulgarische Rentensystem sieht die Möglichkeit einer vorgezogenen Rente vor. In allen untersuchten Ländern ist eine aufgeschobene Rente möglich. Nicht nur in Systemen mit einkommensabhängigen Leistungen (wie in Deutschland, Bulgarien und Polen), sondern auch in Systemen mit Einheitsleistungen (in Großbritannien) ist die Höhe der Rente von der Dauer der Systemzugehörigkeit der Versicherten abhängig. In allen Systemen sind kürzere Beitragszeiten mit Abschlägen verbunden.

Alle untersuchten Rentensysteme sehen eine Hinterbliebenenversorgung in Form einer aus der Versorgung des Verstorbenen abgeleiteten Leistung vor. Eine wichtige Voraussetzung für den Bezug einer Hinterbliebenenrente in allen untersuchten Ländern ist das Alter des überlebenden Ehepartners. Eine Besonderheit des britischen Systems liegt darin, daß die Rentenleistung aus einer Grundrente und einer zusätzlichen entgeltbezogenen Rente besteht. Die Höhe des Leistungssatzes für die Hinterbliebenen bei den einkommensabhängigen Systemen ist ein bestimmter Prozentsatz der Rente des Verstorbenen. In Bulgarien und Polen spielt die Zahl der Hinterbliebenen für die Höhe der Rente eine wichtige Rolle.

Eine Sicherung im Fall der Invalidität durch die gesetzliche Rentenversicherung ist in allen untersuchten Ländern vorgesehen. Die Systeme berücksichtigen in erster Linie gesundheitliche Gründe für eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit. Neben der Erfüllung der medizinischen Invaliditätskriterien müssen die Beschäftigten eine ausreichende Wartezeit nachweisen.

Die dargestellten Systeme kennen eine regelmäßige Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Tabelle 25: Vergleichende Darstellung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien

<b>Merkmale</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>Polen</b>	<b>Bulgarien</b>
I. Arbeitsprinzip	Zwangsversicherung	Zwangsversicherung (nur im Grundrentensystem)	Zwangsversicherung	Zwangsversicherung
II. Wettbewerbssituation	Staatliches Monopol	Staatliches Monopol im Grundrentensystem, polypolitische Strukturen im	Staatliches Monopol	Staatliches Monopol

		Zusatzrentensystem		
III Sicherungsziel	Regelsicherung	Grundsicherung/ Regelsicherung	Grundsicherung	Grundsicherung
IV. Erfasster Personenkreis	Abhängig Beschäftigte	Alle Erwerbstätigen	Gesamte Bevölkerung	Gesamte Bevölkerung
V. Finanzierung				
1. Finanzierungsverfahren	Umlageverfahren	Umlageverfahren	Umlageverfahren	Umlageverfahren
2. Mittelaufbringung:				
2.1. AN Beitrag*	9,7	2-10	-	-
2.2. AG Beitrag*	9,7	3-10	45	42
2.3. Staat	Zuschüsse	Zuschüsse	Zuschüsse	Zuschüsse
VI. Altersrente				
1. Leistungsvoraussetzungen				
1.1. Rentenalter (M/F)	65/60	65/60	65/60	60/55
vorgezogene Rente	möglich	nicht möglich	möglich	möglich
aufgeschobene Rente	möglich	möglich	möglich	möglich
1. 2. Wartezeit** (M/F)	5/15	10/10	25/20	2/3 der Beitragsjahre, die für die Rentenkategorie nötig sind
2. Leistungsbemessung				
2.1. Abhängigkeit von der Versicherungsdauer	Ja	Ja	Ja	Ja
2.2. Einkommensabhängigkeit	Ja	Nur für Zusatzrente	Ja	Ja
VII. Invaliditätsrente	Leistungen, abhängig vom Behinderungsgrad	Grundrente bei langfristiger Erwerbsunfähigkeit	Leistungen ähnlich abhängig von den Behinderungsgrad	Leistungen ähnlich abhängig von den Behinderungsgrad
VIII. Hinterbliebenenrente	Prozent der tatsächlichen oder zu errechnenden Rente des Verstorbenen	Grund- und Zusatzrente	Prozent der Altersrente oder Invaliditätsrente des Verstorbenen	Prozent der Altersrente oder Invaliditätsrente des Verstorbenen
VIII. Leistungsanpassung	Ja	Ja	Ja	Ja

\* im Prozenz vom Bruttoverdienst

\*\* Die Wartezeit ist eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten; eine Mindestversicherungszeit

Die vergleichende Analyse der Systeme der Alterssicherung zeigte, daß die demographisch und ökonomisch bedingten Finanzierungsprobleme des Systems der Alterssicherung in Bulgarien und Polen auch von systeminternen Schwächen des vom sozialistischen System geerbten Alterssicherungssystems, verursacht sind. Zu den wichtigen Nachteilen der Rentensystemen in Polen und Bulgarien zählen:

- Das System ist für den Arbeitgeber kostenintensiv, da der Beitragsatz sehr hoch ist.

- Das System vermittelt den Versicherten die Botschaft, daß die Alterssicherung allein die Aufgabe des Arbeitgebers und des Staates sei, dadurch daß die gesamte Sozialversicherung durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird.
- Das System bietet vielen Personen Schutz durch der sehr stark ausgedehnten Versichertenkreis. Gleichzeitig wird die Zahl der Beitragszahler durch das niedrige Renteneintrittsalter sowie durch den vorgezogenen Ruhestand für bestimmte Erwerbstätige, die schwere Arbeiten verrichten (Berufskategorien) verringert.
- Das System gewährt niedrige Rente aufgrund der begrenzten Anpassung der Renten und aufgrund fehlenden eines Zusatzrentensystems, das besonders Personen mit höheren Einkommen die Möglichkeit eröffnet unzureichende staatliche Rente zu ergänzen,
- Einer begrenzter Zusammenhang zwischen dem eigenen Arbeitseinkommen und der Rentenhöhe.

Negativ kann bei den deutschen Rentensystem der sehr enge Versichertenkreis (nur abhängig Beschäftigte) ansehen werden, da dies die Umgehung der Beitragspflicht ermöglicht, zum Beispiel durch Verlagerung der abhängigem Beschäftigung zur Selbständigkeit.

## **Kapitel 4: Rentenreformpolitik in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien in den 90er des 20. Jahrhunderts im Vergleich**

### *4.1 Vorbemerkungen*

Im Mittelpunkt der Untersuchung im vierten Kapitel steht die Frage, wie die Alterssicherung reformiert werden könnte, so daß sie es angesichts der grundlegend geänderten Rahmenbedingungen vermag, eine befriedigende Zukunft für alte und junge Menschen sichern zu können. Das Begriff Reform bedeutet Umgestaltung eines bestehenden System unter demokratischen Bedingungen, das heißt, alle Teilnehmer können auf die getroffene Entscheidung Einfluß nehmen. Reformen werden oft als „Weiterentwicklung“ bezeichnet, wenn sie an die bestehende Praxis anknüpfen. Eine Reihe sogenannter Weiterentwicklungen kann aber, wie in Großbritannien, eine starke Abweichung von der vergangenen Praxis darstellen.<sup>78</sup> Reformen für das System der Alterssicherung existieren in einer sehr großen Vielfalt. In dieser Untersuchung wird eine Unterteilung in „Radikalreformen“ und „Detailreformen“ vorgenommen.<sup>79</sup> Detailreformen lassen das System im Grundsatz unangetastet. Es geht um Maßnahmen, die Änderungen innerhalb des Systems darstellen. Radikalreformen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie das System als solches reformieren und seine grundsätzlichen Prinzipien in Frage stellen. Nur Radikalreformen werden eine zukünftige Stabilisierung der Alterssicherung ermöglichen, da sie vor allem langfristig sind und der Bevölkerung eine klar erkennbare Zukunftsperspektive geben können.

Im ersten Abschnitt des vieriten Kapitel wird die Reformpolitik im Bereich des Alterssicherung im Zeitraum von den 50er bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts dargestellt. Im zweiten Abschnitt werden die Reformstrategien analysiert, die in den verschiedenen Ländern in den 90er Jahren eingesetzt wurden, um das Alterssicherungssystem an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Zuerst wird in diesen zweiten Abschnitt näher auf die Reformen im Kernsystem (gesetzliche Rentenversicherung) eingegangen, so dann werden die Veränderungen in bezug auf die Zusatzversicherung (betriebliche und private Altersvorsorge) erläutern.

---

<sup>78</sup>Das gegenwärtige Rentensystem in Großbritannien stellt eine Abweichung vom Beveridge - Modell dar, das ein hohes Maß an kollektiver Verantwortung und Staatshaftung kannte und bei dem die staatlich bereitgestellten Leistungen die Norm waren.

## 4.2 Die Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien seit den 50er Jahren bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts

### 4.2.1 Vorbemerkungen

Das erste Modell der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in Deutschland 1889 durch das Gesetz über Invaliditäts - und Altersversicherung der Arbeiter auf der Grundlage der Bismarckschen Konzeption geschaffen.<sup>80</sup> Die Kennzeichen der damaligen Sozialversicherung, wie der Versicherungszwang für die erfaßten Bevölkerungskreise, die enge Bindung der Versicherungen an die Erwerbstätigkeit und die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilten Beiträge prägen bis heute den deutschen Sozialstaat. In Großbritannien wurde 1908 ein System der Alterssicherung eingeführt, welches eine Alternative zum deutschen Modell darstellte. Das britische System wurde nicht durch Beiträge wie das deutsche System, sondern aus Steuermitteln finanziert und strebte im Gegensatz zu der deutschen Alterssicherung einheitliche („flat rate“) Leistungen an.<sup>81</sup> Als in Deutschland und Großbritannien die ersten Modelle zur Alterssicherung entwickelt wurden, existierte kein unabhängiger polnischer Staat. Bis zum Jahre 1918 war Polen unter seinen drei mächtigen Nachbarstaaten - Österreich, Rußland und Preußen - aufgeteilt. Als Polen seine Unabhängigkeit wiedererlangte, übernahm es das Versicherungssystem, das in dem deutschen und im österreichischen Teilungsgebiet bestand (im russischen Teilungsgebiet gab es keine Sozialversicherung). Erst im Zeitraum zwischen 1927 und 1933 wurde ein einheitliches System der Sozialversicherung für das ganze Gebiet Polen durch das Gesetz über die Rentenversicherung für Angestellte vom Jahre 1927 und durch das Gesetz über die Rentenversicherung für Arbeiter vom Jahre 1933 eingeführt.<sup>82</sup> Bulgarien hat ein allgemeines obligatorisches Sozialversicherungssystem, das einen großen Teil der Arbeitnehmer und Selbständigen bei Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitsunfall und Berufskrankheit schützte, erst mit dem Sozialversicherungsgesetz von 1924 eingeführt.<sup>83</sup> Das

---

<sup>79</sup>Burger, A. (1996), S. 260.

<sup>80</sup>Das Reichsgesetz von 1889 über die Invaliditäts - und Altersversicherung der Arbeiter bestimmte, daß alle Industriearbeiter vom 16. Lebensjahr an der Versicherungspflicht unterlagen. Das System sollte vor den Risiken Alter und Invalidität schützen. Anspruch auf Invaliditätsrente hatten diejenigen unabhängig vom ihrem Lebensalter, die eine auf ein Drittel gesunkene Erwerbsfähigkeit nachweisen konnten und bei denen diese Erwerbsunfähigkeit länger als einem Jahr dauerte. Die Altersrente konnte allen bekommen, die das 70. Lebensjahr überschritten hatten und 30 Beitragsjahre nachweisen konnten.

<sup>81</sup>Der *Old Age Pensions Act* von 1908 bestimmte, daß die Altersrente mit Vollendung des 70. Lebensjahres zahlbar war und daß der Rentenbezug an das Vermögen und die charakterlichen Eigenschaften des Empfängers gebunden werden sollte. Das heißt, daß die zusätzlichen Einkommen der Versicherten im Jahr 21 Pfund nicht übersteigen durften und daß Bewerber in der letzten zehn Jahren keine Gefängnisstrafe verbüßt haben dürften.

<sup>82</sup>Der Gesetz vom 1933 führte auch eine einheitliche Organisationsstruktur mit zwei Ebenen ein. Die erste Ebene waren die Sozialversicherungskassen. Sie haben folgende Aufgaben :die Überprüfung des Rentenanspruchs und die Vorbereitung des Rentenbescheids. Die zweite Ebene war die zentrale Sozialversicherungsanstalt (ZUS).

<sup>83</sup>Die ersten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialer Sicherheit waren das Invalidenunterstützungsgesetz von 1881 und das Rentengesetz für öffentlich Bedienstete von 1885.



in Polen und Bulgarien entwickelte Alterssicherungssystem hatte seinen Ursprung im Bismarckschen Modell.

#### *4.2.2 Die Rentenpolitik in den sozialistischen Ländern: Bulgarien und Polen*

Der Ausbau der staatlichen Altersversorgung war in Polen und Bulgarien wie in den westlichen Industrieländern ein Kernelement der sozialpolitischen Gesetzgebung der Nachkriegszeit. Bei diesem Prozeß des Ausbaus des Systems fällt auf, daß in den ersten zehn Nachkriegsjahren unter dem Einfluß der neuen politischen Vorstellungen die Merkmale des vorher eingeführten Sozialversicherungssystems Bismarckschen Typs geschwächt und aufgegeben und eine staatliche Sozialversorgung eingeführt wurde. Charakteristisch für das neue System war der Umstand, daß es die gesamte Bevölkerung umfaßte. Deshalb ähnelte das System einer Volksversicherung. Zu der Rentenversicherung gehörten auch die Frauen im erwerbsfähigen Alter aufgrund ihrer durchgängigen Erwerbstätigkeit. Ein weiteres neues Merkmal der Rentenversicherung war ihre zentralisierte Verwaltung. In Polen und Bulgarien wurden die bis dahin bestehenden separaten Fonds in einzelne Versicherungszweige aufgelöst und vollständig in den allgemeinen Staatshaushalt integriert. Die Verwaltung der Rentenversicherung wurde als ein Teil der Staatsverwaltung angesehen. Das fand in Polen und Bulgarien seinen Ausdruck in der Abschaffung der bisherigen Sozialversicherungskassen oder deren Umwandlung in Zweigstellen der Sozialversicherungsanstalt. Die Sozialversicherungsanstalt in Polen übernahm mit Ausnahme der Jahre 1955-1960<sup>84</sup> die Organisation der gesamten Sozialversicherung. In Bulgarien wurde mit dem Gesetz über die soziale Sicherheit von 1949 eine staatliche Sozialversicherungsanstalt eingeführt, die für die Verwaltung der allgemeinen Sozialversicherungsfonds zuständig war. Seit 1984 hat das Komitee für Arbeit und soziale Angelegenheiten beim Ministerrat die Verwaltung der Sozialversicherung in Bulgarien übernommen.

Der neue Charakter des Rentensystems zeigte sich auch in seiner Finanzierung. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung wurde in beiden Ländern abgeschafft und daraufhin ein Gesamtbeitrag für die Sozialversicherung eingeführt, in dem die getrennten Beiträge für die separaten Sozialversicherungszweige integriert wurden. In Polen und Bulgarien wurde das System der Alterssicherung nur durch die Arbeitgeberbeiträge finanziert. Diese Beiträge konnte man faktisch als Steuer ansehen, da sie keine Beziehung zu den Ausgaben des Sozialversicherungssystems hatten und in das Staatsbudget integriert waren.

---

<sup>84</sup>Im Jahre 1955 wurde die Sozialversicherungsanstalt aufgelöst und ihre Kompetenzen an das Ministerium für

Demzufolge gab es sehr schwach ausgeprägte Versicherungselemente in der Alterssicherung. Als Finanzierungsverfahren diente einzig das Umlageverfahren.

Die Gewährung von Renten war abhängig von den Faktoren Altersgrenze, Beschäftigungszeiten, Höhe des Arbeitslohns, Arbeitsbedingungen, Zahl der abhängigen Familienmitglieder und besondere Verdienste für das Land. Die Versicherungs- oder Beitragszeiten waren nicht mehr entscheidend für den Leistungsbezug. Das gesetzliche Rentenalter war in Bulgarien niedriger als in Polen. In Bulgarien lag die reguläre Altersgrenze für Männer bei 60 und für Frauen bei 55 Jahren. In Polen erhielten die versicherten Männer eine Altersrente nach Erreichen des 65. Lebensjahres und die Frauen nach Erreichen des 60. Lebensjahres. In Bulgarien wurde erst 1986 eine Dynamisierung der Renten eingeführt. Die Renten wurden alle fünf Jahre um zehn Prozent angehoben. Bis 1986 fand nur eine allmähliche Anhebung der Mindestrente statt. In Polen wurde 1986 eine Anpassung der Renten an die Steigerung des durchschnittlichen Lohns eingeführt.<sup>85</sup>

#### 4.2.3. Die Rentenpolitik in Deutschland und Großbritannien

In Großbritannien wurde nach dem Zweiten Weltkrieg ein Alterssicherungssystem aufgebaut, das sich an den Beveridge-Plan anlehnte. Die von Beveridge entwickelte Konzeption war von den drei Grundprinzipien „*Unification*“, „*Adequacy*“ und „*Cohmprehensiveness*“ geprägt. „*Unification*“ beinhaltete, daß ein nicht differenzierter, alle soziale Risiken abdeckender Sozialversicherungsbeitrag bestehen sollte. „*Adequacy*“ sollte gewährleisten, daß das Niveau der Sozialleistungen das Subsistenzminimum garantierte. Dies entsprach zum einen der in England weit zurückgehenden Tradition der Armenpolitik, zum anderen sollten Anreize geschaffen werden, um über diese Grundsicherung hinaus private Vorsorge zu treffen. „*Cohmprehensiveness*“ als drittes Kernelement sollte gewährleisten, daß das System für die Versicherten verständlich und durchschaubar blieb. Einheitlichen einkommensunabhängigen Beiträgen sollten genau festgelegte einheitliche Leistungen entsprechen. Dieses Modell wurde politisch und administrativ durch den *National Insurance Act* von 1946 und den *National Assistance Act* von 1948 umgesetzt.<sup>86</sup>

---

Arbeit, Löhne und soziale Angelegenheit übertragen.

<sup>85</sup>Für die Dynamisierung wurde folgende Verfahren angewendet: Die Bemessungsgrundlage für das Altersruhegeld wird jährlich um den Prozentsatz erhöht, um den der monatliche Durchschnitt des Arbeitsentgelts in der vergesellschafteten Wirtschaft in dem Jahr angestiegen ist, das dem Jahr der Erhöhung vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zum anderthalbfachen Betrag der Erhöhung dieses Entgelts. In Polen und Bulgarien gab es keine ergänzende betriebliche Alterssicherung.

<sup>86</sup>Der Beveridge-Plan zielte darauf ab, der gesamten Bevölkerung in allen sozialen Risikofällen eine einheitliche

Das auf Beveridge zurückgehende Modell wurde jedoch unvollkommen umgesetzt. Die Grundrenten wurden wegen anderweitiger staatlicher Aufgaben und Ausgaben auf einen sehr niedrigen Betrag festgesetzt und auch in dieser Höhe belassen.<sup>87</sup> Dies führte dazu, daß die Grundrente die Aufgabe der Bedarfsbefriedigung nicht erfüllen konnte und die Ausgaben für die Sozialhilfe beträchtlich anwuchsen. Diese Entwicklung war Ausdruck einer wachsenden Armut unter der älteren Bevölkerung. Deshalb wurden nach den ersten beiden Jahrzehnten die einheitlichen Leistungen und Beiträge durch einkommensproportionale Beiträge und Leistungen ersetzt. Weitere Ansätze zu einer Abkehr von der universalistischen Alterssicherung wurden 1975 unternommen, als eine zusätzliche einkommensbezogene Rente in Form des *State Earnings Related Pensions Scheme* (staatliche einkommenbezogene Zusatzrentensystem) eingeführt wurde. Im Jahr 1975 wurde auch die Dynamisierung der Renten eingeführt. Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten waren an die Lohn- oder Preissteigerung angepaßt – je nachdem, welcher dieser Indikatoren stärker angestiegen war. Es wurde auch das System des *contracting out* geschaffen, das dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gab, sich vom staatlichen Zusatzrentensystem zu befreien, wenn ihm sein Arbeitgeber eine dem staatlichen zusätzlichen Rentensystem adäquate betriebliche Rente anbietet. Das Ziel der Rentenreform war es, steigende Soziallasten zu begrenzen, die Verantwortung für die Alterssicherung stärker auf den einzelnen zu übertragen, den Staat zu entlasten und den Systemwettbewerb zwischen dem privaten und dem öffentlichen Zusatzrentensystem zu verstärken. Im Jahre 1988 wurde das System des *contracting out* durch die Möglichkeit der Arbeitnehmer ausgedehnt, sich vom staatlichen Zusatzrentensystem zu befreien, wenn sie einer privater Rentenversicherung beitreten.

Im Zeitraum zwischen 1950 und 1990 wurde die Entwicklung der Rentenversicherung in Deutschland durch zwei wichtige Rentenreformen geprägt. Durch die Rentenreform von 1957 wurde der Prinzip der Lebensstandardsicherung eingeführt. So wurde jedem Versicherte die Erhaltung seines während des Erwerbstätigkeit erreichten Lebensstandards auch im Ruhestand garantiert. Eine weitere wichtige Neuerung war die Dynamisierung der Renten. Die Renten wurde an die Entwicklung der Bruttoverdienste angepaßt. Außerdem wurde die

---

Leistung zu gewähren. Das System der Einkommenssicherung sollte durch von jedermann zu zahlende einheitliche Beiträge finanziert werden. Die Festlegung auf ein für alle einheitliches Existenzminimum schloß die Aufrechterhaltung des jeweiligen Lebensstandards aus, um ein möglichst langes Verbleiben in produktiver Erwerbstätigkeit zu fördern. Nach der Vorstellung von Beveridge sollten die Bürger für alle darüber hinausgehenden Ansprüche selbst Sorge zu tragen.

<sup>87</sup> Nach der Vorstellung von Beveridge sollte die Höhe der Einheitsrente schrittweise so angehoben werden, daß sie ein minimales Subsistenzniveau gewährleistete.

Finanzierung der Rentenversicherung auf das Abschnittsdeckungsverfahren, eine Mischform zwischen Anwartschaftsdeckungs- und Umlageverfahren, umgestellt, das erst 1969 vom Umlageverfahren mit Liquiditätsreserve abgelöst wurde. Für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland war die Rentenreform von 1972 von besonderer Bedeutung.<sup>88</sup> Es wurde eine flexible Altersgrenze eingeführt; die Rentenversicherung wurde für nicht abhängig Beschäftigte geöffnet. Dies begünstigte vor allem Selbständige und wirtschaftlich schwächere, arbeitsmarktferne Gruppen wie Hausfrauen, Studenten und Behinderte. Die 80er Jahre waren für die deutsche Rentenversicherung durch zunehmende Defizite gekennzeichnet. Die Entstehung dieser Defizite war auf die beginnende weltweite wirtschaftliche Rezession (Ölpreisschock 1973/74) sowie auf die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung (das Bruttosozialprodukt stagnierte und sank 1982 auf ein Prozent, die Arbeitslosenzahlen steigen drastisch an) und die demographische Entwicklung in jener Zeit zurückzuführen. Die in diesem Zeitpunkt verabschiedeten Gesetzkomitee führten zu einer Verminderung des Ausgabewachstums und zu Einnahmesteigerungen. Die wichtigen Konsolidierungsmaßnahmen stellen ab 1978 die Einführung der Versicherungs- und Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung für ihre Leistungsempfänger und die Erhöhung des Beitragssatzes dar. Mit den Reformgesetzen von 1986 zur Änderung des Familienlastenausgleichs wurden auch Zeiten der Kindererziehung als rentenbegründender und rentenerhöhender Tatbestand anerkannt.

---

<sup>88</sup> Der Kreis der Versicherten wurde beträchtlich vergrößert. Ferner wurden die monetären und sachlichen Leistungen in nahezu allen Sicherungssystemen erheblich erhöht und den durchschnittlichen Zuwachs der Arbeitseinkommen stärker angepaßt. Hinzu kamen Neuerungen wie die Rente nach Mindesteinkommen, der zufolge das Altersruhegeld von Geringverdienern bei 25jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit nicht nach dem tatsächlichen, sondern nach dem höherliegenden fiktiven Einkommen in Höhe von 75 Prozent des jeweiligen Durchschnittseinkommens berechnet wird.

#### 4.2.4 Vergleichende Darstellung der Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien seit den 50er Jahren bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts

Die vergleichende Analyse der Entwicklungsgeschichte der Alterssicherung zeigt, daß das System in den untersuchten Länder auf der Versicherungstradition basiert.<sup>89</sup> Bei den Entwicklung der Sozialversicherung in Deutschland und Großbritannien haben sich zwei konkurrierende Linien dieser Versicherungstradition gebildet. Die erste Entwicklungslinie folgte den konservativ-autoritären Prinzipien Bismarks, die in die Statuten der deutschen Sozialversicherung der 1880er Jahren einfließen. So wurde in Deutschland ein System aufgebaut, das nur abhängig Beschäftigte erfaßte und die Ansprüche gemäß den geleisteten Beiträgen sowie dem früheren Gehalt bemaß. Am Ende der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts entwickelte sich in Großbritannien eine zweite konkurrierende Entwicklungslinie der Sozialversicherungstradition. Sie folgte den reformistisch-liberalen Prinzipien, die im Konzept Beveridges für die Wohlfahrtsstaat niedergelegt sind. So entstand in Großbritannien nach den Zweiten Weltkrieg ein stark zentralisiertes, auf einheitliche Beiträge und Leistungen beruhendes Rentensystem, welches auf die Vermeidung von Armut ausgerichtet war.

Nach den Zweiten Weltkrieg erfolgte in Deutschland eine Hinwendung zum Konzept der „sozialen Marktwirtschaft“. Dieses Konzept beinhaltet eine Gesellschaftspolitik, bei der der Markt im Zentrum stand und der Sozial- und Wohlfahrtspolitik Aufgaben der sozialen Absicherung und Korrektur zukamen.<sup>90</sup>

In den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Sozialpolitik in Großbritannien von der neokonservativen Politik der Regierung Thatcher bestimmt. Diese neue Politik fand sein Ausdruck in eine Teilprivatisierung der gesetzliche Rentenversicherung durch Einführung des Systems des *contracting out* und eine Verstärkung der privaten Anbieter von sozialen Leistungen.

---

<sup>89</sup> Vgl. Dixon, J. (2001), S. 25. Das Autor unterscheidet neben der Versicherung-Tradition insgesamt noch sechs verschiedene Traditionslinien. Die erste Tradition ist die europäischen Armenpflege, die durch das englischen Armengesetz (*Poor Law*) entstanden ist. Dann kommt die Tradition des Herr-Knecht-Verhältnisses, die Tradition der betrieblichen Sparrfonds, die marxistisch-leninistisch-stalinistische Tradition, die Tradition des staatlichen Wohlfahrt paternalismus und schließlich die Kommerzialisierung.

<sup>90</sup> Dieser Ansatz ist mit den Namen Walter Eucken und Ludwig Erhardt verbunden. Vgl. Mau, St. (1997), S. 34.

In Polen und Bulgarien wurde die Bismarckschen Versicherungstradition nach den Zweiten Weltkrieg aufgegeben und durch die marxistisch-leninistische Tradition und der Tradition des staatlichen Wohlfahrts-Paternalismus ersetzt. Lenins Konzept von sozialer Sicherheit sah vor, daß die Arbeitsversicherung aller Arbeitender erfaßt sollte und Schutz von der Wiege bis zur Bahre böte. Das Grundprinzip des staatlichen Wohlfahrts-Paternalismus ist, daß der Staat das Recht hat, individuelle Freiheiten im Namen der Wohlfahrtförderung zu beschneiden. Auf der Grundlage dieser Traditionen wurde in Polen und Bulgarien ein Sozialversicherungssystem aufgebaut, welche eine staatlich Zwangsversicherung darstellte, die gesamte Bevölkerung umfaßte und zentralistisch verwaltet wurde.

Tabelle 23: Die Rentenreformgesetze seit den 50er Jahren bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien

	1946-1969	1970-1979	1980-1989
<b>Deutschland</b>	1957 wurde durch die Neuregelung der Rentenversicherung die Anpassung der Renten an die Entwicklung der Bruttoverdienste eingeführt. Außerdem wurde auf das Abschnittsdeckungsverfahren, eine Mischform zwischen Anwartschaftsdeckungs- und Umlageverfahren, umgestellt, das erst 1969 vom Umlageverfahren mit Liquiditätsreserve abgelöst wurde.	1972 wurde eine flexible Altersgrenze eingeführt. Die Rentenversicherung wurde für nicht abhängig Beschäftigte - vor allem Selbständige und arbeitsmarktferne Gruppen wie Hausfrauen, Studenten und Behinderte – geöffnet. 1974 wurden erstmals gesetzliche Mindestnormen für die betriebliche Altersversorgung durch das Gesetz zur Verbesserung der betriebliche Altersversorgung eingeführt Ab dem 1.07.1978 wurde die Versicherungs- und Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung für ihre Leistungsempfänger eingeführt.	1982 Beteiligung der Rentner an dem Krankenversicherungsbeiträgen 1986 Anrechnung von Kindererziehungszeiten
<b>Großbritannien</b>	Durch den <i>National Insurance Act</i> 1946 wurde eine auf Einheitsbeiträgen und Einheitsleistungen beruhende Sozialversicherung, die alle Erwerbstätige erfaßte, eingeführt.	1975 wurde die Dynamisierung der Renten eingeführt. Die Renten waren an die Lohn- oder Preissteigerung angepaßt – je nachdem, welcher dieser Indikatoren in höherem Maße angestiegen war. 1978 wurde die zusätzliche entgeltbezogene Altersversorgung ( <i>State Earnings Related Pension Scheme</i> ) und das <i>contracted out</i> System beim Betriebsrentensystem mit Festleistungsplänen und <i>contracted out Rebates</i> eingeführt. <sup>91</sup> 1975 wurde das <i>Option Home Responsibility Protection</i> eingeführt, die an Stelle der abgeschaffter <i>Married Woman's Option</i> <sup>92</sup> trat. Diese Option sieht vor, daß bis zu 19 Jahre Erziehungs- und Pflegezeiten bei der Berechnung der Altersrenten anerkannt werden können, solange eine Frau für mindestens 20 Jahre ihres Lebens erwerbstätig war.	Durch den <i>Social Security Act</i> von 1980 wurde die jährliche Anpassung der Grund- und Zusatzrenten an den Anstieg des Einzelhandelindex eingeführt. 1988 wurde <i>contracted out</i> mit Festbeitragsplänen erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um eine betriebliche Rente oder Leibrenten privater Rentenversicherungsgesellschaften handelte.

<sup>91</sup>. Siehe S. 50

<sup>92</sup> Diese Option bot verheirateten Frauen einen Anreiz, ihre durch eigene Erwerbsarbeit erworbenen Rentenansprüche aufzugeben. Sie bekamen dafür eine einmalige Summe ausgezahlt und waren für ihre Alterssicherung allein auf ihre Ehemänner angewiesen. Vgl. Riedmüller, B. (2000), S. 25.

<b>Polen</b>	1954 wurde das Leistungsrecht neu geregelt. Die durch die Verordnung von 1954 eingeführten Regelungen der Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe blieben gültig bis 1991.		1982 wurde eine Anpassung der Renten an die Steigerung des durchschnittlichen Lohns eingeführt, die ab 1986 festgelegt wurde. 1986 wurde die formale <sup>93</sup> Trennung der Sozialversicherung vom Staatshaushalt fortgesetzt, indem ein Sozialversicherungsfonds errichtet wurde.
<b>Bulgarien</b>		1973 und 1974 wurden die Renten, die vor 1970 erworben worden, erhöht. 1973 wurde die Sozialrente eingeführt.	1982 wurde eine Anpassung der Renten an die Steigerung des Durchschnittlichen Lohns eingeführt, dessen Beginn aber erst 1986 festgelegt wurde.

---

<sup>93</sup> Die finanzielle Autonomie war nur formal, da eine entsprechenden Trennung des Beitrags und eine finanzielle



### *4.3. Die Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts*

#### *4.3.1. Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung*

##### *4.3.1.1. Vorbemerkungen*

Die Möglichkeiten der Rentenversicherung, auf die ungünstige demographische Entwicklung und auf die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren und sich anzupassen, sind doppelter Natur: Sie betreffen zum einen die Einnahmenseite, zum anderen die Ausgabenseite des Systems. Die permanenten Veränderungen in den Einnahmen- und Ausgabenseite das System der Rentenversicherung können aber die Akzeptanz des Systems gefährden und zu einer Vertrauenskrise führen. Die permanenten Veränderungen in den Einnahmen- und Ausgabenseite das System der Rentenversicherung können aber die Akzeptanz des Systems gefährden und zu einer Vertrauenskrise führen. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung soll keinen permanenten Zwang zu Regeländerungen beinhalten, um eine verlässliche Grundlage für die individuellen Lebensplanungen seinen Teilnehmer zu liefern und das Gefühl von Sicherheit vermitteln.

Eine immer wieder praktizierte Methode, der Rentenversicherung mehr Einnahmen zu verschaffen, ist die Veränderung des Beitragssatzes. Die Anhebung des Beitragssatzes wirkt sich aber nur kurzfristig entlastend auf die finanzielle Situation der gesetzlichen Alterssicherung aus. Mittel- und langfristig wirkt sich die Erhöhung des Beitragssatzes belastend auf das System aus, da einerseits der Abgabewiderstand steigt und andererseits auf der Arbeitgeberseite der Wille und die Fähigkeit, zur Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze zu investieren, durch zu hohe Lohnnebenkosten gehemmt werden. Jede Anhebung des Beitragssatzes führt zu einem Teufelskreis aus Beschäftigungsabbau, Einnahmeverlusten und Abgabenerhebungen.

Die Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage ist auch ein weiterer Ansatz zur Verbesserung die Beitragseinnahmen. Wird die Beitragspflicht aber auch auf andere Einkommen ausgedehnt, wird nur ein zeitlich begrenzter positiver Effekt erreicht, da die Rentenversicherung zunächst mehr Beiträge erhält, aber sehr bald entsprechend höhere Renten gezahlt werden müssen.

Eine weitere Maßnahme, die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, stellt die Einführung bzw. Erhöhung bereits bestehender staatlicher Zuschüsse dar. Der Vorteil bei dieser Reformmaßnahme ist, daß das eine Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzliche Rentenversicherung und somit eine Senkung der Arbeitsnebenkosten ermöglicht wird. Der Nachteil dieser Reformmaßnahme besteht darin, daß die Erhöhung der staatlichen Zuschüssen entweder mit einer Erhöhung der Staatsverschuldung oder mit einer Erhöhung der Steuer verbunden ist.

Damit die Rentenversicherung funktionsfähig gehalten werden kann, reichen die Erhöhungen auf der Einnahmenseite nicht aus. Sie sollen durch Kürzungen auf der Ausgabenseite des System ergänzt werden. Dabei geht es um die Reduzierung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese bewahren die Versicherten vor den Risiken Alter, Invalidität und Tod der Versicherten. Das für die Rentenversicherung finanziell entscheidende Risiko ist das des Alters. Dabei ist das Problem nicht nur die Höhe der Renten, sondern auch ihre Laufzeit. Die Maßnahmen, die zum Abbau von Altersleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung führen, sind die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters oder die Verschlechterung oder sogar Abschaffung der Möglichkeit einer Frühpensionierung. Bei den Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ergibt sich ein doppelter Entlastungseffekt für die gesetzliche Rentenversicherung: Von den Erwerbstätigen wird länger Beiträge eingezahlt, und der Bezug der Renten verkürzt sich. Allerdings wird der Entlastungseffekt durch die entsprechend höhere Rentenansprüche infolge längerer Beitragszahlungen etwas gedämpft.

Für die finanzielle Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung können auch weitreichende Kürzungen bei den Programmen zur Absicherung bei kurz- und langfristiger Invalidität beitragen. Diese Kürzungen können durch Verschärfung der Anspruchsbedingungen bewirkt werden. Änderungen bei den von der Rentenversicherung abzusichernden Risiko Tod des Versicherten können ebenfalls zu einer finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen. So können Reformmaßnahmen, die mit einer Förderung der weiblichen Erwerbsbeteiligung verbunden sind, eine Erhöhung der Beitragseinnahmen bewirken. Die positive Auswirkung der steigende Erwerbstätigkeit der Frauen wurde allerdings dadurch gedämpft, daß durch die von den Frauen gezahlten Beiträge auch zusätzliche Rentenansprüche von ihnen erworben werden.

#### *4.3.1.2 Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung in Polen und Bulgarien*

In den mittel- und osteuropäischen Staaten handelt es sich bei der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, um ein doppeltes Problem. Einerseits sollen durch die Reformmaßnahmen effizientere und tragfähige Formen des Rentensystems aufgebaut werden, um das System besonders an die veränderte demographische Situation anzupassen. Andererseits sollen durch die Reformen die Problemen beseitigt werden, die von den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund des Transformationsprozesses und von den System selbst verursacht sind. Aufgrund dieser zwei verschiedenen Reformziele sind die Reformmaßnahmen in der 90er Jahren des letzten Jahrhunderts in Polen und Bulgarien sehr widersprüchlich.

Der innere Widerspruch der Reformen ist besonders deutlich zu erkennen, bei den Reformmaßnahmen, die mit den Veränderungen auf der Ausgabenseite des Systems der Rentenversicherung verbunden sind. So soll einerseits das Rentenniveau erhöht werden, da der Bedarf an sozialen Leistungen infolge des Transformationsprozesses steigt. Andererseits soll das Rentenniveau auch allmählich wegen der gestiegenen Lebenserwartung gesenkt werden. Bei den Reformen, die mit der Veränderung auf der Einnahmenseite des Rentenversicherungssystems verbunden sind, ist dieser widersprüchliche Charakter der Reformen nicht so deutlich ausgeprägt. Der Grund dafür ist, daß die Reformen nur zur Steigerung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung führen sollen, da nicht nur infolge der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch infolge der demographischen Entwicklung der Bedarf an mehr zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln steigt.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungstendenzen können die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Polen und Bulgarien in zwei Gruppen eingeteilt werden. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Reformmaßnahmen, die Veränderungen auf der Ausgabenseite der Rentenversicherung verursachen. Bei dieser Gruppe von Maßnahmen lassen sich Maßnahmen unterscheiden, die das System an die zukünftig veränderte demographische Situation anpassen, und Maßnahmen, die das System an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Reformmaßnahmen, die mit den Veränderungen auf der Einnahmenseite des Systems verbunden sind.

Zu den Reformatmaßnahmen, die Veränderungen auf der Ausgabenseite der Rentenversicherung verursachen und das System an die veränderte wirtschaftliche Entwicklung anpassen, gehören die Veränderungen in den Indexierungsverfahren und die Veränderungen in der Rentenberechnung. Die Veränderungen in den Indexierungsverfahren zielten auf die Erhöhung des Rentenniveaus, da dieses seit Beginn des Transformationsprozesses wegen der enorm gestiegenen Inflationsraten, der Liberalisierung der Preise und der teilweise und unsystematischen Anpaßung der Altersrenten in der Vergangenheit deutlich gesunken war. Das Rentenniveau in Bulgarien lag im Zeitraum von 1993 bis 1998 zum Beispiel um durchschnittlich 32 Prozent (siehe Tabelle 27).

Tabelle 27: Durchschnittliche Rentenzahlungen in Prozent des Durchschnittslohns in den Jahren 1991-1998 in Bulgarien

	1993	1995	1998
Alle Renten	34	31	32
Altersrenten	36	33	35

Quelle: Statistisches Amt (Hrsg.) (1997), S. 131.

In Polen war das Rentenniveau im Zeitraum von 1989 bis 1998 deutlich höher als in Bulgarien und lag bei durchschnittlich 60 Prozent. Das Niveau der Altersrenten erreichte sogar 76 Prozent im Jahre 1991 und 73 Prozent im Jahre 1994. (siehe Tabelle 28). Allerdings es notwendig zu berücksichtigen, daß die Renten aus der Sozialversicherung die wichtigste und für die meisten Rentner die einzige Einkommensquelle im Ruhestand sind und die Durchschnittslöhne infolge der Transformationskrise sehr niedrig sind.

Tabelle 28: Durchschnittliche Rentenzahlungen in Prozent des Durchschnittslohns in den Jahren 1991-1994 in Polen

	1989	1991	1994	1998
Alle Renten	53	65	63	57
Altersrenten	58	76	73	65
Invaliditätsrenten	49	56	52	47
Hinterbliebenenrenten	49	57	61	56

Quelle: Zukowski, M. (1996) und O.V. (www 2000).

Die Einführung von neuen Indexierungsverfahren war auch deshalb notwendig, weil die Inflationsrate sehr hoch waren. In Polen lag die Inflationsrate 1992 bei 44 Prozent. In Bulgarien bewegte sich die Inflationsrate zwischen 1991 und 1994 bei durchschnittlich 90

Prozent. Im Jahr 1996 stieg sie sogar in Bulgarien von 125 Prozent am Anfang des Jahres auf fast 1 000 Prozent am Ende des Jahres (siehe Tabelle 29).

Tabelle 29: Die Inflation in Polen und Bulgarien 1992-1998

	1992	1994	1996	1998
Polen	44,3	29,4	18,5	8,6
Bulgarien	79,4	122	311	1

Quelle: European Bank for Reconstruction and Development (Hrsg.) (1999), S. 9.

Die Renten sollte nicht nur aufgrund der hohen Inflationsraten durch neue Indexierungsverfahren erhöht werden, sondern auch aufgrund der Preisliberalisierung, die am Anfang des Transformationsprozesses durchgeführt wurde.<sup>94</sup> Die Preisliberalisierung führte zu einem starken Anstieg des Preisniveaus und so zur Entwertung des Geldvermögens und den Einkommen. Wegen der Vermögensentwertung gingen auch die Reserven für Phasen der Einkommensabsenkung und für die Ergänzung der Altersversorgung verloren. In Bulgarien sind die Einzelhandelspreise wegen der schockartigen Preisliberalisierung vom 1. Januar 1991 um über 550 Prozent gestiegen.

Um das Rentenniveau zu erhöhen, wurden unmittelbar nach dem Regimewechsel im Jahr 1989 mehrmals die Indexierungsverfahren geändert. Es entstand aber der Eindruck, daß die Regierungen in Polen und Bulgarien kein klares Konzept für die Lösung dieses sozialen Problems hatten. Die Anpassungsmethoden wurden in Bulgarien innerhalb von zwei Jahren nach dem Regimewechsel 1989 allein vier mal geändert. Ab dem 1. Januar 1996 wurde in Polen die Rentenanpassung an die Veränderungen des Waren- und Dienstleistungspreisindex gebunden.<sup>95</sup> War dieser Index höher als 110 Prozent, wurde eine Rentenanpassung zwei mal pro Jahr vorgenommen. War dieser Index jedoch niedriger als 110 Prozent, wurden einmal in Jahr die Renten angepaßt. Zum 1. Januar 1996 wurde eine Neuberechnung (Valorisierung) der Altersrenten in Bulgarien vorgenommen. Bei der Valorisierung wurde der im Jahr des Rentenzugangs durchschnittlich erzielte Lohn mit einem gesetzlich vorgeschriebenen jahresabhängigen Koeffizienten multipliziert.

<sup>94</sup> In den sozialistischen Staaten wurden die Preise für Waren und Dienstleistungen des Massenkonsums (vor allem für Grundnahrungsmittel, Medikamente, Kinderkleidung, Energie und für den öffentlichen Nahverkehr) administrativ deutlich unter den Produktionskosten angesetzt. Die Differenz wurde durch staatliche Subvention ersetzt. In der 80er Jahren belief die Konsumgütersubventionen in Polen auf ungefähr neun Prozent des Bruttoinlandsprodukts. In Bulgarien waren diese Subventionen deutlich niedriger als in Polen und lagen bei ungefähr zwei Prozent, da die meisten staatlichen Subventionen direkt an die Produzenten gingen. Deshalb gehörte in Polen und Bulgarien, wie auch in nahezu allen mittel- und osteuropäischen Staaten, die Preisfreigabe zu den ersten Reformmaßnahmen.

Den Regierungen in Polen und Bulgarien wurde aber klar, daß es unrealistisch ist, ein höheres Niveau der Altersrenten anzustreben, da die zunehmende Alterung der Bevölkerung zu einem allmählichen „Abschmelzen“ der erwartbaren Sicherung im Alter führen werde. Deshalb wurde in Polen vorgesehen, das Niveau der gesetzlichen Altersrente bei der Einführung des neuen Systems ab dem Jahr 1999 auf eine Basissicherung zu reduzieren. In Polen wird der Staat den Versicherten, die 65 Jahre alt sind und mindestens 25 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, eine Mindestrente in Höhe von 28 Prozent des Durchschnittslohnes in der Volkswirtschaft garantieren. Das zeigt, daß die öffentlichen Systeme der Alterssicherung ähnlich wie in Großbritannien in Programme zur Mindestsicherung umgewandelt und überwiegend am Grundbedarf orientiert werden.

Zu den Reformmaßnahmen, die Veränderungen auf der Ausgabenseite der Rentenversicherung verursachen und das System an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen, gehört auch die Veränderung in der Rentenberechnung. In Bulgarien wurde durch das im März 1996 geänderte Gesetz über die Renten von 1957 entschieden, daß die Altersrente 55 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts, für das die Beiträge geleistet wurden, betragen sollte. Laut der neuen Regelung soll auch die Rente für jedes Jahr über die minimale Beitragszeit um zwei Prozent erhöht, bei den Lehrern, deren Rentenmindestalter um zwei Jahre heraufgesetzt wird, um drei Prozent.

Die Reformmaßnahmen, die Veränderungen auf der Ausgabenseite der Rentenversicherung verursachen und deren Ziel ist es, das System an die veränderte demographische Situation anpassen, sind in der Regel Leistungskürzungen verbunden. In Bulgarien wurde eine solche Kürzung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters und eine Verschärfung der Bedingungen für die Zahlung des Altersrenten erreicht. Die Erhöhung des Rentenalters war auch deshalb notwendig, weil das Rentenalter bei dem alten vom Sozialismus geerbten System auf ein niedriges Niveau festgelegt worden war. So wurde durch das Gesetz über die obligatorische Alterssicherung von Dezember 1999 das gesetzliche Rentenalter für Frauen in Bulgarien von 55 auf 63 Jahre und für Männer von 60 auf 65 Jahre angehoben. Dieser Prozeß wird im Jahre 2001 beginnen. Ab diesem Zeitpunkt wird jedes Jahr das Rentenalter um sechs Monate für Frauen und Männer angehoben.

---

<sup>95</sup> Vgl. Lodahl, M.; Schrooten, M. (1998), S. 106.

Mit demselben Gesetz wurden in Bulgarien auch die Bedingungen für die Zahlung des Altersrenten verschärft. Laut den neuen Regelungen hat der Versicherte dann das Recht auf eine Altersrente, wenn er nicht nur das gesetzlich vorgeschriebene Rentenalter erreicht hat, sondern auch eine bestimmte Anzahl von Punkten gesammelt hat. Diese Anzahl von Punkten ist eine Summe bestehend aus dem Alter des Versicherten und seinen Beitragszeiten (jedes Jahr Beitragszeit und jedes Altersjahr des Versicherten werden als ein Punkt gerechnet). Die minimale Anzahl der Punkte, die der Versicherten haben muß, liegt für Frauen bei 88 Punkten und für Männer bei 98 Punkten. Ab dem Jahr 2001 wird die minimale Anzahl der Punkte jedes Jahr um ein Punkt angehoben bis sie 100 für Männer und 94 für Frauen erreicht. Wenn der Versicherte nicht die vorgeschriebene Anzahl Punkte erreicht hat und schon 65 Jahre alt ist, hat er trotzdem das Recht auf eine Altersrente. Er soll aber mindestens zwölf Jahre Beitragszeit nachweisen.

Um die gesetzliche Rentenversicherung weiter zu entlasten, wurden in Bulgarien die Bedingungen zur Frühverrentung verschärft. Durch Anhebung des Rentenalters für die erste und zweite Berufskategorie im Frühjahr 1992 wurde der Zugang zu den Programmen der Frühverrentung begrenzt.

In Polen wurde eine Kürzung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einführung einer neuen Rentenformel erreicht. Mit dem Gesetz vom 13. Oktober 1998 über die Sozialversicherung und mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Leistungen der Rentenversicherung wurde eine neue Rentenformel eingeführt, die auf dem Konzept des virtuellen Beitragsprimats (*notional defined contribution plan*) beruht. Die *notional defined contribution plan* stellt eine Mischform zwischen Systemen mit Leistungs- und Beitragsprimat dar.<sup>96</sup> Das System mit virtuellem Beitragsprimat wurde von einem schwedischen Weltbankberater entwickelt, aber in Lettland im Jahr 1996 zum ersten Mal implementiert.<sup>97</sup> Die Übergang zum virtuellen Beitragsprimat bringt einen engen Beitrags-Leistung-Bezug mit sich.<sup>98</sup> Durch den virtuellen Beitragsprimat werden der Zeitpunkt des

---

<sup>96</sup> In leistungsdefinierten Systemen werden die Renten nach einer festen Formel ausgezahlt, die eine bestimmte Lohnersatzrate gewährleisten soll und z.B. die Anzahl der Beitragsjahre und/oder die Höhe des letzten Gehaltes berücksichtigt. Dagegen basieren die Leistungen in beitragsdefinierten Systemen auf der Summe der akkumulierten Rentenbeiträge und der erwirtschafteten Investitionserträge, und die Berechnung erfolgt streng nach versicherungsmathematischen Prinzipien. Vgl. Müller, K. (2000), S. 285.

<sup>97</sup> In Schweden selbst wurde das System erst im Jahr 1999 eingeführt.

<sup>98</sup> In einem klassischen Umlagesystem kann man auch einen engen Beitrags-Leistung-Bezug herstellen und

Renteneintritts und eine Verlängerung der Lebenserwartung automatisch in der Rentenhöhe berücksichtigt. Im allgemein läßt sich die neue Rentenformel so darstellen:

$$E = \frac{K}{G}$$

E-Altersrente,  
K-virtuell verzinsten Gesamtrentenbeiträge des Versicherten.  
G-Restlebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts.

Die verzinsten Gesamtrentenbeiträge eines Versicherten werden als „virtuell“ bezeichnet, weil auf dem individuellen Konto das Kapital tatsächlich nur fiktiv akkumuliert wird. Die Höhe der zukünftigen Altersrente hängt maßgeblich von der Summe der gezahlte Beiträge und deren Verzinsung ab. Die künftige Rentenhöhe wird von der Entwicklung der Lebenserwartung und dem Zeitpunkt des Renteneintritts bestimmt. Eine verlängerte Lebenserwartung wirkt sich negativ auf die Leistungshöhe aus. Ein verzögerte Renteneintritt erhöht aber die Rente, dadurch, daß die Summe der virtuell verzinsten Gesamtrentenbeiträge steigt und die Restlebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts niedriger ist.

In Polen wurde zudem ein demographischer Reservefonds eingerichtet, um den demographisch bedingten Zukunftslasten des Umlageverfahrens vorzubeugen. Es wird durch Beiträge (ein Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage), durch Privatisierungserlöse und eventuell durch Überschüsse der Versicherungsanstalt finanziert.

In Bulgarien wurde, ähnlich wie in Polen, ebenfalls eine neue Rentenformel mit dem Gesetz über die obligatorischen Alterssicherung vom Dezember 1999 eingeführt. Die Höhe der Rente wird laut den neuen Regelungen mit folgender Formel berechnet:

$$R = \frac{RBG}{100} * \frac{b}{12}$$

R-Höhe der Rente,  
RBG-Rentenbemessungsgrundlage,  
b-Beitragsmonate.

---

einen verzögerten bzw. vorzeitigen Rentenzugang mit versicherungsmathematischen Zu- oder Abschlägen begleiten. Aber solche Reformen dürften sich jedoch als politisch schwieriger erweisen als die Einführung eines Systems mit virtuellem Beitragsprimat. Die Vorteile des System mit virtuellem Beitragsprimat sind also politischer Natur. Vgl. Müller, K. (2000), S. 286.



Die Rentenbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Multiplikation des landesdurchschnittlichen monatlichen Einkommens mit einem individuellen Koeffizienten. Dieser individuelle Koeffizient setzt das individuelle durchschnittliche monatliche Einkommen zum landesdurchschnittlichen monatlichen Einkommen ins Verhältnis.<sup>99</sup>

Die zweite Gruppe von Reformmaßnahmen in der gesetzliche Rentenversicherung bezweckte in Polen und Bulgarien, die Erhöhung der Einnahmen des Systems. In Bulgarien wurde am Anfang des 90er Jahre die Anhebung des Beitragssatzes benutzt, um der Rentenversicherung mehr Einnahmen zu verschaffen, obwohl der Beitragssatz schon hoch genug war. In Bulgarien erreichte nach der Erhöhung im Jahr 1991 der Sozialversicherungsbeitrag für die dritte Berufskategorie 35,45 Prozent, für die zweite Berufskategorie 45 Prozent des Bruttolohns und für die erste Berufskategorie 50 Prozent des Bruttolohns. Im Jahr 1998 wurde in Bulgarien der Beitragssatz für die erste Berufskategorie wieder angehoben und lag bei mittlerweile 52 Prozent des Bruttolohns. Es muß allerdings beachtet werden, daß die Bemessungsgrundlage der Beiträge (regulärer Bruttolohn) in Bulgarien insgesamt sehr niedrig

---

<sup>99</sup> Der individuelle Koeffizient wird mit folgender Formel berechnet:

$$IK = \frac{\sum_{i=1}^3 \frac{Ei1}{Li1} * N1 + \sum_{i=1}^p \frac{Ei2}{Li2} * N2}{N1 + N2}$$

IK- individuellen Koeffizient

Ei1- individuelles durchschnittliches monatliches Einkommen berechnet für ein Jahr. Im Betracht werden drei aufeinanderfolgenden Jahre bis 31. Dezember 1996 genommen, die der Betroffene selbst aus den letzten 15 Beitragsjahre auswählt. (mit i wird das entsprechende Jahr indiziert).

Li1- landesdurchschnittliches monatliches Einkommen berechnet für die Jahre, die der Betroffene ausgewählt hat (siehe Ei1).

Ei2- individuelles durchschnittliches monatliches Einkommen der Betroffene berechnet für jedes Jahr von 01. Januar 1997 bis zum Jahr des Renteneintritts.

Li2- landesdurchschnittliches monatliches Einkommen berechnet für jedes Jahr von 1. Januar 1997 bis zum Jahr des Renteneintritts.

N1- Die Zahl der Monate bis 31. Dezember 1996, für die das Verhältnis der individuellen durchschnittlichen monatlichen Einkommen und landesdurchschnittlichen monatlichen Einkommen berechnet wurde.

N2- Die Zahl der Monate seit 1. Januar 1997 bis zum Jahr des Renteneintritts, für die das Verhältnis der individuellen durchschnittlichen monatlichen Einkommen und landesdurchschnittlichen monatlichen Einkommen berechnet wurde.

p- die Anzahl der Jahre von 1. Januar 1997 bis zum Jahr des Renteneintritts.

war und weiter verkürzt wurde, indem die meisten Unternehmen offiziell Beiträge auf der Grundlage der Minimallöhne zahlten.

Tabelle 30: Die Sozialversicherungbeitrag in Bulgarien im Jahr 1997 und im Jahr 1999

	<b>Sozialversicherungbeitrag im Jahr 1998</b>	<b>Sozialversicherungbeitrag im Jahr 1999</b>
<b>Arbeitgeber</b>	37 Prozent des Brutolohns des Arbeitnehmers, dessen Beruf in die dritte Berufskategorie eingestuft wird.	34,7 Prozent des Brutolohns des Arbeitnehmers, dessen Beruf in die dritte Berufskategorie eingestuft wird.
	47 Prozent des Brutolohns des Arbeitnehmers, dessen Beruf in die zweite Berufskategorie eingestuft wird.	44,7 Prozent des Brutolohns des Arbeitnehmers, dessen Beruf in die zweite Berufskategorie eingestuft wird.
	52 Prozent des Brutolohns des Arbeitnehmers, dessen Beruf in die erste Berufskategorie eingestuft wird.	49,7 Prozent des Brutolohns des Arbeitnehmers, dessen Beruf in die erste Berufskategorie eingestuft wird.
	40 Prozent des Brutolohns der Lehrer.	37,7 Prozent des Brutolohns der Lehrer.
<b>Arbeitnehmer</b>	2 Prozent des Brutolohns	2 Prozent des Brutolohns
<b>Selbständige</b>	32 oder 22 Prozent des Brutolohns	32 oder 22 Prozent des Brutolohns

Das Erhöhung des ohnehin schon höheren Beitragssatzes führte in Bulgarien zu einem starken Abgabewiderstand, der sich in Form einer Abwanderung in die Schattenwirtschaft oder in Form einer schlechten Zahlungsdisziplin der Betriebe zeigte. In Bulgarien betrugen die Schulden staatlicher Unternehmen gegenüber dem Sozialversicherungsfonds in den Jahren 1993-1995 über ein Prozent der gesamten Passiva des staatlichen Unternehmenssektors. Als disziplinierter erwiesen sich für denselben Zeitraum die privaten Unternehmen, bei denen die Verschuldung gegenüber dem Versicherungsfonds auf etwa 0,4 Prozent der gesamten Passiva beschränkt war. Allerdings die meisten privaten Unternehmen offiziell Beiträge auf der Grundlage der Minimallöhne zahlten. Insgesamt machten in Bulgarien die Schulden des Unternehmenssektors beim Sozialversicherungsfonds im Jahr 1995 etwa 23,5 Prozent der Gesamtausgaben des Fonds aus.

In Polen wurde im Gegensatz zu Bulgarien in den 90er Jahre des letztes Jahrhunderts keine Erhöhung des Beitragssatz unternommen. Allerdings war in Polen, ähnlich wie in Bulgarien, der Beitragssatz zur Sozialversicherung extrem hoch<sup>100</sup> und das führte wie auch in Bulgarien zu verstärktem Abgabewiderstand in Form einer schlechten Zahlungsdisziplin der Betriebe. So betrugen die Schulden der Beitragszahler am 31.12.1998 11,6 Prozent der Einnahmen des Sozialversicherungsfonds; dabei lag die Verschuldung des öffentlichen Sektors bei 73,4 Prozent und die des privaten Sektors bei 26,6 Prozent. Es ist wichtig zu berücksichtigen, daß

<sup>100</sup> Er lag bei 45 Prozent des Bruttolohns.

die Verschuldung der Betriebe auch eine Folge der wirtschaftlichen Umwandlungen seit Beginn der Transformation 1989 ist.

Der Abgabewiderstand zeigte sich in Polen und in Bulgarien nicht nur in Form der schlechten Zahlungsdiziplin der Betriebe, sondern auch in Form einer verstärkten Abwanderung in die Schattenwirtschaft. Der Zuwachs der Schattenwirtschaft in bezug auf das Brutto sozialprodukt betrug in Bulgarien zwischen 1989 bis 1995 etwa neun Prozent.<sup>101</sup> Bei den ehemaligen Ostblockländern haben Ungarn und Bulgarien mit ca. 31 Prozent bzw. ca. 26 Prozent die größte Schattenwirtschaft.<sup>102</sup> In Polen lag zwischen 1989 und 1990 die Größe der Schattenwirtschaft bei durchschnittlich 17,7 Prozent des Brutto sozialproduktes, 1994-1995 bei 13,9 Prozent.<sup>103</sup>

Um die Bereitschaft zur Zahlung des Sozialversicherungsbeitrags zu stärken, wurde der Beitragsatz in Bulgarien erst im Jahr 1999 um etwa drei Prozent für alle Berufskategorien reduziert (siehe Tabelle 30).

Tabelle 31: Sozialversicherungsbeitrag im Jahr 2001 in Bulgarien

	Beitragsatz (in Prozent des Bruttolohns)
Gesamtsozialversicherungsbeitrag davon:	32,7
Für Rentenversicherungsfonds	29
Für den Fonds Arbeitsunfall und Berufskrankheit	0,7
Für den Fonds Allgemeine Krankheit und Mutterschaft	3

Eine weitere Senkung der Beitragsatz erfolgte mit der Einführung des neuen Systems der Alterssicherung ab dem 1. Januar 2000. So lag in Bulgarien der Beitragssatz laut der neuen Regelung im Jahr 2000 für die 3. Arbeitskategorie bei 32 Prozent des Bruttolohns (Tabelle 31).

<sup>101</sup> In Bulgarien lag 1989-1990 die Größe der Schattenwirtschaft bei durchschnittlich 24 Prozent des Brutto sozialproduktes, 1994-1995 bei 32,7 Prozent. In Polen lag 1989-1990 die Größe der Schattenwirtschaft bei durchschnittlich 17,7 Prozent des Brutto sozialproduktes. Schneider, F.; Enste, D. (2000), S. 29.

<sup>102</sup> Ebd.

<sup>103</sup> Ebd.

In Polen wurde mit der Einführung des neuen Systems das Beitragsatz ebenfalls reduziert. Im Jahr 1999 betrug in Polen der Beitragssatz für die Altersrentenversicherung schon 19,52 Prozent und 13 Prozent für die Invalidität- und Hinterbliebenenrente (siehe Tabelle 32).

Tabelle 32: Die Beiträge im neuen Sozialversicherungssystem in Polen seit dem 1. Januar 1999

Versicherungsart	Beitragsatz (in Prozent des Bruttolohns)
Altersrentenversicherung davon:	19,52
I Säule	11,22
II Säule	7,30
Demographischer Fonds	1,00
Rentenversicherung (Invaliditätrenten und Hinterbliebenenrenten)	13,00
Krankenversicherung	2,45
Unfallversicherung	1,62** in 1999
Insgesamt Sozialversicherung	36,59
Arbeitslosigkeit	2,45
Gesundheitsversicherung	7,50

Quelle: O.V.(www2000).

Eine weitere Maßnahme, der Rentenversicherung mehr Einnahmen zu verschaffen, war die Einführung des Sozialversicherungsbeitrags für Arbeitnehmer. In Bulgarien wurde ein solcher Beitrag im Jahre 1996 eingeführt. Dann lag er bei zwei Prozent (siehe Tabelle 30). In Polen wurde ein Sozialversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer erst mit der Einführung des neuen Rentensystems vorgesehen. Der Beitrag wird in Polen nach dem Inkrafttreten der Reform 1999 zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber entrichtet. Im Gegensatz zu Polen ist in Bulgarien eine Übergangsfrist zum kombinierten Arbeitnehmer - Arbeitgeberbeitrag im Zeitraum von 2000 bis 2007 vorgesehen. In dieser Übergangsfrist wird die Beitragsanteil des Arbeitnehmers allmählich von 20 Prozent (im Jahre 2000 und 2001) auf 45 Prozent (im Jahre 2006) angehoben. Im Jahr 2000 werden 25,2 Prozent der Beitragszahlungen vom Arbeitgeber und 6,4 Prozent vom Arbeitnehmer übernommen. Bei der Durchführung der Übergangsfrist besteht die Gefahr, daß die Arbeitgeber in diesem Zeitraum ihre Lohnpolitik ändern. Bei der Einführung des Arbeitnehmerbeitrages ist die Beibehaltung des Nettolöhne wichtig.

Eine weitere Maßnahme, der Rentenversicherung mehr Einnahmen zu verschaffen, war in Bulgarien die Einführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Erwerbstätigen, die eine freie Berufsausübung oder im Handelsbereich tätig sind und für die Selbständigen. Ab 1992 sollten diese Versicherten entweder einen höheren Beitragssatz zahlen und sind dann gegen alle Versicherungsrisiken versichert. Durch Zahlung eines niedrigeren Beitragssatzes werden sie nur gegen Risiken Invalidität wegen allgemeiner Krankheit, Alter und Tod des Versicherten versichert. (siehe Tabelle 30).

In Bulgarien wurde auch die Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage zur Verbesserung der Beitragseinnahmen benutzt. Seit dem 1. Januar 1999 müssen für jedes vertraglich geregelte Arbeitsverhältnis Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt werden. Ab 1997 werden auch Sozialversicherungsbeiträge von den Arbeitslosengeldern im Höhe von 22 Prozent und ab 1999 von den Leistungen wegen kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit abgeführt.

Für die finanzielle Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde auch weitreichende Kürzungen bei den Programmen zur Absicherung bei kurz- und langfristiger Invalidität vorgenommen. In Polen waren die Änderungen bei der Invalidenrente dringend erforderlich, da die Zahl der Renten wegen Arbeitsunfähigkeit sehr hoch war. Der Anteil der Renten wegen Arbeitsunfähigkeit betrug 37,6 Prozent des gesamten Rentenbestandes. Ein Grund dafür war, daß die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit nach Verschärfung der entsprechenden Regelungen höher als die Leistungen bei Arbeitslosigkeit waren. So lassen sich Personen, die erwarten, daß sie ihren Arbeitsplatz verlieren, krank schreiben, um bessere Krankheitsleistungen und später Erwerbsunfähigkeitsrenten zu erhalten. Der Mißbrauch von Krankheitsleistungen und Erwerbsunfähigkeitsrenten wird von dem parallel erfolgten Zusammenbruch der Gesundheitsversicherung erleichtert. Im allgemeinen war das Prinzip „Rente vor Rehabilitation“ für die deutlich überhöhte Fallzahl in Polen verantwortlich. Deshalb arbeitete eine deutsch-polnische Kommission neue Kriterien für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit aus, die 1995 in Gesetzesform gegossen wurden und am 1. September 1997 in Kraft traten. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ wurde in dem neuen Gesetz verankert. Die bisherige Einteilung der Invaliden in drei Invaliditätsgruppen wurde beseitigt und eine Unterteilung in Personen mit begrenzter und in Personen mit völliger Arbeitsunfähigkeit eingeführt. An Stelle der früheren Invalidenrente gewährt das Gesetz jetzt eine „Dauerrente“ bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, eine „Zeitrente“ bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sowie eine Umschulungsrente. Die Umschulungsrente wird für einen

Zeitraum von sechs Monaten bis maximal 30 Monate gewährt. Sie kann entweder 75 Prozent oder 100 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist.

In Bulgarien wurden auch Änderungen bei der Invalidenrente vorgenommen, da das System ähnlich wie in Polen sehr großzügig war. Es konnte vorkommen, daß Versicherte mit 15 Jahren Berufstätigkeit eine Invaliditätsrente infolge allgemeiner Krankheiten bekamen, deren Höhe gleich oder sogar höher als ihr Arbeitslohn war. Die Gründe für solche Fälle bestand einerseits darin, daß die Invaliditätsleistungen steuerfrei sind und andererseits auch, daß die Invalidenrenten durch Zuschläge in Abhängigkeit von der Zahl der abgeleiteten Berufsjahre erhöht wurden. Bei 10-15 Jahren erhöhte sich laut der alten Regelungen die Rente um fünf Prozent, bei 15-20 Jahren um zehn Prozent und bei über 20 Jahren um 15 Prozent. Deshalb wurde die Berechnung der Invaliditätsrenten infolge allgemeiner Krankheiten mit dem Gesetz über die obligatorischen Alterssicherung von Dezember 1999 geändert. Bei den Berechnung der Invaliditätsrente werden nicht mehr die Berufsjahre, sondern die Beitragsjahre berücksichtigt. Die anerkannten Beitragsjahre werden mit einem Koeffizienten wie folgt multipliziert:

- für Personen, die über 90 Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben 0,9;
- für Personen, die zwischen 71 und 90 Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben 0,7;
- für Personen, die zwischen 50 und 70 Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben 0,5.

Die notwendige Vorversicherungszeit, um eine Invaliditätsrenten infolge allgemeiner Krankheiten zu bekommen, wurde auch mit dem Gesetz über die obligatorischen Alterssicherung von Dezember 1999 geändert. Wenn die Beschäftigten unter 20 Jahre alt sind, benötigen sie keine Vorversicherungszeit. Wenn sie bis 25 Jahre alt sind, ist ein Jahr Vorversicherungszeit notwendig, bis zum Alter von 30 Jahre sind drei Jahre, bis zum Alter von 40 sieben Jahre und bei einem Alter von über 40 Jahre zehn Jahre Vorversicherungszeit.

Auch die Berechnung der Invaliditätsrente infolge eines Arbeitsunfall wurde geändert. Die Höhe der Rente ist nicht mehr in Prozenten von dem Durchschnittslohn bestimmt, sondern die Rentenbemessungsgrundlage wird mit mit einem Koeffizienten wie folgt multipliziert:

- für Personen, die über 90 Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben, mit 0,4;
- für Personen, die zwischen 71 und 90 Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben, mit 0,35;

- für Personen, die zwischen 50 und 70 Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben, mit 0,3.

Die bisherige Einteilung der Invaliden in Bulgarien in drei Invaliditätsgruppen wurde abgeschafft und eine Unterteilung in Personen mit 50 Prozent und Personen über 50 Prozent Minderung der Arbeitsfähigkeit eingeführt.

#### *4.3.1.3 Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Großbritannien*

Bei den Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die in den 90er Jahre in Deutschland durchgeführt wurden, strebte man an, dem öffentlichen System einerseits ausreichende und stabile Einnahmen bereitzustellen und andererseits die Leistungen zu reduzieren. Die Veränderung des Beitragssatzes ist in Deutschland eine auch in der Vergangenheit immer wieder praktizierte Methode, der Rentenversicherung mehr Einnahmen zu verschaffen. So wurde der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in Deutschland zwei mal in den 90er Jahren der 20. Jahrhunderts angehoben: Zum 1. Januar 1996 von 18,6 Prozent auf 19,2 Prozent und zum 1. Januar 1997 von 19,2 Prozent auf 20,3 Prozent. Die negativen Auswirkungen der Erhöhung des Beitragssatzes waren in Deutschland im Vergleich zu Polen und Bulgarien besonders deutlich zu spüren. Der Abgabewiderstand zeigte sich hier bei den Versuchen, die Beitragspflicht in Form von Scheinselbständigkeit und geringfügiger Beschäftigung zu umgehen. Mit der Umwandlung der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse in scheinselbständige Tätigkeiten stehen die Arbeitgeber, die Kosten für die soziale Absicherung der Beschäftigten einzusparen und die finanziellen Lasten auf diese Personen zu übertragen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit ist typisch für Deutschland, da die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf abhängige Beschäftigte begrenzt ist. Um den Mißbrauch im System zu stoppen, wurden Gesetzeskorrekturen vorgenommen. Es wurden zum 1. Januar 1999 durch das Sozialgesetzbuch vier Kriterien geschaffen, um eine Abgrenzung zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung zu ermöglichen. Nach der neuen Regelung kann das Vorliegen einer Beschäftigung vermutet werden, wenn zwei von vier Kriterien erfüllt waren.<sup>104</sup> Gleichzeitig wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 arbeitnehmerähnliche Selbständige in den Schutz der Rentenversicherung

---

<sup>104</sup> Der Katalog umfaßt die folgenden vier Tatbestandsmerkmale: keine Beschäftigung versicherungspflichtiger

einbezogen. Laut dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zahlt der Arbeitgeber seit dem 1. April 1999 auch für geringfügig Beschäftigten Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von zwölf Prozent. Wird die geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, rechnet man die geringfügige Beschäftigung mit der Hauptbeschäftigung zusammen, was zur Folge hat, daß auch für die geringfügige Beschäftigung anteilmäßig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zur Sozialversicherung (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) zu zahlen sind.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Einnahmen der deutschen Rentenversicherung war die Einführung zusätzlicher staatlicher Zuschüsse. Das geschah mit dem Rentenreformgesetz von 1997, das ein zusätzlicher Bundeszuschuß an die Rentenversicherung ab dem 1. April 1998 einführt. Das Zuschuß wurde über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert. Ein Jahr später wurde er erhöht, was wiederum mit der Erhöhung der Mineralölsteuer und der Einführung einer Stromsteuer verbunden war. Das ermöglichte eine Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung von 20,3 Prozent auf 19,5 Prozent. Durch die Senkung des Beitragssatzes wurde eine Senkung der Lohnnebenkosten angestrebt, um vor allem die Wettbewerbspositionen auf den internationalen Märkten zu verbessern und die Beschäftigungsspielräume zu erweitern.

In Deutschland und Großbritannien wurde ähnlich wie in Polen und Bulgarien eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters vorgenommen. Durch das Rentenreformgesetz von 1992 wurden in Deutschland die Altersgrenzen bei der Altersrente für Frauen von 60 auf 65 Jahre in den Jahren 2000 bis 2004 angehoben.<sup>105</sup> Durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 wurde in Deutschland auch die Altersgrenzen bei der Altersrente für langjährig Versicherte in den Jahren 2000 und 2001 in Monatsschritten von 63 auf 65 Jahre sowie die Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in den Jahren 1997 bis 2001 in Monatsschritten von 60 auf 65 Jahre und die Altersgrenzen bei der Altersrente für Schwerbehinderte in den Jahren 2001 bis 2003 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben.<sup>106</sup>

---

Arbeitnehmer (mit Ausnahme Familienangehörige), Tätigkeit nur für einen Auftraggeber, Erbringung von für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen sowie Fehlen eines unternehmerischen Auftretens am Markt. Vgl. Becker, S.; Faik, J. (1999), S. 292.

<sup>105</sup> Laut dem Rentenreformgesetz von 1992 sollte die Anhebung der Regelaltersgrenze im Jahre 2001 beginnen und bis zum Jahr 2012 abgeschlossen sein. Im Rahmen des Sparpaketes vom Herbst 1996 wurde die Anhebung der Altersgrenze vorgezogen.

<sup>106</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1999), S. 45-47.



Das gesetzliche Rentenalter für Frauen wurde in Großbritannien von 60 auf 65 Jahre durch das Rentengesetz (*Pensions Act 1995*) angehoben. Der Prozeß beginnt im Jahre 2010 mit den im April 1950 Geborenen und wird 2020 mit den im April 1955 Geborenen abgeschlossen.

Um die gesetzliche Rentenversicherung weiter zu entlasten, wurden die Bedingungen für eine Frühverrentung in Deutschland verschlechtert. Durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 wurden Rentenabschläge bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente eingeführt, um die längere Laufzeit der Rente auszugleichen. Die Rentenminderung beträgt 0,3 Prozent der Rente für jeden Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird.<sup>107</sup>

Die Leistungseinschränkungen wurden in Deutschland auch in Form geänderter Indexierungsverfahren vorgenommen. Im Jahr 1999 wurde eine neue Verordnung über die Rentenanpassung verabschiedet, die eine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung des jeweiligen Vorjahres für die Jahre 2000 und 2001 vorsieht. Das Ziel war es, auch die Kosten für die Rentenanpassung zu senken. Im Altersvermögensergänzungsgesetz von 26. Januar 2001 ist auch eine zweimalige Änderung der Rentenanpassungsformel vorgesehen, die zur Stabilisierung des Beitragssatzes führen soll. Die erste Änderung gilt für den Zeitraum von 2001 bis 2010, die zweite Änderung - eine Modifikation der ersten - ab dem Jahr 2011. Basis der neuen Anpassungsformel für den gesamten Zeitraum sind die durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeitnehmer, die um den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und um den steuerlich geförderten Satz zur zusätzlichen Altersvorsorge vermindert werden. Die Modifikation der ab 2011 vorgesehenen neuen Anpassungsformel ermöglicht, den vorgesehenen Ausgleichsfaktor in der Anpassungsformel nicht einzuführen.<sup>108</sup> Eine wichtige Vorteil der neuen Anpassungsformel besteht darin, daß die Rentenanpassung in Deutschland nicht mehr von Änderungen im Steuerrecht und von Veränderungen bei den Beitragssätzen zu den anderen Sozialversicherungszweigen, wie Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung, berührt werden.

---

<sup>107</sup> Ebd. S. 47.

<sup>108</sup> In Entwurf des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung des Aufbaus eines kapitalgedeckten Vermögens zur Altersvorsorge von 22. September 2000 war vorgesehen ein Ausgleichsfaktor in die Rentenberechnungsformel einzuführen. Der Ausgleichsfaktor bewirkt ab dem Jahre 2011 durch Abschläge bei den persönlichen Entgeltpunkten um etwa 0,3 Prozent eine Absenkung der Zugangsrenten um bis zu sechs Prozent im Jahr 2030.

Bei dem von der Rentenversicherung abzusichernden Risiko der Invalidität wurden auch in Deutschland und Großbritannien Änderungen unternommen, um das Rentenversicherungssystem finanziell zu entlasten. Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurden in Deutschland die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ersetzt. Laut der neuen Regelungen hängt der Anspruch auf eine Rente wegen voller oder wegen teilweise Erwerbsminderung davon ab, wie lange ein Versicherter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten in der Lage ist. Der allgemeine Arbeitsmarkt bezieht alle Beschäftigungen ein, die es in Deutschland gibt. Die teilweise Erwerbsgeminderten sind wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande, mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die voll Erwerbsgeminderten sind wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

An den Grundsätzen der Rentenberechnung ändert sich künftig nichts, aber die bereits bei der Rentenreform 1999 vorgesehene Abschläge bei den Renten wegen verminderte Erwerbsfähigkeit werden beibehalten und in monatlichen Stufen bis zum 31. Dezember 2003 eingeführt. Die Minderung beträgt 10,8 Prozent, wenn die Rente vor dem 60. Lebensjahr beginnt. Die Wirkung der Abschläge wird jedoch dadurch abgemildert, daß die Zurechnungszeit (das Zeit zwischen Eintritt der Erwerbsminderung und dem 60. Lebensjahr des Versicherten) gleichzeitig in monatlichen Stufen für die Rente voll angerechnet wird. Für jeden Monat, den die Rente nach dem 60. Lebensjahr beginnt, sinkt der Abschlag um 0,3 Prozent. Beginnt die Rente nach dem 63. Lebensjahr, wird sie ohne Abschläge gezahlt. Laut den neuen Regelungen erhalten nur Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, jetzt statt der bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit eine halbe Erwerbsminderungsrente. Um eine solche Rente zu beziehen, müssen die Versicherten außerstande sein, in ihrem bisherigen oder einem vergleichbaren Beruf mehr als sechs Stunden täglich zu arbeiten und es darf kein entsprechender Arbeitsplatz vorhanden sein.<sup>109</sup>

In Großbritannien wurden ebenfalls weitreichende Änderungen in den Programmen zur Absicherung bei kurz- und langfristigen Invalidität vorgenommen. Das Ziel war es, die Anspruchsbedingungen zu verschärfen und so Einsparungen bei Invalidenleistungen zu bewirken. Mit Wirkung vom 13. April 1995 wurden die früheren kurzfristigen Leistungen der

---

<sup>109</sup> Vgl. O.V. (www 2000a) und O.V. (www 2000b).

Krankenversicherung und der dauernden Invaliditätrente durch eine neue Leistungsart, die Leistung bei Arbeitsunfähigkeit (*Incapacity Benefit*) ersetzt. Die neue Leistungsart ist an eine neue strenge Prüfung der Arbeitsunfähigkeit gebunden. Für die Dauer der ersten 28 Wochen wird die Arbeitsunfähigkeit durch den *Own Occupation Test* nachgewiesen.<sup>110</sup> Durch den *Own Occupation Test* wird bestimmt, ob der Versicherte aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung fähig ist, die eigene derzeitige Arbeitstätigkeit auszuüben. Ab der 29. Woche (196 Tage) der Arbeitsunfähigkeit findet der *All Work Test* statt. Durch den *All Work Test* wird die Fähigkeit der Versicherten zur Ausübung einer Anzahl von arbeitsbezogenen Tätigkeiten geprüft. Mit einigen Ausnahmen bei Fällen bestimmter Art oder bei älteren Personen müssen sich die meisten Antragsteller auf Invalidenrente dem *All Work Test* unterziehen. Es wird erwartet, daß durch die neue medizinische Untersuchung derzeitige Bezieher der Invalidenrenten ihren Rentenanspruch verlieren werden, da sie für arbeitsfähig befunden werden und daß so bei Leistungen wegen Invalidität eingespart werden kann. Die Höhe der *Incapacity Benefit* zeigt folgende Tabelle 33.

Tabelle 33 : *Incapacity Benefit basic rate*

For the first 28 weeks of sickness	Short-term lower rate	59,90£
From week 29 to week 52	Short-term higher rate	60,20£
After one year	Long-term rate	67,50£

Quelle: O.V. (www 2000c)

Bei den von der Rentenversicherung abzusichernden Risiko Todes des Versicherten wurden in Deutschland und Großbritannien ebenfalls Änderungen unternommen. Diese Änderungen zielten aber nicht auf die finanzielle Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auf eine Anpassung an das veränderte Rollenverständnis von Frauen und Männern. Für die Konstruktion heutiger sozialpolitischer Institutionen diente das Konzept der "male breadwinner family" als Leitbild.<sup>111</sup> Laut diesem Konzept versorgt der Ehemann durch einen ausreichenden Verdienst seine Familie, und von den verheirateten Frauen wird erwartet, durch unentgeltliche Arbeit im Haushalt die Verfügbarkeit des Ehemannes für den Arbeitsmarkt sicherzustellen sowie für die Erziehung der ehelich geborenen Kinder verantwortlich zu sein. Die Sozialversicherungsleistungen knüpfen an den individuellen Verdienst des Ehemannes

<sup>110</sup> O.V. (www 2000c) und O.V. (www 2000b)

<sup>111</sup> In den frühesten Erscheinungsformen der sozialen Leistungen (mit Ausnahme der Sozialhilfe) war der Schutz auf den einzelnen und nicht auf die Familie ausgerichtet. Zu der Einführung des Familienschutzes kam es vor allem in der Zwischenkriegszeit. In Deutschland wurde schon im Jahre 1911 die Hinterbliebenenrente eingeführt.

an. Bei Verlust des Familienernährers werden dessen Unterhaltungsleistungen durch Sozialversicherungsleistungen als abgeleitete Ansprüche ersetzt. In diesem Sinne könnte die Witwenrente als beitragsfreie Hausfrauen- und Kindererziehungsrente verstanden werden.

In der heutigen Zeit wird ein auf solche Rollentrennung zwischen den Geschlechtern beruhender Wohlfahrtsstaat als problematisch und überholt angesehen. Ein Grund dafür ist der kontinuierliche Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Weibliche Lebensläufe sind in den westeuropäischen Ländern<sup>112</sup> seltener als früher am Leitbild der lebenslangen Ehe mit Kindern orientiert. Wie Tabelle 34 verdeutlicht, hat sich in Deutschland von 1987 bis 1997 die Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt um zehn Prozent erhöht. In Großbritannien belief sich die Veränderung nur auf vier Prozent in denselben Zeitraum. Allerdings lag die Erwerbsquote von Frauen im Jahre 1987 schon bei 63 Prozent.

Die relativ hohen Beschäftigungsquoten in Großbritannien und Deutschland lassen darauf schließen, daß sich Frauen tatsächlich nicht auf Einkommen der Ehemänner verlassen, sondern in größerem Umfang eigene Rentenansprüche erwerben.

Tabelle 34: Erwerbsquoten von Frauen und Männern und teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern (in Prozent aller weiblichen bzw. männlichen Beschäftigten)

	Erwerbsquote von Frauen			Erwerbsquote von Männern			Teilzeitbeschäftigte Frauen (in % aller weiblichen Beschäftigten)			Teilzeitbeschäftigte Männer (in % aller männlichen Beschäftigten)		
	1987	1992	1997	1997	1987	1992	1987	1992	1997	1987	1992	1997
Deutschland	52,7	61,1	61,8	35,1	29,5	30,7	81,3	80,9	79,3	2	2,6	4,2
Großbritannien	63	65,9	66,9	44,9	44,7	43,9	86,0	85,3	83,1	5,3	6,3	8,8

Quelle: Eurostat Jahrbuch 1998/1999, S. 126, 127;

Nicht nur wegen der steigenden Erwerbsbeteiligung bei Frauen sind die Rentenansprüche, die überwiegend auf Alterseinkünften des Ehepartners beruhen oder als Hinterbliebenenrente aus der Versichertenrente des Ehemannes "abgeleitet" werden, in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts weniger „akzeptabel“ geworden, sondern auch wegen der Veränderungen den die traditionellen Familienstrukturen unterworfen sind. Dieser Veränderungen finden ihr

<sup>112</sup> Im Gegensatz zu westeuropäischen Ländern sind Frauen in den mittel- und osteuropäischen Staaten wie die Männer erwerbstätig und erwerben eigene Rentenansprüche. Seit den 60er Jahren war in den mittel- und osteuropäischen Staaten nahezu die gesamte erwerbsfähige Bevölkerung vollzeitbeschäftigt. Die Erwerbsbeteiligung der Frauen wurde ideologisch mit ihrer Emanzipation gleichgesetzt, ökonomisch spielte hingegen das allgemein niedrige Lohnniveau eine wichtige Rolle. In den mittel- und osteuropäischen Staaten

Ausdruck in dem Anstieg der Zahl der Alleinerziehenden oder im Rückgang der Eheschließungen und in der Zunahme der Scheidungen. So ist in Deutschland der Anteil der alleinstehenden Frauen und Männer mit Kindern an der Gesamtbevölkerung von 1981 bis 1991 um fast zwei Prozent gestiegen. In Großbritannien betrug dieser Anstieg nur 0,65 Prozent, aber der Anteil der Alleinstehenden mit Kindern war schon 1981 um ein Prozent höher als in Deutschland. Die Zahl der Eheschließungen pro 1 000 Einwohner ist im Zeitraum von 1987 bis 1997 in Deutschland um 1,6 Prozent und in Großbritannien um mehr als zwei Prozent zurückgegangen. Diese Angaben sind ein Hinweis darauf, daß viele Frauen heute keine Möglichkeit haben, im Alter auf das Einkommen eine Ehepartner zu stützen.

Zur Notwendigkeit von Reformen im Bereich der Alterssicherung für Frauen in Deutschland und Großbritannien trägt nicht nur die gesellschaftliche, sondern auch der demographische Wandel bei. Aus der Bevölkerungsentwicklung läßt sich ab lesen, daß die Lebenserwartung bei den Frauen über derjenigen von Männer liegt und daß immer weniger Kinder geboren werden.<sup>113</sup> Dies bedeutet einerseits, daß die Frauen für eine längeren Zeitraum Rente beziehen werden und andererseits, daß sie weniger Zeit für die Kindererziehung aufzuwenden haben und ihnen deshalb potentiell mehr Zeit zu Verfügung stehen würde, eigene Erwerbskarrieren aufzubauen.<sup>114</sup>

Wenn die soziale Sicherung von Frauen heute aber nur auf eigene Versicherungsbiographie gestützt wird, besteht die Gefahr, daß der Lebensstandard im Alter nicht gewahrt werden kann. Ein Grund dafür ist, daß die meisten Rentenansprüche bei den Frauen trotz längerer Versicherungsdauer aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung erworben wurden und deshalb gewöhnlich niedriger sind als Rentenansprüche, die in einem Normalarbeitsverhältnis erworben werden können.<sup>115</sup> In Deutschland lag im Jahr 1997 der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen bei mehr als 79 Prozent aller weiblichen Beschäftigten (siehe Tabelle 34). In Großbritannien war der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen noch höher als in Deutschland und lag bei 83 Prozent aller weiblichen Beschäftigten (siehe Tabelle 34). In beiden Ländern wuchs die Bedeutung der Teilzeitbeschäftigung bei den Männern, blieb aber

---

lag die Erwerbsquote bei Frauen im Alter von 40 bis 44 Jahren Mitte der 80er Jahre bei über 85 Prozent, in den westeuropäischen Ländern belief sie sich auf etwa 55 Prozent. Vgl. Götting, U. (1998), S. 98.

<sup>113</sup> Siehe Tabelle 22 und 23.

<sup>114</sup> Bislang konnte man allerdings keinen klaren Zusammenhang zwischen der Geburtenrate und der weiblichen Erwerbsbeteiligung in verschiedenen westeuropäischen Ländern feststellen. Zum Beispiel haben Italien, Griechenland und Spanien gleichzeitig die niedrigsten Geburtenraten und niedrigsten Beschäftigungsquoten von Frauen. Vgl. Riedmüller, B. (2000), S. 5.

<sup>115</sup> Siehe S. 10 und S. 28.

trotzdem im Vergleich zum Anteil bei den Frauen gering. Das Grund, daß viele Frauen nur eine Teilzeitbeschäftigung annehmen können und nicht in der Lage sind, eine klassische Erwerbskarriere aufzubauen, liegt daran, daß sie überwiegend die Erziehungsverantwortung tragen.

Die Teilzeitbeschäftigung wird überwiegend von verheiratete Frauen und Müttern ausgeübt, da diese Beschäftigung die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglicht. Eine Studie der europäischen Gemeinschaft zeigte, daß in Deutschland zum Beispiel 1996 der Anteil verheirateter teilzeitbeschäftigter Frauen bei 71 Prozent aller weiblichen Beschäftigten, in Großbritannien bei 64 Prozent aller weiblichen Beschäftigten lag.<sup>116</sup> Im Gegensatz dazu lag der Anteil der verheirateten vollzeitbeschäftigten Frauen bei 38 Prozent aller weiblichen Beschäftigten, in Großbritannien bei 43 Prozent aller weiblichen Beschäftigten.<sup>117</sup> In Westdeutschland ist 1996 der Anteil der Mütter unter den teilzeitbeschäftigten Frauen mit 65 Prozent fast vier mal so hoch wie der Anteil der Mütter unter den vollzeitbeschäftigten Frauen.<sup>118</sup> In Großbritannien ist der Anteil der Mütter unter den teilzeitbeschäftigten Frauen mit 66 Prozent mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der Mütter unter den vollzeitbeschäftigten Frauen.<sup>119</sup> Die hohe Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen zeigt, daß die Frauen finanzielle Unabhängigkeit im Alter anstreben, aber sie ist wegen der niedrigen Höhe der erworbenen Ansprüche schwer realisierbar.

Zum Aufbau eigenständiger Rentenanwartschaften von Frauen kann die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beitragen. Deshalb wurden in den 90er Jahre in Deutschland und Großbritannien Änderungen unternommen, welche die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten erweitern. So wurde in Deutschland durch das Reformgesetz von 1992 für die vor 1992 geborenen Kinder jeweils ein Beitragsjahr gutgeschrieben. Für die nach 1992 Geborenen wurde die Gutschrift auf drei Jahre pro Kind erhöht. Die anerkannten rentenbegründenden Kindererziehungsjahre wurden zu 75 Prozent des durchschnittliches Entgelts der Versicherten bewertet. Bei den Reformen im Bereich der Alterssicherung der Frauen hat die heutige britische Regierung vorgesehen, daß fünf Jahre Erziehungszeiten pro Kind als Beitragszeiten anerkannt werden. Diese Reform soll frühestens 2002 in Kraft treten.<sup>120</sup>

---

<sup>116</sup> Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (1997b), S. 37,38.

<sup>117</sup> Ebd., S. 37, 38.

<sup>118</sup> Ebd., S. 39.

<sup>119</sup> Ebd., S. 39.

<sup>120</sup> Vgl. Riedmüller, B. (2000), S. 24.

Zu den Schwerpunkten der Rentenreform im Bereich der Alterssicherung für Frauen in Deutschland gehört die Neuordnung der Hinterbliebenenrente. Im Rahmen der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung des Altersvermögensergänzungsgesetz von 26. Januar 2001 können die Ehegatten künftig zwischen der modifizierten Hinterbliebenenrente und einem Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Durch übereinstimmende Erklärung sollen die Ehegatten festlegen können, daß die gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zwischen ihnen je zur Hälfte geteilt werden. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, und die Zuschläge an Entgeltpunkten wegen Kindererziehung gehen verloren. Im Gegensatz zur Hinterbliebenenrente fallen die durch Splitting übertragenen Anrechte nicht bei Wiederheirat des überlebenden Ehegatten weg. So könnte durch das Splitting die Schlechterstellung von Verwitweten gegenüber Geschiedenen beseitigt werden. Das Splitting trägt dem veränderten Partnerschaftsverhältnis Rechnung und unterstützt den Aufbau eigenständiger Rentenanwartschaften von Frauen. Das Splitting ist auf solche Ehepaare beschränkt, bei denen beide Ehepartner mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben. Stirbt einer der Ehegatten vor dem Zeitpunkt, in dem sie das Rentensplitting hätten wählen können, so genügt es, wenn der überlebende Ehegatte 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten aufzuweisen hat.

Die Hinterbliebenenrente wurde nicht zuletzt auch deshalb reformiert, um der Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Frauen Rechnung zu tragen. Im Altersvermögensergänzungsgesetz von 26. Januar 2001 sind folgende Veränderungen vorgesehen: Kürzung der Hinterbliebenenrente von 60 Prozent auf 55 Prozent, Begrenzung des Erhaltes der kleinen Witwenrente auf längstens zwei Jahre und Bezug eines dynamischen Zuschlages pro Kind für Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben. Der dynamische Zuschlag pro Kind für Hinterbliebene liegt bei zwei Entgeltpunkten für das erste Kind und je einem Entgeltpunkt für jedes weitere Kind. Dies wird dazu führen, daß bei einer Witwe eines Standardrentners schon bei einem Kind die Absenkung von 60 auf 55 Prozent ungefähr ausgeglichen sein wird. Bei zwei oder mehr Kindern wird sie bereits besser gestellt sein als nach geltendem Recht.

Mit der Reform der Alterssicherung der Frauen in Deutschland wird auch versucht, die Nachteile, die Eltern bisher durch die Kindererziehung und durch eine damit verbundene eingeschränkte oder gar nicht ausgeübte Erwerbstätigkeit entstehen, auszugleichen. Die Elternteile werden die Möglichkeit haben, durch die vorgesehene Höherbewertung von

Beitragszeiten oder durch entsprechende Zuschläge an Entgeltpunkten eine höhere eigene Rente zu erhalten, wenn sie während der ersten zehn Lebensjahre eines Kindes eine Teilzeitarbeit ausüben, beziehungsweise trotz einer Vollzeiterwerbstätigkeit nur unterdurchschnittlich verdienen oder zwei oder mehr Kinder erziehen und nicht erwerbstätig sind.

Zu den Schwerpunkten der Rentenreformen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung in den 90er Jahre des letzten Jahrhunderts in Großbritannien und Deutschland gehört auch die Bekämpfung der Altersarmut. Das Problem der Altersarmut besteht in Großbritannien deshalb, weil der Staat nur eine Grundsicherung anbietet, wobei erwartet man, daß für eine höhere Renten jeder selbst durch Eintritt in ein Betriebs- oder privates Rentenprogramm sorgt. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, daß für Arbeitnehmer, die gering verdienen, und für die Frauen die private Alterssicherung nicht in Betracht kommt, da dieses System für sie sowohl zu teuer als auch zu unsicher ist. Bei den Frauen kommt noch erschwerend hinzu, daß der private Sektor nicht in der Lage ist, die unzureichende Absicherung des öffentlichen Rentenversicherungssystem zu kompensieren, da sie durch die Erziehungsverantwortung sehr oft unterbrochenen Erwerbsbiografien haben. Bei den Betriebsrenten das Problem besteht darin, daß es bei häufigem Wechsel des Arbeitgebers schwierig ist, die erworbene Ansprüche zu transferieren. Die Betriebsrenten sind vor allem dann attraktiv, wenn ein Arbeitnehmer über eine lange Zeit hinweg dem Betrieb angehört. Wenn die Versicherte teilzeitbeschäftigt ist, wird die Situation noch schwieriger, nicht nur wegen des unsicheren Arbeitsverhältnisses, sondern auch wegen der niedrigen Beiträge, die gezahlt werden.

Bei den privaten Alterssicherungsprogramme besteht das Problem darin, daß die Versicherungsgesellschaften nur „guten Risiken“ interessiert sind. Der ideale Käufer hat eine vollständige Erwerbsbiographie und stirbt früh. Die alleinstehende Frau mit Kind ist aber meist nicht ununterbrochen erwerbstätig, und zudem lebt sie länger. Beides macht sie zueiner wenig attraktiven Kandidatin für privaten Rentenversicherungen. Deshalb sind die Anbieter privater Alterssicherungsprogramme gesetzlich verpflichtet, geschlechtsneutrale Jahreszahlungen zu gewähren.<sup>121</sup>

Im November 1999 wurde durch der *Welfare Reform and Pensions Act* eine staatliche Zweitrente (*State Second Pension*) ab 2002 eingeführt. Der Leitgedanke war, daß diejenigen,

---

<sup>121</sup> Vgl. Riedmüller, B. (2000), S. 27.



die sich wegen eines geringeren Einkommens nicht selbst versorgen können und dennoch bisherige System vernachlässigt wurden, Anspruch auf Unterstützung der Regierung haben sollen. Die neue *State Second Pension* als Nachfolger des Programms *State Earnings Related Pension Scheme*<sup>122</sup> wird auch als eine der wichtigsten Alterssicherungsprogramme für Frauen angesehen. Die eingeführte *State Second Pension* soll die Alterseinkommen für die Bezieher von niedrigen (9.000 Pfund pro Jahr), mittleren (von 9 000 bis 18 500 Pfund pro Jahr) und unregelmäßigen Einkommen und für die Pflegebedürftigen und Behinderten<sup>123</sup> sichern. Hinter der Einführung dieser neuen Rente steckt die Erfahrung, daß die Rente des Programms *State Earnings Related Pension Scheme* von Beziehern niedriger Einkommen auch niedrig und zumeist unzureichend ist. Es ist aber nicht zu erwarten, daß das Niveau der *State Second Pension* wesentlich über dem von *State Earnings Related Pension Scheme* liegen wird, da die Anreiz zu Beteiligung an einem betrieblichen oder privaten Alterssicherungsprogramm weiter bestehen soll. Darüber hinaus werden auch die Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge erhöht, um den Betritt in ein privates Rentensystem zu motivieren.

In Deutschland besteht das Problem der Altersarmut darin, daß ältere Menschen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend machen, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihren Kinder befürchten. Durch die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Rahmen der neuen Reform<sup>124</sup>, wird diese Hauptursache wegfallen. Laut den neuen Regelungen ist die Leistung von der Bedürftigkeit abhängig, zudem findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100 000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörige die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Die neuen Grundsicherungsleistung wird jedes Jahr neu bewilligt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Die Grundsicherung wird aus Steuermittel finanziert.

---

<sup>122</sup> Siehe S. 48.

<sup>123</sup> Bei der Berechnung der Rente werden diese Personen dann so behandelt, als hätten sie ein Einkommen von mindestens 9 000 Pfund erzielt.

<sup>124</sup> Nachdem ursprünglich vorgesehen war, die Grundsicherung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung zu integrieren, sind die entsprechenden Regelungen nun in einem eigenständigen Gesetz zusammengefaßt worden.

### 4.3.2 Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge

#### 4.3.2.1 Vorbemerkungen

In den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts ist in den untersuchten westeuropäischen Ländern und mittel- und osteuropäischen Staaten ein Trend zur Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge zu erkennen. Mit dem Begriff Privatsektor in der Altersvorsorge sind die betrieblichen Alterssicherungsprogramme und die private Vorsorge gemeint<sup>125</sup>. Hierbei handelt es sich nicht um eine Privatisierung im Bereich der Alterssicherungssysteme<sup>126</sup>, sondern um eine Ergänzung des Umlageverfahrens durch das Kapitaldeckungsverfahren. In allen untersuchten Ländern spielte ergänzende private Vorsorge keine Rolle.<sup>127</sup> Die Neigung die Rolle des Privatsektors im Bereich der Altersvorsorge zu verstärken, ist im Zusammenhang mit der beschriebene Tendenz der Schwächung der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Die Reduzierung der Leistungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist notwendig, um durch die finanzielle Entlastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziellen Spielraum für die Ausweitung der betrieblichen und privaten Vorsorge zu gewinnen.

Bei einem Alterssicherungssystem, das auf der Mischung von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren beruht, wird eine Ergänzung der Vor- und Nachteile der beiden Finanzierungsverfahren ermöglicht. Es steht fest, daß die Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern stärker das umlagefinanzierte System als das kapitalgedeckte System trifft, daß von der steigenden Lebenserwartung aber beide Systeme betroffen sind, da bei längerer Rentenbezugsdauer in beiden Systemen entsprechend höhere Kapitalstöcke aufgebaut werden müssen.

---

<sup>125</sup> Siehe S. 40-41.

<sup>126</sup> Bei der Privatisierung der Alterssicherung wird nicht nur die Grundsicherung völlig auf den Privatsektor übertragen (Kapitaldeckung statt Umlagefinanzierung), es werden auch die Sicherungssysteme privat verwaltet. Für eine solche radikale Lösung hat sich Chile 1981 als erstes Land entschieden.

<sup>127</sup> Nur für Großbritannien ist eine Teilprivatisierung der Rentensystems charakteristisch. Die Teilprivatisierung der Rentensystems wurde in der 80er der 20. Jahrhunderts vorgenommen. Das geschah einerseits durch sukzessive Rückführung der Rentenniveaus in den beiden öffentlichen Säulen der Grund- und Zusatzrenten und andererseits durch den Ausbau von individuellen Optionen des contracting out. Durch contracting out Option wurde den betroffenen Erwerbspersonen die Möglichkeit gegeben, sich für alternative Teilsysteme der Alterssicherung - Betriebsrente oder private Vorsorge - zu entscheiden. In Japan wird das System des contracting out als „zahlen“ oder „handeln“ (pay or play) bezeichnet. Unter der Option „zahlen“ leistet ein Unternehmen einen Beitrag zum öffentlichen, obligatorischen System. Unter der Option „handeln“ richtet das Unternehmen einen Rentenplan ein, der teilweise an die Stelle des öffentlichen System tritt, wobei die in dieses eingezahlten Beiträge natürlich verringert werden.

Eines der wichtigsten Argumente gegen die Einführung der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge bei einer schon seit langem bestehenden umlagefinanzierte Alterssicherung ist die Doppelbelastung der gegenwärtigen Generation, die neben den Zahlungen für das nach dem Umlageverfahren gestaltete System auch noch Zahlungen zum Aufbau des Kapitalstocks tätigen soll. Kurzfristig wird auch die Finanzierung laufender Renten in Frage gestellt, da ein Teil der Beiträge, die bisher zu dem staatlichen Sozialversicherungsfonds gelangten, diesem entzogen und den privaten Rentenfonds zugeleitet werden müßte. Dort werden sie angespart und erst später ausgegeben. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, daß bei einer Beibehaltung des nur nach den Umlageverfahren finanzierten Alterssicherungssystems aufgrund der demographischen Entwicklung eine erhöhte Belastung der gegenwärtigen Generation entweder in Form erhöhter Beitragszahlungen oder geringerer Rentenansprüche zu erwarten ist.

Die Einführung eines zusätzlichen kapitalgedeckten Alterssicherungssystems ist in den mittel- und osteuropäischen Staaten wegen der sehr instabilen Wirtschaftssituation problematisch. Durch eine übermäßige Inflation kann z.B. der angesammelte Kapitalstock vernichtet und somit die Altersvorsorge zerstört werden. Ein weiteres Hindernis für die Einführung eines zusätzlichen kapitalgedeckten Alterssicherungssystems sind die Finanzmärkte in diesen Ländern, die weder gut entwickelt noch richtig reguliert sind. Sichere ertragreiche Anlagemöglichkeiten sind auch noch kaum vorhanden.

Parallel zur Zunahme der Rolle des Privatsektors im Bereich der Alterssicherung läßt sich die Entwicklung von Systemen mit Festbeiträgen<sup>128</sup> beobachten. Diese Tendenz ergibt sich aus einer staatlichen Förderung solcher Systemen. Es wäre überraschend, wenn eine Mehrheit der Arbeitnehmer spontan dieses System vorzöge, bei dem sie letztlich das volle Risiko selbst tragen. Es ist aber möglich, eine Anfangsrente mit Festleistungen im späteren Verlauf des Ruhestands durch eine an den Anlagewert gekoppelte Indexierung teilweise in eine Rente mit

---

<sup>128</sup> Bei den privaten Altersversorgungssystemen ist zwischen Festleistungsplänen oder -versicherung (*Defined Benefits*) und Festbeitragsplänen oder -versicherung (*Defined Contributions*) zu unterscheiden. Im Rahmen eines Festleistungsplans garantiert der Versicherungsgeber (oft Arbeitgeber) eine feste Leistung zum Ruhestandseintritt. Die Höhe der Rente wird allgemein durch den letzten Arbeitsverdienst und die Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers im Unternehmen bestimmt. Im Rahmen einem Festbeitragsplans erhält der Versicherungsgeber einen festen, meist monatlichen Beitrag, legt ihn auf dem Kapitalmarkt an und zum Ruhestandseintritt wird der fällige Leistungsbetrag als Kapitalabfindung ausgezahlt. Bei einer Lebensversicherungsgesellschaft kann der Leistungsbetrag in eine Rente umgewandelt werden. Bei kapitalgedeckten Festleistungssystemen besteht im Ruhestand eine höhere Einkommenssicherheit, da das

Festbeiträge umzuwandelt. Das Folge ist, daß das Einkommensrisiko vor dem Ruhestand vom Staat oder von den Arbeitgebern getragen wird, dann während des Ruhestands teilweise auf die Rentner übertragen wird.

Eine weitere Tendenz, die sich beobachten läßt, ist die Verstärkung zum Schutz der Rechte von Mitgliedern privater Rentenkassen. Schutz ist auf mehrere Ebene erforderlich. Erstens ist Schutz vor Diskriminierung (zum Beispiel aufgrund von Geschlecht, Alter, Beschäftigungsstatus usw.) erforderlich. Ein zweiter Aspekt ist der Schutz vor Mißmanagement, das die gegenwärtigen oder potentiellen Leistungsempfänger der Geldmittel berauben würde. Der dritte Aspekt besteht im Schutz im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen, welche die individuellen Anwartschaften negativ beeinflussen können, wie Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des betreuenden Unternehmens, Fusionen und Übernahmen von Unternehmen und ähnliche Situationen. Der letzte Aspekt besteht im Schutz vor Praktiken, welche die Aussichten der Mitglieder auf eine faire und gerechte Leistung verringern, einschließlich Schutzes vor Risiko der Inflation.<sup>129</sup>

#### *4.3.2.2 Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge in Polen und Bulgarien*

In Polen und Bulgarien fand die Tendenz zur Stärkung der Rolle des Privatsektors ihren Ausdruck in dem Bestreben, ein Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung einzuführen. Die erste Säule des neuen System ist eine reduzierte staatliche und nach dem Umlageverfahren finanzierte Rentenversicherung. Die zweite und dritte Säule sind kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme, wobei die zweite Säule auf obligatorischer und die dritte Säule auf freiwilliger Basis aufgebaut ist (siehe Abbildung 6).

Eine erste Veränderung des Mischverhältnisses aus staatlicher und privater Altersvorsorge war in Polen und Bulgarien 1994 die Zulassung privater kapitalgedeckter Pensionsfonds auf freiwilliger Basis. Diese Pensionsfonds wurden in Bulgarien von staatlichen und privaten Versicherungsgesellschaften gegründet, und die Rentenversicherung wurde in Form einer Lebensversicherung angeboten. Motiv für diese Maßnahme war die Förderung der Eigenvorsorge, die Entwicklung der lokalen Kapitalmärkte und die Bereitstellung des langfristigen Investitionskapitals. Im Jahr 2000 waren mehr als 300 000 Arbeitnehmer in

---

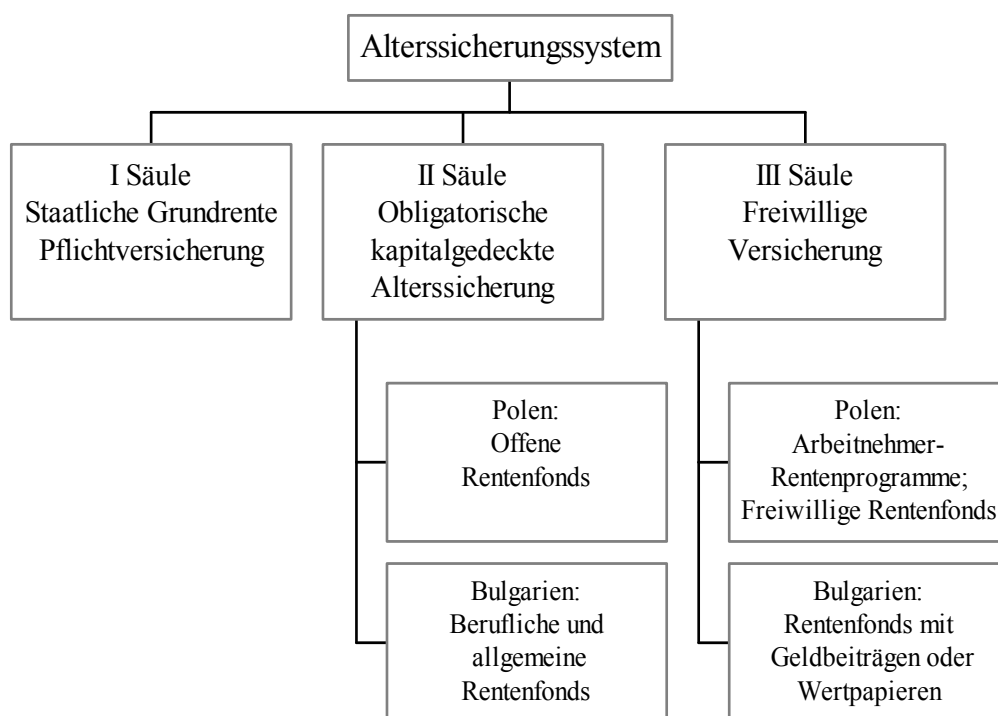
Einkommensrisiko vom Staat oder von den Arbeitgebern getragen wird. Bei Festbeitragsystemen tragen die Rentner das gesamte Einkommensrisiko allein. Vgl. Deutsches Institut für Altersvorsorge (1999), S. 185.

<sup>129</sup> Vgl. Tamburi, G. (www 1998), S. 288.

Bulgarien in solchen privaten kapitalgedeckten Pensionsfonds auf freiwilliger Basis versichert.

Das neue Mehr-Säulen-System der Alterssicherung wurde in Polen erst im Jahr 1999 durch das Gesetz vom 22. August 1997 über die Arbeitnehmer-Rentenprogramme und über die Organisation und Aufgaben der Rentenfonds sowie durch das Gesetz vom 13. Oktober 1998 über die Sozialversicherung und das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Leistungen der Rentenversicherung eingeführt. Der Weg für das neue System der Alterssicherung wurde in Bulgarien durch das im Juli 1999 verabschiedete Gesetz über die freiwillige private Altersvorsorge und durch das Anfang Dezember 1999 verabschiedete Gesetz über die obligatorische Sozialversicherung geöffnet.

Abbildung 6: Alterssicherungssystem in Polen und Bulgarien nach den Rentenreform im Jahr 2000



In Polen betrifft das neue System die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform nicht über 50 Jahre alt sind, das heißt, es gilt für die nach dem 31. Dezember 1948 Geborenen. Für die Personen, die jünger als 30 Jahre sind, ist die Teilnahme an der I. Säule (die Alterssicherung, die nach dem Umlageverfahren finanziert ist) und an der II. Säule (die Alterssicherungssystem, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert ist) obligatorisch.

Die Personen, die zwischen 30 und 50 Jahre alt sind, haben die Wahlmöglichkeit, entweder in der bisherigen modifizierten gesetzlichen Alterssicherung zu verbleiben oder an dem neuen Mehr-Säulen-System teilzunehmen. Sie mußten dies bis zum 31. Dezember 1999 entscheiden. Die Personen, die zwischen 30 und 50 Jahre alt sind, können sich bis zum 31. Dezember 2006 nach der alten Rechtsordnung pensionieren lassen, wenn sie die Bedingungen des alten System für den Erhalt der Altersrente erfüllen, wenn sie an der II. Säule nicht teilnehmen und wenn sie arbeitslos werden oder das Arbeitsverhältnis ungültig wird wegen Konkurs oder Privatisierung des Betriebs (das Arbeitsverhältnis sich auflöst). Den Personen, die im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 60 Jahre alt werden und nicht an der II. Säule teilnehmen, wird der sogenannten „milde“ Durchgang vom alten in das neue Rentensystem garantiert. Für diese Personen wird eine gemischte Altersrente festgelegt, die auf alten und neuen Grundlagen beruht. Der Versicherte, der zum Beispiel im Jahre 2009 in Rente geht, kann die Leistung zu 80 Prozent auf der alten und zu 20 Prozent auf der neuen Grundlage bekommen. In Bulgarien sind in dem neuen System alle Personen versicherungspflichtig, die nach dem 1. Januar 1960 geboren wurden.

In den beiden osteuropäischen Ländern Polen und Bulgarien läßt sich auch der Trend zur Entwicklung von Systemen mit Festbeiträgen beobachten, die bei dem Aufbau der zweite obligatorischen Säulen des Systems der Alterssicherung verwendet werden. So wurde in den beiden Ländern eine völlig neue Institution, die des Rentenfonds, gegründet. Das Gesetz über Rentenfonds vom 22. August 1997 in Polen sieht zwei Arten von Rentenfonds vor: offene Rentenfonds und Arbeitnehmerrentenfonds. Die Aufgabe dieser Fonds besteht darin, die Geldmittel ihrer Mitglieder zu sammeln und dafür zu sorgen, daß diese um ihrer Vermehrung willen günstig angelegt werden. Die offene Rentenfonds bilden die zweite Säule des neuen Alterssicherungsystems, da die Zugehörigkeit zu einem solchen Rentenfonds obligatorisch ist. Im Gegensatz dazu basieren die Arbeitnehmerrentenfonds auf freiwilliger Zugehörigkeit und gehören somit zur dritte Säule des System.

Die offenen Rentenfonds sind Aktiengesellschaften und werden von Rentengesellschaften gegründet und gegen Entgelt von ihnen verwaltet. Die Gründung einer Rentengesellschaft bedarf der Genehmigung des staatlichen Aufsichtsamts.<sup>130</sup> Die Versicherten haben den freie Wahl zwischen den Fonds der zweiten Säule des neuen Systems und sie haben auch das Recht, aus einem Fond auszutreten (zum Beispiel wegen der Höhe der Gebühren oder wegen

---

<sup>130</sup> Lobada, A.; Szalkiewicz-Zaradzka, L. (1998): S. 130 und Zukowski, M. (1999) S. 168.

Unzufriedenheit bezüglich der Investitionspolitik des Rentenfonds). Bei einem Wechsel des Rentenfonds soll der bisherige Fonds des Versicherten an den neuen das angesammelte Geld überweisen. Beim Tod eines verheirateten Mitglieds eines offenen Fonds transferiert der Fonds die auf dem Konto des Verstorbenen befindliche Mittel auf das Rentenfonds-Konto des Ehepartners in der Höhe, in der diese Mittel Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

In Bulgarien bilden laut dem Gesetz über die obligatorische Sozialversicherung vom Dezember 1999 zwei Arten von Rentenfonds - berufliche und allgemeine Rentenfonds - die zweite obligatorische Säule des neuen Alterssicherungssystems (siehe Abbildung 6). Wie bei den offenen Rentenfonds in Polen entspricht die Funktionsweise der allgemeinen Rentenfonds in Bulgarien die Funktionsweise den im Bereich der betriebliche Altersversorgung in Großbritannien angewendeten *defined contribution* oder *money purchase Plans*. Bei diesen werden steuerfrei angesammelte Beiträge am Kapitalmarkt direkt oder mittels Fonds investiert. Das angesparte Versorgungskapital wird im Versorgungsfall in lebenslang laufende Rentenzahlungen umgewandelt. Es ist auch die Möglichkeit vorgesehen, die gesammelten Mittel einmalig oder in Teilen auszuzahlen, wenn der Versicherte berufsunfähig geworden ist oder wenn er gestorben ist. Allgemeine und berufliche Rentenfonds ähnlich wie in Polen werden von Rentengesellschaften gegründet und gegen Entgelt von ihnen verwaltet. Die Teilnehmer in den beiden Fonds sind gegen die Risiken Alter und Tod des Versicherten versichert. Die Versicherte haben auch das Recht, die gesammelte Mittel von einem allgemeinen oder beruflichen Rentenfonds zu einem anderen zu übertragen, aber nur ein mal im Jahr. Im allgemeinen Rentenfonds sind alle Arbeitnehmer obligatorisch versichert. Arbeitnehmer, deren Beruf der dritten Berufskategorie zugeordnet ist, sollen bis zum 30. September 2001 eine Wahl bezüglich des allgemeinen Rentenfonds getroffen haben. Die Versicherten, deren Beruf in die erste oder zweite Berufskategorie eingestuft wird, haben auch das Recht, an einem beruflichen Rentenfonds teilzunehmen.<sup>131</sup> Das Ziel des beruflichen Rentenfonds ist es, eine frühen Verrentung dieser Arbeitnehmer zu ermöglichen. Der berufliche Rentenfonds gewährleistet eine befristete Rente. Diese Rente wird nur im Zeitraum zwischen der Vollendung des Rentenalters für die erste oder zweite Berufskategorie bis zu der Vollendung des allgemeinen (für die dritte Berufskategorie) Rentenalters bezahlt. Der Arbeitnehmer zum Beispiel, dessen Beruf zu der ersten Berufskategorie gehört, darf mindestens acht Jahre früher in Rente gehen als der Arbeitnehmer, dessen Beruf in die dritte

---

<sup>131</sup> Über die Berufskategorien in Bulgarien siehe S. 56.

Berufskategorie eingestuft wird. In diesem Zeitraum von acht Jahren wird er eine Rente von den Berufsfonds beziehen. Der Arbeitnehmer, dessen Beruf zu der zweiten Berufskategorie gehört, darf mindestens drei Jahre früher in Rente gehen als der Arbeitnehmer, dessen Beruf in die dritte Berufskategorie eingestuft wird. In diesem Fall wird das Berufsfonds eine Rente für diese drei Jahre der Versicherten zahlen. Damit die Versicherten das Recht auf eine Berufsrente haben, sollen sie mindestens zehn Jahre bzw. 15 Jahre ihren Beruf ausgeübt haben, wenn sie in die erste bzw. zweite Berufskategorie eingestuft sind.

Die obligatorischen Rentenfonds in Polen und Bulgarien werden durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert, mit Ausnahme der beruflichen Rentenfonds in Bulgarien. In diesen Fonds fließen nur Beiträge der Arbeitgeber. In Polen und Bulgarien wird der Beitrag zum obligatorischen Rentenfonds zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber übernommen, aber in Bulgarien gilt dieselbe Übergangsfrist zum kombinierten Arbeitnehmer - Arbeitgeberbeitrag, wie bei den Beiträgen zu den staatlichen Rentenfonds. Die Versicherten in Polen, die sich am Rentenfonds beteiligen, sollen zur Zeit Beitrag im Höhe von 7,3 Prozent des Lohns zahlen.<sup>132</sup> Die Versicherte in Polen sollen auch dazu ein zusätzlichen Beitrag im Höhe von ein Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage zahlen, der in einen Reservenfonds fließt. In Polen ist vorgesehen, in Zukunft allmählich die Beiträge für den Rentenfonds zu erhöhen und die Beiträge zum Sozialversicherungsfonds zu reduzieren entsprechend der Veränderung der Rentenansprüche aus privaten und staatlichen Fonds. In Bulgarien werden durch Gesetz jedes Jahr die Beiträge bestimmt, die die Versicherte in einen Rentenfonds zahlen müssen. So werden ab 2002 zwei Prozent der Beiträge der Arbeitnehmer, die sich an der zusätzlichen obligatorischen Rentenversicherung beteiligen, in die universellen Rentenfonds fließen. Die Beiträge zu den zusätzlichen obligatorischen beruflichen Rentenfonds liegen bei zwölf Prozent in der 1. Berufskategorie und bei sieben Prozent in der 2. Berufskategorie. Zur Schließung finanzieller Lücken wurde in Polen und Bulgarien die Nutzung von Privatisierungserlösen und ergänzenden staatlichen Subventionen vorgesehen.

In Polen und Bulgarien werden die Beiträge der Versicherten in einem individuellen Konto gesammelt, wobei die Versicherte den aktuellen Kapitalstand und die Entwicklung der Zinsen einmal im Jahr abrufen können.

---

<sup>132</sup> siehe Tabelle 32.



Die dritte freiwillige zusätzliche Säule der Alterssicherung in Polen wird durch die Arbeitnehmerrentenprogramme realisiert. Diese Programme können von einem oder mehreren Arbeitgebern, wenn diese nicht weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, gegründet werden. Die Arbeitnehmerrentenprogramme können nach der Wahl des Arbeitgebers in folgende Formen geführt werden:

- in Form eines Arbeitnehmer-Betriebsrentenfonds;
- in Form eines Vertrages über die Zahlung der Beiträge der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber in einem Investitionsfond;
- in Form eines Vertrags über die Lebensversicherung der Arbeitnehmer mit einem Versicherungsunternehmen
- in Form eines Vertrages über die Zahlung der Beiträge der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Mitglieder der Arbeitnehmer sind.<sup>133</sup>

Die Arbeitnehmer-Betriebsrentenfonds werden von Arbeitnehmerrentengesellschaften gegründet und verwaltet. Die Arbeitnehmerrentengesellschaften dürfen keinen kommerziellen Charakter haben. Die Form der Arbeitnehmerrentenprogramme wird im Betriebsrentenvertrag geregelt. Überdies werden im Vertrag die Bedingungen des Beitritts und Austritts der Mitarbeiter zum bzw. aus dem Programm und der Sammlung, Auszahlung, Rückgabe und den Transfer der angesparten Mittel geregelt. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den Entwurf des Betriebsrentenvertrages der Arbeitnehmervertretung vorzulegen. Bei Beitritt zum Arbeitnehmerrentenprogramm gibt der Arbeitnehmer eine schriftliche Beitrittserklärung ab, in der der Grundbeitrag benannt wird. Der Grundbeitrag für die Arbeitnehmerrentenprogramme kann nicht höher als sieben Prozent des Einkommens des Arbeitnehmers sein, welches die Grundlage für die Bemessung des obligatorischen Sozialversicherungsbeitrags bildet. Die Auszahlung der im Rahmen des Arbeitnehmerrentenprogramms angesammelten Mittel erfolgt auf Antrag des Mitglieds, nach dem Erreichen des 60. Lebensjahrs und ohne Antrag, wenn der Versicherte 70 Jahre alt geworden ist. Die angesammelten Mittel werden auch im Falle der Liquidation bzw. Insolvenz des Arbeitnehmers oder Arbeitnehmerrentenfonds oder der Versicherungsgesellschaft sowie im Todesfalle des Versicherten ausgezahlt.<sup>134</sup>

Die dritte Säule der Alterssicherung in Bulgarien wird durch die zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds realisiert. Die Funktionsweise der zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds

---

<sup>133</sup> Lobada, A.; Szalkiewicz-Zaradzka, L. (1998): S. 130 und Zukowski, M. (1999) S. 168.

entspricht wie bei den obligatorischen Rentenfonds die Funktionsweise der *defined contribution* oder *money purchase Plans*. Es läßt sich zwei Arten von zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds unterscheiden: Rentenfonds mit Geldbeiträge und Rentenfonds mit Privatisierungsscheine<sup>135</sup> (siehe Abbindung 6). Laut dem im Juli 1999 verabschiedeten Gesetz über die freiwillige private Altersvorsorge werden die zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds durch eine Rentenversicherungsgesellschaft gegründet und verwaltet. Die Bedingungen für die Sammlung, Auszahlung, Rückgabe und den Transfer der angesparten Mittel werden in der Vertrag zwischen dem Versicherten und der Rentenversicherungsgesellschaft geregelt. Der Versicherte in einem zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds hat das Recht auf eine lebenslange oder befristete Altersrente, wenn er das gesetzlich vorgeschriebene Rentenalters erreicht hat. Nach Wunsch des Versicherten kann die Zahlung der Altersrente auch fünf Jahre vor den Erreichen des gesetzlichen Rentenalters beginnen. Die Teilnehmer in den zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds sind auch gegen die Risiken Invalidität und Tod des Versicherte versichert. In den zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds können nicht nur monatlichen Beiträge, sondern auch einmalige Geldbeträge gezahlt werden. In einen zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds zahlen die Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber Beiträge. Die Mindesthöhe der Beiträge zu den zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds ist zehn Prozent des monatlichen Mindestlohn.

Die Rentenfonds mit Privatisierungsscheine werden von Rentenversicherungsgesellschaft gegründet, die minimal 5 000 Mitglieder mit Geldbeiträge haben. Laut dem Gesetz über die freiwilligen Rentenfonds dürfen die Rentenfonds mit Privatisierungsscheine nicht länger als sieben Jahre funktionieren. Nach den Ablauf dieses Frist werden die Rentenfonds mit Privatisierungsscheine in einen Rentenfonds mit Geldbeiträge umgewandelt.

Die Tendenz zur Verstärkung des Schutzes der Rechte von Mitgliedern privater Rentenfonds läßt sich auch in Polen und Bulgarien beobachten. In Polen und Bulgarien wurde ein staatliches Aufsichtsamt ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der Mitglieder der Rentenfonds zu schützen und zu wahren, die Anlagepolitik der Rentengesellschaften zu kontrollieren und zu riskante Anlageformen zu verhindern. Diese Behörde legt in Bulgarien auch die erforderliche minimale Rendite der Kapitalanlage der Rentengesellschaften fest. Weitere Maßnahmen, die im bulgarischen Gesetzten über die

---

<sup>134</sup> Florek, L. (2000), S. 110-113.

<sup>135</sup> Das Privatisierungsschein ist Wertpapier, die dazu dient Aktien zu kaufen, von Betrieben, die den Privatisation unterliegen.

obligatorischen Rentenversicherung vorgesehen sind, wie das Verbot, mehr als zehn Prozent der Aktiva der Rentenfonds in Wertpapieren ein und derselben Aktiengesellschaft zu investieren, oder das Verbot, mehr als fünf Prozent der Aktiva der Rentenfonds im Ausland zu investieren, dienen ebenfalls dazu, das Anlagerisiko zu begrenzen. Das bulgarische Gesetz verbietet es, die Gebühren für die Verwaltung der obligatorischen Rentenversicherung mehr als fünf Prozent der Beitragszahlungen übersteigen. Die Gebühren für die Verwaltung der zusätzlichen freiwilligen Rentenfonds sollen bei maximal sieben Prozent des Versicherungsbeitrags liegen.

#### *4.3.2.3 Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge Deutschlands und Großbritanniens*

In den westeuropäischen Staaten fand die Tendenz zur Stärkung der Rolle des Privatsektors in der Altersvorsorge ihren Ausdruck in der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und der freiwilligen Eigenvorsorge. Im Gegensatz zu den mittel- und osteuropäischen Staaten verfügen Großbritannien und Deutschland über eine strukturierte private Alterssicherung.

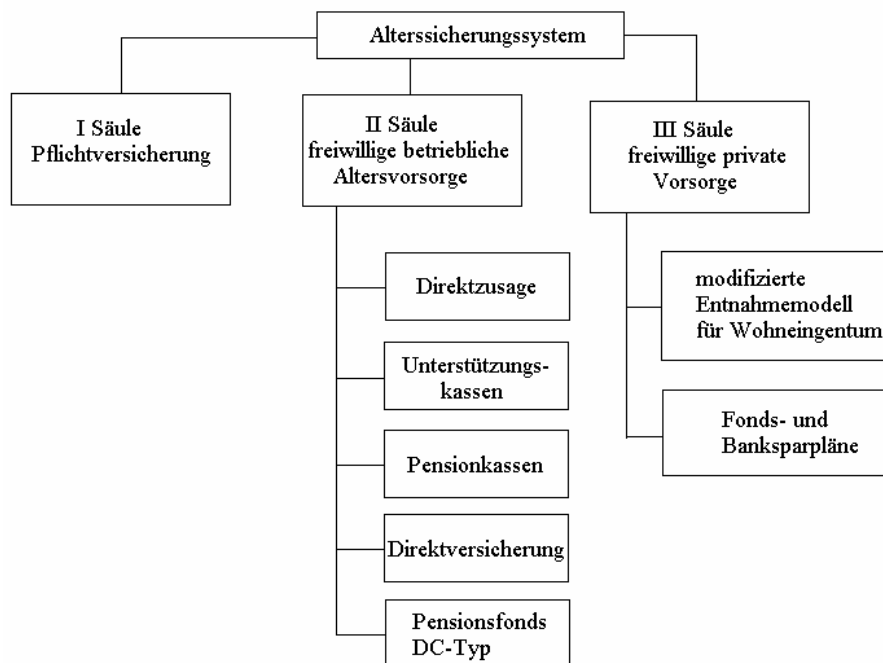
In Deutschland wurde am 26. Januar 2001 das Altersvermögensgesetz verabschiedet, das eine neue Form der betriebliche Altersvorsorge (Entgeltumwandlung) und Pensionsfonds einführt (siehe Abbildung 7).<sup>136</sup> Bei den Entgeltumwandlung werden die Arbeitnehmer ab 2002 auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten und diesen Teil für eine betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen. Auf diese Weise erhalten sie einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge aus ihrem Entgelt. Es ist vorgesehen, daß die Arbeitnehmer ab dem Jahr 2002 zunächst bis zu einen Prozent, ab 2003 zwei, ab 2006 drei Prozent ihres Bruttoeinkommens zur Entgeltumwandlung verwenden. Ab dem Jahr 2008 sollen dauerhaft vier Prozent in die Zusatzrente fließen. Für die durch Umwandlung von Entgeltteilen erworbenen Anwartschaften wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit eingeführt. Mit dem Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben, daß alle Arbeitnehmer Zugang zu einer betrieblichen Alterssicherung bekommen können. Mit dem neue Gesetz werden auch Pensionsfonds eingeführt.

---

<sup>136</sup> Die ursprünglich in einem einheitlichen Altersvermögensgesetz enthaltene Rentenreform ist Anfang Januar in ein Altersvermögensgesetz und ein Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) aufgeteilt worden. Das Altersvermögensgesetz enthält die Regelungen, denen der Bundesrat zustimmen musste, das Altersvermögensergänzungsgesetz erhält dagegen zustimmungsfreien Teilen. Beide Gesetze sind aber am 26. Januar 2001 im Bundestag verabschiedet worden.

Die Funktionsweise des vorgesehenen Pensionsfonds im neuen Gesetz entspricht, ähnlich wie in Polen und Bulgarien, der Funktionsweise der im Bereich der betriebliche Altersversorgung in Großbritannien angewendeten *defined contribution* oder *money purchase plans*. Das bietet Arbeitgebern den Vorteil, nicht mehr allein mit höheren Risiken verbundene langfristige Verpflichtungen aus den Leistungszusagen eingehen zu müssen. Für die Arbeitnehmer liegt der Vorteil darin, daß sie einen Rentenanspruch gegenüber dem Pensionsfonds als externem Träger der betrieblichen Altersvorsorge erhalten und ihre Ansprüche bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.

Abbildung 7: Das Alterssicherungssystem in Deutschland nach dem Rentenreform im Jahr 2002



DC-Typ- Defined Contributions, Festbeitragsversicherung oder –plan

Angesichts der demographischen Entwicklung und der daraus resultierenden Finanzierungsschwierigkeiten der staatliche Rentenversicherung wird in Zukunft in Deutschland nicht die ergänzende Rolle der betrieblichen Altersvorsorge, sondern auch die Rolle der privaten Altersvorsorge verstärkt. Das Ziel des Gesetzes ist es, nicht nur die betrieblichen, sondern auch die privaten Altersvorsorge durch steuerliche Fördermaßnahmen aufzubauen. Deshalb ist laut dem neuen Gesetz nicht nur die betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen, Pensionkassen und Pensionsfonds förderfähig, sondern auch die Rentenversicherung im Form der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge, von

Fonds- und Banksparplänen. Diese steuerlichen Fördermaßnahmen sollen besonders die Bezieher kleiner Einkommen und Familien mit Kinder unterstützen. Die Förderung mit insgesamt rund 20 Milliarden DM jährlich erfolgt alternativ durch Zulagen oder dadurch, daß die geleisteten Beiträge bis zu bestimmten Grenzen von der Steuer abgesetzt werden können.

Das neuen Gesetz sieht weiterhin vor, daß der Kauf von Immobilien künftig als Altersvorsorge anerkannt wird. Zum Bau oder zum Erwerb von selbstgenutztem inländischem Wohneigentum kann ein Betrag zwischen 10 000 und 50 000 Euro aus dem Altersvorsorgevertrag förderungsunschädlich entnommen werden. Der entnommene Betrag muß – ohne Zinsen – in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahr vom Versicherten in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden.

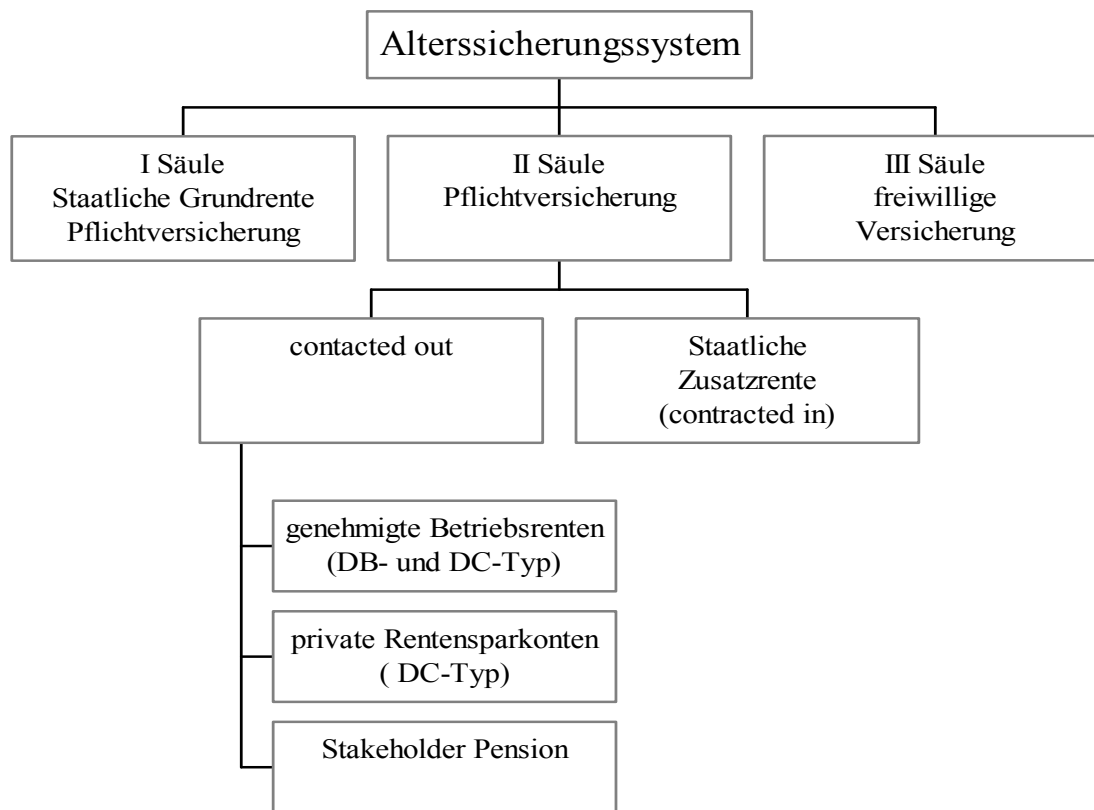
Die Tendenz zur Verstärkung der Zusatzversicherung prägte die britische Reformstrategie seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts, um einen Ausgleich für die unzureichenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu bieten. In der 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden zwei neue Formen der privaten Altersversorgung eingeführt. Zuerst mit dem *Pensions Act* 1995 wurden die *contracted out mixed benefit schemes* eingeführt. Das *contracted out mixed benefit schemes* sind eine Kombination von Betriebsrentensystem mit Festleistungsplänen und von Betriebsrentensystem mit Festbeitragspläne. Durch den *Welfare Reform and Pensions Act* von 1999 wurde ab April 2000 eine *stakeholder Pension* eingeführt (siehe Abbildung 8). Durch die *stakeholder Pension* werden die *personal pension plans* und *contracted out money purchase plans* ab 1.04.2001 ersetzt. Sie ist für diejenigen Personen gedacht, die derzeit keinem privaten oder betrieblichen System angehören. Die *stakeholder Pension* soll Sicherheit wie betriebliche Rentensysteme bieten und zugleich so flexibel sein wie die individuellen Rentenpläne. „Flexibel“ beinhaltet auch, daß bei dieser Form der Alterssicherung die Unterbrechung der Beitragszahlung nicht negativ sanktioniert wird. Die Arbeitgeber, die kein Betriebsrentensystem anbieten, werden verpflichtet sein, ihren Arbeitnehmern den Zugang zu einer *stakeholder Pension* zu erleichtern und insbesondere ein konkretes System vorzuschlagen. Durch die kollektive Struktur der *stakeholder Pension* werden die individuelle Beratung beim Abschluß einer Privatrente und die Werbungskosten überflüssig. Insgesamt werden die Kosten gering gehalten, da eine radikale Abgrenzung der Ausgabeaufschläge der *stakeholder Pension* auf ein Prozent durchgesetzt wird.<sup>137</sup> Träger des

---

<sup>137</sup> In Großbritannien war die Höhe der Abschluß- und Verwaltungskosten dereguliert worden, statt dessen wur-

*stakeholder Pension* können auch private Versicherungsgesellschaften oder Gewerkschaften sein.

Abbildung 8: Alterssicherungssystem in Großbritannien nach der Rentenreform im Jahr 2001



DB-Typ - Defined Benefits, Festleistungsversicherung oder -plan

DC-Typ- Defined Contributions, Festbeitragsversicherung oder -plan

Die Tendenz zur Stärkung der Rolle der Privatsektors in der Altersvorsorge fand seinen Ausdruck, ähnlich wie in Deutschland, nicht nur in der Einführung von neuen Formen der Altersvorsorge, sondern auch in zahlreiche Fördermaßnahmen. In den 90er Jahren wurden in Großbritannien weiterhin die Voraussetzungen des *contracting out* erleichtert durch Abschaffung der Vorschrift über die Zahlung einer garantierten Mindestzusatzrente (*Guaranteed Minimum Pension*) ab April 1997. Statt dessen wurde durch den *Pensions Act* von 1995 ein *reference scheme test* eingeführt. Mit dem *Pensions Act* 1995 wurden auch *contracted out Rebates* für private Renten eingeführt.

---

de entsprechend der liberalen Wirtschaftslehre auf die Marktkräfte gesetzt.

Seit dem 1. Januar 1997 wurde auch für alle betrieblichen Leistungen in Großbritannien die *limited price indexation* vorgeschrieben. Das heißt, daß die Leistungen ab Rentenbeginn entsprechend dem Einzelhandelsindex angehoben werden müssen. Die Höhe der *limited price indexation* ist auf fünf Prozent für nach 1997 erworbenene Anwartschaften und auf drei Prozent für Anwartschaften davor begrenzt. Die zeitliche Trennung ist auf die Fortführung der *Protected Rights* und der *Guaranteed Minimum Pensions* aus dem SERPS-Regime zurückzuführen.<sup>138</sup> Die Pflicht zur Dynamisierung der betrieblichen Leistungen ist eine umstrittene Thema. Gegen eine Dynamisierungspflicht spricht, daß sie die Höhe der Eingangsrenten absinken läßt und sie damit wenig „attraktiv“ macht. Andererseits sind aber statische Renten nur in der ersten Zeit des Rentenbezuges „attraktiv“. Die vorgesehene unbedingte Erhöhung um fünf Prozent der betriebliche Rente zeigt, wie stark das Bedürfnis nach einer dynamischen betrieblichen Rente ist. In Deutschland ist im Altersvermögensaufbaugesetz vorgesehen, daß das gesammelte Versorgungskapital in eine lebenslänglich gleichbleibende Leibrenten umgewandelt werden soll. Damit ist eine Inflations- oder Einkommensdynamisierung nicht erforderlich. Das könnte aufgrund der Erfahrungen in Großbritannien als Schwäche der Reform bezeichnet werden. In Großbritannien wurde ein guter Kompromiß zwischen den Vor- und Nachteile einer dynamischen Verrentung gefunden. Dieser Kompromiß konnte als Vorbild bei dem Aufbau der betrieblichen Alterssicherung in Polen und Bulgarien benutzt werden.

In Großbritannien und Deutschland läßt sich die Tendenz zur Verstärkung des Schutzes der Rechte von Mitgliedern privater Rentenkassen beobachten. Bei der Einführung des Systems des *contracted out* in Großbritannien in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden keine besonderen Vorkehrungen für die Kontrolle der privaten Alterssicherung getroffen, dies wurde später als ein Grund für den Maxwell-Skandal<sup>139</sup> Anfang der 90er Jahre angesehen. Der Maxwell-Skandal führte später dazu, daß durch *Pensions Act* von 1995 die Kontrolle über die Verwaltung der Rentenfonds verschärft und eine besondere Aufsichtsbehörde (*Occupational Pensions Regulatory Authority*) geschaffen wurde.

Ein weiteres Problem bei den Rentenfonds ist, wie die Erfahrungen in Großbritannien gezeigt haben, die Höhe der Verwaltungskosten, die prozentual von den Beitragszahlungen abgezogen wurden. In Großbritannien wurden die sehr hohen Verwaltungskosten der privaten

---

<sup>138</sup> Daykin, C. (1997), S. 247.

<sup>139</sup> Robert Maxwell hat zur Lösung seiner finanziellen Schwierigkeiten das angesammelte Kapital seinen Ren-

Rentengesellschaften (mindestens 20 Prozent der Beitragszahlungen) als einer der Hauptgründe genannt, die zu dem Phänomen des *pensions mis-selling* führten. Die heute allgemein als *pensions-miselling* bekannten Vorgänge setzten direkt bei der Einführung der *personal pension Plans* im Jahre 1988 ein und gipfelten nach ihrer Entdeckung im Jahre 1993 in der *Pensions Review*, die bis heute noch nicht abgeschlossen ist. In diese fünf Jahren von 1988 bis 1993 sind mindestens zwei Millionen Arbeitnehmer Opfer des *pensions mis-selling* geworden. Zuerst war es eine Überraschung für die Experten, daß sich über fünf Millionen Arbeitnehmer für die im Jahre 1988 eingeführten individuellen Rentenpläne entschieden hatten, statt einem öffentlichen Zusatzsystem oder einem betrieblichen System beizutreten. Das Staatliche Versicherungsmathematische Amt war vor der Reform davon ausgegangen, daß nicht mehr als 500 000 Personen einem individuellen Plan beitreten würden, vor allem die jüngsten und bestbezahlten Arbeitnehmer. Dann stellten die Wissenschaftler des *Securities and Investments Board*, die die Aufsicht über Finanzfragen bis 1995 führten, im Jahre 1993 fest, daß ein Drittel bzw. die Hälfte der Neumitglieder der individuellen Rentenpläne schlecht beraten gewesen waren, aus dem öffentlichen oder betrieblichen Alterssicherungssystem auszusteigen.

*Pensions mis-selling* kam im wesentlichen in drei Fallkostelationen vor.<sup>140</sup> In den sogenannten *non-joiner* Fällen traten Arbeitnehmer nicht in den Pensionsfonds ihres Arbeitgebers ein, sondern zahlten eigene Mittel in einen *personal pension Plan* ein. In andere Fällen kündigte der Arbeitnehmer eine bereits erhaltene Versorgungszusage. In der dritten Kategorie (sogenannten transfer-Fälle) wurde das bislang angesparte Versorgungskapital aus den betrieblichen Pensionsfonds in den *personal pension Plan* übertragen. Der Schaden besteht in allen drei Fällen im Verlust des Finanzierungsanteils der Arbeitgebers (meist das Zwei- bis Dreifache des Arbeitnehmeranteils), der fehlenden Möglichkeit, freiwillige Sonderzahlungen bis zur steuerliche Höchstgrenze zu leisten und der eingeschränkten Absicherung von Invalidität und Frühverrentung.

Eine weitere Grund für das *Pensions mis-selling* war auch die Entlohnungsstruktur des Vertriebspersonals. Da bereits bei der ersten Beitragszahlung eine Verkaufskommission in Höhe eines Prozentsatzes der eingebrachten Mittel fällig wurde, konnten in transfer-Fällen

---

tenfonds benutzt. Das zu Zahlungsunfähigkeit der Rentenfonds und zu fatalen Folgen für den Arbeitnehmer und Ruheständler seiner Unternehmen führte.

<sup>140</sup> Vgl. Nöckler, R. (www 2001), S. 12.



(Mitnahme des Versorgungskapitals aus den Pensionsfonds) durch einen einzigen Vertragsabschluß bis zu 15 000 £ verdient werden.

Bei den Rentenreform in Deutschland ist vorgesehen, eine Verpflichtung der Anbieter der privaten Versicherungen zur Offenlegung der Verwaltungskosten sowie eine Verteilung dieser Kosten auf zehn Jahre festzulegen. Es wird von der Tatsache ausgegangen, daß die Verwaltungskosten der privaten Vorsorge in Deutschland um ein Vielfaches die Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen werde.

#### *4.3.3 Vergleichende Darstellung der Reformpolitik im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts*

Die vergleichende Analyse hat gezeigt, daß, obwohl die Alterssicherungssystem der untersuchten Länder auf unterschiedlichen Traditionen basieren, ähnlich auf die Veränderungen der Rahmenbedingungen reagiert wird. Bei der Betrachtung der Reaktionen der nationalen Alterssicherungssysteme im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen läßt sich unterscheiden zwischen Reformen im Kernsystem (gesetzliche Rentenversicherung) sowie Veränderungen in bezug auf die Zusatzversicherung (betriebliche und private Altersvorsorge) und auch im Mix zwischen den beiden Komponenten des Alterssicherungssystems (siehe Tabelle 35).

Bei den Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die in den 90er Jahre durchgeführt wurden, strebte man in allen untersuchten Ländern an, einerseits dem öffentlichen System ausreichende und stabile Einnahmen bereitzustellen und andererseits die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu reduzieren. Diese Maßnahmen haben aber die gesetzliche Rentenversicherung nur kurzfristig an die veränderten Rahmenbedingungen angepaßt. In Polen und Bulgarien erlitt das System aufgrund der permanenten Reformzwang sogar eine Vertrauenskrise, die in Umgehungsversuchen auf individueller Basis in Form einer verstärkten Abwanderung in die Schattenwirtschaft fand.

Bei Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den mittel- und osteuropäischen Länder lassen sich zwei Phasen unterscheiden. In der ersten Phase lag der Schwerpunkt der Reformen auf den Verbesserungen und Anpassungen des bestehenden Systems an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das war die Phase der schnellen

Reaktionen und Sofortmaßnahmen. Die wichtigsten Maßnahmen in dieser ersten Phase waren die Einführung von neuen Indexierungsverfahren und neuen Rentenformeln. In dieser Phase bemühte sich die Regierung, das bestehende System zu rationalisieren, da die Überzeugung herrschte, daß die Schwierigkeiten der Sozialversicherung im allgemeinen und der Alterssicherung im besonderen auf die Verletzung der klassischen Sozialversicherungsprinzipien zurückzuführen sind. In der zweiten Phase strebten die Regierungen in Polen und Bulgarien an, durch die Reformen eine effizientere und tragfähige Form des Rentensystems aufzubauen. Es wurde klar, daß die Probleme im Bereich der Alterssicherung nicht nur vom System selbst verursacht sind, sondern auch externe Faktoren wie die demographische Entwicklung einen größeren Einfluß auf die finanzielle Stabilität des Systems ausüben. Für Polen und Bulgarien wird aber der Aufbau der privaten Vorsorge viel schwieriger als bei den westeuropäischen Ländern, da sie auf früher gemachte Erfahrungen im Umgang mit kapitalgedeckten Rentenprogrammen nicht zurückgreifen können.

Die vergleichende Analyse zeigte auch, daß in allen untersuchten Ländern ein Zusammenwirken von öffentlichen und privaten Einrichtungen des Alterssicherungssystems angestrebt wird, um die Probleme des Systems aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen zu beseitigen. Im Hinblick auf die Reformen, die in den untersuchten Ländern in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts durchgeführt wurden, läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß jeder Dogmatismus – alles Private ist gut, alles Öffentliche schlecht - verfehlt ist und nur eine Mischung von öffentlicher und privater Alterssicherung eine zukünftige Stabilisierung des Systems ermöglicht.

Tabelle 35: Vergleichende Darstellung der Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahren der letzten Jahrhunderts in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien

Land	Reformen in der Rentenversicherung
	<b>Verwaltungstechnische Veränderungen</b>
<b>Bulgarien</b>	1995 wurde der Sozialversicherungsfonds aus dem Staatshaushalt ausgegliedert (Gesetz über die Verwaltung der Sozialversicherung). Die Verwaltung des Sozialversicherungsfonds wurde von dem neu gegründeten Nationalen Versicherungsinstitut und seinen regionalen Unterabteilungen übernommen. <sup>141</sup> Das Nationalen Versicherungsinstitut soll den Haushalt des Sozialfonds aufstellen, der vom Parlament zusammen mit dem Staatshaushalt verabschiedet wird. <sup>142</sup>
	<b>Veränderungen auf der Leistungsseite</b>
	<i>Erhöhung des Rentenalters</i>
<b>Deutschland</b>	Durch das Rentenreformgesetz von 1992 wurden die Altersgrenzen von 60 Jahren für Frauen und 63 Jahren für Männer stufenweise auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahre angehoben.
<b>Großbritannien</b>	Das gesetzliche Rentenalter für Frauen wurde von 60 auf 65 Jahre durch das <i>Pensions Act</i> 1995 angehoben. Der Prozeß beginnt im Jahre 2010 mit den im April 1950 Geborenen und wird 2020 mit den im April 1955 Geborenen abgeschlossen.
<b>Bulgarien</b>	Das gesetzliche Rentenalter für Frauen wird von 55 auf 63 Jahre und für Männer von 60 auf 65 angehoben. Der Prozeß wird im Jahre 2004 beginnen. Ab diesem Zeitpunkt wird jedes Jahr das Rentenalter um sechs Monate für Frauen und um vier Monate für Männer angehoben.
	<i>Änderung der Rentenbemessungsgrundlage</i>
<b>Polen</b>	Durch das Rentenreformgesetz von 1990 wurde eine neue Rentenformel verabschiedet. Die Rentenhöhe wurde von der relativen Verdiensthöhe des Versicherten (im Verhältnis zum Durchschnittslohn) während der drei besten aufeinanderfolgenden Jahre innerhalb der vorangegangenen zwölf Jahre abhängig gemacht. Durch das Rentengesetz von 1992 erhöhten sich die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage zugrunde zulegenden Zeiten bis zum Jahr 2000 jährlich um jeweils ein Jahr, so daß der Antragsteller dann die besten zehn aufeinanderfolgenden Jahre aus den letzten 20 Kalenderjahren auswählen muß. Mit dem Gesetz vom 13. Oktober 1998 über die Soziale Versicherung und mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Leistungen der Rentenversicherung wurde eine neue Rentenformel eingeführt, die auf des Konzept den virtuellen Beitragsprimats ( <i>notional defined contribution plan</i> ) beruht.

<sup>141</sup> Vor 1995 war das Komitee für Arbeit und soziale Angelegenheiten beim Ministerrat für die Verwaltung der Sozialversicherung zuständig.

<sup>142</sup> Vom Parlament wird auch die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung bestimmt.

<b>Bulgarien</b>	Das Parlament hat im März 1996 das Gesetze über die Renten von 1957 geändert. Laut dieser Änderung beträgt die Altersrente 55 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts, für das die Beiträge geleistet wurden. Für jedes Jahr über die Mindestzeit der Rentenberechtigung hinaus wird die Rente um zwei Prozent erhöht; bei Lehrern, deren Rentenmindestalter um zwei Jahre heraufgesetzt wird, um drei Prozent. Mit dem Gesetz über die obligatorische Sozialversicherung vom Dezember 1999 wurde die Rentenberechnung geändert.
	<i>Früh- und Teilrente</i>
<b>Deutschland</b>	Die Altersgrenze wurde stufenweise für die Geburtsjahrgänge ab 1937 für die Altersrente für Arbeitslose, Frauen, langjährig Versicherte und Schwerbehinderte angehoben. Daneben wurden Rentenabschläge bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente eingeführt (Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996).
<b>Bulgarien</b>	1990 wurde auf Druck der Gewerkschaften die Möglichkeit zum vorzeitigen Austritt aus dem Erwerbsleben geschaffen. Das Ziel bestand darin, durch Reduzierung des Arbeitsangebots den Arbeitsmarkt zu entlasten. Im Frühjahr 1992 wurde das Programm der Frühverrentung wegen der steigenden Kosten in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschafft.
	<i>Indexierung</i>
<b>Deutschland</b>	Durch das Rentenreformgesetz von 1992 wurde die Nettoformel bzw. Nettoanpassung eingeführt. Im Jahr 1999 wurde eine neue Renten Anpassungsverordnung verabschiedet, die eine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung des jeweiligen Vorjahres in den Jahren 2000 und 2001 vorsah.
<b>Polen</b>	Durch das erste Reformgesetz 1990 wurde eine vierteljährliche Rentenanpassung auf der Basis der laufenden Steigerung des Durchschnittslohnes eingeführt. Ende 1995 wurde die jährliche Indexierung eingeführt, die Renten wurden an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepaßt.
<b>Bulgarien</b>	Zum 1. Januar 1996 wurde eine Neuberechnung (Valorisierung) der Altersrenten vorgenommen. <sup>143</sup> Laut dem Gesetz über die obligatorische Sozialversicherung vom Dezember 1999 werden die Renten ab den 1. Juli 2001 jährlich an die Steigerung der Versicherungseinkommen oder an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepaßt.
	<b>Veränderungen auf der Einnahmeseite</b>
<b>Deutschland</b>	Ab 1. Januar 1997 wurde der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 19,2 Prozent auf 20,3 Prozent erhöht. Durch das Rentenreformgesetz vom 19. Dezember 1997 wurde ein zusätzlicher Bundeszuschuß zu der Rentenversicherung ab dem 1. April 1998 eingeführt. Dieser Zuschuß wurde zum 1. April 1999 erhöht.

<sup>143</sup> Bei der Valorisierung wurde der im Jahr des Rentenzugangs durchschnittlich erzielte Lohn mit einem gesetzlich vorgeschriebenen jahresabhängigen Koeffizienten multipliziert.

<b>Polen</b>	Ab 1999 wurde ein Arbeitnehmerbeitrag eingeführt.
<b>Bulgarien</b>	Im Jahre 1996 wurde ein Sozialversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer eingeführt. Durch das Gesetzbuch über die obligatorische Sozialversicherung vom Dezember 1999 wurde der Arbeitgeberbeitrag reduziert und eine allmähliche Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags eingeführt. Der Übergang zum kombinierten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag wird von 2000 bis 2007 dauern.
<b>Reformen im System der Betriebsrenten und Privatrenten</b>	
<b>Großbritannien</b>	Mit den <i>Pensions Act</i> 1995 wurde die Verleihung eines <i>contracted out certificate</i> neu geregelt. Mit den <i>Pensions Act</i> 1995 wurden ebenfalls die <i>contracted out mixed benefit schemes</i> und <i>contracted out Rebates</i> für private Renten eingeführt.
<b>Polen</b>	1995 - Zulassung privater, kapitalgedeckter Pensionsfonds auf freiwilligen Bassis.
<b>Bulgarien</b>	1995 wurden private, kapitalgedeckte Pensionsfonds auf freiwilliger Bassis zugelassen und steuerlich gefördert.
<b>Systemänderungen</b>	
<b>Großbritannien</b>	Durch den im November 1999 in Kraft getretene Gesetz <i>Welfare Reform and Pensions Act</i> wurde ab 2002 eine staatliche Zweitrente ( <i>State Second Pension</i> ) und eine <i>Stakeholder Pension</i> eingeführt.
<b>Polen</b>	Ab dem Jahr 1999 wurde ein neues System der Alterssicherung eingeführt, das aus einer reduzierten, nach dem Umlageverfahren finanzierten, staatlichen Basissicherung und aus einem zusätzlichen kapitalgedeckten Alterssicherungssystem besteht. Der Aufbau der zusätzlichen Alterssicherungssysteme wurde durch die Einführung der Ergänzungspflichtrente und die Verstärkung der freiwilligen privaten Altersvorsorge realisiert.
<b>Bulgarien</b>	Ab dem Jahr 2000 wurde ein neues System der Alterssicherung eingeführt, das aus einer nach dem Umlageverfahren finanzierten staatlichen Basissicherung und einem obligatorischen kapitalgedeckten Alterssicherungssystem besteht.

## **Kapitel 5: Einfluß der politischen Faktoren auf die Reformen im Bereich des Alterssicherungssystems**

### *5.1. Vorbemerkungen*

Das System der Alterssicherung gilt traditionell als schwer reformierbar, da es langfristige Besitzstände schafft und Rechtsansprüche aufbaut, die Politiker aufgrund der Tatsache, daß die Rentner einen wichtigen Teil der Wählerschaft bilden, ungern antasten.<sup>144</sup> Entgegen dieser in der Sozialpolitikforschung vertretenen Auffassung haben Polen und Bulgarien eine tiefgreifende Strukturreform der Alterssicherung unternommen. Dabei ist zu bedenken, daß neben der Durchführung dieser Reformen die Regierungen in diesen Ländern gleichzeitig wirtschaftliche Stärke und demokratische Institutionen entwickeln sollten. Dieses Phänomen kann durch die Tatsache erklärt werden, daß die ernststen Krisen oft den Effekt haben, die betroffenen Gesellschaften aus ihren bisherigen, eingefahrenen Politikmustern „herauszuschocken“. Regierung, Opposition und Bevölkerung – jeder sieht, daß es in der traditionellen Weise nicht mehr weitergehen kann. Dies könnte dazu führen, daß die politischen Eliten bereit sind, grundlegende Änderungen am Status quo vorzunehmen bzw. die Bevölkerung bereit ist, diese zu tolerieren. In einer wirtschaftlichen Rezession hat aber die Regierung geringen fiskalischen Spielraum, die „Verlierer“ des institutionellen Umbaus zu entschädigen und damit politische Unterstützung für ihre Maßnahmen zu generieren. Deshalb ist es fraglich, ob die Regierung längerfristige sozialpolitische Strukturreformen konzipieren und durchsetzen kann.<sup>145</sup> Die Reformen im Bereich der Alterssicherung werden auch dadurch erschwert, daß die Politiker häufig die langfristige Verantwortung ignorieren. In der Regel versprechen sie übermäßig hohe Leistungen und untertreiben die Belastung der Einkommen. Das führt zu Rentensystemen, die häufig aus dem Gleichgewicht geraten.

Der Prozeß der staatlichen Rentenreform weist einige Besonderheiten auf. Bei den Reformen im Bereich der Alterssicherung läßt sich das Ausmaß der Ungenauigkeit beschränken.<sup>146</sup> Einerseits sind die Rentenzahlungen einigermaßen berechenbar, und die Anzahl der berechtigten Personen ist auch voraussagbar. Andererseits ist es möglich, bei den wirtschaftlichen Daten durch gegebene historische Erfahrungswerte eine erwartete Entwicklung für die Sterblichkeitsrate und die Geburten- und Migrationsrate zu bestimmen. Außerdem sind die Schwächen des Systems der Alterssicherung wohlbekannt. Die Zunahme der Rentner in Bulgarien wird nicht nur durch demographische Faktoren, sondern auch durch

---

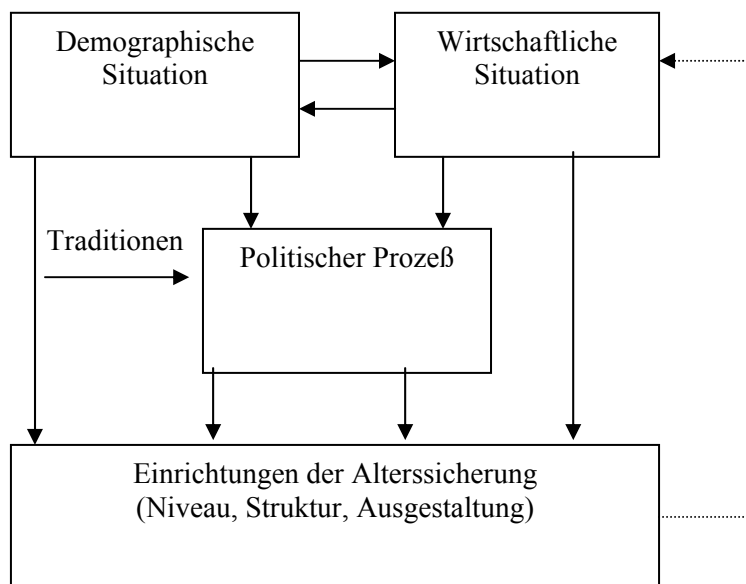
<sup>144</sup> Müller, K. (2000), S. 288.

<sup>145</sup> Götting, U. (1998), S. 32, 33.

ein sehr niedriges gesetzliches Ruhestandsalter im Vergleich zu westeuropäischen Ländern verursacht. Zu dem niedrigen Versorgungsniveau in den mittel- und osteuropäischen Staaten hat neben der hohen Inflation und Preisliberalisierung auch der sehr breit ausgedehnte Versichertenkreis beigetragen. Eine weitere Besonderheit beim Prozeß der staatlichen Rentenreform besteht darin, daß die Reformen nur dann durchführbar sind, wenn ein Konsens und eine breite Zustimmung in der Gesellschaft erreicht wird.

Die neue Struktur der Alterssicherung ist Resultat eines komplexes Zusammenspiels zwischen den ökonomischen, politischen, demographischen und kulturellen Rahmenbedingungen (siehe Übersicht 1). Die Wirkungszusammenhänge zwischen diesen Polen des Entscheidungsmodells sind freilich keinesfalls, in Form eines einfachen Ursache-Wirkung-Zusammenhangs zu deuten, wie das in das Übersicht 1 dargestellt wird. Zum Beispiel stellen die sozio-kulturellen Rahmenbedingungen nicht nur Restriktionen des Entscheidungsspielraums der Politiker dar, sondern beeinflussen auch deren Vorstellungen vom neuen Alterssicherungssystem.<sup>147</sup>

Übersicht 1: Elemente des Umgestaltungsprozeß der Alterssicherung



Quelle: Schmähl (1997), S. 87.

Die sich herausbildende neue Struktur des Alterssicherungssystems wirkt ebenso auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurück, indem beispielsweise das Sparverhalten der

<sup>146</sup> Ross, St. G. (2000), S. 15.

Individuen und damit die Kapitalakkumulation in der Volkswirtschaft beeinflusst werden können.<sup>148</sup>

Im diesen Kapitel wird die Einfluß des politischen Systems auf die Durchsetzbarkeit der Reformkonzepte analysiert sowie auf die Frage näher eingegangen, ob die Menschen mental zu grundlegenden Reformen im Bereich der Alterssicherung bereit sind. Die Reformen im Bereich des Alterssicherung können auf nationaler, wie auch auf internationaler Ebene politisch beeinflusst werden. Deshalb wird zuerst im ersten Abschnitt dieses Kapitels der politische Einfluß auf die Reformen im Bereich des Alterssicherung auf der nationaler Ebene und dann im zweiten Abschnitt der politische Einfluß auf der internationalen Ebenen dargestellt und analysiert.

### *5.2 Politischer Einfluß auf die Reformen im Bereich der Alterssicherung auf der nationalen Ebene*

Auf nationaler Ebene wird die Rentenreform durch getroffene Grundsatzentscheidungen über die Konzeption des Systems der Alterssicherung politisch beeinflusst, da eine solche Entscheidung in erster Linie auf der wirtschaftlichen Konzeptionen zugrunde liegenden ideologischen Ausrichtung basiert. In Großbritannien wurde die Teilprivatisierung der Alterssicherung in den 80er Jahren unter der Regierung der Conservative Party vorgenommen, deren wirtschaftlichspolitische Konzeptionen auf dem Neoliberalismus beruhen. Die Politik in diesem Zeitraum beruhte auf der Maxime „Mehr Markt, weniger Staat!“ Die Reformen im Bereich der Alterssicherung zielten also auf eine Schwächung der Rolle des Staates und eine Stärkung der privaten Vorsorge im Bereich der Alterssicherung ab.<sup>149</sup>

Ein weiteres Beispiel für den Einfluß der politischen Vorstellungen im Bereich der Alterssicherung sind die mittel- und osteuropäischen Staaten, die nach dem Zweiten Weltkrieg die Merkmale des vorher eingeführten Sozialversicherungssystems des Bismarckschen Typs geschwächt und aufgegeben hatten und ein staatliches Sozialversicherungssystem einführen, das sich an das sowjetische Modell anlehnte.

---

<sup>147</sup> Vgl. Schmähl (1997), S. 87, 88.

<sup>148</sup> Ebd.

<sup>149</sup> Vgl. Eichenhofer, E. (1999), S. 9.



Die Reformen in Deutschland und Großbritannien Ende der 90er Jahre sind von den politischen Vorstellungen der jetzt regierenden Sozialdemokraten beeinflusst. Deren Politik trägt das Markenzeichen „Neue Mitte“ in Deutschland<sup>150</sup> oder „Dritter Weg“ in Großbritannien. Diese Metapher begleitet die Sozialdemokratie spätestens seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts und sollte für einen dritten Weg zwischen Kapitalismus und Kommunismus stehen. In den 90er Jahren hat sich der Gehalt dieser Metapher geändert und steht heute für einen dritten Weg zwischen radikalem Neoliberalismus und der alten Sozialdemokratie der Nachkriegszeit.<sup>151</sup> Konzepte der Sozialdemokraten werden auf der Basis ihrer alten Werte wie Fairneß, soziale Gerechtigkeit, Freiheit und Chancengleichheit, Solidarität und Verantwortung für andere erneuert und modernisiert. Die Sozialdemokraten stehen heute nicht nur für soziale Gerechtigkeit, sondern auch für wirtschaftliche Dynamisierung und für die Freisetzung von Kreativität und Innovation. Soziale Gerechtigkeit kann nicht an der Höhe der öffentlichen Ausgaben gemessen werden. Für die heutigen Sozialdemokraten bedeutet soziale Gerechtigkeit auch die Auseinandersetzung mit der Frage, wie effizient die öffentlichen Ausgaben für soziale Sicherheit benutzt werden und inwieweit sie die Menschen in die Lage versetzen, sich selbst zu helfen.

Auf nationaler Ebene ist die fehlende politische Stabilität ein weiterer Faktor, der die Reformen im Bereich der Alterssicherung in den MOE-Staaten nur schwer realisierbar macht. Die fehlende politische Stabilität kann an der Zahl der Regierungswechsel gemessen werden.<sup>152</sup> Die politische Lage in Bulgarien war nach der Wende 1989 äußerst instabil, in den 90er Jahren folgten sieben Regierungen nacheinander. Die ersten freien Wahlen gewann im Juli 1989 in Bulgarien die Nachfolgerin der kommunistische Partei, die Bulgarische Sozialistische Partei (BSP). Die Wahlergebnisse waren ein klarer Ausdruck dafür, daß die Bevölkerung nicht auf die Reformen und die Demokratie vorbereitet war. Infolge der wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten scheiterte diese sozialistische Regierung nach einem Jahr. Bei den zweiten freien Wahlen im Herbst 1991 siegte äußerst knapp vor der BSP die „Union der demokratischen Kräfte“ (SDS); dennoch konnte die SDS eine Regierung bilden. Die erste nicht-kommunistische Regierung unter Filip Dimitrow hatte jedoch eine zunehmend fragile parlamentarische Basis. Nach einer mißlungenen Vertrauensabstimmung im Parlament Ende 1992 trat die Regierung zurück. Nach dem Sturz der ersten nicht-kommunistischen Regierung Bulgariens kam es am 30. Dezember 1992 zur Bildung der

---

<sup>150</sup> Es soll aber die Tatsache berücksichtigt werden, daß in Deutschland die Sozialdemokraten nicht allein, sondern mit den Grünen zusammen regieren.

<sup>151</sup> Vgl. Merkel, W. (2000), S. 265.

neuen „Regierung der Nationalen Verantwortung“, deren Ministerpräsident der parteilose Wirtschaftsprofessor Ljuben Berov war. Diese Regierung konnte sich im Parlament nur auf eine hauchdünne Mehrheit stützen, was zur Folge hatte, daß ihr Spielraum dementsprechend eng war. Nach der „Expertenregierung“ Ljuben Berows kehrten die Sozialisten nach den Wahlen im Dezember 1994 an die Macht zurück. Unter der zweiten sozialistischen Regierung erlebte Bulgarien die schwerste wirtschaftliche Krise seit dem Beginn des Transformationsprozesses 1989, die Inflationsrate eskalierte 1996 von 125 Prozent Anfang des Jahres auf fast 1 000 Prozent Ende des Jahres, das Bruttoinlandsprodukt ging um zehn Prozent zurück. Infolge der mißlungenen Wirtschaftspolitik wurde die Regierung gestürzt. Nach den Wahlen Anfang 1997 bekam die Union der demokratischen Kräfte eine zweite Chance.

In Polen war das politische System nur in den ersten Jahren der Transformation von 1989 bis 1993 instabil. Ein Grund hierfür lag darin, daß die Regierungen von einem heterogenen Mehr-Parteien-Bündnis von Nachsolidarnosc-Parteien gebildet wurden und sich auf eine unsichere parlamentarische Basis stützen. Zu der instabilen Situation trug auch der Dauerkonflikt zwischen Präsident und Regierung bei. Seit 1993 gab es jedoch keine vorzeitigen Parlamentsauflösungen mehr. In Polen übernahm Oktober 1993 eine Koalition von Allianz der Demokratischen Linken (SLD) und Polnische Bauernpartei (PLS) die Regierungsgeschäfte. Ein erneuter Machtwechsel fand in Polen im Herbst 1997 statt, wobei die Regierung durch die Koalition Wahlunion-Solidarnosc und durch die Freiheitsunion gebildet wurde. Der derzeitige Ministerpräsident Jerzy Buzek, seit 21. September 1997 im Amt, ist der achte Regierungschef seit der Wende 1989.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Durchführung der Reformen im Bereich der Alterssicherung in Bulgarien dadurch gehemmt wurde, daß sich die bulgarischen Regierungen nicht auf eine breite und über längere Zeit stabile parlamentarische Basis stützen konnten. Den Koalitionsregierungen in Polen fiel es auch im allgemeinen schwer, gesetzgeberische Aktivitäten zu entfalten, da diese Regierungen eine heterogene Wählerbasis haben, die Partner nur mit großen Vorbehalten zusammenarbeiten und immer wieder mit einem „Ausstieg“ drohen.

---

<sup>152</sup> Vgl. Boller, E. (1996), S.176.

Im Gegensatz zu Polen und Bulgarien, wo das Regieren mit Konsens- und Aushandlungszwängen verbunden ist, erlauben das Zweiparteisystem und das Mehrheitswahlrecht in Großbritannien ein zielgerichtetes Regieren. In Großbritannien sieht das institutionellen Effekt der „gewählten Diktatur“<sup>153</sup>, die es erlaubt, radikale Positionen umzusetzen, weil es keine institutionellen Hindernisse gibt. Mit diesen Phänomenen läßt sich zum Beispiel die straffe Einführung von Reformen der Regierung Thatcher erklären, die mit einem radikalen Umbau des Wohlfahrtsstaates verbunden waren.

Bei den mittel- und osteuropäischen Ländern wird die Durchführung der Reformen im Bereich der Alterssicherung auch durch fehlenden breiten politischen und gesellschaftlichen Konsensus über die neue Ausgestaltung des Systems erschwert. In Polen wurde die Reform dadurch erleichtert, daß eine allgemeine Unzufriedenheit mit dem alten System herrschte. Und so wurden trotz des Machtwechsels im Herbst 1997<sup>154</sup> die Rentenreform nicht unterbrochen.<sup>155</sup> Bei einer Umfrage im Oktober 1997 schätzten 66 Prozent der Befragten das alte System als „schlecht oder eher schlecht“ ein und nur neun Prozent der Befragten bezeichneten das System als „gut oder eher gut“.<sup>156</sup> Ob in Bulgarien ein breiter Konsens über die Durchführung der Rentenreform besteht, läßt sich erst nach dem Machtwechsel im Juni 2001<sup>157</sup> feststellen.

### *5.3 Politischer Einfluß auf die Reformen im Bereich der Alterssicherung auf der internationalen Ebene*

Auch auf internationaler Ebene kann das System der Alterssicherung durch Empfehlungen der verschiedenen internationalen Organisationen auch politisch beeinflusst werden. Grundsätzlich sind die Sozialsysteme nationalen Ursprungs und somit individuell geprägt, aber wegen der wichtigen Rolle der sozialen Sicherheit insgesamt als einer bedeutenden Voraussetzung für eine stabile Weltordnung formulieren auch die internationalen Organisationen Empfehlungen oder schlagen Modelle vor, wie das System organisiert oder reformiert werden sollte. Der Einfluß der verschiedenen internationalen Organisationen ist wesentlich geringer als der Einfluß des politischen Systems auf nationaler Ebene auf die Durchführung der Rentenreformen, da kein direkter Eingriff der internationalen

---

<sup>153</sup> Vgl. Heinze, Rolf G.; Schmid, J.; Strünck, Ch. (1999), S. 174.

<sup>154</sup> In Polen führte seit Oktober 1993 eine Koalition von SLD (Allianz der Demokratischen Linken) und PSL (Polnische Bauernpartei) die Regierungsgeschäfte. Im Herbst 1997 wurde eine neue Regierung von der Koalition Wahlunion-Solidarnos und von der Freiheitsunion gebildet.

<sup>155</sup> Die Gesetze über den privaten Pensionsfonds wurden in August 1997 und die Gesetze, die die öffentlichen Rentensystem reformierten, wurden nach den Wahlen im 1998 von den neuen Regierung verabschiedet.

<sup>156</sup> Zukowski, M. (1999), S. 169.

Organisationen in nationale Alterssicherungssysteme vorgenommen werden kann. Während für einige Organisationen, wie die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) oder die Internationale Arbeitsorganisation, das rentenpolitische Engagement ein fester Bestandteil ihrer Arbeit ist, ist das Engagement der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds im Bereich der Rentenreformen relativ neu. Zu Beginn der Rentendiskussion am Anfang der 90er Jahre führten diesen internationalen Organisationen harte und zum Teil ideologisch geprägte Auseinandersetzungen darüber, wie das System der Alterssicherung reformiert werden sollte. So hatten die Experten der Weltbank in der Bericht *Averding the Old Age Crisis: Policies to Protect the Old and Promote Growth* im Jahre 1994 ein Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung vorgeschlagen, das sehr individualistisch ausgerichtet und sehr marktwirtschaftlich geprägt war. Dagegen betrachten die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit und die Internationale Arbeitsorganisation die Alterssicherung als kollektive gesellschaftliche Aufgabe, für heutige und zukünftige Rentner einen Mindeststandard zu garantieren. Ein weiteres kontrovers diskutiertes Thema war die Reformierbarkeit existierender Rentensysteme. Nach der Meinung der Weltbank könnte ein umlagefinanziertes, leistungsorientiertes System der demographischen Alterung nicht standhalten und würde langfristig immer eine geringere interne Verzinsung erbringen als eine Anlage auf dem Kapitalmarkt. Dabei werden diese Fehlentwicklungen als systemimmanente Mängel von den Experten der Weltbank bezeichnet, die nur durch eine strukturelle Reform mit Elementen der Kapitaldeckung zu beheben seien. Die Internationale Arbeitsorganisation dagegen ist der Meinung, daß die meisten umlagefinanzierten Systeme durch gezieltes Erhöhen der Altersgrenze und geringere Leistungsanpassungen konsolidiert werden könnten. In den letzten Jahren bemühen sich die internationalen Organisationen zum Nutzen der Empfängerländer zusammen zu arbeiten und akzeptieren mittlerweile die komparativen Vorteile der anderen Seiten.

Zu einem Schwerpunkt der Aktivitäten der internationalen Organisationen sind auch die Reformen im Bereich der Alterssicherung in den mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der Transformation geworden. Die Weltbank spielte als externer Akteur bei der Bestimmung der Reformkonzepte in den mittel- und osteuropäischen Staaten eine wichtige Rolle, da sie über die Möglichkeit verfügte, durch die Instrumentalisierung der von ihr gewährten Kredite und damit durch ökonomische Maßnahmen spezifische sozialpolitische

---

<sup>157</sup> In Bulgarien wird in Juni 2001 ein neues Parlament gewählt und eine neue Regierung gebildet.

Ziele zu erreichen.<sup>158</sup> Die anderen Organisationen, wie das Europarats setzt auf die politischen Einfluß in den osteuropäischen Ländern. Die Europäische Union mit ihren Programmen, wie PHARE und TACIS, leistet technische Hilfe bei dem wirtschaftlichen Übergang der mittel- und osteuropäischen Länder.

#### *5.4 Kulturelle und soziale Voraussetzungen für die Akzeptanz neuer System der Alterssicherung in den mittel- und osteuropäischen Staaten*

In diesen Abschnitt wird untersucht, ob die Menschen in den mittel- und osteuropäischen Staaten mental zu grundlegenden Reformen bereit sind und ob das Verhaltensmuster der Bevölkerung in diesen Ländern zu den Verhaltensmustern paßt, die das neue System der Alterssicherung voraussetzt.. Dieses Problem ist von große Bedeutung für die mittel- und osteuropäischen Staaten, da mit der Einführung des neuen Mehr-Säulen-Modells der Alterssicherung sich die Regierungen in diesen Ländern für das entschieden haben, was Margeret Thatcher, als sie Ende der 80er Jahren des letzten Jahrhunderts an die Regierung kam, als Absicht ihrer Sozialpolitik formulierte: „To change Britain from a dependent to a self-reliant society – from a give-it-to-me to a do-it-yourself nation; to a get-up-and-go instead of a sit-back-and-wait-for-it Britain“.<sup>159</sup>

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreichen Reformen im Bereich der Alterssicherung in den mittel- und osteuropäischen Staaten ist die Akzeptanz der neu definierten Aufgaben des Staates in diesem Bereich. Ein Grund dafür ist, daß die aus der kommunistischen Zeit stammenden Erwartungen der Bevölkerung bezüglich der umfassenden Fürsorge eines paternalistischen Wohlfahrtsstaats weiter bestehen. In den kommunistischen Gesellschaften wurde den Menschen eine umfassende quasi-wohlfahrtsstaatliche Fürsorge “von der Wiege bis zur Bahre”, gewährleistet. Deshalb wird erwartet, daß der Staat wie bei den alten Systemen eine viel größere Verantwortung für den Schutz gegenüber sozialen Risiken und Benachteiligungen übernimmt. Ein „reiner Kapitalismus“, der nur auf Eigenverantwortlichkeit setzt, wird allgemein von einer Mehrheit der Bevölkerung in den osteuropäischen Staaten abgelehnt und eine staatliche Mindestsicherung gewünscht.<sup>160</sup> Für die individuelle Versorgung sprechen sich in Bulgarien 37 Prozent der Bevölkerung aus.<sup>161</sup> Eine staatliche Grundsicherung wird in Polen von 85 Prozent und in Ostdeutschland von zwei

---

<sup>158</sup> In Bulgarien wurden die rentenpolitischen Bemühungen der Weltbank tatkräftig von der The United States Agency for International Development unterstützt.

<sup>159</sup> Ganßmann, H. (2000), S. 86.

<sup>160</sup> Vgl. Seifert, W.; Rose R. (1994), S. 16.

Dritteln der Bevölkerung präferiert. Dagegen ist die Bevölkerung in Westdeutschland und Großbritannien im Gegensatz zu der Bevölkerung in Polen und Bulgarien daran gewöhnt, zumindest teilweise selbständig für den Ruhesstand vorzusorgen. Zum Beispiel sprechen sich mehr als zwei Drittel der Westdeutschen für eine individuelle soziale Absicherung aus.<sup>162</sup> Gering sind ebenfalls die Erwartungen der Briten an staatliche Renten. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß 58 Prozent aller Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 1999 über eine private Alterssicherung verfügen.<sup>163</sup> Es zeigt sich, daß die durch den jahrzehntelangen Einfluß der Zentralverwaltungswirtschaft geprägten Verhaltensmuster der Menschen in den Ländern Ost- und Mitteleuropas im Vergleich zu den sogenannten westlichen Gesellschaften einen großen Nachholbedarf aufweisen, wenn es um Eigeninitiative, Selbstbestimmung und um Verantwortungsbereitschaft geht. Das könnte die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Reform negativ beeinflussen, da im zukünftigen Alterssicherungssystem mehr Eigenvorsorge unumgänglich ist. Im Gegensatz dazu sind in den westlichen Gesellschaften die liberalen Werte und Verhaltensmuster wie zum Beispiel die Vorherrschaft des individualistischen Egoismus gegenüber Kollektivinteressen, materialistisches Gewinn- und Besitzstreben, Leistung und Erfolg nach engen Effizienzkriterien ect. sehr stark ausgeprägt. Das dürfte die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der Reformen in diesen Ländern sehr positiv beeinflussen.

Ein weiteres Problem bei der Umsetzung von Reformen im Bereich des Alterssicherungsystems in einer demokratischen Gesellschaft besteht darin, daß die Gruppen, die von den bestehenden Regelungen profitieren, häufig in der Lage sind, die Reformen zu blockieren. Das wird von Experten als Demokratie-Paradox bezeichnet. Demokratie-Paradox bedeutet, daß die wichtigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Reformprozeß, Demokratie und Eigeninteresse, gleichzeitig die Reformen gefährden können. Die Gefahr besteht darin, daß die potentiellen Benachteiligten der Reformen häufig versuchen, den Prozeß der Reformen zu blockieren oder daß die Politiker mit Blick auf ihre Wiederwahl populäre Maßnahmen einlegen, die die Reichweite und Geschwindigkeit des notwendigen Umbaus des bestehenden System einschränken.<sup>164</sup> Dieses Paradox tritt häufiger beim Prozeß des Umbaus der Sozialversicherungssysteme in Ostmitteleuropa ein, da einerseits viele Bürger den Wert der neuen Systeme – zu Recht oder zu Unrecht – vor allem danach

---

<sup>161</sup> Ebd., S. 15.

<sup>162</sup> Ebd., S. 15.

<sup>163</sup> Von diesen 35 Millionen privat versicherten Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter haben 30 Prozent eine Betriebsrente und weitere 28 Prozent andere private Leistungen ([www.dss.gov.uk](http://www.dss.gov.uk)).

<sup>164</sup> Vgl. Glastetter, W. (1995), S. 456.

beurteilen, wieviel Wohlstand und wieviel soziale Sicherheit ihnen vom neuen System geboten wird. Aufgrund der schlechten und instabilen wirtschaftlichen Situation fehlen dem Staat die finanziellen Mittel, diese Erwartungen zu erfüllen. So wird die Akzeptanz der neuen Systems gefährdet. Andererseits ist in den Staaten Mittel- und Osteuropas das Gefühl, durch eine Reform des sozialen Sicherungssystems benachteiligt zu werden, besonders groß, da die Bevölkerung glaubt, daß in den kommunistischen Wohlfahrtstaaten viele soziale Leistungen kostenlos zur Verfügung gestellt worden seien. So wurden zum Beispiel die Beiträge zur Rentenversicherungssystem in Polen und Bulgarien bis Ende der 90er Jahre nur von den Arbeitgebern gezahlt. Diese Form der Finanzierung der Rentenversicherung legt die Vermutung nahe, daß hier zusätzliche Leistungen für die Arbeitnehmer erbracht werden, obwohl diese Zahlungen aus volkswirtschaftlicher Sicht als vorenthaltener Lohn einzustufen sind. Bei Umstellung auf ein durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziertes System entsteht der Eindruck, diese zusätzliche Leistungen würden wegfallen.<sup>165</sup>

Zum Beispiel wurden in Polen bestimmte Veränderungen verfassungsgerichtlich verhindert. Durch das Rentenreformgesetz von 1991 wurden die Rentenzulagen für besondere Arbeitsgruppen abgeschafft. Diese Maßnahme bedeutete für die betroffenen Personen eine erhebliche Kürzung ihrer Bezüge. Die Vertreter der betroffenen Berufsgruppe zogen daraufhin vor das Verfassungsgericht. Das Gericht gab ihnen grundsätzlich Recht und verpflichtete das Parlament, die Abschaffung der Branchenprivilegien rückgängig zu machen. Auf massiven Widerstand stieß auch der Plan der polnischen Regierung, Modifikationen an der Indexierungsformel vorzunehmen. 1993 wurde im Rahmen des Haushaltsgesetzes die Bezugsgröße für die Rentenanpassung etwas gesenkt. Nach heftigen Protesten der Rentner und einem Urteil des Verfassungsgerichts wurde die Absenkung für verfassungswidrig erklärt, und 1995 wurde die schrittweise durchzuführende Rückkehr zur alten Bezugsgröße beschlossen.

Der Ursprung des Problems des Demokratie-Paradox in den mittel und osteuropäischen Staaten besteht im mangelnden Verständnis der Öffentlichkeit für die Fragen der sozialen Sicherheit. Die Bürger haben ein starkes Interesse an der sozialen Sicherheit und stellen hohe Erwartungen an sie; die Einzelpersonen denken jedoch an ihre persönlichen Belange. Eine Reform im Bereich der sozialen Sicherheit ist eine sehr komplexe Angelegenheit und daher scheint es notwendig, die Öffentlichkeit in bezug auf die Notwendigkeit der Reformen

---

<sup>165</sup> Burger, St., Hopp, Frank-Peter (1995)

aufzuklären und sie ausreichend mit Informationen und Analysen zu versorgen. Dadurch kann man die Unterstützung der Gesellschaft für die Umsetzung der Reformen gewinnen oder zumindest deren Verständnis wecken. In den mittel- und osteuropäischen Staaten wurde die Kommunikation mit der Öffentlichkeit von der staatlichen Administration und der Regierung oft vernachlässigt. Ein Grund dafür liegt in der mangelnden Erfahrung mit demokratischen Prozessen und mit Umsetzung von Reformen.

Die Akzeptanz der Reformen kann auch vom Mißbrauch der sozialen Leistungen (zum Beispiel den Invaliditätsrentner in Polen und Bulgarien) gefährdet werden, da der Mißbrauch der sozialen Leistungen die verfügbaren Mittel für die eigentlichen sozialen Zielgruppen vermindert. Der Mißbrauch der sozialen Leistungen entsteht in den mittel- und osteuropäischen Staaten wegen der fehlenden technisch-administrativen Infrastruktur zur wirkungsvollen Kontrolle der sozialpolitischen Maßnahmen. Die Durchführung der Reformen in Polen und Bulgarien kann auch dadurch erschwert werden, daß die Menschen Autoritäten gegenüber mißtrauisch sind und es eher anstreben, Leistungen zu beziehen, ohne dafür zu zahlen.

Nicht nur ist ein großer Teil der Bevölkerung in Polen und Bulgarien nach wie vor in seiner Entscheidungsfindung vom alten sozialistischen System geprägt, auch die Politiker sind nicht in der Lage, von einer paternalistischen Ausübung der politisch-administrative Macht wegzukommen. Dies zeigte sich bei der Einführung einer obligatorischen privaten Altersvorsorge. Über ein höheres Versorgungsniveau im Alter und eine größere Konsumzurückhaltung in jüngeren Jahren dürfen in einem freiheitlichen System nur die Individuen entscheiden.



## **Kapitel 6: Zusammenfassung**

### *6.1 Aus den Erfahrungen der westeuropäischen Länder lernen – ist das eine Alternative bei den Reformen im Bereich der Alterssicherung für die mittel- und osteuropäischen Länder?*

Die vergleichende Analyse zeigt, daß das System der Rentenversicherung in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien mit den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert ist. In allen Ländern sind die gleichen Tendenzen zu beobachten – die Zahl der Versicherten sinkt, die Zahl der Rentner steigt, und demzufolge befinden sich die Einnahmen und Ausgaben des Systems in den untersuchten Ländern nicht mehr im Gleichgewicht. Diese Tendenzen sind durch die ungünstige demographische Entwicklung und durch die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt verursacht. In allen Ländern findet sich ein für den demographischen Wandel typisches Phänomen, das der „demographischen Alterung“. Der Prozeß der demographischen Alterung zeigt sich in Deutschland, Großbritannien, Polen und Bulgarien durch die Zunahme der Altersklasse der Menschen, die 65 Jahre und älter sind. Das Grund liegt in Rückgang der Zahl den Neugeborenen und in der steigenden Lebenserwartung. Die demographisch bedingten Finanzierungsprobleme des Systems der Rentenversicherung sind durch die ökonomische Faktoren verstärkt. In Großbritannien und Deutschland wird die Rentenfinanzierung durch Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in hohem Maße belastet, die durch stark ausgeprägte Arbeitslosigkeit und durch Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse, wie Teilzeitarbeit und Selbständigkeit, gekennzeichnet sind. In Polen und Bulgarien ist das System der Rentenversicherung durch den wirtschaftlichen Transformationsprozeß, der seit 1989 in Gang ist, enorm belastet. Folgen des Transformationsprozesses wie hohe Inflation, ein rückläufiges Sozialprodukt und hohe Arbeitslosigkeit haben nicht nur die Rentenfinanzierung in Polen und Bulgarien, sondern auch die Funktionsfähigkeit des Systems insgesamt in Frage gestellt.

Die vergleichende Analyse der Systeme der Alterssicherung zeigte, daß die demographisch und ökonomisch bedingten Finanzierungsprobleme des Systems der Alterssicherung in Bulgarien und Polen auch durch Schwächen des vom sozialistischen Regime geerbten Alterssicherungssystem verursacht sind. So war in Bulgarien das gesetzliche Ruhestandsalter im Vergleich zu westeuropäischen Ländern sehr niedrig. In Polen und Bulgarien gab es auch keinen Arbeitnehmerbeitrag zur Finanzierung der Rentenversicherung.

Um die demographisch bedingten Finanzierungsprobleme des Systems der Alterssicherung zu lösen, hat zwischen osteuropäischen und westeuropäischen Ländern ein Austausch von Bearbeitungsansätzen stattgefunden, wie die vergleichende Analyse der Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahre des letzten Jahrhundert zeigte. Die Analyse zeigte auch, daß die Erfahrungen westeuropäischer Länders hilfreich und nützlich für die Reformen in den osteuropäischen Ländern waren.

Tabelle 36: Übertragung ausgewählter Bearbeitungsalternativen von Problemen der Alterssicherung aufgrund der demographischen Entwicklung von Deutschland und Großbritannien auf Polen und Bulgarien

Probleme der Alterssicherung in Bulgarien und Polen:	Bearbeitungsalternativen in Deutschland	Bearbeitungsalternativen in Großbritannien	Reformen in Polen und Bulgarien
sinkende Zahl der Beitragszahler und steigenden Zahl der Rentner	Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und zur Kürzung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	Staatliche Grundsicherung	Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und zur Kürzung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung  Umwandlung der Rentenversicherung in Programme zur Mindestsicherung
Kürzung des Rentenniveaus - Altersarmut	Förderung der betrieblichen und privaten Alterssicherung  Einführung von Pensionsfonds von Typ <i>defined contribution</i> bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Verstärkung der Zusatzversicherung durch Einführung von <i>contracted out mixed benefit schemes</i> , <i>stakeholder pension</i> und <i>State Second Pension</i>  Fördermaßnahmen für <i>contracting out</i>	Einführung von betrieblicher und privater Altersversorgung in Form von Pensionsfonds von Typ <i>defined contribution</i>

Zur Lösung des Problems der sinkenden Zahl der Beitragszahler und der steigenden Zahl der Rentner, der aufgrund der rückläufigen Geburtenraten und steigenden Lebenserwartung entstanden ist, wurde in Polen und Bulgarien dieselbe Strategie eingesetzt wie in Deutschland, nämlich Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In Polen und Bulgarien wurde sogar entschieden, die öffentlichen Systeme der Alterssicherung, ähnlich wie in Großbritannien, in Programme zur Mindestsicherung umzuwandeln und überwiegend am

Grundbedarf zu orientieren. Die Reformen im System der gesetzlichen Rentenversicherung bezweckten in Deutschland, Polen und Bulgarien die Erhöhung der Einnahmen des Systems. Ähnlich wie in Deutschland wurden in Polen und Bulgarien auch Maßnahmen durchgeführt, die zur Kürzung der Ausgaben der Rentenversicherung führten, um weiter das System der Rentenversicherung finanziell zu entlasten. Das wird aber in Zukunft nur zur Verschärfung des Problem der Altersarmut beitragen.

Um das Problem des allmählichen „Abschmelzen“ der erwartbaren Sicherung im Alter aufgrund der steigenden Lebenserwartung und das damit verbundene Problem der Altersarmut zu vermeiden, wurde in Polen und Bulgarien ähnlich wie in den westeuropäischen Ländern, die Strategie die Förderung der betrieblichen und privaten Alterssicherung eingesetzt. In Polen und Bulgarien sollen aber bevor die betriebliche und private Alterssicherung gefördert werden, da die kapitalgedeckte Alterssicherung bei den sozialistischen Systemen keine Rolle spielte. Der Aufbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist die gegenwärtig größte Herausforderung, vor der Polen und Bulgarien seit Beginn der Transformationsprozesses stehen. Ähnlich wie in Deutschland und Großbritannien wurde in Polen und Bulgarien entschieden, Pensionsfonds des Typs *defined contribution* einzuführen. Ein Grund dafür ist, daß der Pensionsfonds des Typs *defined contribution* attraktiver für die Arbeitgeber erscheint, wie die Erfahrungen in Großbritannien gezeigt haben. Das läßt sich mit der Tatsache erklären, daß bei dieser Form der privaten Altersvorsorge der Arbeitnehmer selbst das volle Risiko für das Einkommen nach dem Renteneintritt trägt. Das konnte beim Aufbau der kapitalgedeckten Alterssicherung in Polen und Bulgarien hilfreich sein, da die Arbeitgeber als wichtigster Anbieter dieser Form der privaten Altersvorsorge vorgesehen sind.

Aus den negativen Erfahrungen Großbritanniens mit der private Altersversorgung konnten Polen und Bulgarien die Lehre ziehen, daß eine beherrschende Rolle des Staates bei der Garantie der privatrechtlich erworbenen Ansprüche und bei der Versicherungsaufsicht erforderlich ist. So wurde in Polen und Bulgarien ein staatliches Aufsichtsamt ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der Mitglieder der Rentenfonds zu schützen, die Anlagepolitik der Rentengesellschaften zu kontrollieren und zu riskante Anlageformen zu verhindern. Eine weitere wichtige Lehre beim Aufbau der privaten Altersvorsorge für Polen und Bulgarien aufgrund des *pensions mis-selling*-Skandals in Großbritannien war es, daß die Verwaltungskosten der privaten Rentengesellschaften begrenzt und auf möglichst niedrigen

Niveau gehalten werden sollen, zudem soll die Entlohnungsstruktur des Vertriebspersonals kontrolliert und reguliert werden. Diese Schlußfolgerungen sind nicht nur für Polen und Bulgarien gültig, sondern auch für Deutschland, das zwar schon eine strukturierte private Alterssicherung besitzt, aber in seiner neuesten Rentenreform vorsieht, die Bedeutung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge weiter zu verstärken.

Der Lehrnprozeß bei der Durchführung von Reformen, die das Ziel haben das System der Alterssicherung an die demographische Entwicklung anzupassen, beruht aber auf Gegenseitigkeit, das heißt, daß einige der eingeleiteten Reformmaßnahmen in Polen und Bulgarien für Großbritannien und Deutschland fruchtbare Diskussionsanstöße liefern konnten. Für Deutschland und Großbritannien könnte zum Beispiel die Einführung eines demographischer Reservefonds wie in Polen attraktiv erscheinen, um den demographisch bedingten Zukunftslasten des Umlageverfahrens vorzubeugen. Der Vorteil der Einrichtung eines solchen Reservefonds besteht darin, daß die unvermeidliche zukünftige Verschlechterung der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung vor Auge geführt wird und so zumindest ihr Verständniss für die Erhöhung der Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung oder für die Erhöhung der Steuern als mögliche Form der Finanzierung geweckt wird.

Die vergleichende Analyse der Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahre des letzten Jahrhundert zeigte, daß bei den ökonomisch bedingten Finanzierungsproblemen des Systems der Alterssicherung kein Austausch von Bearbeitungsansätzen zwischen den untersuchten Ländern staatgefunden hat. Dies wesentlich daran, daß der Hintergrund des ökonomisch bedingten Finanzierungsprobleme der Alterssicherung in Deutschland und in Großbritannien einerseits und in Polen und Bulgarien andererseits unterschiedlich ist. In Deutschland und Großbritannien wurden die Probleme der Alterssicherung durch Veränderungen der Formen der Erwerbstätigkeit, die mit Verbreitung von sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen zusammenhängen, verursacht. In Polen und Bulgarien wurden die Probleme der Alterssicherung durch eine allgemeine wirtschaftliche Krise infolge des Transformationsprozesses verursacht.

Der vergleichende Analyse der Reformen im Bereich der Alterssicherung zeigte, daß auch eine Tendenz der Annäherung der Alterssicherungssystemen in einigen der untersuchten Länder aufgrund der durchgeführten Reformen in den 90er Jahre erkennbar ist. So besteht eine große

Ähnlichkeit zwischen der mit der neuesten Rentenreform eingeführten bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Deutschland und der schon bestehenden sozialen Altersrente und Invaliditätsrente in Bulgarien. Beide Formen der Rente sind in des System der gesetzlichen Rentenversicherung integriert, beide sind durch Steuermittel finanziert und beide sind dafür bestimmt, die Altersarmut zu vermeiden. Durch die Umwandlung der öffentlichen Systeme der Alterssicherung in Programme zur Mindestsicherung in Polen und Bulgarien näherte sich das System dem schon bestehenden System in Großbritannien an.

Die vergleichende Analyse der Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahre des letzten Jahrhundert zeigte, daß Polen und Bulgarien nicht nur von unterschiedlichen Bearbeitungsstrategien der Probleme in Großbritannien und Deutschland gelernt haben, sondern auch Versuche gemacht haben, konkrete Instrumente zu übertragen. Aufgrund der großen Unterschiede, die zwischen den Ländern bestehen, hatten diese Versuche aber keinen Erfolg. Polen und Bulgarien haben am Anfang der Transformation zwischen 1989 und 1992, ähnlich wie Deutschland, Programme zu Frühverrentung eingeführt, die zur Senkung der Arbeitslosigkeit beitragen sollten. Nach zwei Jahre wurde aber dieses Programm in Bulgarien abgeschafft, da sie zum raschen Anstieg der Zahl der Rentner führte und eine finanzielle Belastung für das Rentensystem darstellte. Es sollte aber berücksichtigt werden, daß auch in Deutschland dieses Programm aus denselben finanziellen Gründen begrenzt wurde. Das heißt, daß nicht nur die sozio-kulturellen Unterschiede zum Mißerfolg der Übertragung dieser Programme beigetragen haben, sondern auch die schon sehr stark ausgeprägte Alterung der Bevölkerung in Bulgarien.

Die Analyse der kulturellen und sozialen Voraussetzungen für die Akzeptanz neuer Systeme der Alterssicherung in den mittel- und osteuropäischen Staaten zieht, daß der Erfolg der Reformen von den langsamen und schwersteurbaren Veränderungen der politischen Kultur und Mentalität abhängig ist. Die Menschen in den mittel- und osteuropäischen Staaten werden noch lange Zeit zwischen Paternalismus und Selbständigkeit, zwischen Sicherheitsstreben und Risikobereitschaft schwanken.

6.2. *Wie die Alterssicherung reformiert werden kann, so daß sie angesichts der grundlegend geänderten Rahmenbedingungen eine befriedigende Zukunft für alte und junge Menschen sichern kann?*

Auf diese Frage haben die untersuchten Ländern durch ihre Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahre des letzten Jahrhunderts die gleiche Antwort gegeben. Eine befriedigende Zukunft für alte und junge Menschen kann nur ein Mehr-Säulen-System der Alterssicherung bieten. In Polen und Bulgarien ist das durch den Motto der Reform: *Security through diversity* betont worden. Die Reformen im Bereich der Alterssicherung in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zeigten auch, daß eine sichere Zukunft im Alter ohne eine größere eigene Verantwortung unmöglich ist. Das wird bei der deutschen und britischen Reform der Alterssicherung durch den Motto: „*Do it yourself!*“ betont.

# Quellenverzeichnis

## 1 Deutschsprachige Quellen

### *Literaturquellen*

**Addison, P. (1994):** Soziale Sicherheit in Großbritannien. Die nationale Perspektive, in: Lottes, G. (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Europa: Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Heidelberg, S. 93-109.

**Adema, W. (2001):** Eine vergleichende Analyse des Wohlfahrtsstaates in ausgewählten OECD-Ländern, in: Theurl, E. (Hrsg.): Der Sozialstaat an der Jahrtausendwende: Analysen und Perspektiven, Heidelberg, S. 77-115.

**Alber, J. (1998):** Der deutsche Sozialstaat im Licht international vergleichender Daten, in: Leviathan: Zeitschrift für Sozialwissenschaft, H. 2, 26.Jhg., S. 199-227.

**Alock, P. (1996):** Beitragsgrundlage bei der Steuerung von Leistungen: Eine Sozialanalyse des Versicherungssystems im Vereinigten Königreich, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H. 1, S. 33-49.

**Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (1997a):** Ihre soziale Sicherheit bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union: ein Leitfaden, Luxemburg.

**Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (1997b):** Frauen und Arbeit: ein Bericht über bestehende Untersuchungen in der Europäischen Union, Luxemburg.

**Bäcker, G. (Hrsg.) (2000a):** Ökonomischen Grundlagen, Einkommen, Arbeit und Arbeitsmarkt, Arbeit und Gesundheitsschutz, Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 1, Wiesbaden.

**Bäcker, G. (Hrsg.) (2000b):** Gesundheit und Gesundheitssystem, Familie, Alter, Soziale Dienste, Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 2, Wiesbaden.

**Bäcker, G. (1998):** Reform statt Systemwechsel: Zukunft der Rentenversicherung, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, H. 5, S. 170-176.

**Bäcker, G. (1998):** Zukunft der Arbeit und Herausforderungen für das System der sozialen Sicherung- das Beispiel Alterssicherung, in: Bosch, G. (Hrsg.): Zukunft der Erwerbsarbeit: Strategien für Arbeit und Umwelt, Frankfurt am Main, S. 359-386.

**Bähr, J. (1997):** Bevölkerungsgeographie: Verteilung und Dynamik der Bevölkerung in globaler, nationaler und regionaler Sicht, Stuttgart.

**Bakardjieva, R.; Sowada, Ch. (1998):** Soziale Sicherung in Bulgarien 1991-1997: Entwicklung, Stand, Perspektiven, Potsdam.

**Balz, U. (1994):** Betriebliche Altersversorgung: der staatliche Einfluß auf soziale Sicherung und Kapitalbildung, Europäischen Hochschulschriften, Reihe 5: Volks- und Betriebswirtschaft, Bd. 1 607, Frankfurt am Main.

**Beck, H.; Prinz, A. (1998):** Kann die betriebliche Altersversorgung das Alterssicherungssystem retten?, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, H. 2, 42.Jhg., S. 147-166.

- Becker, S.; Faik, J. (1999):** Nichtnormarbeitsverhältnisse: Eine Gefahr für die Rentenversicherung?, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 5, S. 273-297.
- Beek, K. van der; Weis, P.; Bledowski, P. (1995):** Sozialpolitik im Transformationsprozeß Ordnungs- und sozialpolitische Reformen in Polen, Berlin.
- Behrend, Chr. (2000):** Bieten private Renten eine gangbare Alternative? Ihre Verteilungswirkungen in einer vergleichenden Perspektive, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H. 3, S. 3-27.
- Blankart, Ch. B. (1998):** Politische Ökonomie der Rentenreform, in: von Ackerman, R. (Hrsg.): Offen für Reformen?: Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden, S. 27-45.
- Blüm, N. (1995):** Langfristige Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung: Reform-Modelle im Vergleich, Sankt Augustin.
- Böhm, St. (1997):** Regel- und Ergänzungssysteme der Alterssicherung im internationalen Vergleich – eine Analyse der Sicherungsziele und ihrer Realisierung in den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland, Frankfurt am Main.
- Böhm, St.; Fachinger, U.; Vierbrok, H.; Vogel, D. (1990):** Entwicklung der ergänzenden Alterssicherung in Europa, in: Die Angestelltenversicherung, 42.Jhg., S. 366-371.
- Boller, E. (1996):** Aufbau von Altersversorgungssystemen in Transformationsprozeß der Reformstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Mainz.
- Borscheid, P. (1996):** Vom verdienten zum erzwungenen Ruhestand. Wirtschaftliche Entwicklung und der Ausbau des Sozialstaates, in: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeits- und Sozialforschung (Hrsg.) (1996): Gesellschaft des langen Lebens: Sozialgeschichte und Gesellschaftspolitik, Bonn, S. 29-43.
- Börsch-Supan, A. H. (1999):** Das deutsche Rentenversicherungssystem: Probleme und Perspektiven, in: Wille, Eb. (Hrsg.): Entwicklung und Perspektiven der Sozialversicherung, Baden-Baden, S. 21-69.
- Braun, H. (1998a):** Ist der Sozialstaat ein Auslaufmodell?, in: Universitas, 53.Jhg, Nr. 619, S. 29-40.
- Braun, H. (1998b):** Der Sozialstaat: Ausmaß und Probleme, in: Bellebaum, A.; Braun, H.; Groß, E. (Hrsg.): Staat und Glück. Politische Dimensionen der Wohlfahrt, Wiesbaden, S. 109-133.
- Braun, H. (1995):** Wie weit geht der “Umbau des Sozialstaates”?, in: Die Neue Ordnung, 49.Jhg., H. 6, S. 411-421.
- Braun, H. (1980):** Soziale Sicherung in Deutschland. Ein entwicklungsgeschichtlicher Rückblick, in: Wehling, Hans – Georg (Hrsg.): Sozialpolitik: Fachwissenschaftliche Analysen, Opladen, S. 9-22.
- Breyer, F. (1996):** Umlageverfahren versus Kapitaldeckungsverfahren: Vorschläge einer optimale Kombination, in: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und Gestaltung (Hrsg.): Die Alterssicherungssysteme vor der demographischen Herausforderung – das Säulen-Modell der Weltbank als Lösungsansatz, Köln, S. 115-139.
- Breyer, F. (1994):** Leitlinien für eine Systemkorrektur in der Rentenversicherung, Diskussionsbeiträge, Konstanz.
- Bulmahn, T. (1998):** Rette sich, wer kann? Die Krise der gesetzlichen Rentenversicherung und die Privatisierung der Altersvorsorge, Berlin.



**Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1999):** Die Rente, Bonn.

**Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1997):** Alterssicherungsbericht 1997, Bonn.

**Burger, A. (1996):** Deregulierungspotentiale in der Gesetzliche Rentenversicherung, Reformnotwendigkeiten versus Reformmöglichkeiten, Frankfurt am Main.

**Burger, St., Hopp, Fr.-P. (1995):** Ökonomische und gesellschaftliche Probleme der Sozialpolitik im Transformationsprozeß, Trier.

**Büschgen, Hans E. (1999):** Im Wandel: Das deutsche Altersvorsorgesystem. Die Bedeutungszunahme privater Altersvorsorge, in: BankInformation und GesellschaftsForum, H. 2, 26.Jhg, S. 2-9.

**Butterwegge, Ch. (1999):** Wohlfahrtsstaat im Wandel: Probleme und Perspektive der Sozialpolitik, Opladen.

**Carley, M.; Suri, O. (1993):** Atypische Beschäftigung in Großbritannien, in: WSI Mitteilungen, H. 9, S. 600-609.

**Casimir, B. (1990):** Staatliche Rentenversicherungssystemen im internationalen Vergleich. Eine Studie über die Systeme in Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.

**Clement, H.; Frensch, R.; Gruber, W.; Knogler, M.; Lindemann, S.; Quaisser, W.; Sekarev, A.; Troschke, M.; Wunsch, S. (1999):** Wirtschaftsentwicklung in ausgewählten mittel- und osteuropäischen Ländern 1998/99, München.

**Daykin, C. (1997):** Vereinigtes Königreich, in: Europäische Kommission (Hrsg.): Soziales Europa. Die Perspektiven der ergänzenden Altersversorgung angesichts des demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels, Luxemburg.

**Deakin, N. (1997):** The Worm at the Root: An Exploration of the British Welfare Case, in: Giersch, H. (Hrsg.): Reforming the welfare state, Publications of the Egon-Sohmen-Foundation, Berlin, S. 207-231.

**Deutsches Institut für Altersvorsorge (1999):** Reform Erfahrungen im Ausland. Ein systematischer Vergleich aus sechs Ländern, Köln.

**Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (Hrsg.) (1997):** Wandel in Mittel- und Osteuropa - Länderbericht Bulgarien, Köln.

**Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (Hrsg.) (1995):** Wandel in Mittel- und Osteuropa - Länderbericht Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Köln.

**Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1998):** Demographischen Wandel: Zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Demographischer Wandel" - Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an die einzelne und die Politik, Bonn.

**Diekmann, Cl.; Grintsch, U.; Wollschläger, F. (1997):** Neuregelungen im Rentenrecht, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 1/2, S. 43-62.

**Dixon, J. (2001):** Ein Prinzip erobert die Welt. Die Sozialversicherung geht überall auf sieben verschiedene Traditionen zurück, in: Die Überblick, H. 1, S. 23-28.

**Döring, D. (2000):** Europäische Alterssicherungsstrategien, in: Frick, B. (Hrsg.): Betriebliche und staatliche Sozialpolitik: komplementär oder substitutiv?, München, S. 45-53.

**Döring, D. (1999):** Die Alterssicherung in der Europäischen Union und veränderte erwerbsbiographische Muster, in: WSI-Mitteilungen, H. 1, S. 48-57.

**Döring, D. (1998):** Die Zukunft gewinnt der deutsche Sozialstaat nur mit einer neuen Sozialreform, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Nr. 8, S. 283-288.

**Döring, D. (1997):** Acht Bemerkungen zum Rentenproblem, in: Gewerkschaftliche Monatsheften, H. 11, S. 593-599.

**Döring, D. (1996):** Die Formen der Altersvorsorge in der Europäischen Union und die Aspekte des sozioökonomischen Wandels, in: Bosco, A.; Hutsebaut, M. (Hrsg.): Sozialer Schutz in Europa - Veränderungen und Herausforderungen, Brüssel, S. 132-144.

**Döring, D. (1995):** Einige künftige Reformprobleme der Alterssicherung in Deutschland, in: Jahrbuch Arbeit und Technik, S. 167-179.

**Dürkop, H. (1993):** Alterssicherung in der Europäischen Gemeinschaft: eine kritische Bestandsaufnahme der Alterssicherungssystem für Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt am Main.

**Ehmer, J. (1990):** Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main.

**Eichenhofer, E. (1999):** Der Thatcherismus und die Sozialpolitik: Wohlfahrtsstaatlichkeit zu marktwirtschaftlichen Bedingungen, Baden-Baden.

**Engelen-Kefer, U. (1998):** Probleme und Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung, in: Galler, Heinz P.; Wagner, G. (Hrsg.): Empirische Forschung und wirtschaftspolitische Beratung: Festschrift für Hans - Jürgen Krupp zum 65.Geburtstag, Frankfurt/New York, S. 469-483.

**Esser, K.; Sieben, G. (1997):** Betriebliche Altersversorgung: Eine betriebswirtschaftliche Analyse, Stuttgart.

**Europäische Gemeinschaft (1999):** Beschäftigung in Europa 1999, Luxemburg.

**Europäischer Kommission (1998):** Bericht über die demographische Lage 1997, Luxemburg.

**Europäischer Kommission (1997):** Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt, Luxemburg.

**Europäischer Kommission (1996):** Die demographische Lage in der Europäischen Union 1995, Luxemburg.

**Fachinger, U.; Rothgang, H. (1997):** Zerstört der demographische Wandel die Grundlagen der sozialen Sicherung Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, in: Zeitschrift für Sozialreform, H. 11/12, 43.Jhg., S. 814-836.

**Flesch, C. F. (1998):** Zur Zukunft der Altersversorgung in England, in: Versicherungsgesellschaft, H. 12, S. 848-850.

**Florek, L. (1993):** Entwicklungsgeschichte sozialer Sicherheit aus östlicher Sicht – das Beispiel Polen, in: von Maydell, B., Hohnerlein Eva-Maria (Hrsg.): Die Umgestaltung der Systeme sozialer Sicherheit in den Staaten Mittel - und Osteuropas: Fragen und Lösungsansätze, München, S. 39-51.

**Fox, L. (1995):** Kann Osteuropas Krise der Altersversorgung überwunden werden?, in: Finanzierung & Entwicklung, Dezember, S. 32-35.

**Frankfurter Institut - Stiftung Marktwirtschaft und Politik (Hrsg.) (1997):** Rentenkrise und wie wir sie meistern können, Bad Homburg.

**Frerich, J., Frey, M. (1993a):** Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Band 2: Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik, München, Wien.

**Frerich, J., Frey, M. (1993b):** Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Band 3: Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Herstellung der Deutschen Einheit, München, Wien.

**Gabler Volkswirtschafts Lexikon (1990),** 3. Auflage, Wiesbaden.

**Ganßmann, H. (2000):** Politische Ökonomie des Sozialstaats, Münster.

**Geschev, G.; Kaltschev, J.; Donev, D. (1997a):** Binnenmigration und Bevölkerungsprozesse in Bulgarien, in: Heller, W. (Hrsg.): Migration und sozioökonomische Transformation in Südosteuropa, München, S.1 93-204.

**Geschev, G.; Kaltschev, J.; Donev, D. (1997b):** Außenmigration in Bulgarien, in: Heller, W. (Hrsg.): Migration und sozioökonomische Transformation in Südosteuropa, München, S. 205-215.

**Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –Gestaltung e.V. (Hrsg.) (1995):** Zusatzversorgungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien – Entwicklung, Tendenzen und offene Fragen, Bergisch Gladbach.

**Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –Gestaltung e.V. (Hrsg.) (1994):** Soziale Sicherung in West-, Mittel- und Osteuropa, Baden-Baden.

**Glastetter, W. (1995):** Zur Problemlage in Transformationsökonomien – eine Bestandsaufnahme, in: WISU, H. 5, S. 454- 464.

**Golinowska, S. (1999):** Political Actors and Reform Paradigms in Old-Age Security in Poland, in: Müller, K., Ryll, A., Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.): Transformation of Social Security: Pensions in Central-Eastern Europe, Heidelberg, S. 173-201.

**Götting, U. (1998):** Transformation der Wohlfahrtsstaaten in Mittel- und Osteuropa: eine Zwischenbilanz, Opladen.

**Greisler, P. (1998):** Alterssicherung in Europa, in: Datenverbreitung Steuer Wirtschaft Recht, H.7, 27.Jhg., S. 174-176.

**Haffner Fr. (1993):** Ökonomische Rahmenbedingungen der Systeme soziale Sicherheit in Ostmittel- und Osteuropa, in: von Maydell, B., Hohnerlein Eva-Maria (Hrsg.): Die Umgestaltung der Systeme Sozialer Sicherheit in den Staaten Mittel - und Osteuropas: Fragen und Lösungsansätze, München, S. 57-71

**Hanesch, W. (1998):** Soziale Sicherung im europäischen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 34-35, S. 15-27.

**Hardes, H.–D. (1998a):** Zur Gestaltung von Alterssicherungssystemen in internationaler Perspektive in: Hauser, R. (Hrsg.): Reform des Sozialstaats II, Berlin.

**Hardes, H.-D. (1998b):** Reformen öffentlicher Rentensystem: Ein internationaler Vergleich, in: Politische Studien, H. 358, 48.Jhg., S. 102-115.

**Hardes, H.-D. (1995):** Beschäftigung oder Ruhestand: ein internationaler Vergleich zur Arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Problematik, in: Konjunkturpolitik, H. 1, 41.Jhg., S. 55-92.

**Hauser, R. (1995a):** Stand und Entwicklungstendenzen der Annäherung der sozialen Sicherung in der Europäischen Union: Das Beispiel Alterssicherungssystem, in: Schmähl, W.; Rische, H. (Hrsg.): Internationalisierung von Wirtschaft und Politik – Handlungsspielräume der nationalen Sozialpolitik, Baden-Baden, S. 139-173.

**Hauser, R. (1995b):** Reformperspektiven des System der sozialen Sicherung bei veränderten Rahmenbedingungen, in: Döring, D.; Hauser, R. (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Gefahr. Zur Zukunft der Sozialpolitik, Frankfurt am Main, S. 51-80.

**Hauser, R. (1991):** Probleme der vergleichenden Analyse von Systemen sozialer Sicherung – Drei Beispiele aus dem Bereich der Alterssicherung, in: Thiemeyer, T. (Hrsg.): Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik II, Berlin, S. 195-223.

**Heigl, A. (1995):** Betriebliche Altersversorgung in veränderter Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur, in: Schachtschneider, Karl Albrecht (Hrsg.): Wirtschaft, Gesellschaft und Staat im Umbruch: Festschrift der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen- Nürnberg, S. 87-99.

**Heilmann, W.-R. (1997):** Die betriebliche Altersversorgung – wie sicher steht die 2.Säule unseres Versorgungssystem?, in: Schulenburg, Jochen-Matthias Graf v. d. (Hrsg.): Allokation der Ressourcen bei Sicherheit und Unsicherheit: Festschrift für Professor Dr. L. Männer, Baden-Baden, S. 356-376.

**Heinrich, R.; Koop, M. (1996):** Sozialpolitik im Transformationsprozeß Mittel- und Osteuropas, Kiel.

**Heinze, R. G.; Schmid, J.; Strünck, Ch. (1999):** Vom Wohlfahrtsstaat zum Wettbewerbsstaat: Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in den 90er Jahren, Opladen.

**Hermann, C. (1999):** Wirtschaftsentwicklung in ausgewählten mittel- und osteuropäischen Ländern 1998/99, München.

**Hemming, R. (1999):** Sollte öffentliche Renten kaitalgedeckt sein?, in: Internationalen Revue für Soziale Sicherheit, H. 2, S. 3-37.

**Hentschel, V. (1991):** Geschichte der deutschen Sozialpolitik: (1880-1980); Soziale Sicherung und kollektives Arbeitsrecht, Frankfurt am Main.

**Heubeck, K. (1996):** Die betriebliche Altersversorgung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Eigenvorsorge in: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –Gestaltung (Hrsg.): Die Alterssicherungssysteme vor der demographischen Herausforderung – das Säulen-Modell der Weltbank als Lösungsansatz, Köln, S. 91-105.

**Hills, J. (1998):** Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates, in: Kastendiek, H.; Rohe, K.; Volle, A. (Hrsg.): Länderbericht Großbritannien: Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn, S. 493-523.

**Hinrichs, K. (2000a):** Von der Rentenversicherungs- zur Alterssicherungspolitik Reformen und Reformprobleme, in: Kitschelt, H.; Wiesenthal, H.; Hinrichs, K. (Hrsg.): Kontingenz und Krise: Institutionenpolitik in kapitalistischen und postsozialistischen Gesellschaften: Claus Offe zu seinem 60.Geburtstag, Frankfurt am Main, S. 291-317.

- Hinrichs, K. (2000b):** Rentenreformpolitiken in OECD-Ländern. Deutschland im internationalen Vergleich, in: WeltTrends, H. 24, S. 7-29.
- Hinrichs, K. (1996):** Das Normalarbeitsverhältnis und der männlicher Familienernährer als Leitbilder der Sozialpolitik - Sicherungsprobleme im sozialen Wandel, in: Sozialer Fortschritt, H. 4, 45.Jhg., S. 102-107.
- Höhn, Ch.; Störtzbach, B. (1994):** Die demographische Alterung in den Ländern der Europäischen Union, in: Geographische Zeitschrift, H. 4, 82.Jhg., S. 198-213.
- Holzmann, R. (1991):** Die Bereitstellung von Zusatzrenten: Ziele, Formen und Zwänge, in: Internationalen Revue für Soziale Sicherheit, H. 1-2, S. 86-106.
- Holzman, R. (1990):** Internationaler Vergleich von Alterssicherungssystemen: Konzepte, Strukturen und ökonomische Effekte, in: Gahlen, B. (Hrsg.): Theorie und Politik der Sozialversicherung, Tübingen, S. 141-169.
- Homburg, St. (1997):** Kapitaldeckung als praktikable Leitidee, in: Rentenkrise und wie wir sie meistern können, Bad Homburg.
- Hoskins, D. D. (1996):** Zur Debatte über Altersrente: Ist es an der Zeit, aus den internationalen Erfahrungen Lehren zu ziehen?, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 5-6, S. 296-303.
- Husmann, J. (2000):** Zur aktuelle Lage der Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 10-11, S. 637-649.
- Hyde, M.; Dixon, J.; Joyner, M. (1999):** "Arbeit, Sicherheit und Bereitstellung von Chancen" : Zur Reform der sozialen Sicherheit im Vereinigten Königreich, in: Internationalen Revue für Soziale Sicherheit, H. 4, S. 81-103.
- Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.) (1998):** Sozialraum Europa Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsbedingungen, Mitbestimmung, Köln.
- Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.) (1997):** Reform des Sozialstaats: Vorschläge, Argumente, Modellrechnungen zur Alterssicherung, Köln.
- Jaroszewska, E. (1998):** Sozialpolitik in Polen seit 1989, in: Berliner Debatte, H. 2/3, 9.Jhg, S. 145-150.
- Kaltenbach, H. (1990):** Die Rentenversicherung im Konzept der "Drei-Säulen", in: Ruland, F. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied, S. 425-472.
- Kirner, E. (1996):** Eine stärker beitragsbezogene Finanzierung der Witwenrenten könnte die Alterssicherung längerfristig entlasten, in: DIW – Wochenbericht, H. 29, 63.Jhg, S. 481-486.
- Klammer, U.; Rolf, G. (1998):** Auf dem Weg zu einer gerechtere Alterssicherung? Rentenreformpolitik in Deutschland und Italien im Vergleich, in: Zeitschrift für Sozialreform, H. 11/12, 44.Jhg., S. 793-817.
- Kohl, J. (1995):** Strukturreform der Alterssicherung. Sozialpolitische Folgerungen aus einer international vergleichenden Analyse, in: Sahner, H.; Swendtner, St.(Hrsg.):Gesellschaften im Umbruch, Opladen, S. 470-477.
- Kolb, R. (1994):** Rentenversicherung: Der Generationenvertrag vor unlösbaren demographischen Belastungen?, in: Ludwig-Erhard-Stiftung (Hrsg.): Umbau der Sozialsysteme, S. 43-68.

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994):** Soziale Sicherheit in Europa, Luxemburg.

**Krupp, H.-J. (1998a):** Langfristige Perspektive der Alterssicherung, in: Wirtschaftsdienst, H.10, 78.Jhg., S. 582-590.

**Krupp, H.-J. (1998b):** Wie sicher und rentabel kann Alterssicherung sein. Private oder gesetzliche Rentenversicherung, Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren?, in: Sozialer Fortschritt, H. 12, S. 293-298.

**Krupp, H.-J. (1996):** Kann Deutschland erfolgreich altern? Mit sicheren Renten?, in: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftungen, Abt. Arbeits- und Sozialforschung (Hrsg.): Gesellschaft des langen Lebens: Sozialgeschichte und Gesellschaftspolitik, Bonn, S. 43-51.

**Laux, M. (1998):** Alterssicherung im Wandel, in: Frankfurter Institut – Stiftung Marktwirtschaft und Politik und European Policy Forum London (Hrsg.): Verlässliche soziale Sicherheit, Bad Homburg, S. 107-123.

**Leinbach, V. (2000):** Zehn Jahre Transformationsprozeß in Mittel- und Osteuropa. Eine Bestandsaufnahme, in: von Maydell, B., Hohnerlein Eva-Maria (Hrsg.): Transformation von Systemen sozialer Sicherheit in Mittel - und Osteuropa: Bestandsaufnahme und kritische Analyse aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft, München, S. 49-61.

**Leinbach, V. (1993):** Zur Situation der Rentenversicherung in den Reformländern Mittel- und Osteuropas, in: Deutschen Rentenversicherung, H. 11, S. 723-731.

**Lewis, D. (1999):** Rentenreform und die Alternative eines Kapitaldeckungsverfahrens Ansätze in Argentinien, Tschechien, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Japan, den Niederlande und Uruguay, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, H. 3, S. 326-353.

**Lobada, A.; Szalkiewicz-Zaradzka, L. (1998):** Zur Reform des Rentenversicherungssystems in Polen, in: Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung in den Staaten Mittel- und Osteuropas, H. 4, S. 128-130.

**Lodahl, M.; Schrooten, M. (1998):** Transformation des polnischen Rentensystems, in: Osteuropa Wirtschaft, H. 3, 43.Jhg., S. 269-279.

**Mabbett, D. (1996):** Alterssicherungssysteme im Europäischen Binnenmarkt - Probleme und Auswirkungen der Entwicklung in Großbritannien, in: Deutschen Rentenversicherung, H. 5-6, S. 348-355.

**Maret, X.; Schwartz, G. (1994):** Polen: Sozialschutz und Rentensystemen im Umbruch, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H. 2, S. 61-82.

**Mau, St. (1997):** Ungleichheits- und Gerechtigkeitsorientierungen in modernen Wohlfahrtsstaaten. Ein Vergleich der Länder Schweden, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

**Mayer, G. (1997):** „Zwischen Haben und Sein“ Psychische Aspekte des Transformationsprozesses in postkommunistischen Gesellschaften, in: Beilage Das Parlament Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5, Bonn, S. 17-28.

**Mayer, T. (1999):** Die demographische Krise: eine integrative Theorie der Bevölkerungsentwicklung, Frankfurt am Main.

**McCormick, J. (1995):** Über Beveridge hinaus: Die Reform des britischen Sozialstaats, in: Jahrbuch Arbeit und Technik, S. 278-293.

- Menkhoff, L.; Welter, R. (1997):** Heterogenität und Konvergenz staatlicher Alterssicherungssysteme in der EU, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 42.Jhg, S. 209-239.
- Merkel, W. (2000):** Der „Dritte Weg“ und der Revisionismusstreit der Sozialdemokratie am Ende des 20.Jahrhunderts in: Hinrichs, K., Kitschelt H., Wiesenthal, H. (Hrsg.): Kontingenz und Krise, Frankfurt am Main, S. 263-290.
- Mertins, G. (1997):** Demographischer Wandel in der Europäischen Union und Perspektiven, in: Eckart, K.; Grudmann, S. (Hrsg.): Demographischer Wandel in der europäischen Dimension und Perspektiven, Berlin, S. 9-33.
- Metz, K. H. (1993):** Zwischen Universalismus und Subsidiarität. Zur Entwicklung der britischen Sozialpolitik in den letzten hundert Jahren, in: Lottes, G.(Hrsg.): Soziale Sicherheit in Europa: Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Heidelberg, S. 111-118.
- Morgen, M. (1998):** Polens Rentensystem steht künftig auf drei Säulen, in: Der Tagesspiegel vom 03.08. 1998.
- Müller, K. (2000):** Die Reform der Alterssicherung in den östlichen Transformationsländern: eine Zwischenbilanz, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 5, S. 280-293.
- Müller, K. (1998):** Postsozialistische Sozialpolitik: Der Fall der Alterssicherung, in: Berliner Debatte, H. 2/3, 9.Jhg, S. 159-169.
- Neu, A. D. (1996):** Geburtentäler, Rentenberge und Wanderungen: Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsmarkt und Altersversorgung in Deutschland und in Westeuropa, Frankfurt am Main.
- Norbert, B.; Schmid, C. (1997):** Krise der Arbeitsgesellschaft und Privatisierung der Sozialpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 48/49, S. 3-11.
- Oelschläger, A. (1993):** Betriebsrenten im Alterssicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu ergänzenden Alterssicherungssystemen in Großbritannien und Frankreich, Bremen.
- Offe, C. (1994):** Der Tunnel am Ende des Lichts: Erkundungen der politischen Transformation im neuen Osten, Frankfurt/Main.
- O. V. (2000):** Probleme der Altersvorsorge allein durch Änderung des Finanzierungsverfahrens nicht zu lösen, in: DIW-Wochenbericht 30, 67.Jhg, S. 479-490.
- O. V. (1998):** Zunehmende Selbständigkeit in Deutschland von 1990 bis 1996 – Stärkere Veränderungen im Bestand, in: DIW-Wochenbericht 38/39, 65.Jhg., S. 687-691.
- O. V. (1996a):** Konjunkturelle Abschwächung auch in Großbritannien – aber bedeutsame Arbeitsmarkterfolge, in: DIW-Wochenbericht 11, 63.Jhg., S. 179-184.
- O. V. (1996b):** Soziale Sicherheit in den neunziger Jahren: Notwendigkeit zur Veränderung, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H. 2, S. 17-147.
- O.V. (1995a):** Bulgarien: Anzeichen für Ende der Rezession; in DIW-Wochenbericht 8, 62.Jhg., S. 188-197.
- O. V. (1995b):** Polen: Realwirtschaftliche Erfolge – Monetäre Probleme, in: DIW-Wochenbericht 38, 62.Jhg., S. 662-669.

- O.V. (1991):** Reformen der sozialen Sicherheit in Mittel- und Osteuropa, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H. 4, S. 69-92.
- Ostner, I. (1995):** Sozialstaatsmodelle und die Situation der Frauen, in: Jahrbuch Arbeit und Technik, S. 57-66.
- Pelikan, W. (1998):** Rentenversicherung, München.
- Pfaff, A. B. (1999):** Veränderte Erwerbsbiographien und ihre Auswirkungen auf die Sozialpolitik, in: Schmähl, W. (Hrsg.): Wandel der Arbeitswelt – Folgerungen für die Sozialpolitik, Baden-Baden, S. 31-61.
- Pollard, S. (1998):** Struktur und Entwicklungsprobleme der britischen Wirtschaft, in: Kastendiek, H.; Rohe, K.; Volle, A. (Hrsg.): Länderbericht Großbritannien, Bonn.
- Pysz, P. (1993):** Soziale Sicherheit in der Zeit der Systemtransformation. Der Fall Polen, in: Lottes, G. (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Europa: Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Heidelberg, S. 221-235.
- Reynaud, E. (1996):** Die Finanzierung der Altersrenten: Umlage und Kapitalisierung in der Europäischen Union, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H.3/4, S. 47-66.
- Riedel, S. (1999):** Bulgarien und die Europäische Union. Die soziale Dimension des Integrationsprozesses, in: Südosteuropa, H. 9-10, 48.Jhg., S. 567-598.
- Riedel, S. (1998):** Bulgariens wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Ein Beispiel für das Zusammenwirken von Transformations- und Globalisierungsprozessen, in: Südosteuropa, H. 1-2, 47.Jhg., S. 19-54.
- Rieke, T. (1998):** Die Briten müssen für ihr Alter privat vorsorgen, in: Handelsblatt vom 27.07.1998.
- Riedmüller, B. (2000):** Alterssicherung von Frauen in der Europäischen Union und in der Schweiz – Regelungen und aktuelle Reformen, Bonn.
- Riester, W. (2000):** Die Rentenversicherung an der Schwelle zum neuen Jahrtausend, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 1-2, S. 1-14.
- Rische, H. (1999):** Auswirkungen von Veränderungen in der Arbeitswelt auf die Alterssicherung, in: Schmähl, W.(Hrsg.): Wandel der Arbeitswelt - Folgerungen für die Sozialpolitik, Baden-Baden, S. 170-186.
- Rische, H.; Sailer, M. (1996):** Die Alterssicherung in Mittel- und Osteuropa – Herkunft, Reformbedarf und aktuelle Entwicklungen, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 5-6, S. 367-379.
- Ritter, G. A. (1998):** Soziale Frage und Sozialpolitik in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Opladen.
- Ritter, G. A. (1991):** Der Sozialstaat – Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, Oldenburg.
- Ritter, U. P. (1992):** Vergleichende Volkswirtschaftslehre, Oldenburg.
- Rösner, H. J.; Wagner, A. (1999):** Soziale Sicherung im konzeptuellen Wandel – ein Rückblick auf grundlegende Gestaltungsprinzipien, in: Hauser, R. (Hrsg.): Alternative Konzeptionen der sozialen Sicherung, Berlin, S. 11-83.



- Ross, St. G. (2000):** Theorie und Praxis bei den Rentenreformen der sozialen Sicherheit, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, H. 2, S. 3-37.
- Ruland, F.; Geppert, W. (1999):** Perspektiven der sozialen Alterssicherung für das 21. Jahrhundert. Staatliche Umlagefinanzierung oder private Kapitaldeckung, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 1-2, S. 3-9.
- Ruland, F. (1998):** Gesellschaftliche Veränderungen und Rentenversicherung, in: Ruland, F. (Hrsg.): Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag, Heidelberg, S. 835-857.
- Ruland, F. (1997):** Die Rentenversicherung – das Musterbeispiel für ein langfristiges Versicherungsverhältnis, in: Männer, L. (Hrsg.): Langfristige Versicherungsverhältnisse: Ökonomie, Technik, Institutionen, Karlsruhe, S. 249-269.
- Ruland, F. (1996):** Das Drei-Säulen-Konzept der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Rentenversicherung: zukunftssicher, weil anpassungsfähig, in: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –Gestaltung (Hrsg.): Die Alterssicherungssysteme vor der demographischen Herausforderung – das Säulen-Modell der Weltbank als Lösungsansatz, Köln, S. 75-91.
- Ruland, F. (1989):** Europäische Binnenmarkt und die sozialen Alterssicherungssysteme, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 10-11, S. 605-629.
- Rüp, Fr. W. (1996):** Die Entstaatlichung staatlicher Aufgaben. Privatisierung sozialer Risiken in der gesetzlichen Rentenversicherung?, in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrecht und Gesellschaftspolitik, H. 3, 35.Jhg, S. 77-88.
- Schneider, F.; Enste, D. (2000):** Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit – Umfang, Ursachen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen, Oldenburg.
- Schmähl, W. (2001):** Umlagefinanzierte soziale Sicherung: Konzeptionen und Finanzierung, in: Theurl, E. (Hrsg.): Der Sozialstaat an der Jahrtausendwende: Analysen und Perspektiven, Heidelberg, S. 171-207.
- Schmähl, W. (1999a):** Arbeit – Basis für die soziale Sicherung der Zukunft, in: Schmähl, W. (Hrsg.): Wandel der Arbeitswelt – Folgerungen für die Sozialpolitik, Baden-Baden, S. 190-223.
- Schmähl, W. (1999b):** Alterssicherung in Deutschland – konzeptuelle Entscheidungen als Grundlage für weitere Reformschritte, in: von Maydell, B. und Zielinski, T. (Hrsg.): Die Sozialordnung in Polen und Deutschland in einem zusammenwachsenden Europa: Gedächtnisschrift für Czeslaw Jackowiak, Warschau, S. 357-380.
- Schmähl, W. (1997a):** Alterssicherung zwischen Vorsorge und Versorgung: Konzeptionen, Entwicklungstendenzen und eine Entwicklungsstrategie für die deutsche Alterssicherung, in: Hradil, St. (Hrsg.): Differenz und Integration, Frankfurt/New York, S. 1006-1020.
- Schmähl, W. (1997b):** Die Umgestaltung der Alterssicherung im Transformationsprozeß ost- und mitteleuropäischer Staaten: Zur Konzeptzision einer Analyse aus landesspezifischer und international vergleichender Perspektive, in: Wahl, J. (Hrsg.): Zur politischen Ökonomie der Transformation, Marburg, S. 63-97.
- Schmähl, W. (1995a):** Alterung der Bevölkerung, Mortalität, Morbidität, Zuwanderung und ihre Bedeutung für die Gesetzliche Rentenversicherung - Auswirkungen, Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, 84.Jhg., H. 4, S. 617-646.

**Schmähl, W. (1995b):** Migration und soziale Sicherung: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung: das Beispiel der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 40.Jhg., S. 247-271.

**Schmähl W. (1981):** Soziale Sicherung im Alter, in: Albers, W. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschafts, Band 6: Organisation bis Sozialhilfe und Sozialhilfegesetz, Stuttgart, S. 645-661.

**Schmidt, J. (1996):** Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherungssysteme in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme, Opladen.

**Schmidt, M. (1995):** Teilzeitarbeit in Europa: Eine Analyse der gemeinschaftlichen Regelungsbestrebungen auf vergleichender Grundlage des englischen und des deutschen Recht; Baden-Baden.

**Schmidt, M. G. (1998):** Sozialpolitik in Deutschland: historische Entwicklung und internationaler Vergleich, Opladen.

**Schmucker, R. (1997):** Großbritannien: Das Ende der "konservativen Revolution"?, in: Bieling, H.; Deppe, F. (Hrsg.): Arbeitslosigkeit und Wohlfahrtsstaat in Westeuropa: neun Länder im Vergleich, Opladen, S. 55-89.

**Schneider, Kr. (1999):** Der Transformationsprozeß in Polen: politische, wirtschaftliche und soziale Dimensionen des Wandels, Bonn.

**Schneider, F.; Enste, D. (2000):** Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit – Umfang, Ursachen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen, Oldenburg.

**Schönfelder, B. (1995):** Marktwirtschaftliche Reformen der sozialen Sicherung in Osteuropa, in: Versicherungswirtschaft 50.Jhg, Nr. 01, S. 30-35.

**Schönfelder, B. (1987):** Sozialpolitik in den sozialistischen Ländern, München.

**Schönig, W.; L'Hoest, R. (1996):** Der geforderte Sozialstaat. Gedanke zu einer Systematik der Umbaudiskussion, in: Schönig, W.; L'Hoest, R. (Hrsg.): Sozialstaat wohin?: Umbau, Abbau oder Ausbau der Sozialen Sicherung, Darmstadt, S. 1-13.

**Schulte, B. (1997):** Großbritannien – Das Ende des Wohlfahrtsstaats? In: Sozialer Fortschritt, H. 1-2, S. 30-33.

**Schulte, B. (1991):** Alterssicherung in Großbritannien, in: Die Angestelltenversicherung, H. 9, 38.Jhg., S. 369-377.

**Schulze-Buschoff, K. (1999):** Teilzeitarbeit in Schweden, Großbritannien und Deutschland: Individuelle Dynamik und Haushaltskontext im Ländervergleich, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin.

**Schüsselbauer, G.; Seliktar, V. (2000):** Bulgariens schwieriger Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft – Kommunismus, Stagnation und Enleitung der Reformen in den Neunzigerjahren, in: Aktuelle Ostinformationen Ereignisse und Entwicklungen, 32.Jhg., H. 3/4, S. 18-26.

**Seifert, W.; Rose R. (1994):** Lebensbedingungen und politische Einstellungen im Transformationsprozeß Ostdeutschlands und Osteuropas im Vergleich, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin.

**Sitte, R. (1997):** Neue Ansätze zur Eindämmung der "Scheinselbständigkeit", in: Soziale Sicherheit, 46.Jhg., H. 3, S. 88-95.

**Sinn, H.-W. (2000):** Sozialstaat im Wandel, in: Hauser, R. (Hrsg.): Die Zukunft des Sozialstaat, Berlin, S. 15-34.

**Sowoda, Ch. (1999):** Soziale Reformen in Polen. Zwischen Bewahrung und Neuanfang, in: WeltTrends, H. 24, S. 29-45.

**Sowoda, Ch. (1998):** Keine Ende der Transformation in Sicht. Zur Lage der sozialen Sicherungssysteme in Polen, in: Franzke, J. (Hrsg.): Polen, Staat und Gesellschaft im Wandel:, Berlin, S. 145-159.

**Sowoda, Ch. (1997):** Wieviel Staat braucht der Markt und wieviel Staat braucht die Gerechtigkeit? Transformation des polnischen Sozialversicherungssystems im Lichte der deutschen Erfahrungen, Potsdam.

**Sowoda, Ch. (1996):** Sozialpolitik in Transformationsprozeß am Beispiel Polens, Potsdam.

**Standfest, E. (1999):** Zukunft der Alterssicherung, in: Zeitschrift für Soziale Sicherheit, H.5, 48.Jhg., S. 158-164.

**Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.) (1975 (1978), 1979 (1981)):** Statistik des Auslandes. Reihe 1.2. Natürliche Bevölkerungsbewegung im Ausland, Stuttgart, Mainz.

**Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.) (1977 (1979), 1981 (1982)):** Statistik des Auslandes. Reihe 1.1. Stand und Entwicklung der Bevölkerung im Ausland, Stuttgart.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Statistischen Jahrbuch 1989-1999 für das Ausland.

**Steinmeyer, H. – D. (1998):** Perspektiven der Alterssicherung in Europa – unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung, in: Seel, B. (Hrsg.): Sicherungssysteme in einer alternden Gesellschaft: Perspektiven sozialer Sicherung zwischen Selbstverantwortung und Solidarität, Frankfurt/Main, S. 182-197.

**Steinmeyer, H. – D. (1997):** Reformpläne zur Alterssicherung im internationalen Vergleich, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 8, S. 474-486.

**Stillich, K. (1999):** Das Rentensystem in Großbritannien, in: Die Angestelltenversicherung, H. 2, S. 88-92.

**Tegtmeier, W. (1998):** Alterssicherung – Umlageverfahren ohne Alternative?, in: Empirische Forschung und wirtschaftliche Beratung: Festschrift für Hans - Jürgen Krupp zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main, S. 420-447.

**Tegtmeier, W. (1997):** Soziale Sicherung in Deutschland und Europa: Veränderte Rahmenbedingungen, Reformdiskussion, Finanzierung, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, 8.Jhg., S. 563-588.

**Tegtmeier, W. (1980):** Arbeitsmarkt und soziale Sicherung, in: Schenke, K. und Schmähl, W. (Hrsg.): Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik: Helmut Meinhold zum 65. Geburtstag, Stuttgart.

**Urban, T. (1998):** Polen, München.

**Url, T. (1998):** Pensionsreform und betriebliche Altersvorsorge im internationalen Vergleich, in: Monatsberichte, H. 6, 71.Jhg., S. 415-423.

**Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2000):** Rentenversicherung in Zeitreihen 2000, Frankfurt am Main.

**Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (1999):** Rentenversicherung im internationalen Vergleich, Frankfurt am Main.

**Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (1989):** Rentenversicherung im internationalen Vergleich. Die allgemeinen Alterssicherungssysteme in neun ausgewählten Staaten, Frankfurt/Neuwied.

**von Maydell, B. (1998a):** Sozialpolitik und Rechtsvergleich, in: Ruland, F. (Hrsg.): Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaat: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70.Geburtstag, Heidelberg, S. 591-610.

**von Maydell, B. (1998b):** Die Rentenversicherung als Teil der öffentlichen Alterssicherung, in: Ruland, F. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied, S. 411-425.

**von Maydell, B. (1994):** Alterssicherungssysteme im Transformationsprozeß, in: Die Angestelltenversicherung, Juli/August, 42.Jhg., S. 237-244.

**Wagner, G. (2000):** Perspektiven der Alterssicherung, in: Hauser, R. (Hrsg.): Die Zukunft des Sozialstaat, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Bd.271, Berlin, S. 113-166.

**Walwei, U.; Werner, H. (1995):** Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung im internationalen Vergleich; Ursachen, Arbeitsmarkteffekte und Konsequenzen, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 28.Jg., H. 3, S. 365-382.

**Weizsäcker, R. K. (1995):** Public pension reform: demographics and inequality, in: Journal of population economics, H.2, 8.Jhg., S. 205-221.

**Wendt, B. J. (1993):** "Sozialstaat" und "Welfare State" – Unterschiedliche Traditionen im Vergleich, in: Lottes, G. (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Europa: Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Heidelberg, S. 29-56.

**Wieting, A. (1999):** Gesetzliche Alterssicherungssysteme in Transformation am Beispiel Australiens, Rußland und Deutschland, Karlsruhe.

**Winterberg, J. M.; Finkelstein, D.; Borg, A. E.; Majnoni d'Intignano B. (1996):** Der Sozialstaat im Umbruch. Erfahrungen mit der Reform des Sozialstaates in Großbritannien, Schweden und Frankreich und ihre Bedeutung für die bundesdeutsche Diskussion, Sankt Augustin.

**Wittrock, A. (1998):** Die Alterssicherung im internationalen Vergleich. Landesbericht Vereinigtes Königreich, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 6-7-8, S. 383-390.

**Woycicka, I. (1993):** Die Transformation der Sozialpolitik in Polen. Strategie und Barrieren, in: Lottes, G. (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Europa: Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Heidelberg, S. 215-220.

**Zacher, H. F. (1999a):** Die Entwicklung der sozialen Sicherheit in Europa, in: von Maydell, B. und Zielinski, T. (Hrsg.): Die Sozialordnung in Polen und Deutschland in einem zusammenwachsenden Europa: Gedächtnisschrift für Czeslaw Jackowiak, Warschau, S. 381-403.

**Zacher, H. F. (1999b):** Der Wandel der Arbeit und der sozialen Sicherheit im internationalen Vergleich, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, H. 1, 13.Jhg., S. 1-48.

**Zacher, H. F. (1991):** Alterssicherung im Rechtsvergleich (Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht), Baden-Baden.

**Zacher, H. F. (1987):** Alterssicherung - Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 11/12, S. 714-738.

**Zimmer, K. (1996):** Politischer Wandel in Osteuropa: Die maßgeblichen politischen Kräfte, in: Brunner, G. (Hrsg.): Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, Berlin, S. 9-41.

**Zukowski, M. (1996):** Das Alterssicherungssystem in Polen – Geschichte, gegenwärtige Lage, Umgestaltung, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, H. 2, S. 97-141.

**Zukowski, M. (1993):** Ökonomische Rahmenbedingungen von Systemen sozialer Sicherheit in den Staaten Mittel- und Osteuropas, in: von Maydell, B., Hohnerlein Eva-Maria (Hrsg.): Die Umgestaltung der Systeme Sozialer Sicherheit in den Staaten Mittel - und Osteuropas: Fragen und Lösungsansätze, München, S. 73-85.

**Zwonicek, Ch. (2000):** OECD – Perspektiven des Dreisäulenkonzepts der Altersvorsorge, in: Versicherungswirtschaft, H. 1, S. 13-15.

### ***Internetquellen***

**Büro für Europäischen Integration (www 2000):** Sozialversicherung in Polen. Informationen und Fakten

Online im Internet: (URL: [http://www.zus.pl/german/deuindex.htm#\\_dol](http://www.zus.pl/german/deuindex.htm#_dol)),  
(Abfrage: 02.02.2001).

**Devetzi, St. (www 2000):** Die deutsche Rentenversicherung im internationale Vergleich (z. B. Schweiz, Holland, Großbritannien),

Online im Internet: ( URL: <http://www.vdr.de/aktuell>),  
(Abfrage: 26.03.2000).

**Nöckler, R. (www 2001):** Die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung nach dem AVAG – Bewertung im Lichte der Erfahrungen in Großbritannien,

Online im Internet: (<http://www.pensions-research.org/commentaries/2000/AVAGKommentar.pdf>),  
(Abfrage: 24.02.2000)

**O.V. (www 2001a):**Basisinformationen zur Rentenversicherung heute

Online im Internet: (URL: [www.bma.de/Soziale Sicherheit/Rentenversicherung](http://www.bma.de/Soziale_Sicherheit/Rentenversicherung)),  
(Abfrage: 7.05.2001).

**O.V. (www 2001b):** Reform der Erwerbsminderungsrente: Neue Grenze – Sechs Stunden

Online im Internet: (URL: <http://www.gesichertesleben.de/archiv/rente/771213218547105792.html>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001c):** Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 1.12.2000 für die öffentliche Anhörung durch den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages von 11.12.2000 bis 13.12.2000 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altvorsorgevermögens und zum Antrag der CDU/CSU Fraktion Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Alterssicherung durch eine gerechte und sozialverträgliche Rentenpolitik.

Online im Internet: (<http://www.vdr.de/aktuell>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2000):** Sozialversicherung in Polen – Informationen und Fakten  
Online im Internet: (<http://www.zus.pl/german/deuindex.htm>),  
(Abfrage: 3.04.2000).

**Stanton, D. (www 1998):** Vereinigtes Königreich: Die Zukunft der sozialen Sicherheit - Stockholmer Konferenz 29.Juni-1.Juli 1998  
Online im Internet: (URL: [www.fkf.se/aktuell/1999/future/deutsch.htm#download](http://www.fkf.se/aktuell/1999/future/deutsch.htm#download)),  
(Stand: 1998, Abfrage: 6.04.2001).

**Tamburi, G. (www 1998):** Die Zukunft der soziale Sicherheit Sicherheit - Stockholmer Konferenz 29.Juni-1.Juli 1998,  
Online im Internet: (URL: [www.fkf.se/aktuell/1999/future/deutsch.htm#download](http://www.fkf.se/aktuell/1999/future/deutsch.htm#download)),  
Stand: 1998, Abfrage: 6.04.2001).

**Tomes, I. (www 1998):** Mittel- und Osteuropa – ein Überblick, Die Zukunft der sozialen Sicherheit - Stockholmer Konferenz 29.Juni-1.Juli 1998,  
Online im Internet: (URL: [www.fkf.se/aktuell/1999/future/deutsch.htm#download](http://www.fkf.se/aktuell/1999/future/deutsch.htm#download)),  
Stand: 1998, Abfrage: 6.04.2001).

**Walwei, U.; Hoffmann, E. (www 1998a):** Längerfristige Entwicklung von Erwerbsformen in Westdeutschland, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Kurzbericht Nr. 2.  
Online im Internet: (URL: <http://www.iab.de/ftproot/kb0298.pdf>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**Walwei, U.; Werner, H. (www 1998b):** Großbritannien: "Europas kranker Mann" gewesen. Die wirtschaftliche Gesundung erfaßt nun auch den Arbeitsmarkt, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit) Kurzbericht Nr. 8  
Online im Internet: (<http://www.iab.de/ftproot/kb0898.pdf>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

## 2 Nicht-deutschsprachige Quellen

### *Literaturquellen*

**Bakardjieva, R.; Sowada, Ch. (1999):** The Employment Crisis, Pensions and Poverty in Bulgaria 1990-1998: trends, consequences, preventative measures, Potsdam.

**Balev, I. (1997):** Населението и демографските процеси в България през 1996 и демографска прогноза за периода 1996-2020 (Das Bevölkerung Bulgariens im Jahr 1996 und demographische Prognose für das Zeitraum von 1996 bis 2020), in: Statistitscheski barometar, S. 4,5.

**Blake, D. (1997):** Pension choices and pensions policy in the United Kingdom, in: The economics of pensions, Cambridge.

**Bulgarische Renten–Durchführungsverordnung:** Darzjaven Vestnik, Nr. 79, 1989; Nr. 43, Nr. 81, Nr. 103, 1990; Nr. 40,1991; Nr. 10, Nr. 58, Nr. 70, 1992.

**Bulgarische Rentengesetze:** Darzjaven Vestnik, Nr. 99, 1989; Nr. 6, Nr. 30, Nr. 81, 1990; Nr. 12, 1991; Nr. 52, Nr. 64 1992; Nr. 104, 1995; Nr. 22, Nr. 67, 1997.

**Christov, Ch.; Christova, S. (1999):** Социална политика (Lehrbuch Sozialpolitik), Sofia.

**Czepulis-Rutkowska, Z. (1999):** The Polish Pension System at its Problems, in: Müller, K., Ryll, A., Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.): Transformation of Social Security: Pensions in Central-Eastern Europe, Heidelberg, S. 143-159.

**Davis, P. (1995):** Pension Funds. Retirement-Income Security and Capital Markets. An International Perspective, Oxford.

**Davis, P. (1997):** Public Pensions, Pension Reform and Fiscal Policy, Frankfurt am Main.

**Dimova, D. (1999):** Осигурителни и социално защитни стратегии (Versicherungsstrategien und Sozialschutzstrategien), Sofia.

**Disney, R.; Johnson P. (1998):** The United Kingdom: A working System of minimum Pension?, in: Siebert, H. (Hrsg.): Redesigning social security, Tübingen, S. 207-233.

**Dulevski, L.; Stefanov, L. (1999):** Осигурителни системи и фондове в България (Das Sozialversicherung und die Sozialversicherungsfonds in Bulgarien), Sofia.

**European Bank for Reconstruction and Development (1999):** Ten years of Transition, London.

**European Bank for Reconstruction and Development (1999):** Transition Report 1999, London.

**Filipov, D. (1998):** Демографска прогноза за населението на България за периода 1995-2020 (Demographische Prognose für das Bevölkerungsentwicklung Bulgariens für das Zeitraum von 1995 bis 2020), in: Икономическа мисъл, Н.1, S. 64-85.

**Georgiev, Z. (1998):** Теория на социалното осигуряване (Theorie der Sozialversicherung), Veliko Tarnovo.

**Gern, K.-J. (1998):** Recent developments in old-age-pension systems: an international overview, Kiel.

**Gesetz über den Haushalt der Republik Bulgarien im Jahr 1998 (1997):** Darzjaven Vestnik, Nr. 123, 1997.

**Gesetz über Sozialversicherungsfonds (1997):** Darzjaven Vestnik, Nr. 104, 1995 und Nr. 55, 1997.

**Gesetzbuch über die freiwillige private Altersvorsorge (1999):** Darzjaven Vestnik, Nr. 65, 1999.

**Gesetzbuch über die obligatorische Sozialversicherung (1999):** Darzjaven Vestnik, Nr. 110, 1999.

**Jones, C. (1985):** Patterns of Social Policy. An Introduction to Comparative Analysis, London.

**Jordanov, Pl. (1997):** Инфлация и социално осигуряване (Die Inflation und die soziale Sicherheit), in: Проблеми на труда, Н. 7, 38. Jhg., S. 39-55.

**Lord Plant of Highfield (1998):** The Evolution of the U. K. Welfare System, in: Frankfurter Institut – Stiftung Marktwirtschaft und Politik und European Policy Forum London (Hrsg.): Verlässliche soziale Sicherung, Bad Homburg, S. 31-37.

**Ninov, P. (1998):** Социалната справедливост в пенсионното осигуряване (Soziale Gerechtigkeit bei der Alterssicherungssystem), Sofia.

**Prewo, W. (1997):** From Welfare State to Social State: Individual Responsibility and Compassion, in: Giersch, H. (Hrsg.): Reforming the welfare state, Publications of the Egon-Sohmen-Foundation, Berlin, S. 295-311.

**Radev, T. (1997):** Сравнителен анализ на системите за социалното осигуряване и на социалните разходи в България и страните от Европейския съюз (Vergleichende Analyse der Ausgaben für soziale Sicherheit und vergleichende Analyse der Sozialversicherung in Bulgarien und in der EU-Ländern), in: Икономически изследвания, Н. 1, 6. Jhg., S. 122-151.

**Sredkova, K. (1999):** Пенсионно осигуряване (Das Rentenversicherung), Sofia.

**Statistisches Amt (Hrsg.):** Statistisches Jahrbuch 1997 und 1999, Sofia.

**Tomev, L. (1998):** Social Insurance in Bulgaria – Conditions and Problems, in: South-East Europe Review, Н. 3, S. 51-62.

**Wagener, H.-J. (1999):** Social Security – A Second Phase Transformation Phenomenon?, in: Müller, K., Ryll, A., Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.): Transformation of Social Security: Pensions in Central-Eastern Europe, Heidelberg, S. 13-31.

**Williamson, J. B.; Pampel, F. C. (1993):** Old-Age Security in Comparative Perspektive, New York.

**Zukowski, M. (1999):** The New Polish Pension Laws, in: Müller, K., Ryll, A., Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.): Transformation of Social Security: Pensions in Central-Eastern Europe, Heidelberg, S. 159-173.

### ***Internetquellen***

**Department of Social Security (www 2000):** Statistical summary – December 2000

Online im Internet: (URL: [www.dss.gov.uk](http://www.dss.gov.uk)),

(Abfrage: 23.04.2001).

**Disney, R. (www 2000):** Crisis in Public Pension Programmes in OECD. What are the Reform Options

Online im Internet: ( [http://www.nottingham.ac.uk/economics/research/dp/school\\_dp/dp.98.20.pdf](http://www.nottingham.ac.uk/economics/research/dp/school_dp/dp.98.20.pdf))

(Abfrage: 26.03.2000).

**O.V. (www 2000a):** Incapacity Benefit

Online im Internet: (URL: [www.braintree.gov.uk/community/6.2.10%20Incapacity%20Benefit.htm](http://www.braintree.gov.uk/community/6.2.10%20Incapacity%20Benefit.htm)),

(Abfrage: 27.11.2000).

**O.V. (www 2000b):** Incapacity Benefit

Online im Internet: (URL: [www.dss.gov.uk/gbi/5a58a67.htm](http://www.dss.gov.uk/gbi/5a58a67.htm)),

(Abfrage: 27.11.2000).

**O.V. (www 2000c):** Your Benefits and Rights, Incapacity benefit and other benefits for people who are incapable of work

Online im Internet: (URL: [www.rnib.org.uk/sightlos/brit/incap.htm#intro](http://www.rnib.org.uk/sightlos/brit/incap.htm#intro)),

(Abfrage: 27.11.2000).

**O.V. (www 2001a):** Contributions - Rates & Method of Calculation

Online im Internet: (URL: [www.netaccountants.com/nic-02.html](http://www.netaccountants.com/nic-02.html)),

(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001b):** Contracted-out pensions - Your guide

Online im Internet: ([URL:http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm7.html](http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm7.html)),

(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001c):** A guide to your pension options



Online im Internet: (<http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm1.html>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001d): State pensions - Your guide**

Online im Internet: (<http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm2.html>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001e): Occupational pensions - Your guide**

Online im Internet: (<http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm3.html>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001f): Personal pensions - Your guide**

Online im Internet: (<http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm4.html>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001i): Stakeholder pensions - Your guide**

Online im Internet: (<http://www.pensionguide.gov.uk/down/pm8.html>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001j): Stakeholder pensions - a guide for employers**

Online im Internet: ([http://www.dss.gov.uk/publications/dss/2000/stakeholder\\_emp/index.htm](http://www.dss.gov.uk/publications/dss/2000/stakeholder_emp/index.htm)),  
(Abfrage: 13.02.2001).

**O.V. (www 2001g): Social Security Administration Act 1992 National Insurance Fund - Long-term Financial Estimates Report by the Government Actuary on the Quinquennial Review for the period ending 5 April 1995 under Section 166 of the Social Security Administration Act 1992**

Online im Internet: (<http://www.official-documents.co.uk/document/cm44/4406/4406.htm>),  
(Abfrage: 14.03.2001).

**Michal Rutkowski (www 2001): The Quest for modern solutions: Pensions reforms in transition economies**

Online im Internet: ([http://www.wne.uw.edu.pl/~liberda/additional\\_materials/pan\\_pension2.html](http://www.wne.uw.edu.pl/~liberda/additional_materials/pan_pension2.html)),  
(Abfrage: 14.03.2001).

**Explanatory Notes to Welfare Reform and Pensions Act 1999**

Online im Internet: (<http://www.hmsso.gov.uk>),  
(Abfrage: 13.02.2001).

<http://www.dss.gov.uk/> - Internetseite der Department of Social Security Großbritanniens.

<http://www.mlsp.government.bg> - Internetseite der Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Bulgariens.

<http://www.pension.bg> - Internetseite über die Rentenreform in Bulgarien

<http://www.zus.pl/> - Internetseite der Sozialversicherungsanstalts Polens.

<http://www.pensionreform.org>

<http://www.worldbank.org>.